

Heft 45/46 (Seite 1905-1968)
9./16. November 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Eingegangen

11. Nov. 1940

Dr. Wolfgang Smolke
Rechtsanwalt

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18.

Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.

Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.

Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 56 66.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-

straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis	Seite	Schrifttum	Rechtsprechung
Aufsätze			Etrafrecht
Deutschland — der Feind des Völkerrechts. Von Dr. iur. habil. Hans-Gelmut Dieke	1905	Ernst Gerhard Jacob: Deutsche Koloniallunde. (Verst Meyer)	1933
Reich und Führung. Von Dr. Heinrich Muth	1913	Peter Dehottay: Die Fremdherrschaft in Eupen-Malmedy. (A. Heining)	1934
Die Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich. Vonkriegsverwaltungsrat Dr. Haller	1916	E. Pabst, W. E. v. Steinwehr und W. Burandt: Reichsleistungsgesetz. (Neumann)	1934
Die Gemeinschaftshilfe in der deutschen Rechtsordnung. Von Ass. Dr. Karl Ludwig Kempermann	1918	Hans Schlempp und Otto Lange: Reichsleistungsgesetz v. 1. Sept. 1939 mit dem Nordienst-, dem Personenschäden- und Sachschädenrecht	1935
Bausparkasse und Bausparvertrag. Von Ass. Anton Kurze	1925	Kurt Jälsow, Odilo Binder und Max Henze: Die Besteuerung der Genossenschaften. (Vähler)	1935
Die Anordnung über die Einwirkung der Verdunkelungsmaßnahmen auf die Entgelte für Straßenbeleuchtung. Von DRGK. Dr. Dr. Breitsfeld	1927	Herbert Brönnner: Die Besteuerung der Gesellschaften, des Gesellschafterswechsels und der Umwandlungen. (Kapp)	1935
Blick in die Zeit		Wilhelm Mankel: Das neue Erbrecht. (Mogow)	1936
Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß. Von Dr. v. Medeazza	1931	Gottfried Jungmichel: Die Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchen — Merkmale (Faktoren) in der gerichtlichen Praxis. (Kallfeld)	1936
Rechtspolitik und Praxis		Erich Verlip: Ehestandsbarlehen. (Hensen)	1936
Zit § 5 der Verordnung vom 26. Mai 1933 auch bei jüdischen Schuldner anwendbar? Von GerAss. Dr. Walter Jdel	1932	Hans Pfundtner, Reinhard Reubert und F. A. Medicus: Reichsverteidigungsrecht	1936
Ein verbesserungsbedürftiger Rechtszustand auf dem Gebiet des Strafprozeß- und des Dienststrafrechts. Von DRGK. Moritz	1932	Der deutsche Sieg im Westen	1936
		Josef Dermann: Die Bürgersteuer in der Rechtsprechung	1936
		Hermann von Stutterheim: Die Reichsfinanzlei	1936
		Heinz Jaeger: Angestelltenversicherungsgesetz nebst Ausführungsvoorschriften	1936
		A. Dümpe: Die Einkommensteuer des Haus- und Grundbesitzers nebst Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und Mehreinkommensteuer mit Wortlaut der Gesetze, Verordnungen u. Durchführungsbestimmungen	1936
		Friedrich Giese und Engelhard Niemann: Das Devisengesetz	1936
			Unter einem gefährlichen Werkzeug i. S. des § 223 a StGB. ist nur ein Mittel zu verstehen, das durch mechanische Anwendung, nicht auch ein solches, das auf chemischem Wege wirkt. Keine entsprechende Anwendung des § 223 a StGB. auf die Verbringung von Giften oder gesundheitsgefährlichen Stoffen. RG.: DR. 1940, 1937 Nr. 1 (Brunß) § 350 StGB. Eine NSB.-Schwester ist nicht Beamtin i. S. § 350 StGB. LG. Limburg: DR. 1940, 1939 Nr. 2 § 359 StGB. Ein Postfacharbeiter, der im innerdienstlichen Betriebe der Reichspost lediglich als Handlanger beim Ausschütten von Postfäcken oder bei der Grobfortierung von Postsendungen je nach Bedarf beschäftigt wird, ist kein Beamter i. S. des § 359 StGB. Sond. Ger. Hamburg: DR. 1940, 1939 Nr. 3 (Fortsetzung Seite 4)



Beilagen-Hinweis
Der Gesamtauflage dieses Heftes liegt ein Werbeblatt der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung, Lebensversicherungsverein a. G., Halle a. S., über Lebensversicherung bei.



Gillette Klingen

*Durch
Stahl und Schliff
ein Weltbegriff*



Neuauslagen Beck'scher Kurzkommentare

StGB

StPO

Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht

Mit Nebengesetzen und Kriegsverfahrensrecht

von

Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz

XXIX, 1064 Seiten. Leinenband RM 13.80

XIX, 957 Seiten. Leinenband RM 12.50

Die 8., neubearbeitete Auflage beider Werke war durch Vorausbestellungen bereits vor Erscheinen vergriffen. Mitte November (StPO.) bzw. Anfang Dezember (StGB.) erscheint je die

9., unveränderte Auflage. Vierte Großdeutsche Ausgabe

Beide Kurzkommentare werden durch Nachträge, die u. a. auch die wichtige neue VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 40 enthalten, auf den neuesten Stand gebracht. Diese Nachträge werden auch den Beziehern der 8. Auflagen zum Preise von je etwa 30 Pfg. geliefert.

Versicherungsvertragsgesetz

von **Dr. Erich R. Bröck**

Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Bayr. Rückvers.-V.G.
und der „Rückhag“ Rückvers. V.G. in München

3., neubearbeitete Auflage

Etwa 560 Seiten. Leinenband RM 11.—. Erscheint Dezember 1940

Die dritte Auflage entspricht dem neuesten Stand des Gesetzes- und Vertragsrechts, der Rechtsprechung und des Schrifttums. Die neuen Kraftfahrtversicherungsbedingungen sind bereits abgedruckt; durch die Erläuterungen dazu wird das Verhältnis der neuen zu den früheren Bedingungen sowie der Zusammenhang mit dem allgemeinen Versicherungsvertragsrecht klargestellt. Die Erläuterungen sind auch diesmal wieder durchgearbeitet worden; insbesondere die Erläuterungen zu den geänderten Vorschriften sind wesentlich ergänzt und zu einem erheblichen Teil umgestaltet worden. — Geh. Rat Prof. Dr. Risch urteilte über die 2. Aufl. in der „Deutschen öffentl.-rechtl. Versicherung“: „Eine ausgezeichnete Darstellung, die man, ohne anderen in ihrer Art verdienstlichen Darstellungen ähnlichen Charakters zu nahe zu treten, als das 3. Zt. beste handliche Erläuterungswerk zum VVG. bezeichnen kann.“

Urkundensteuergesetz

nebst Durchführungsbestimmungen von

Dr. Richard Ringelmann und **Dr. Fritz Freudling**
Ministerialrat Oberreg.-Rat
im Bayer. Ministerium der Finanzen

2., vermehrte und verbesserte Auflage

1940. XV, 767 S. Taschenformat. Leinenband RM 14.—

In der Neuaufgabe werden vor allem die umfangreiche Rechtsprechung und das Schrifttum nahezu lückenlos kritisch verarbeitet. Besonderer Wert wurde auf eine vertiefte systematische Darstellung der beim Urkundensteuergesetz. wichtigen Zusammenhänge mit dem bürgerl. und dem Handelsrecht gelegt, wobei die rechtl. Grundlagen der urkundensteuerpflichtigen Geschäfte gründlich behandelt wurden. Neben den Durchf. Best. haben auch die Runderlasse des RMdF sowie sonstige wichtige Vorschriften Berücksichtigung gefunden. Die EinfVO für die Ostmark, den Sudetengau, das Memelland und die neuen Ostgebiete sind aufgenommen.

Umsatzsteuergesetz

mit den Durchführungsbestimmungen für Umsatz- und Ausgleichsteuer,
Erlassen und Buchführungsvorschriften von

Dr. F. W. Koch und **Dr. Edgar Wirdau**
Senatspräsident am Reichsfinanzhof Oberreg.-Rat am Oberfinanzpräsidium Graz

2., vollständig neugearbeitete Auflage

Großdeutsche Ausgabe. 1940. XX, 624 Seiten. Leinenband RM 12.—

Neben der grundlegenden Neufassung der Durchf. Best. sind vor allem die umfangreiche neue Rechtsprechung und die Ergebnisse der ausgedehnten Verwaltungspraxis verarbeitet. Die Abgrenzung der Umsatzsteuer von der Grunderwerbsteuer wurde nach dem Gef. v. 29. 3. 40 neu dargestellt. Eine eingehende Behandlung hat ferner die neue Zollgesetzgebung erfahren. — Besonderes Gewicht wurde auch auf die Bedürfnisse der zurückgewonnenen Gebiete einschl. Eupen-Malmédy-Moresnet gelegt.

§ 2 **VollstreckungsVO.**; § 223 a **StGB.** Bei Ausnutzung der Verdunklung ist gegeben, wenn der Täter sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen hat, daß die Verdunklung die Ausführung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstigt. **RG.**: DR. 1940, 1939 Nr. 4

§ 1 **VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939.** „Waffen“ i. S. des § 1 **VO.** sind nur die Waffen im eigentlichen „technischen“ Sinn.

Unter den Begriff „anderes gleich gefährliches Mittel“ kann auch die eigene Körperkraft des Täters fallen, der z. B. sein Opfer am Halse gewürgt hat. **RG.**: DR. 1940, 1939 Nr. 5

§ 1 **KriegswirtschaftVO. v. 4. Sept. 1939.** **VO.** über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939. Strafbarkeit von Schwarzschlachtungen. **RG.**: DR. 1940, 1939 Nr. 6 (Mittelbach)

Der § 4 **VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319)** bestraft nur den Umgang mit „Kriegsgefangenen“. **RG.**: DR. 1940, 1941 Nr. 7

§§ 46, 69 **DevG. 1938**; § 27 a **StGB.**

Für die Ausübung der besitzrechtlichen Anbietungspflicht ist nicht unbedingt der Erwerb der anzubietenden Werte im privatrechtlichen Sinne erforderlich; es kann schon die tatsächliche Erlangung einer Herrenstellung ausreichend sein, z. B. die Stellung des Erben nach österreichischem Recht hinsichtlich bestimmter Teile der ruhenden Erbschaft vor der „Einantwortung“.

Gewinnsucht i. S. des § 27 a **StGB.** ist eine Betätigung in einem ungewöhnlichen, ungewunden und sittlich anstößigen Maß. **RG.**: DR. 1940, 1941 Nr. 8 (Meagow)

§§ 57, 69 **Abf. 4 DevG. 1938.**

Auswanderer i. S. des § 57 **DevG. 1938** sind auch Zuzünder, die erst bei erster sich bietender Gelegenheit alsbald auswandern wollen. **RG.**: DR. 1940, 1944 Nr. 9

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 89, 31, 30, 831 **BGB.** Der Fahrdirigentenleiter und Aufsichtsbeamte bei der Reichsbahn ist nicht verfassungsmäßig bestellt oder besonderer Vertreter nach §§ 30, 31 **BGB.**, sondern Verrichtungsgehilfe nach § 831 **BGB.** **OLG. Köln.**: DR. 1940, 1945 Nr. 10

§ 138 **BGB.** Eine Beschränkung in der wirtschaftlichen Freiheit ist nicht ohne weiteres sittenwidrig. **RG.**: DR. 1940, 1946 Nr. 11

§§ 139, 167, 313 **BGB.** Eine in befristeter Form erteilte allgemeine Grundstücksvollmacht, die wegen Unwiderruflichkeit mangels der Form des § 313 **BGB.** keine wirksame Vollmacht zur Veräußerung von Grundstücken begründet, kann insoweit wirksam sein, als es sich um andere Grundstücksgeschäfte handelt. **RG.**: DR. 1940, 1946 Nr. 12

§ 157 **BGB.** Soll eine vertraglich vereinbarte Räumungsfrist für Mieträume im Zeitpunkt des Hausverkaufs beginnen, so ist unter „Hausverkauf“ in der Regel das Verpflichtungsgeschäft, nicht der Eigentumswechsel zu verstehen. **RG.**: DR. 1940, 1946 Nr. 13

§§ 167, 181, 313 **BGB.** Eine Vollmacht zur Veräußerung eines Grundstücks bedarf nicht schon deshalb der Form des § 313 **BGB.**, weil der Bevollmächtigte zugleich auch Bevollmächtigter (Generalbevollmächtigter) des Erwerbers ist. **RG.**: DR. 1940, 1947 Nr. 14

§§ 254, 839 **BGB.** Der Fahrzeughalter muß sich als Schädiger die Betriebsgefahr neben dem Verschulden des Fahrers bei der Schadensausgleichung nach § 254 **BGB.** sowohl hinsichtlich der Haftung aus dem KraftG. wie hinsichtlich derjenigen aus § 839 **BGB.** in Anrechnung bringen lassen. **RG.**: DR. 1940, 1947 Nr. 15 (Booß)

§ 276 **BGB.** Ein fahrlässiges Verschulden i. S. dieser Bestimmung kann auch gegeben sein, wenn kein ärztlicher Kunstfehler, d. h. keine Verletzung bestimmter, in der Wissenschaft allgemein anerkannter Regeln vorliegt. **RG.**: DR. 1940, 1949 Nr. 16

§§ 780—782 **BGB.** Versteht eine Haftpflichtversicherung auf Grund von Teilvergleich dem Geschädigten Zahlungen, so kann hierin noch nicht ohne weiteres ein einen selbständigen Schuldgrund schaffendes Anerkenntnis der Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers i. S. der §§ 780 bis 782 **BGB.** gefunden werden. **RG.**: DR. 1940, 1949 Nr. 17

§ 812 **ff.**, 987 **ff.**, 1383, 387 **BGB.** Gegen die Anwendung der Grundläge über die ungerichtfertige Bereicherung auf die Herausgabe und Ersatzpflicht desjenigen, der den Besitz des Grundstücks auf Grund eines nichtigen Pachtvertrags unentgeltlich i. S. von § 988 **BGB.** erlangt hat, hinsichtlich der vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit oder der Bösgläubigkeit gezogenen Nutzungen ist nichts einzutenden. **RG.**: DR. 1940, 1949 Nr. 18

§ 823 **BGB.** Es wird immer von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängen, mit welchen Gefahren man bei Anwendung der im Verfehr erforderlichen Sorgfalt zu rechnen und auf welche man sich demgemäß in seinem Verhalten einzustellen hat. **RG.**: DR. 1940, 1950 Nr. 19

§ 839 **BGB.**; Art. 131 **WeimVerf.**; § 256 **BPD.** Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Beamten oder in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätigen Angestellten auch dann einzustehen, wenn sie freiwillig, selbst außerhalb ihres eigentlichen Pflichtkreises liegende Aufgaben als amtliche übernimmt und durchführt. Das gilt z. B. von der Überwachung der Tätigkeit eines im Kleinen Abmeierungsverfahrens eingestellten Kupperwalzers durch den Kreisbauernführer. **RG.**: DR. 1940, 1950 Nr. 20

§ 890 **Abf. 2 BGB.**; § 6 **BPD.** Wird beantragt, ein Grundstück einem anderen „zuschreiben“, so ist darunter regelmäßig die Zuschreibung als Bestandteil zu verstehen. **RG.**: DR. 1940, 1952 Nr. 21

Zivilprozessrecht

§§ 3, 6, 511 a **BPD.** Maßgebend für den Streitwert der Berufung ist die Beschwer des Vell., jedoch kann die Beschwer nicht höher angenommen werden, als der Streitwert der Klage beträgt. Bei der Klage auf Herausgabe von Urkunden, die nicht selbst Wertträger sind, wie Hypotheken- und Grundschuldbriefe, entscheidet für den Streitwert nicht der Wert des beurkundeten Rechts, sondern der nach dem Interesse des Kl. an dem Besitz zu schätzende Wert der Urkunde selbst. **RG.**: DR. 1940, 1952 Nr. 22

§ 4 **BPD.**; §§ 3, 4 **UnfWG.** Für die Wertberechnung des Rechtsmittelgegenstandes nach § 4 **Abf. 1** Halbsatz 1 **BPD.** kommt es zwar auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an. Maßgebend ist aber nicht allein, was der Vergangenheit angehört, sondern gerade in Wettbewerbsachen auch das, was nach dem bestehenden Verhältnissen und ihrer in diesem Zeitpunkt anzunehmenden Weiterentwicklung berechnete Zukunftsaussichten sind. **RG.**: DR. 1940, 1953 Nr. 23

§§ 5, 511 a **BPD.** Zur Ermittlung des Beschwerdegegenstandes für die Berufung sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche — auch gegen mehrere Beklagte — zusammenzurechnen. **RG.**: DR. 1940, 1953 Nr. 24

§§ 7, 511 a **BPD.** Der für die Frage der Zulässigkeit der Berufung maßgebende Wert der Beschwer ist in dem Beschluß über die Verwerfung des Rechtsmittels zu bezeichnen. — Bei einer Grunddienstbarkeit bleibt auch im Rechtsmittelverfahren der § 7 **BPD.** zu beachten. **RG.**: DR. 1940, 1953 Nr. 25

§ 91 **Abf. 2 S. 2 BPD.** Gesetzgeberische und in ihrer Durchführung getroffene Verwaltungsmaßnahmen, die sich gegen die Juden allgemein richten, sind i. S. der Vorschrift des § 91 **Abf. 2 S. 2 BPD.** von jeder einzelnen betroffenen jüdischen Prozesspartei zu vertreten. Ihre kostenrechtlichen Auswirkungen hat infolgedessen die betroffene jüdische Partei zu tragen und kann sie nicht auf die unterliegende Gegenpartei abwälzen. **RG.**: DR. 1940, 1953 Nr. 26

§ 115 **BPD.** Bei Bruchteilskarmenrecht muß die arme Partei stets zu dem entsprechenden Bruchteil desjenigen Kostenbetrages frei bleiben, den sie ohne die Armenrechtsbewilligung zu tragen hätte. **RG.**: DR. 1940, 1955 Nr. 27

§§ 554, 559 **BPD.** Das **RevG.** hat im Rahmen der ihm nach § 559 **Satz 2 BPD.** obliegenden Pflicht auch dem Inhalt einer den Erfordernissen des § 554 **BPD.** nicht genügenden Schrift Rechnung zu tragen, soweit sie in den Bereich der sonst ordnungsmäßig begründeten **Rev.** fällt. **RG.**: DR. 1940, 1955 Nr. 28

§ 606 **BPD.** Die deutschen Gerichte sind für die Scheidung der Ehen griechischer Staatsangehöriger zuständig. **OLG. Dresden.**: DR. 1940, 1955 Nr. 29 (Lauterbach)

§ 615 **BPD.**; § 55 **EheG.** Im Eheverfahren kann eine Widerklage auch bedingt erhoben, insbes. auf einen bestimmten Fall beschränkt werden. **RG.**: DR. 1940, 1956 Nr. 30

§§ 627, 627 b **BPD.**; § 13 **Ziff. 1 und 3 RWGebD.** Zulässigkeit eines Gesamtvergleichs über die im Verfahren aus §§ 627, 627 b geltend zu machenden Unterhaltsansprüche unter Einbeziehung des Scheidungsprozesses und gegebenenfalls auch sonstiger vermögensrechtlicher (Müßeinanderziehungs-) Ansprüche der Ehegatten. Berechnung der verschiedenen Prozessgebühren und der Vergleichsgebühr. **RG.**: DR. 1940, 1956 Nr. 31

Zwangsversteigerungsrecht

§§ 81, 72 **ZwVerfG.** Nacheinander abgegebene gleichlautende Höchstgebote (sog. unechtes Doppelgebot) sind einem echten Doppelgebot, bei dem die Höchstgebote zu gleicher Zeit abgegeben werden, rechtlich nicht gleich zu behandeln; vielmehr ist dem Erstbietenden der Zuschlag zu erteilen. **RG.**: DR. 1940, 1957 Nr. 32

Recht der Ostmark

2. **VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 30. Juni 1939 (RGBl. I, 1072).** Ein aus dem Altreich stammender Erblasser, der seine Niederlassung zur Zeit seines Todes in der Ostmark hatte, wird nach dem **ABGB.** beerbt.

Eine Übertragung der Verlassenschaftsabhandlung vom zuständigen Gerichte der Ostmark an ein Gericht des Altreichs ist nicht möglich. **RG.**: DR. 1940, 1958 Nr. 33

§ 158 **ABGB.** Die dreimonatige Ausschlussfrist für die Klage auf Unehelichklärung eines Kindes — nach tschechischem Recht — läuft von dem Zeitpunkt an, in dem der Klageberechtigte von der Geburt des Kindes sichere Kenntnis erlangt. **RG.**: DR. 1940, 1959 Nr. 34

§§ 1002 **ff. ABGB.**; Art. 47 bis 55 **StGB.**; §§ 120, 122 **BGB.** Eine Vollmacht i. S. dieser Gesetze liegt nicht vor, wo der sogenannte Vertreter keine andere Aufgabe und keine andere Berechtigung hat, als Willenserklärungen, die an ihn erfolgen, an den, für den sie bestimmt sind, weiterzuleiten (Vote).

Vom Handelsagenten gilt nach dem im Sudetenland gültigen Recht, daß der Geschäftsherr sich seiner auf eigene Gefahr bedient. **RG.**: DR. 1940, 1960 Nr. 35

§§ 1478, 1486 **ABGB.**; § 3 **TscheckKatengef. v. 27. April 1896.** Bei Ratenzahlungen entsteht der Terminderverlust und die Fälligkeit des ganzen Kaufpreises nicht von selbst dadurch, daß der Käufer mit zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand ist, sondern dadurch, daß der Verkäufer dies geltend macht. **RG.**: DR. 1940, 1960 Nr. 36

TscheckGenG. Die aus einem Darlehensgeschäft zwischen dem Mitglied einer Genossenschaft und dieser erwachsenden Rechtsbeziehungen sind nicht Teil des durch die Mitgliedschaft begründeten Rechtsverhältnisses, sondern stehen außerhalb desselben, auch wenn sie auf ihm beruhen. **RG.**: DR. 1940, 1961 Nr. 37

Reichsarbeitsgericht

§ 2 **Ges. über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934.** **Ges.** über einmalige Sonderfeiertage v. 17. April 1939; Anordnung zur (Fortsetzung Seite 6)



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Amtsgerichtsrat Dr. Walther Dahlem
Mackheidenfeld
am 15. Juni

Landgerichtsrat Hans Thiele
Dortmund
am 16. Juni

Regierungsassessor Günther Rehlaff
Köln
am 17. Juni

Justizinspektor Richard Hof
Mainz
am 17. Juni

Rechtsanwalt Dr. Otto Rumpf
Frankfurt
am 17. Juni

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pahl
Berlin
am 18. Juni

Landgerichtspräsident Wilhelm Maradee
Landsberg
am 18. Juni

Assessor Dr. Eduard Breun
Mannheim
am 18. Juni

Regierungsdirektor Dr. Rudolf Tröger
Zoppot
am 18. Juni

Justizinspektor Alan Bessinger
Wörth/Donau
am 18. Juni

Rechtsanwalt Dr. Kurt Hildebrandt
Fraustadt
am 19. Juni

Gerichtsrat Alfred Hofmann
Ansbach
am 19. Juni

Amtsgerichtsrat Hans Hanke
Jauer/Schlef.
am 21. Juni

Rechtsanwalt Hans-Günther Geisler
Breslau
am 22. Juni

Rechtsanwalt Martin Braun
Neiße
am 26. Juni

Notar Dr. Arnold Sturm
Hamburg
am 28. Juni

Amtsgerichtsrat Hans Erbguth
Hannover
am 29. Juni

Assessor Wilhelm Deimann
Oberhausen
Juni 1940

Amts- und Landgerichtsrat Dr. Kurt Knoop
Monheim
Juni 1940

Staatsanwalt Dr. Fritz Köhler
Gera
Juni 1940

Assessor Henning von Brandis
Ratzeburg
Juni 1940

Assessor Dr. Ernst Vofswinkel
Soest
am 1. Juli

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank
Reichsminister

Durchführung des Vierjahresplans v. 3. Dez. 1937 (RRrbBl. I, 320). Gefolgschaftsmitglieder, die an den hier in Betracht kommenden Feiertagen arbeiten müssen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen freien Tages oder auf Ausleich in Geld. RRrbG.: DR. 1940, 1962 Nr. 38

§ 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RRrbBl. VI, 475). Die vom Führer der Verwaltung oder des Betriebs vorgenommene Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bleibt, solange nicht der Dienstvertrag in zulässiger Weise geändert wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitsstreitigkeiten maßgebend. RRrbG.: DR. 1940, 1962 Nr. 39

§ 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RRrbBl. VI, 475). Nur unter besonderen Voraussetzungen besteht ein Schadensersatzanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes im öffentlichen Dienst wegen unrichtiger Eingruppierung. RRrbG.: DR. 1940, 1964 Nr. 40

§ 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RRrbBl. VI, 475). Das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ist, anders als das Beamtenverhältnis, vom Leistungsgrundsatz beherrscht. RRrbG.: DR. 1940, 1964 Nr. 41

§ 133 a GewD.; § 74 c SGB. Ein technischer Angestellter (§ 133 a GewD.) braucht sich

auf eine mit ihm vereinbarte Karenzentschädigung nicht anrechnen zu lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt. Die Vorschrift in § 74 c SGB. ist auf technische Angestellte nicht anzuwenden. RRrbG.: DR. 1940, 1966 Nr. 42

§§ 40 ff. BRändG. Alle frei vereinbarten Dienstbezüge unterliegen der Angleichung. RRrbG.: DR. 1940, 1966 Nr. 43

§ 2 B.D. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939; § 16 Dienstpflicht-Durchführungsordnung v. 2. März 1939. Urlaubsansprüche des Dienstverpflichteten. RRrbG.: DR. 1940, 1967 Nr. 44

Soeben erschienen:

AMTSGERICHTSRAT FRANZ HOLTkamp

Bereinigung alter Schulden

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Das Schuldenbereinigungsgesetz beruht auf dem Grundgedanken, Volksgenossen, die unverschuldet infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verschuldet sind, nicht länger in ihrer Schuldennot zu belassen, sondern sie in der Weise zu entlasten, daß sie durch Gewährung von Stundung, Ratenzahlungen, Zinsermäßigung oder Erlaß der Schuld wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung und zum Aufbau einer neuen Existenz gelangen können. Alle Schuldner und Gläubiger sind an dem Gesetz interessiert. Das Buch ist für alle Personen- und Behördenkreise gedacht, und auch ein praktisches Hilfsmittel für den Rechtswahrer, der nicht zu einem umfangreichen Kommentar greifen will. Das Werk ist die dritte völlig neu bearbeitete Auflage des bereits in unserem Verlag erschienenen Buches „Bereinigung alter Schulden“.

Preis kart. RM 2.70

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und den Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H. • BERLIN W 35 • HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien 1, Riemergasse 1

Zur

Beachtung!

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei **Bewerbungen auf Stellenanzeigen** niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete **Zeugnisabschriften** beifügen. Auf **Lichtbildern** müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nicht als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn nicht das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

Anzeigenpreis: die vierspaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

Zahlungen für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76.

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter

wegen Einberufung sofort gesucht.

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Casimir, Angermünde.

Referendar

ab 1. 2. 1941 für größere Kanzlei in mitteldeutscher Großstadt

gesucht.

Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Mittelarhältnisse unter **A. 1335** an die Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Affessor oder Vertreter

für zum Seeresdienst einberufenen Rechtsanwält und Notar für sofort oder später gesucht.

Rechtsanwalt und Notar

Günter Jech,

Eilenburg bei Leipzig,

Markt 8.

Notariats-Bürovorsteher,

1. Kraft, für baldigen Antritt

für Berlin gesucht.

Angebote unter **A. 1337** an: Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großes Versicherungsunternehmen (Süddeutschland) sucht als Aushilfe für die Bearbeitung von schwierigen Haftpflichtschadenfällen und -Prozessen

Rechtsjuristen(innen)

mit guten Rechtskenntnissen.

Angebote mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften über bestandene Prüfungen usw. und Angabe von Referenzen, Gehaltsansprüchen und des Wehrdienstverhältnisses unter **A. 1336** an: Anz.-Abt. d. Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Fortsetzung der „Offenen Stellen“ S. 10 (nach Textschluß!)

„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunftei PREISS
 Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
 Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vielfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundertend Rechtswahrern stellen wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang** usw.

Inkl. Glas, Kiste u. Frachtkosten Ihrer Bahnstation **20 Flaschen „Probekiste“:** 17 div. Mosel-Saar, 1 Rot, 1 Rhein, 1 Spirituosen. Nachnahme RM. 39.75. Liste kostenlos. **Franz Astor Nachf., Bernkastel-Kues 8.**

Werdet Mitglied der NSV.

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert und schnell, nach Maß u. vom Lager, Ratenzahlung u. gestattet, von der bekannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen/Thür. 203

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV

GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
 Fernspr. 21 2333

Eine Brunnenkur zu Hause mit



Angelika-Quelle

Bad Tönisstein

bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zuckerbrunnenschriften u. Preise durch die **Kurverwaltung Bad Tönisstein** (Bez. Koblenz)



Kopfschmerzen

böse Quälgeister

ungerufen sind sie meist plötzlich da, und setzen einem oft so zu, daß man nur noch ein halber Mensch ist.

Wie aber diese Plage rasch wieder loswerden? Am besten die Ursachen bekämpfen, die krampfartigen Spannungszustände in der Hirnhaut, und die Zirkulationsstörungen in den Arterien beheben.

Mit Herbin-Stodin-Tabletten mit dem H. im Dreieck geht das meist schnell.

Verlangen Sie daher in der Apotheke kurz und bündig Weber's Tablette mit dem H. im Dreieck.

Erfolgreiche Anwendung auch bei Migräne, Leib-, Rücken-, Rheuma- und Nervenschmerzen.

10Tbl. 0.60 · 20Tbl. 0.99 · 60Tbl. 2.42



Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage) jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergriffene Werke.



Hermann Bahre

Buchhaus · Berlin W 9

Linkstraße 43 am Potsdamer Platz

Antiquarisches Angebot:

- Handwörterbuch der Kriminologie und anderer kriminalist. Hilfswissensch. 2 Bände 1933/36 geb. (130.-) 100.-
 - Reichsgerichtspraxis im dt. Rechtsleben. Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. 6 Bände 1929 geb. (134.-) 70.-
 - Rechtswissenschaft, Die, 1933 bis 1935/36. Ergänzungsband, Schw. d. R. W., 1937 geb. (48.-) 33.-
 - BGB.-Kommentar v. Reichsgerichtsräten. 8. A., 5 Bde. 1934/35 geb. (143.-) 60.-
 - Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch. 5. A. Bd. I. Allg. Teil 1933/34 geb. (21.80) 15.-
 - Gündel-Hartung, Komm. z. Strafprozeßordnung, 19. A. 34 mit Nachtrag 38 geb. (75.-) 60.-
 - Jaeger, Kommentar z. Konf.-Ordnung. 6/7. A. 2 Bde. 1931/36 geb. (105.-) 70.-
 - Jaeger, Gläubigeranfechtung außerh. d. Konf., 2. A. 38 geb. (23.-) 18.-
 - Jaeger, Lehrb. d. Konf.-Rechts. 8. Aufl. 32 geb. (16.-) 10.-
 - Planck, Kommentar z. BGB. 4./5. A. 5 Bde. 1913/1938 (Alle Bände in letzter Auflage) (288.-) 150.-
 - Sindow-Busch, Zivilproz.-Ordnung. 21. A. 2 Bde. 1935 (29.-) 15.-
- Die angebotenen antiquar. Werke befinden sich in tadellosem Zustand.

J. Schweitzer Sortiment · Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 121167/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

„Rechtspflege und Verwaltung“

Heft 21

Vorsorgende Rechtspflege

von **Karl Haegele**

Preis kart. RM 2.10

Das Buch soll gleichermaßen dem Rechtspfleger im Vorbereitungsdienst, dem Justizbeamten wie dem Rechtswahrer in der Praxis dienen. Es umfaßt den Begriff und Inhalt der vorsorgenden Rechtspflege, die allgemeinen und Verfahrensvorschriften. Es enthält auch die Bestimmungen der Vormundschafts- und Nachlasssachen sowie alle sonstigen Aufgaben, die sich praktisch als vorsorgende Rechtspflege auswirken.

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag · Berlin W 35

Hildebrandstraße 8



Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

Feuer Billig - gut - sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 580 000 Versicherungen

normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
 Versicherungssumme
 und jede Versicherungsart
 40 Rpf. Einheitsbeitrag
 (Normalprämie) einschließlich
 Versicherungssteuer und
 aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden Sie gern beraten



In wenigen Tagen erscheinen:

Dörken-Scherer: Militärstrafgesetzbuch

Vollständige Erläuterung des neuen Gesetzes

Zur Einarbeitung in die zahlreichen Neuerungen und zur ständigen Unterrichtung hat der Kommentar der zur Erläuterung des neuen Gesetzes in erster Linie berufenen Herren aus dem ORW für die Praxis besondere Bedeutung. ca. 160 S. Taschenf., geb. ca. 4.- RM.

Blümich: Einkommensteuergesetz

Das bekannte Erläuterungswerk in neuer Auflage

4. neubearbeitete Auflage. Die Neuaufl. des hervorragend bewährten Kommentars von Oberfin.-Präf. Dr. Blümich enthält das gesamte EinkStGef. nach heutigem Stand unter Berücksichtg. der neuest. Verwalt-Anwelf., der Rechtsprechung u. des Schrifttums einschl. der Einführ.-Vorschr. in den neuen Reichsgebieten. Der „Blümich“ klärt jede Zweifelsfrage. ca. 910 S., geb. ca. 25.- RM.

Krekeler: Reichsbewertungsgesetz

4. Auflage. „Dieser ausgezeichnet. Kommentar bedarf wohl keiner Befrech. mehr, weil jeder dieses herborrag. Werk in früheren Aufl. kennt.“ (Steuer u. Wfch.). Durch den in Kürze erschein. Nachtr.-Bd. auf neuest. Stand. Hpttrk. 436 S., geb. 12.50 RM zuzügl. Nachtr.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9



Amtstrachten

für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN 50 36
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Kottbusser Tor)
Fernruf: 61 33 91.

Dr. jur. Günther Rust

Aufbau und Verfall des spanischen Staates

Ein Beitrag zur Erkenntnis der Ursachen des spanischen Bürgerkrieges

Umfang 125 Seiten

Preis kart. RM 4.50, gebd. RM 5.70

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag · Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Geha Duplex

das neue

KOHLEPAPIER

mit dem grünen Stumpfwachsrücken

rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. griffsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!

GEHA-WERKE · HANNOVER

Geha

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwäler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfeger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswäherer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswäherer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswäherer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 45/46

10. Jahrgang

9. u. 16. November 1940

Deutschland - der Feind des Völkerrechts?

Entwicklung und Widerlegung einer westeuropäischen Ideologie

Von Dr. iur. habil. Hans-Helmut Dieke, Dozent an der Universität Kiel

Einleitung

Die Hintergründe und Erscheinungsarten der feindlichen Kriegs- und Greuelpropaganda wurden im Zusammenhang unlängst an dieser Stelle behandelt¹⁾. Ihre Erörterung sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, daß nunmehr ein besonderes Problem aus dem Kreis dieser Art geistiger Auseinandersetzungen untersucht werden kann. Denn um eine besondere Form des geistig-seelischen Ringens unserer Tage handelt es sich, wenn Deutschland von den gegnerischen Mächten immer wieder zum ausgemachten Feind jeder völkerrechtlichen Ordnung gestempelt wird, und so wiederholen sich in jenem Vorwurf all die Methoden und Absichten, die die feindliche Propaganda insgesamt kennzeichnen: die skrupellosen Mittel der Schwarzweißmalerei und der moralischen Diffamierung sowie das noch immer nicht aufgegebenes Ziel, die Welt, soweit sie noch nicht auf der Seite des Reiches und der Achse steht, gegen die sog. totalitären Staaten aufzubringen und in letzter Stunde zum „Kreuzzug“ gegen den angeblichen Friedensbrecher aufzurufen. Ja, der politisch-militärische Kampf hat von Anfang an und in jeder Hinsicht einen Rechtskampf deshalb dargestellt, weil er von uns nicht um mehr oder minder zufällige Machtverschiebungen geführt wird, sondern um den endlichen Sieg einer unendlich fruchtbaren Rechtsidee und damit einer sittlichen Idee schlechthin. Wenn Macht und Recht nach der germanisch-deutschen Weltauffassung eine innere Einheit bilden müssen, um sinnvoll bestehen und wirken zu können²⁾, dann zeigt sich diese Zusammengehörigkeit heute ganz besonders, wo es darum geht, das europäische Festland machtvoll und gerecht zugleich zu ordnen. Daher kann es sich bei den folgenden Überlegungen auch nicht allein darum handeln, zu der „Anklage“ Stellung zu nehmen, Deutschland sei als Weltfeind Nr. 1 auch der Gegner einer internationalen

Rechtsordnung. Denn das Urteil hierüber steht nicht den Wortführern einer unfähigen internationalen Clique zu, sondern allein der Vorsehung, die ihrerseits den Kampf des Führers seit 1920 bereits in der sichtbarsten Weise gesegnet hat: mit dem Erfolg und mit dem Sieg einer Ordnungsidee, die, wo immer sie bisher auch durchgesetzt worden ist, zu einer neuen Blüte des Lebens geführt hat. Daher geht es hier in entscheidender Weise darum, die Wirklichkeit und die Wirksamkeit der nationalsozialistischen Rechtsidee auch im Bereich des sog. Völkerrechts erneut aufzuweisen³⁾ und dabei die letzten Folgerungen aus der Gestaltung des innervölkischen Rechts für die Gestaltung des zwischenvölkischen Rechts zu ziehen. Dieser Aufgabe entsprechend gliedern sich die folgenden Betrachtungen zwangsläufig in drei Abschnitte auf und führen darin über die Abwehr des angeblich rein Negativen zur Entfaltung des positiven Gehalts der nationalsozialistischen Rechtsidee überhaupt.

I. Der gegnerische Standpunkt

1. Es lohnt sich im allgemeinen nicht, des Näheren auf die Vorwürfe einzugehen, die England und in gewisser Hinsicht auch heute noch Frankreich erheben, wenn sie das Reich der Völkerrechtsfeindlichkeit bezichtigen und mit dieser Anklage bestimmte Absichten verfolgen. Was hierin zum Ausdruck kommt, ist die allgemeine Einstellung, aus der heraus nicht nur die Propaganda, sondern auch die Wissenschaft der westeuropäischen „Demokratien“ gegen Deutschland zu argumentieren beliebt. Es ist der bekannte Versuch, das Reich als den Träger und Verfechter der Diktatur, der Barbarei, des Untermenschentums und nicht zuletzt des Unrechtes hinzustellen und demgegenüber die Westmächte als die Hüter der Freiheit, der Kultur, der menschlichen Höherentwicklung und des Rechts anzupreisen. Der Kampf zwischen England (und früher

¹⁾ Vgl. Dieke, „Die Kriegs- und Greuelpropaganda unserer Feinde“: DR. 1940, 1073 ff.

²⁾ Vgl. hierzu neuerdings Schönfeld, „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, 1940, S. 12 ff.

³⁾ Vgl. Dieke, „Europa als Einheit“: Zfschr. für Völkerrecht 20, 290 ff. und Dieke, „Europas Schicksalswende“: Kieler Blätter 1940, Heft 3/4.

Frankreich) einerseits und Deutschland und Italien andererseits soll dadurch ideologisch nicht nur verbrämt bzw. unterbaut, sondern überhaupt auf einen Kenner gebracht werden, der den Dingen zwar Gewalt antut, aber gerade infolge seiner Einfachheit in der Propaganda um so brauchbarer zu sein den „Vorzug“ hat. Jedenfalls haben die Feindmächte auf diese Weise während des Weltkrieges eine ganze Welt gegen die Mittelmächte in Bewegung zu setzen vermocht, und so vertrauten sie auch dieses Mal auf die Zugkraft ihrer Parolen, die sich in nichts von der Art der früher betriebenen Propaganda unterscheiden. Wiederum haben es England und Frankreich seit Kriegsausbruch, ja schon vorher, unternommen, ihren eigennütigen Kampf gegen das Reich zu einer Sache der Welt zu stempeln, indem sie das Reich über ihren rein persönlichen Gegner hinaus zu einem Gegner der Welt erklärten und zu diesem Zwecke eben dieses Reich zum Gegner all jener Werte zu machen versuchten, in deren Besitz die Menschheit sich geeinigt und nunmehr bedroht wissen müsse. Nur von diesen Hintergründen her ist auch das Stichwort von der angeblichen Völkerrechtsfeindlichkeit Deutschlands zu verstehen. Es soll damit gleichsam das Rechtsgewissen der übrigen Welt alarmiert und die Front der geistigen Einkreisungsversuche auf einem wichtigen Kampfabschnitt vervollständigt werden. Auch hier also werden ideologische Gegensätze bewußt und planvoll konstruiert, nur um die eigene „zivilisatorische Mission“ um so klarer hervortreten zu lassen, und gerade die Übertragung jener hinlänglich bekannten Schwarzweißmalerei auf das Gebiet der Rechtsanschauungen und der Rechtskämpfe ist überaus kennzeichnend zumal für die englische Auffassung vom Leben der Völker. Denn ein Engländer — Thomas Hobbes — war es, der als erster nicht nur die geistigen Grundlagen, sondern gerade auch die politischen Konsequenzen dieser Art, die Welt zu betrachten, lehrte⁴). Er sah den Kampf aller gegen alle, d. h. den permanenten Kriegszustand und das Fehlen jeder ursprünglichen menschlichen Gemeinschaft als „natürlich“, als den „Naturzustand“ schlechthin an und leitete daraus die absolute Notwendigkeit einer diktatorisch eingreifenden höchsten Gewalt ab, der er die Aufgabe zuerkannte, das Chaos zwangsweise und autoritär zu „ordnen“. England hat sich stets an dieses politische Rezept gehalten und, wie es heute innerstaatlich über dem Nebeneinander der Parteien die Diktatur Churchills errichtet hat⁵), ebenso auch innerhalb des Abendlandes die Bildung einer echten Gemeinschaft der europäischen Völker verhindert, nur um über dem künstlich geschaffenen „Gleichgewicht“ (lies: Chaos) der europäischen Staaten die eigene Schiedsrichterrolle (lies: Diktatur) ausüben zu können. Es hat somit seit Jahrhunderten nicht nur den europäischen Polizisten, sondern auch den europäischen Moralisten gespielt, und wenn es im gegenwärtigen Kriege nach altbewährtem Muster wiederum die öffentliche Meinung Europas, ja der Welt dadurch zu verwirren und dadurch nicht zur Einheit kommen zu lassen versucht, daß es Europa in die beiden Lager der demokratisch und gerecht regierten Staaten und der diktatorisch und gewalttätig regierten Staaten aufspalten möchte, dann äußert sich hierin nichts anderes als die alte englische Praxis, die ihre theoretische Grundlegung vor Jahrhunderten bereits gefunden hat.

2. In zahlreichen, teils amtlichen, teils aus Kreisen der Wissenschaft stammenden Verlautbarungen wird Deutschland dabei in besonderer Weise beschuldigt, der Friedensbrecher und Störenfried, der Weltfeind und Gegner des Völkerrechts schlechthin zu

sein. Auf die während des Weltkrieges erhobenen Anschuldigungen dieser Art braucht hier nicht eingegangen zu werden⁶). Es sind seitdem keine neuen Gesichtspunkte mehr aufgetreten, so daß es genügt, die seit jüngster Zeit vorgetragenen Meinungen zu verzeichnen, und auch hier reicht es aus, einige wenige Stimmen zu Worte kommen zu lassen, weil es sich im Grunde genommen bei allen derartigen Verlautbarungen nur um die Variation einer kleinen Zahl von Thesen handelt. Einige Beispiele!

Mitte April 1940 wurde eine französisch-englisch-polnische Erklärung über die deutschen Kriegsmethoden herausgegeben⁷). Darin wird Deutschland des Bruches der Haager Konventionen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges bezichtigt, und es wird festgestellt, daß das Reich „au mépris de tout droit“ gehandelt habe, daß es „au défi des principes admis de droit international“ vorgegangen sei und sich dadurch einer „violation flagrante des lois de la guerre“ schuldig gemacht habe. Die drei Regierungen wenden sich daher „à la conscience universelle“, und es ist von diesem Standpunkt aus immerhin beachtlich, wenn sich der französische Völkerrechtslehrer Barthélemy überhaupt mit der Frage beschäftigt: „Y-a-t-il une conscience universelle?“⁸) und sich dabei um die freilich fraglich gewordene Macht des Papsttums bemühen zu müssen glaubt, um eine Zusucht vor der deutschen Rechtsbarbarei zu finden. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß derselbe Gelehrte erst kürzlich wiederum im „Temps“ das Wort ergriffen und für die „Freiheit“, wie er sie versteht, eine Banze gebrochen hat⁹).

Besonders deutlich spricht sich in dieser Hinsicht ein mit den Worten „Oeil pour oeil“ übertriebener Aufsat¹⁰) aus, der von den „Barbaren des Reiches“ handelt, die angeblich alle göttlichen und menschlichen Gesetze mit Füßen treten und ihre Erfolge nur einer steten „violation du droit des gens“ zu verdanken haben; hier ist von „Reichenfledderern“, „Barbaren“, „Befehlshabern“ und Unruhestiftern sowie davon die Rede, daß der Führer alle internationalen Pakte zerrissen habe. Deutschland wird hier und auch sonst in einer an Schroffheit nicht zu überbietenden Art und Weise als der Welt Feind schlechthin dargestellt — als Träger grausamsten Hasses¹¹), als „robot monstrueux“¹²), als „l'ennemi du genre humain“¹³) und als Träger imperialistischer hegemonialer pangermanistischer Bestrebungen insgesamt.

Darüber hinaus ist in zahlreichen Büchern von Seiten der Wissenschaft die Rechtspropaganda gegen Deutschland weiter getrieben worden¹⁴). Das im übrigen sich auf reine Berichte beschränkende Buch von Fournier über „La conception nationale-socialiste du droit des gens“ (1939)¹⁵) kann sich immerhin des Urteils nicht enthalten, daß das Dritte Reich einer echten internationalen Ordnung wesensnotwendig unzugänglich bleiben

⁶) Vgl. allgemein Wanderschick, „Weltkrieg und Propaganda“, 1936, S. 71 ff.

⁷) „Le Temps“ v. 19. April 1940, S. 1.

⁸) „Le Temps“ v. 23. Mai 1940, S. 1.

⁹) „Le Temps“ v. 30. Juli 1940, S. 1.

¹⁰) „Le Temps“ v. 13. Mai 1940, S. 1.

¹¹) Ernest Charles, „La Haine“: „Le Temps“ v. 15. Mai 1940, S. 1.

¹²) „L'erreur allemande“: „Le Temps“ v. 15. Mai 1940 S. 1.

¹³) „Le jeu de l'ennemi“: „Le Temps“ v. 16. Mai 1940, S. 1.

¹⁴) Aus der Fülle des Schrifttums vgl. nur Koch, „Das Buch in der Kriegsvorbereitung unserer Gegner“: ZPolitik 1940, 179 ff.; Schwabe, „Die französische Auslandspropaganda“, 1940; Krause, „Die britische Auslandspropaganda“, 1940, und besonders Scurla, „Die dritte Front“, 1940.

¹⁵) Vgl. meine Besprechung in der Ztschr. für öffentliches Recht, Heft 4/39.

⁴) Vgl. Ritterbusch, „Demokratie und Diktatur“, 1939, S. 35 ff.

⁵) Vgl. Naumann, „England und der deutsche Volksstaat“: Kieler Blätter 1940, Heft 3/4 und Bod, „Das englische Ermächtigungsgesetz“: Kieler Blätter 1940, Heft 3/4.

müsse (S. 233). „Les auteurs nationaux-socialistes étudient des points particuliers du droit international public, formulent des critiques ou des propositions, sans jamais les relier en une vaste théorie synthétiques“ (S. 193)! Weitauß aggressiver ist demgegenüber das Werk eines Holländers, dessen Ausführungen gleichzeitig einen aufschlußreichen Einblick in die angebliche Neutralität der Niederlande gewähren¹⁶⁾. Hierin wird von einer angeblichen Kriegsmentalität des Deutschen gesprochen, die ihre Wurzel im „unwissenschaftlichen“, „geistlosen“ Mythos der Rasse habe und zu einer ewigen Unruhe führe (S. 75 ff. und 83 ff.). An Gehässigkeit und mutwilliger Verzerrung nicht zu überbieten ist schließlich, um die Reihe dieser Beispiele abzubrechen, das Nachwerk Eduard Bristlers über „Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus“¹⁷⁾. Die Vorwürfe, ja direkten Beleidigungen, die hier erhoben werden, machen eine sachliche Auseinandersetzung von vornherein unmöglich und verdienen in diesem Zusammenhange nur der Vollständigkeit halber erwähnt zu werden.

Das Wort vom deutschen Lebensraum hat zu weiteren feindseligen Äußerungen geführt und steht seit längerer Zeit gleichsam im Mittelpunkt der geistigen Auseinandersetzungen. Der Führer habe, so wird behauptet, dem Begriff des Lebensraumes verschiedene Bedeutungen gegeben, indem er darunter bald die Goldbarren der Bank von Prag oder die Waffenschmiede von Skoda, bald die Getreidefelder Polens und bald die Butter Dänemarks oder die Eisenminen Skandinaviens verstehe¹⁸⁾. Stets jedenfalls gilt das Wort vom Lebensraum nur als Vorwand zum Kriege, als Maske, hinter der das Reich seine annektionistischen Pläne verberge.

3. Gerade von hier aus sind die Absichten erst verständlich, die mit diesem Propagandafeldzug verbunden werden. Sie beruhen bekanntermaßen zum einen darin, die Welt gegen Deutschland und seine Verbündeten einzunehmen. Der Kampf besteht danach nicht allein zwischen den Westmächten hier und den Achsenmächten dort, sondern „entre l'Allemagne et l'humanité qui veut rester libre“¹⁹⁾. Er wird „pour la civilisation“²⁰⁾ ausgefochten, er ist „la bataille pour l'Europe“²¹⁾, und zwar angeblich für ein Europa der Zivilisation und der Menschenrechte. Die Alliierten bezeichneten sich vor der Niederlage Frankreichs mit Vorliebe als „les soldats du droit“²²⁾ und äußerten oft genug ihr Vertrauen darauf, „que, violé par les uns, ignoré par les autres, le droit international se prépare, en silence, une éclatante revanche, pour imposer à tous son bienfaisant empire“²³⁾. ... Jetzt, wo die Kräfte der Zivilisation im Kampfe mit den Kräften der hitlerischen Barbarei seien, könne es keine Neutralität mehr geben, und somit wurden offen „les risques de la neutralité“²⁴⁾ erörtert,

¹⁶⁾ G. vanden Burg, „Het Nationaal-Socialisme“, 1940, dazu meine Besprechung in der Zschr. für öffentl. Recht, Heft 3/40.

¹⁷⁾ Zürich 1938, mit einem Vorwort von Georges Scelle.

¹⁸⁾ Simonide, „Le Loup allemand“: „Le Temps“ v. 4. Mai 1940, S. 1. Vgl. auch Berr, „Machiavell et l'Allemagne“, 1939; Angeil, „For what do we fight“, 1939 und Weatherhead, „Thinking aloud in war-time“.

¹⁹⁾ Paul Szard, „Clarté“: „Le Temps“ v. 18. Mai 1940, S. 1.

²⁰⁾ Vgl. den gleichnamigen Aufsatz im „Temps“ vom 22. Mai 1940, S. 1.

²¹⁾ Vgl. den gleichnamigen Aufsatz im „Temps“ vom 20. Mai 1940, S. 1.

²²⁾ „La terreur allemande“: „Le Temps“ v. 30. April 1940, S. 1.

²³⁾ xxx, „La revanche du droit“: „Le Temps“ vom 22. April 1940, S. 1/2.

²⁴⁾ Vgl. den gleichnamigen Aufsatz im „Temps“ vom 17. Mai 1940, S. 1.

denn: „aucune conscience ne peut demeurer neutre devant la ruée brutale des armées allemandes contre de petits peuples...“²⁵⁾ Es gelte, den „Verbrecher“ außerhalb der gesitteten Welt zu stellen, weil er die ganze moralische, politische, wirtschaftliche und soziale Struktur der zivilisierten Menschheit bedrohe. Deutschland habe Europa herausgefordert. Die Zukunft stehe auf dem Spiel. Das Gewissen sei er wacht, und es sei, womit bewußt auf Amerika angespielt wird, angesichts dieser Lage niemals zu früh oder zu spät, um das zu tun, was man zu tun habe²⁶⁾.

Zum anderen richtet sich die feindselige Rechtspropaganda auf das Ziel aus, im Kampf gegen Deutschland den Träger einer Rechtsanschauung zu treffen, die den Grundsatz der Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt. Es ist gerade diese Gemeinschaftsauffassung, in der die westlichen „Demokratien“ und zumal England eine Bedrohung ihrer eigenen Position und darum einen Todfeind erblicken zu müssen glauben. Immer wieder begegnet daher sowohl die nationalsozialistische Völkerrechtspolitik als auch die nationalsozialistische Völkerrechtslehre, insofern sie das Volk oder die Rasse und überhaupt die Idee der Gemeinschaft und des Lebensrechtes der Gemeinschaft verfechten, den heftigsten Angriffen, und es wird dieser neuen, angeblich voluntaristischen bzw. übertrieben nationalistischen Auffassung entweder die Idee eines ebenso farblosen wie unverbindlichen Weltrechts oder die bekannte Lehre vom Gleichgewicht der europäischen Staaten entgegengesetzt. Auf die tiefgreifenden Unterschiede, die die deutsche und die westliche Völkerrechtphilosophie voneinander trennen, kann hier naturgemäß im einzelnen nicht eingegangen werden. Der Hervorhebung wert ist in diesem Zusammenhang vielmehr allein die Tatsache, daß es die vom Reich vertretene Idee der Einheit ist, die sowohl Frankreich als auch England zum Kampf gegen Deutschland getrieben hat — Frankreich, das von jeher in der innerdeutschen Einheit eine Gefährdung seines nationalen Lebens erblickte, und England, das ebenso von jeher in der europäischen Einheit eine Gefährdung seiner internationalen Stellung sah, gleichgültig, von wem auch immer diese Gemeinschaft der europäischen Völker verwirklicht worden ist. Es wurde schon darauf hingewiesen, wieso gerade England stets in der Geschichte als der aktive Träger einer Anschauung aufgetreten ist, die die Existenz oder die Herstellung einer echten Einheit des sozialen Lebens verneint und statt dessen von der Aufspaltung aller ursprünglichen Lebenszusammenhänge in einen Pluralismus der verschiedensten Gruppen ausgeht. Diese „pluralistische Rechtsauffassung“ bildet seit langem den eigentlichen Hintergrund der sog. westeuropäischen Demokratien²⁷⁾. Sie läßt es weder zu, daß sich im eigenen Lande ein wirklicher Allgemeinwille bildet, noch duldet sie den Sieg einer echten Gemeinschaftsbewegung in anderen Ländern oder gar das Ausgreifen einer derartigen Bewegung auf die Gestaltung des europäischen Schicksals im allgemeinen. Ihr Gegner ist vielmehr stets die Gemeinschaft, und die anonymen indirekten Mächte²⁸⁾, die hinter dieser pluralistischen Auffassung stehen, vermögen offenbar nur dann zu leben und zu wirken, wenn das soziale und das politische Leben in sich zerfasert ist — ähnlich wie auch in der Naturgeschichte die ungesunden Erscheinungen der Spaltpilze und Parasiten nur auf dem Boden der Fäulnis, d. h. der Zersetzung organischer Lebenszusammenhänge existieren

²⁵⁾ Ebenda, vgl. auch den Aufsatz „Les peuples libres devant le Crime Allemand“: „Le Temps“ v. 14. Mai 1940, S. 1.

²⁶⁾ Miguel D'ozorio de Almeida, „Le réveil de la conscience“: „Le Temps“ v. 8. Juni 1940, S. 1.

²⁷⁾ Vgl. hierzu Ritterbusch, „Demokratie und Diktatur“, S. 35 ff.

²⁸⁾ Vgl. Carl Schmitt, „Begriffe und Positionen“, 1940, S. 259.

können. Es war daher kein Zufall, daß sich diese Mächte sofort dann gegen die nationalsozialistische Bewegung richteten, als sie erkannten, daß diese Bewegung über alle innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Gegensätze hinweg die Wahrheit der völkischen Lebensseinheit zu verwirklichen begann. Sie erblickten seitdem im Führer und seiner Gefolgschaft nicht nur ihren politischen Gegner, sondern gerade auch ihren Rechtsfeind deshalb, weil die von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragene deutsche Revolution weder vor dem Staatsrecht noch vor dem sog. Völkerrecht halt machte, sondern hier ebenso wie dort an eine Überwindung veralteter Vorstellungen tatkräftig heranging.

II. Die große Parallele

1. Mit dieser Feststellung ist der entscheidende Punkt erreicht, von dem her auf den gesamten seitherigen Rechtskampf der Westmächte gegen das Reich ein neues Licht fällt. Denn es zeigt sich, daß im Grunde genommen dieser Kampf von heute nichts anderes darstellt, als eine Fortsetzung all jener Angriffe, deren Gegenstand einst die nationalsozialistische Bewegung während der Zeit ihres Ringens um die Seele des deutschen Volkes gebildet hat. Der Kampf, der sich damals gegen den Führer und seine Partei gerichtet hat, wiederholt sich heute insofern, als wiederum der Führer und nunmehr sein Volk mit denselben Mitteln und von denselben Mächten wie in den Jahren 1919 bis 1933 bekämpft werden. Damals war es die innerdeutsche Einheit, deren Wiedergeburt unter allen Umständen verhindert werden sollte, und heute ist es die kontinentaleuropäische Einheit, deren Herstellung diesen Mächten ebenfalls nicht paßt. Damals richteten sich ihre Angriffe gegen das Werk der deutschen Befreiung, und heute richten sich dieselben Angriffe gegen den deutschen Kampf für die Freiheit ganz Europas. Damals sollte das Reich für alle Zeiten seines Rechtes beraubt werden, in eigener Verantwortung, sein Geschick zu bestimmen, und heute ist es das Selbstbestimmungsrecht aller europäischen Völker, um dessen Schicksal der Kampf geführt wird. So geht es heute in genau demselben Maße, wie es damals der Fall war, um die notwendige Einheit, um die sittliche Freiheit und um das ursprüngliche Recht des Lebens — um Werte, deren uneingeschränkter Genuß damals dem deutschen Volke und heute dem europäischen Festland vorenthalten werden soll. Als damals die nationalsozialistische Bewegung zum Kampf um diese Werte für das deutsche Volk antrat, wurde sie bekämpft, und genau ebenso wird heute das deutsche Volk bekämpft, nur weil es das „Verbrechen“ begeht, aus dem Bewußtsein seiner geschichtlichen Verantwortung für das Lebensrecht der europäischen Völker zu streiten.

Ein einziger Satz beleuchtet schlagartig diese Zusammenhänge, die zwischen dem einstigen Kampf der Bewegung um Deutschlands Schicksal und dem heutigen Kampf des Reiches um Europas Zukunft bestehen. Er lautet: „Was früher gegen die Partei in Deutschland ging, geht heute gegen Deutschland in der Welt“²⁹⁾.

Es sind ja nicht nur dieselben Ziele, um die der Streit entbrannt ist, sondern auch dieselben Mittel — die Mittel der Lügen- und Haßpropaganda, der Diffamierung und Bestechung, der Einschüchterung und der Drohung. Auch die gegnerischen Mächte sind dieselben geblieben, nur daß sie damals auch noch im Inneren Deutschlands wirkten, während sie sich heute außerhalb der Grenzen des Reiches befinden, ja ihren Rückzug sogar bereits vom europäischen Festland angetreten haben — jene Mächte des internationalen Judentums, der Reaktion, der Freimaurerei und des politischen Katholizismus, die sich bislang mit gewissen Regierungen des festländischen Europas ebenso

identifizierten, wie sie dies früher mit der Leitung bestimmter deutscher Parteien taten. So sind aus den einstigen inneren Gegnern der nationalsozialistischen Bewegung heute die äußeren Feinde des deutschen Volkes geworden und sie werden als Feinde ganz Europas immer mehr von all den Völkern empfunden, die den Weg zur Natur ihres eigenen Wesens zurückgefunden haben.

So läßt sich mit Recht behaupten, daß Deutschland heute in seine zweite Kampfzeit eingetreten ist, und daß dieser Kampf um das Schicksal Europas in jeder Beziehung nur eine Wiederholung alles dessen ist, was sich in der ersten, der vierzehnjährigen Kampfzeit der Bewegung ereignet hat — mit der einzigen Ausnahme, daß diese Auseinandersetzungen sich nunmehr in einem weitaus größeren Ausmaße und auf einer höheren, eben der europäischen Ebene vollziehen.

2. Auch die rechtliche Bewertung des damaligen wie des heutigen Kampfes fügt sich unschwer in die soeben gezogene Parallele ein. Damals galt die NSDAP. als Staatsfeind — heute gilt das Deutsche Reich als Weltfeind. Damals wurde der Führer mitsamt seiner Bewegung als Gegner einer bestimmten staatsrechtlichen Ordnung hingestellt, und heute gelten er und sein Volk als die Gegner einer ebenfalls bestimmten, sog. völkerrechtlichen Ordnung. Damals gab ein übernommenes staats- und verfassungsrechtliches System den Boden für die Beurteilung einer Bewegung ab, die sich, wie sich dies bald herausstellte, mit den alten Maßstäben überhaupt nicht messen ließ, und heute ist es ein genau so altes und brüchiges internationales Rechtssystem, an dessen Grundrissen das Werk der jungen Völker gemessen und als „Verbrechen“ bezeichnet wird. In beiden Fällen ist sich also die Art und Weise völlig gleichgeblieben, in der die jeweiligen Machthaber rechtlich zu der Erscheinung junger, revolutionärer Begegnungen Stellung genommen haben. Eine ebenso schroffe wie voreilige Beurteilung zum Rechtsfeind und Friedensbrecher schlechthin bildete beide Male das Ergebnis, und es ist gewiß kein Zufall, daß sich auch in dieser Hinsicht die Systeme von Weimar und von Versailles bzw. Genf völlig ähnlich sind.

Überhaupt empfiehlt es sich sowohl für die rechtliche Bewertung der Vergangenheit als auch für die rechtliche Gestaltung der Zukunft, von einer Verfassung Europas ebenso zu sprechen, wie von der Verfassung eines Volkes von jeher gesprochen wird. Das europäische Verfassungsrecht der letzten Jahrzehnte, d. h. die Versailler „Scheinverfassung“³⁰⁾, läßt sich dann zum Weimarer Verfassungssystem leichter in Parallele setzen, und aus dieser Parallele vermögen sich immerhin ausschlufreiche Perspektiven auch für die Zukunft zu ergeben, da die Vorzeichen und die Bedingungen, unter denen das Versailler System nunmehr offensichtlich seinem Ende entgegengeht, die gleichen sind wie diejenigen, die den Zusammenbruch auch des Weimarer Systems kennzeichneten. Das europäische Völkerrecht gewinnt an Farbe und Leuchtkraft, wenn es nicht so sehr von „draußen“, sondern von innen her, als ein innereuropäisches Verfassungsrecht gesehen wird³¹⁾. Wenn zwar auch berechtigte Bedenken gegen eine Übertragung bürgerlich-rechtlicher Vorstellungen auf das zwischenstaatliche Rechtsdenken bestehen, so lassen sich doch ohne jedes Bedenken sehr naheliegende Vergleiche zwischen dem innerhalb eines Volksganzen ausgebildeten sog. öffentlichen Recht und der Völkerrechtsauffassung dieses Volkes ziehen. Ja, derartige Vergleiche drängen sich geradezu auf, wenn man etwa, wie dies oben geschehen ist, die innere Verfassung Englands und die von denselben Grundsätzen

³⁰⁾ Vgl. im einzelnen Dieke, „Die Auflösung der europäischen Scheinverfassung v. 28. Juni 1919“: Kieler Blätter 1940, 20 ff.

³¹⁾ Zum neuen Verhältnis von Verfassungsrecht und Völkerrecht werde ich noch gesondert Stellung nehmen.

²⁹⁾ Stabschef L u k e an die SA-Männer an der Front: Völkischer Beobachter 12/40.

des Pluralismus beherrschte britische Völkerrechtslehre betrachtet oder, wie dies sogleich erfolgen wird, die vom Führer geforderte Anwendung des innerstaatlich erprobten Grundsatzes der Gemeinschaft auf das zwischenstaatliche Leben der Völker untersucht. Stets zeigt es sich, daß eine nicht wegzuleugnende Verbindung zwischen dem innerstaatlichen Verfassungsrecht eines Landes und der zwischenstaatlichen Rechtsauffassung dieses Landes besteht, ja, daß das europäische Verfassungsrecht im Grunde genommen nichts anderes als eine Projektion der innerstaatlich durchgeführten Verfassungsgrundsätze der führenden Völker Europas auf die europäische Ebene ist. Beide Verfassungsordnungen — die innerstaatliche ebensogut wie die zwischenstaatliche — leben ja letztlich aus der eigentlich politischen Substanz der Völker und weisen daher notwendig die gleiche innere Struktur auf, wie die Geschichte und Gegenwart es lehren, ohne daß nun allerdings von dieser Einstellung her das Völkerrecht als „Außenstaatsrecht“ begriffen werden müßte³²⁾. Ja, die überragende Kraft und der „Wert einer neuen innervollständigen Ordnung beweist sich letztlich darin, ob diese Ideen auch eine neue und bessere Völkerrechtsordnung zu schaffen verstehen“³³⁾.

In einem neuen Licht erscheint hierbei schließlich auch die Frage der Legalität der nationalsozialistischen Bewegung innerhalb des alten Staatsrechts sowie der deutschen Freiheitsbewegung innerhalb des überkommenen Völkerrechts. Denn wie der Führer sich in seinem Kampf gegen Weimar und gegen die hinter dieser Verfassung stehende pluralistische Auffassung dennoch der Mittel dieser Verfassung bedient hat, um legal an die Macht zu kommen, ebenso hat er Stück um Stück das Versailler Unrecht auf legalen Wege³⁴⁾ und mit den Mitteln dieses Systems beseitigt und an seine Stelle die Grundpfeiler einer neuen Ordnung gestellt. Wie er aber niemals einen Zweifel darüber gelassen hat, im Kampf um die innerstaatliche Macht auch zu gewaltsamen Mitteln zu greifen, falls er dazu gezwungen werde, ebenso hat er auch bei seinem außenpolitischen Aufbauwerk stets davor gewarnt, das Bekenntnis zur Legalität in diesem Sinne mit Schwäche und Feigheit zu verwechseln. So stellen sich bei einer derartigen Betrachtung des außenpolitischen Ringens des Führers gegen Genf und Versailles dieselben Fragen und dieselben Aspekte ein, die bereits den innenpolitischen Kampf gegen Weimar unter dem Blickwinkel der Legalität begleitet haben — eine Tatsache, auf die hier nur hingewiesen werden kann. Die Parallele, die jedenfalls also auch in dieser Hinsicht zwischen den Jahren 1919 bis 1933 und 1933 bis 1939 gezogen werden kann, hört scheinbar allerdings dort auf, wo der offene Kriegszustand dem Zustand des Kampfes mit friedlichen Mitteln ein Ende bereitet. Und doch muß wenigstens die Frage gestellt werden, ob nicht auch jetzt noch immer Deutschland unter seinem Führer einen Kampf mit legalen Mitteln kämpft. Über die Legitimität der deutschen Stellung in diesem Kriege braucht zwar kein Wort mehr verloren zu werden. Aber auch die Legalität der deutschen Unternehmungen muß, wie mir scheint, bejaht werden. Denn zum einen ist „legal“ nicht gleichbedeutend mit „unkämpferisch“, und zum anderen bildet der Krieg nach einer freilich nicht unbestrittenen, aber doch wirklichkeitsnahen und zugleich tief ethischen Auffassung eine Rechtseinrichtung³⁵⁾, d. h. eine,

wenn auch nach Möglichkeit zu vermeidende, aber trotzdem als solche zu begreifende Form des menschlichen Verkehrs³⁶⁾, ja eine schöpferische Begegnung³⁷⁾, in deren Vollzug und an deren Ende ähnliche Gesetze der Neuordnung und der Neuordnung des Lebens zu stehen vermögen, wie dies bei einer echten Revolution der Fall ist — vorausgesetzt, daß die Kriegführung in den Formen des allgemein anerkannten Völkerrechts und also im Rahmen der Rechtsordnung überhaupt erfolgt. Daß gerade diese Voraussetzung aber für die deutsche Kriegführung im vollen Umfange zutrifft, liegt auf der Hand, da der Führer seinen Soldaten befohlen hat, das Völkerrecht zu achten. Der Krieg ist daher, so „total“ es auch erscheinen mag, für uns an eine Ordnung gebunden. Er fänke sonst zu jenem sinnlosen Kampf aller gegen alle herab, den die Engländer offenbar bezwecken. Gerade dieser nihilistischen Auffassung gegenüber vertritt Deutschland einen Kriegsbegriff, der der europäischen Kulturidee gerecht wird und sich innerlich den Gesetzen der Ritterlichkeit, des Rechtes und der Ehre verpflichtet weiß. Deutschland führt diesen Krieg bewußt nach den Regeln, die das überkommene Völkerrechtssystem enthält, es bedient sich also auch hier wiederum nur der Mittel, die ihm das System bietet, um dessen Beseitigung es geht. Legal im Sinne der funktionalen Übereinstimmung mit den positiven Vorschriften der Rechtsordnung ist das Verhalten des Führers heute also ebenso, wie es dies in den Jahren von 1919 bis 1933 gleichfalls war.

3. Der heute gegen Deutschland erhobene Vorwurf der Völkerrechtsfeindlichkeit muß also ebenso zusammenbrechen, wie der einstmalig gegen die Partei erhobene Vorwurf der Staatsrechtsfeindlichkeit. Der im Jahre 1933 errungene Sieg der nationalsozialistischen Revolution hat den legalen Charakter dieser Bewegung allgemein sichtbar werden lassen³⁸⁾, und diese vielfach erhärtete, heute unbestrittene Tatsache der innerstaatlichen Legalität läßt sich geradezu als Symbol für die völkerrechtliche Legalität der Handlungen des Führers werten. Denn nichts wäre falscher, als diesen außenpolitischen Kampf der nationalsozialistischen Bewegung für sich zu betrachten und das Jahr 1933 gleichsam als einen tiefen Einschnitt, als eine Zäsur in der Geschichte der Bewegung anzusehen, von da an der Führer nach neuen Prinzipien seiner gesamten Politik hätte suchen müssen. Damals erlangte der Führer vielmehr nur die Möglichkeit, seine Idee vom Zusammenleben der Völker nunmehr allgemein fruchtbar werden zu lassen und im großzügigen Stil mit allen rechtmäßigen Mitteln der staatlichen und völkischen Politik zu verwirklichen. Diese Idee aber lag von Anfang an im Schoße der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Weltanschauung umschlossen, und infolgedessen bildet die vom Jahre 1933 an betriebene Politik des Führers nichts anderes als eine Übertragung der im Inneren Deutschlands bewährten Prinzipien des Aufbaus auf die außenpolitische Ebene. Zu diesen Prinzipien aber gehört vom Anbeginn der nationalsozialistischen Bewegung an der Grundsatz der Legalität. Er ist untrennbar mit dem Wesen der nationalsozialistischen Weltanschauung verbunden und er bildet ein Merkmal der

„Kerfriedens“, 1937, S. 7/8 und andererseits Biszt-Fleischmann, „Das Völkerrecht“, 1925, S. 445 ff.; Wolgast, „Völkerrecht“, 1934, § 478 und vor allem Gurke, „Grundzüge des Völkerrechts“, S. 47 ff. sowie die drei Aufsätze „Krieg und Weltanschauung“, „Die Gesetze des Krieges“ und „Europäische Entscheidung“ von Dr. A. in der Deutschen Allg. Zeitung 89/90, 95/96, 107/08/40.

³⁶⁾ Vgl. Stegemann, „Der Krieg“, 1940, 2. Bd., S. 3.

³⁷⁾ Vgl. Bauer, „Schicksalswende Europas“, 1940, S. 4 ff.

³⁸⁾ Vgl. Diller, „Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution“ und Steinbrink, „Die Revolution Adolf Hitlers“, 1934.

³²⁾ So Schecher, „Deutsches Außenstaatsrecht“, 1933; vgl. meine Kritik in dem Aufsatz „Europa erwache“: Jugend und Recht 1938, 2.

³³⁾ Ritterbusch: Arch. für Rechts- und Sozialphilosophie 1933, 408/09.

³⁴⁾ Vgl. Walz, „Nationalsozialismus und Völkerrecht“, Völkerbund und Völkerrecht 1. Bd., S. 473/74 und Grimm, „Hitler und Europa“, 1936, S. 26 ff.

³⁵⁾ Vgl. einerseits Fahrreiß, „Völkerrecht und Völ-

gesamten Außenpolitik des Reichs ebenso, wie er sich aus seiner Innenpolitik schließlich nicht mehr hat fort-denkbar lassen. Er ist es, der den gegen die Partei erhobenen Vorwurf der Staatsfeindlichkeit als völlig haltlos hat zusammenbrechen lassen, und er ist es, der in gleicher Weise die im umfassenden Sinne gemeinte Rechtmäßigkeit der außenpolitischen Maßnahmen des Reiches klar hervortreten läßt. Denn wenn gesagt werden kann, daß die innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 1919 bis 1933 sich heute in der Außenpolitik wiederholen³⁹⁾, ja, daß es sich bei dem gegenwärtigen Kriege um die Fortsetzung der nationalsozialistischen bzw. faschistischen Revolution auf der europäischen Ebene handelt und daß die nationalsozialistische Bewegung ihre außenpolitische Probe genau ebenso bestehen wird, wie sie die innenpolitische Probe bereits bestanden hat, dann ist mit diesem Vergleich und mit dieser großen Parallele, in die sich die Vorgänge von heute mit den Vorgängen von damals setzen lassen, die Feststellung getroffen, daß auch die rechtliche Beurteilung der beiderseitigen Vorgänge sich gleichbleiben muß, daß also die heute erhobene „Anklage“ der Völkerrechtsfeindlichkeit Deutschlands sich nur von diesen Hintergründen her verstehen und als ebenso völlig haltlos erweisen läßt wie die angebliche Staatsfeindlichkeit der NSDAP. Denn wenn die Art und Weise, mit der man heute dem Freiheitskampf des deutschen Volkes begegnet, dieselbe geblieben ist wie diejenige, mit der man damals dem Freiheitskampf der nationalsozialistischen Bewegung begegnete, dann liegt in der Tat nichts näher, als von dieser, im übrigen von den Feinden selbst gezogenen Parallele her nun auch den Sieg von 1933 als die große Verheißung für den gegenwärtigen Kampf aufzufassen. Die nationalsozialistische Revolution von 1933 und die in ihrem Zeichen stehende europäische Revolution von 1940 sind Erscheinungen, die aus ein und derselben Wurzel stammen: aus der vom Führer neu geschöpften und gestalteten Idee der Gemeinschaft. Sie unterliegen daher nicht nur denselben Gesetzen, sondern auch demselben Schicksal, und sie stehen deshalb — die eine wie die andere — am Anfang einer neuen, in ihrer Herkunft und Ausgestaltung legalen Ordnung des Rechts und des sozialen Friedens.

III. Die deutsche Sendung

1. Damit ist bereits angedeutet, daß die Wiedergeburt der deutschen Einheit den Weg zur Wiederherstellung einer Einheit auch der europäischen Völker eröffnet hat⁴⁰⁾. Die deutsche Schicksalswende von 1933 hat die europäische Schicksalswende von heute heraufgeführt, und wiederum ist die Tatsache offenkundig geworden, daß das deutsche und das europäische Leben untrennbar miteinander verbunden sind und daher nicht ohne eine Einbuße an Wahrheit jeweils für sich betrachtet werden können. Die Bedingungen dieser engen Verflechtungen sind mannigfacher Art. Sie betreffen, wenn zunächst von der geschichtlichen Leistung der nationalsozialistischen Bewegung abgesehen wird, die geographischen Verhältnisse und die geschichtlichen Tatsachen, auf die ein kurzer Blick zu werfen ist.

Deutschland liegt in der Mitte Europas, und diese Mittellage bereits enthält eine Fülle unausweichlicher Folgerungen. Denn während die übrigen europäischen Staaten jeweils nur drei oder vier oder gar nur zwei Nachbarn

haben, grenzen an Deutschlands Grenzen heute insgesamt über zehn Staaten an. Deutschland ist somit das Land der Nachbarn, und jede Regung und jedes Ereignis innerhalb des deutschen Lebensraumes muß sich daher zwangsläufig fortpflanzen und übertragen auf die übrigen Staaten, die an Deutschland angrenzen, d. h. praktisch auf ganz Europa. England, Frankreich, Italien und Rußland haben alle jeweils nur eine Seite auf Europa ausgerichtet, Deutschland aber ist bei jeder Betrachtung das Kernstück Europas, und es liegt in Europa „wie das Herz in der Brust, dessen Schlägen den Leib bewegt und befeelt“⁴¹⁾. Der deutsche Lebensraum greift nach allen Seiten hin konzentrisch aus. In ihm treffen sich die großen Verkehrslinien und sonstigen Kraftströme, die zwischen den europäischen Ländern von Nord nach Süd und von West nach Ost und umgekehrt hin und her fluten. Während England nicht nur geographisch, sondern auch geistig am Rande Europas liegt, während Frankreich eine ausgesprochen westlich und Rußland einen ebenso ausgesprochen östlich gerichtete Macht ist und während Italien schließlich vom Mittelmeer aus weit nach dem Süden und dem Südosten ausgreift, ist Deutschland, eben weil es in der Mitte Europas liegt, auf das engste mit dem Geschick des gesamten Kontinents verflochten, und es ergibt sich aus dieser Verflechtung die geschichtlich immer wieder erhärtete Tatsache, daß eine verantwortungsbewußte europäische Politik niemals ohne oder gar gegen das Reich betrieben werden kann, oder daß umgekehrt eine verantwortungsbewußte deutsche Politik zugleich europäisches Format besitzen muß.

So lehrt eine auch nur flüchtige Betrachtung der Geschichte, daß immer ein ohnmächtiges und in sich selbst zerfallenes Deutschland gleichzeitig auch ein friedloses und unruhiges Europa bedeutet hat, während ein kraftvolles und in sich einigtes Deutschland immer auch den Frieden Europas zu sichern verstand. Es sei hier auf der einen Seite nur an die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und die Jahrzehnte danach erinnert, während deren sich ganz Europa in Krisen verzehrte, weil Deutschland im Zustand der Zerrissenheit gehalten wurde, und auf der anderen Seite an jene Zeit des europäischen Friedens und Wohlstandes, die das Ergebnis der deutschen Einigung durch Bismarck bildete. Am deutlichsten aber hat die Zeit des Weltkrieges und des Versailler Diktats die Wahrheit bewiesen, daß Europa nicht ohne Deutschland und Deutschland nicht ohne Europa gesunden kann. Nur weil Deutschland planmäßig niedergehalten wurde, konnte sich auch ein wirklich schöpferisches europäisches Leben nicht entfalten. Die Westmächte haben damals nicht nur alles andere als europäisch gedacht, sondern auch dem Reich bewußt die Möglichkeit genommen, seinen großen Anteil für eine glücklichere Zukunft Europas beizutragen. Sie haben die primitive Wahrheit vergessen, daß es auch ihnen nur dann gut gehen kann, wenn es allen übrigen europäischen Staaten und also auch Deutschland gut geht, oder anders ausgedrückt: daß innerhalb Europas alle Völker auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind.

2. Erst der Führer hat dieser Einsicht wieder Geltung verschafft und die Idee der Gemeinschaft der europäischen Völker ebenso zum Leitbild seiner Außenpolitik erhoben, wie er die Idee der Gemeinschaft der deutschen Stämme zum Leitbild seiner Innenpolitik gemacht hat. Diese Verwirklichung der innerdeutschen Volksgemeinschaft ist über ihre innenpolitische Bedeutung hinaus für das Schicksal ganz Europas wichtig geworden. Sie hat den praktischen Nachweis dafür erbracht, daß allein die Idee der Gemeinschaft das tragfähige Fundament allen Lebens zu bilden vermag. Sie hat in der Mitte Europas wieder ein Reich des Friedens und der Ordnung erstehen lassen

³⁹⁾ Rosenberg am 15. April 1940 in Danzig: Deutsche Allg. Zeitung 183/84/40.

⁴⁰⁾ Zum folgenden vgl. Dieke, „Europas Schicksalswende“ a. a. O. und das dort genannte Schrifttum, vor allem also: Ritterbusch, „Demokratie und Diktatur“; Hahn, „Grundfragen europäischer Ordnung“, 1939; Joachim, „Die europäische Völkergemeinschaft“, 1939; Springen-schmid, „Deutschland kämpft für Europa“, 1937; Fahr-reiß, „Deutschland und Europa“, 1939, und Mayer, „Deutschland und Europa“, 1940

⁴¹⁾ R a j u m, „Europäisches Gespräch“: Das Reich 11/40, S. 17.

und damit zugleich den Keim für eine neue gesamteuropäische Ordnung gelegt. Wiederum also ist die Gestaltung des deutschen Schicksals symbolisch geworden für die Entwicklung des europäischen Schicksals, und es gilt nun, diese Auswirkungen des vom Führer im inneren Deutschland verwirklichten Gesetzes der Gemeinschaft im europäischen Raum zu betrachten.

Von Anfang an lag es im Wesen der nationalsozialistischen Bewegung, diesen Schritt von der Volksgemeinschaft zur Völkergemeinschaft zu tun, d. h. die innerstaatlich erprobten Grundsätze der Gemeinschaft im zwischenstaatlichen Leben anzuwenden⁴²⁾. Denn wenn der unbestreitbare Aufstieg des deutschen Volkes allein der Tatsache zu verdanken war, daß es gelungen war, über alle künstlichen Gegenätze hinweg, d. h. in einer Überwindung der pluralistischen Aufspaltung dieses Volkes eine lebendige Gemeinschaft zu schaffen, dann lag nichts näher als der Versuch, nun auch für ganz Europa auf demselben Wege zu einer schöpferischen und Erfolg versprechenden Ordnung zu gelangen. So hat der Führer immer wieder den Wunsch geäußert, „auch die großen Gegenätze im Völkerleben genau so wie im Innern des Landes zu lösen“⁴³⁾; denn „was ist denn für ein Unterschied zwischen der Theorie des Klassenkampfes und der Theorie des Völkerkampfes? Es ist dasselbe!“⁴⁴⁾ Und wenn „die Frage einer haßerfüllten Klassenkampftheorie im Innern Deutschlands im Sinne einer höheren Vernunft“, eben der Gemeinschaft, gelöst wurde, warum sollte es dann „nicht möglich sein, das Problem der allgemeinen europäischen Völker- und Staatsgegenätze aus der Sphäre des Unvernünftigen ... herauszuheben und unter das ruhige Licht einer höheren Einsicht zu stellen“⁴⁵⁾, d. h. genau ebenso zu lösen? Stets hat der Führer es betont, er wolle „so, wie ... die Versöhnung zustande kam zwischen denen, die sich in Deutschland feindlich gegenüberstanden, auch die Versöhnung ... erreichen zwischen den Völkern“⁴⁶⁾; denn es können, wie er sagte, „auf die Dauer, besonders in Europa, die Völker nur leben, wenn sie wieder zu einer Gemeinschaft zurückkehren“⁴⁷⁾.

Wenn nach alledem also schon die geographischen Gegebenheiten und die Tatsachen der Geschichte darauf hindeuten, daß von der Gestaltung des deutschen Lebens auch das Schicksal des europäischen Festlandes abhängt, bzw. daß das Deutsche Reich eine besondere, ja einmalige Verantwortung für ganz Europa besitzt, dann hat Adolf Hitler durch sein innerdeutsches Aufbauwerk einen Weg zu einer neuen Blüte des europäischen Lebens weisen wollen. Er ist dadurch nicht nur der entschiedenste Deutsche, sondern auch der beste Europäer geworden⁴⁸⁾. Denn die Idee der Gemeinschaft, die Deutschland durch seinen Führer Europa geschenkt hat, ist ja nicht etwa eine Utopie geblieben, sondern sie hat in der deutschen Volksgemeinschaft ihre leibhaftige Gestalt gefunden, ja sie hat sich in ihr tausendfach bewährt, und Deutschland besitzt daher nächst Italien das ursprünglichste Recht, sich für eine europäische Neuordnung einzusetzen, weil es durch seine Art, Leben zu wecken und Leben zu gestalten, ein Beispiel gegeben hat, dessen Erfolg sich nicht mehr weglegen läßt. Deutschland hat an sich selber und an der Gestaltung seines Schicksals die Heilkräft der Idee der Gemeinschaft

praktisch vorgeführt und kraft bewiesen. Die nationalsozialistische Bewegung fühlt sich daher mit Recht „nicht nur als der Träger eines deutschen, sondern auch als Träger eines wohlverstandenen Weltprinzips“⁴⁹⁾, und sie weiß „in sich eine ewige Wahrheit, die für alle Völker gilt“⁵⁰⁾, eben die Wahrheit und die Wirklichkeit der Gemeinschaft. Sie hat tatsächlich die Kraft aufgebracht, über eine rein innervölkische Neuordnung hinaus den Weg zu einer zwischenvölkischen Neuordnung zu weisen, und wenn der Krieg, der die letzten Überreste einer pluralistischen und darum unfruchtbaren Gesellschaftsordnung beseitigen soll, siegreich zu Ende geführt sein wird, dann steht Europa am Anfang einer Neugestaltung seines Lebens, die sich ungehindert nach eben den Maßstäben vollziehen wird, die sich im innerstaatlichen Leben Deutschlands und Italiens seit Jahren bewährt haben und darum allein dazu bestimmt sind, an die Stelle einer „Ordnung“ zu treten, die sich in zwanzig Jahren bereits als unfähig erwiesen hat.

3. Wie die nationalsozialistische Bewegung somit — allgemein gesehen — von Anfang an durch die Wiederherstellung der deutschen Volksgemeinschaft einen Baustein für die europäische Völkergemeinschaft hat schaffen wollen, so hat sie auch im Recht dieser engeren völkischen Gemeinschaft das neue Recht der größeren europäischen Gemeinschaft vorgebildet und vorgeformt, und nichts ist darum falscher als der von den Westmächten erhobene Vorwurf, Deutschland habe seit 1933 oder gar seit 1937 bzw. 1939 eine Schwankung in seiner Völkerrechtspolitik vorgenommen. Diese Behauptung findet ihre Parallele in der anderen Unterstellung, daß der Führer, nachdem er zur Macht gekommen sei, nach neuen Prinzipien seiner Außenpolitik habe suchen müssen. Richtig ist demgegenüber der Hinweis darauf, daß die nationalsozialistische Rechtsidee in sich einheitlich und geschlossen und für die Völkerrechtsauffassung ebenso verbindlich ist, wie für die innerstaatliche Rechtsgestaltung. Der im Innern durchgeführte Grundsatz der Führung beispielsweise besagt für das zwischenstaatliche Leben, daß hier nicht Staat = Staat ist, daß es vielmehr angesichts des Vorhandenseins großer und kleiner Staaten nur natürlich sei, wenn sich die kleinen Staaten unter den gerechten Schutz der mächtigen Reiche begeben, um ungestört von raumfremden Mächten ihr eigenes Leben als Nation zu führen⁵¹⁾. Darin liegt für sie nichts Entehrendes, sondern die Anerkennung einer natürlichen Gegebenheit und für die führenden Völker ihrerseits eine erhöhte Pflicht, die sie auf Grund ihrer geschichtlichen, politischen und geistigen Leistung gewissenhaft zu erfüllen haben. Ebensowenig ist die Forderung nach Lebensraum etwas derart Neues, wie es die Westmächte aus naheliegenden Gründen wahrhaben möchten, indem sie in dieser Forderung eine grundsätzliche Abkehr des Reiches vom Gedanken eines durch das Volkstum bestimmten Völkerrechts erblicken zu müssen glauben⁵²⁾. Wie die nationalsozialistische Bewegung vielmehr während ihrer ersten Kampfzeit stets die Parole „Blut und Boden“ ausgegeben und nach der Machtübernahme nicht nur die rassische Reinhaltung des deutschen Volkes, sondern auch die Befreiung des deutschen Bodens aus der internationalen Finanzverstrickung durchgeführt hat, ebenso sehr hat sie auch in ihrer Haltung nach außen von jeher das Ziel verfolgt, dem deutschen Volke einen ausreichenden Lebensraum zu sichern. Auch im Begriff des Lebensraumes ist die Idee der Gemeinschaft und nicht etwa einer brutalen

⁴²⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Europa als Einheit“ a. a. O. mit eingehenden Schrifttumsangaben.

⁴³⁾ Hitler am 12. März 1936 in Karlsruhe: Völkischer Beobachter 74/36.

⁴⁴⁾ „Die Reden Hitlers für Gleichberechtigung und Frieden“, 1934, S. 48/49.

⁴⁵⁾ Hitler am 7. März 1936 im Reichstag: Völkischer Beobachter 68 a/36.

⁴⁶⁾ Rede Hitlers am 9. Sept. 1933.

⁴⁷⁾ „Die Reden Hitlers für Gleichberechtigung und Frieden“, S. 33.

⁴⁸⁾ Goebbels auf dem Reichsparteitag 1936.

⁴⁹⁾ Goebbels am 10. Dez. 1937 in Königsberg.

⁵⁰⁾ Vgl. den Aufsatz „So oder so“ im Schwarzen Korps 41/39, S. 2.

⁵¹⁾ Rosenbergs am 9. Juli 1940: Völkischer Beobachter 192/40; vgl. auch Carl Schmitt, „Völkerrechtliche Großraumordnung“, 1939.

⁵²⁾ Vgl. dazu bereits Sahn a. a. O. S. 89 f.; vgl. auch den „Temps“ v. 4. Febr., 22. März und 18. Mai 1940.

Unterdrückung der sog. Kleinen Völker enthalten. Denn nach nationalsozialistischer Auffassung „sind die in einem solchen Lebensraum siedelnden Völker so aufeinander angewiesen, daß sie eine natürliche Lebens- und Arbeitsgemeinschaft darstellen“⁵³⁾. Sie sind damit zugleich der Gefahr entrückt, gegen andere Mächte ausgespielt oder als Stützpunkte raumfremder Interessenten mißbraucht zu werden, und finden dadurch zu einer im echten Sinne unabhängigen Existenz zurück, die ihnen „das heilige Gesetz des Friedens und der Solidarität des Lebensraumes“⁵⁴⁾ schenkt.

Insgesamt ist es der Gedanke des natürlichen Lebensrechtes, für dessen Durchsetzung die nationalsozialistische Bewegung im Bereich des internationalen Lebens ebenso kämpft, wie sie es innerstaatlich getan hat und heute noch tut. Das Recht des Volkes soll seine Fortführung und Ergänzung in einem Recht der Völker, d. h. in einem echten Völkerrecht finden⁵⁵⁾. Auch dieses Recht wird von denselben Grundsätzen getragen sein, wie die im Innern des Reiches gestaltete Rechtsordnung — von den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Nichteinmischung in fremde Angelegenheiten, der Ehre und der sittlichen Freiheit, der Gleichberechtigung und des sozialen Friedens, der seinerseits etwas anderes ist als ein bloßer Kompromiß wie die pax, die im pactum ihre Wurzel hat. Immer wieder hat der Führer — auf dem Boden dieses in Deutschland durchgeführten Rechtes stehend — auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu einer ebenso gerechten Ordnung Europas zu gelangen, die auf den Völkern und ihren Notwendigkeiten aufbaut⁵⁶⁾.

Ergebnis

So ist das Reich zum Vorkämpfer einer neuen völkerrechtlichen Ordnung geworden. Es hat sich in der Gestalt der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um seiner uralten europäischen Sendung heute gerechter denn je werden zu können. Es tritt den anderen europäischen Völkern mit denselben Grundsätzen und mit denselben Anforderungen gegenüber, die ihm selber in der Gestaltung seines eigenen Schicksals zum Segen geworden sind⁵⁷⁾, und es erblickt unter seinem Führer heute nach wie vor in der Idee der Gemeinschaft den einzig gültigen Grundsatz für die Gestaltung des internationalen wie des nationalen Lebens. Der Kampf, den das in der nationalsozialistischen Bewegung geeinte deutsche Volk heute austrägt, läßt sich nicht trennen von jenem Kampf, den die nationalsozialistische Bewegung einst für Deutschland durchfocht. Alles, was sich damals ereignete, wiederholt sich heute — zwar in größeren Maßstäben, aber auch mit der Möglichkeit eines gesteigerten Einsatzes an technischen und sonstigen Mitteln. Der alte Ruf „Deutschland, erwache!“ wurde längst in den Ruf abgewandelt „Europa, erwache!“⁵⁸⁾, und gerade

⁵³⁾ M e g e r l e, „Lebensräume“, Abdruck eines Aufsatzes in der *3Politik* 1940, 122.

⁵⁴⁾ Ebenda S. 123.

⁵⁵⁾ Vgl. das in meinem Aufsatz „Europa als Einheit“ angeführte Schrifttum.

⁵⁶⁾ Vgl. neuerdings den Aufsatz „Neues Völkerrecht“ in der *Frankfurter Zeitung* 387/88/40.

⁵⁷⁾ Vgl. R i e d, „Geistige Aufrüstung“: Volk im Werden 1940, 49; desgl. R i t t e r b u s c h, „Hochschule und Wissenschaft im Kriege“, 1939; vgl. auch den Aufsatz „Auf einer höheren Ebene“ in der *Frankfurter Zeitung* 354/55/40.

⁵⁸⁾ Vgl. meinen gleichnamigen Aufsatz in *Jugend und Recht* 1938, 1 ff.

diese Wandlung der Kampfsparole beweist deutlicher als alles andere den letzten Sinn der gegenwärtigen Auseinandersetzungen, die immer nur als eine Fortsetzung des im Jahre 1919 begonnenen Freiheitskampfes gewertet werden können. Die Ausmaße dieses Kampfes haben sich zwar geweitet, aber seine inneren Gesetze sind heute noch immer dieselben wie in den Jahren von 1919 bis 1933. Noch immer steht jene pluralistische Gedankenwelt des Westens im Kampf gegen die revolutionäre Idee der Gemeinschaft, und nichts widerspräche dieser Tatsache mehr als der Versuch, die Jahre der ersten Kampfzeit von 1919 bis 1933 und die Jahre der zweiten Kampfzeit seit 1933 gegeneinander abzusetzen oder gar als völlig verschieden einander gegenüberzustellen. Selbst unsere Feinde bejahen den inneren Zusammenhang dieser beiden Kampfabchnitte, indem sie heute all jene Behauptungen, die sie damals aufstellten, gleichsam mechanisch wiederholen, nur mit dem allerdings notwendigen Unterschied, daß sie, um juristisch und konkret zu sprechen, die ehemals vom Weimarer Staatsrecht her formulierten Vorwürfe gegen die NSDAP. heute vom Genfer Völkerrecht her gegen das Reich erheben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die innenpolitischen Auseinandersetzungen von damals inzwischen außenpolitische Ausmaße angenommen haben. Aus der alten Behauptung der Staatsfeindlichkeit der NSDAP. ist somit die „neue“ Behauptung der Völkerrechtsfeindlichkeit des Reiches geworden — eine im System des alten Denkens zwar durchaus logische Schlussfolgerung, aber doch zugleich auch eben nicht etwas Neues, sondern eine Wiederholung alter Methoden, wie dies in der gesamten feindlichen Propaganda ja überhaupt der Fall ist. Gerade diese Tatsache aber läßt alle derartigen „Vorwürfe“ schon von vornherein in sich zusammenfallen. Denn wenn sich schon einmal der Sieg der nationalsozialistischen Revolution mit solchen Mitteln nicht hat verhindern lassen, dann wird dies ein zweites Mal auch nicht der Fall sein können — dies um so weniger, als die Macht dieser Bewegung inzwischen gewachsen, die Macht der Gegner aber gesunken ist, und ganz besonders deswegen nicht, weil diese Bewegung nach der Erringung ihres ersten, ihres innerdeutschen Sieges in den seitdem vergangenen sieben Jahren des Aufbaues aller Welt gezeigt hat, wie sehr sie das Recht zu wahren und das Schicksal zu meistern versteht. Tatsache und Erfolge sprechen eben eine eindringlichere Sprache als irgendwelche mit „Stift und Gift“ geschriebenen Behauptungen. So versagt auch die Rechtspropaganda der Westmächte vollständig. Sie leidet zum einen an dem Fehler mangelnder Originalität, denn es ist immer mißlich, alte und zudem bereits als untauglich erwiesene Mittel nochmals einzusetzen. Und sie scheitert zum anderen an der sittlichen Kraft, die das Reich aus der Gewißheit schöpft, daß die Idee des deutschen Rechts ihre ordnende und bindende Wirkung im europäischen Leben ebenso stark entfalten wird, wie sie dies im Innern des Volkes getan hat. Jenseits aller kleinlichen Anfeindungen steht jenes kampferprobte Recht der nationalsozialistischen Bewegung, welches das Leben für sich hat und darum die Zukunft sichert. In jeder Beziehung ist somit „die nationalsozialistische Bewegung, wie immer man die tiefsten Wurzeln ihrer Weltanschauung auch auf Deutschland beschränken mag, in ihrer politischen Auswirkung ein Gesetz für den europäischen Kontinent geworden“⁵⁹⁾.

⁵⁹⁾ Rosenberg am 7. Juli 1940 in *Völkischen Beobachter* 189/40.

Reich und Führung¹⁾

Von Dr. Heinrich Muth, Berlin

Es gibt keine Erscheinung im deutschen Verfassungsleben der Gegenwart, in der die politischen Auswirkungen der nationalsozialistischen Revolution sinnfälliger zum Ausdruck kommen könnten als die Stellung des Führers innerhalb des deutschen Reiches und Volkes. Der Führer vereinigt rein äußerlich gesehen in sich die Aufgaben, in die sich früher das Staatsoberhaupt und der Chef der Regierung geteilt haben. Darüber hinaus hat er seine politische Stellung weit über den Rahmen entwickelt, in dem sich früher diese beiden Staatsorgane bewegten. Denn als Führer der nationalsozialistischen Bewegung und damit des ganzen deutschen Volkes verfügt er über einen Wirkungsbereich, der weit über bloße Zuständigkeiten innerhalb des Gefüges des staatlichen Regierungsapparates hinausgeht. Seine Führerstellung gründet sich vielmehr auf die Organisation der in sich geeinigten und zu politischer Aktivität gesteigerten Volksgemeinschaft. Als ihr Führer vereinigt der Führer in sich den politischen Willen des gesamten deutschen Volkes.

Diese Tatsache verfassungsrechtlich zu begreifen ist selbst uns Deutschen nicht leicht, zum größten Teil allerdings deshalb, weil sie uns unter dem Eindruck der Entwicklung und der Wucht der Ereignisse der letzten Jahre geradezu zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Sie bereitet dagegen dem gutwilligen Ausland große Schwierigkeiten und wird vom böswilligen zu einer Fülle von Verdrehungen und Mißdeutungen benutzt. Daher kommt jeder Unternehmung, die zum verfassungsrechtlichen Verständnis der Besonderheiten in der Stellung des Führers beiträgt, eine erhöhte Bedeutung zu.

Bisher bewegten sich die Versuche, die Stellung des Führers verfassungsrechtlich zu begreifen, weitgehend auf rechtsdogmatischem Gebiet. Man zeigte an Hand der geläufigen und überkommenen Begriffe des Staatsrechts, die allenthalben zu eng und zu knapp erschienen, den politischen Wandel und die Grundlagen der neuen Verfassungsstruktur auf²⁾. Oder man sprach, um den „politisch-charismatischen“ Charakter der Stellung des Führers herauszustellen, von dem „Amt“ des Führers. Man wollte damit gerade die „Aufgabe“ des Führers und die Stellung seiner Person innerhalb der Volksgemeinschaft kennzeichnen³⁾. Dabei ist nicht zu verkennen, daß dieser rechtsdogmatischen Auseinandersetzung gewisse Grenzen gezogen sind. Sie bewegt sich notwendigerweise zunächst im Negativen, wenn sie eine klare Absehung von dem Gebäude der bisherigen staatsrechtlichen Dogmatik bringen will. Daneben besteht die große Gefahr, daß man gegenüber der Ablehnung des liberalen Staatsrechts lediglich Akzentverschiebungen in Richtung auf die Wiederbelebung alter Rechtsvorstellungen des Absolutismus unternimmt, eine Gefahr, die um so größer ist, als diese Rechtsanschauungen heute völlig verschollen sind und infolgedessen auch nicht mehr mit der notwendigen Kritik aufgenommen werden können⁴⁾.

¹⁾ Betrachtungen zu der neuesten Schrift von Neeße: „Führergewalt“. Tübingen 1940.

²⁾ So besonders Böhn: „Führer oder Staatsperson?“. DZS. 1935 Sp. 65 ff.; „Der Führerbegriff im Staatsrecht“. DR. 1935, 296 ff.; „Vom Wesen des Rechts“, Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag, 1937, S. 175 ff.

³⁾ H u b e r: „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches.“ 1939, S. 213.

⁴⁾ Deutlich zeigt dies gerade der von H u b e r entwickelte Amtsbegriff mit seiner unbewußten Anlehnung an den vornaturrechtlichen patriarchalischen Absolutismus, der sich mit Vorliebe den Landesherren als Träger eines von Gott verliehenen „Amtes der Obrigkeit“ vorstellte.

Gegenüber diesen engen Grenzen, in denen sich eine auf die Rechtsdogmatik beschränkte Darlegung notwendigerweise bewegen muß, bedeutet es ohne Zweifel ein bemerkenswertes Beginnen, wenn Neeße in seiner neuesten Veröffentlichung das Thema unter einem historisch-politischen Aspekt betrachtet, weil er es für unmöglich hält, „das Wesen und die Wirkung der nationalsozialistischen Führergewalt in unserem Reich recht zu erkennen, wenn man es unterläßt, die Entwicklung der hoheitlichen Gewalt in Deutschland von Anbeginn an zu ergründen“ (S. 5). Um es gleich vorwegzunehmen — dieser Versuch Neeßes ist weitgehend geglückt, nicht zuletzt deshalb, weil Neeße niemals in den gerade in der letzten Zeit so beliebten Fehler verfallen ist, sich zu fragen, was etwa an früheren Epochen nationalsozialistisch sei, sondern weil er die geschichtlichen Epochen, die unser Volk durchlaufen hat, als abgeschlossene Zeiträume betrachtet und hier jeweilig den Bezirk des politischen Lebens ohne Rücksicht auf entsprechende Vorstellungen der Gegenwart mit knappen Strichen zu umreißen versucht. So wird hier in bemerkenswerter Weise die geschichtliche Erkenntnis in den Dienst des Verfassungsrechts der Gegenwart gestellt.

Neeße geht aus von der allgemeinen Erfahrung, daß die „Befugnis, andere zu leiten und über sie zu bestimmen, die einzelnen Menschen aus ihrem Wesen oder ihrer Stellung heraus gegeben wird“, zu jeder Zeit und in jeder menschlichen Gemeinschaft von Bedeutung gewesen ist (S. 7). Er sieht daher eine der Hauptaufgaben seiner Arbeit in der Darlegung der stets wechselnden Grundlagen dieser Befugnis, um schließlich die nationalsozialistische Führergewalt als Endpunkt dieser Entwicklung zu betrachten. So sieht er in der germanischen Zeit die Familie und den in Thing und Gefolgschaft wirksam werdenden Männerbund als die Träger politischen Geschehens, wobei er das Schwergewicht auf Familie und Gefolgschaft verlegt (S. 8 ff.). Er verfolgt die Entwicklung weiter über das Fränkische Reich, in dem sich mit der Erblichkeit der Königswürde zum erstenmal die hoheitliche Gewalt nicht mehr als Attribut eines einzelnen Führers zeigt, sondern verknüpft ist mit dem Königtum als verfassungsmäßiger Institution (S. 12 ff.). Im Mittelalter sieht Neeße zwei gewichtige Faktoren, einmal den im Lehnswesen in abgewandelter Form weiterlebenden alten germanischen Gefolgschaftsgedanken und den Kampf zwischen Kaiser und Papst „um die Stellvertreterschaft Gottes auf Erden, um die oberste hoheitliche Gewalt“. Indem er sich hier mit Recht gegen das „dumme Märchen vom Drange der Deutschen nach dem sonnigen Süden“ wendet und ausdrücklich darauf hinweist, wie falsch es ist, wenn man die großen mittelalterlichen Kaiser als „Träumer und Schwärmer betrachtet, die einer so törichtigen Vorstellung zuliebe Kraft und Wohl des Reiches auf ihren Italienzügen immer wieder aufs Spiel setzten“, gelangt er zu der grundlegenden Feststellung: „Die hoheitliche Gewalt ist ein unteilbares Ganzes in ihrer Wirkung nach außen, die man als Souveränität bezeichnen mag. Wenn sie von außen her erschüttert wird, verliert sie an Bedeutung nach innen, wenn sie von innen her unterhöhlt wird, hat sie nach außen bald keine Wirkung mehr“ (S. 19).

Mit einer kurzen Darstellung des allmählichen Untergangs der Kaisermacht durch das Erstarken der landesherrlichen Gewalt, die begleitet ist von einer knappen Skizzierung des Individualisierungsprozesses innerhalb der Rechtslehre von Machiavelli bis Montesquieu und Rousseau (S. 20 ff.), schließt die erste Phase der geschichtlichen Entwicklung der hoheitlichen Gewalt.

Eine zweite Entwicklungsreihe ist gekennzeichnet durch

ihre Verknüpfung mit dem sich allmählich entwickelnden modernen Staat. Hier wächst die hoheitliche Gewalt langsam in diesen Staat hinein und formt sich allmählich um zu einer mehr oder weniger unpersönlichen „Staatsgewalt“, bis sie schließlich völlig versachlicht und neutral geworden ihre eigentlichen Funktionen nicht mehr ausüben kann. Diese Entwicklung, die mit dem Zeitalter des Absolutismus einsetzt, ist der beherrschende Gedanke der neueren Verfassungs-geschichte. Der Staat im technischen Sinn als eine Einrichtung zur Erledigung von hoheitlichen Funktionen und im juristischen Sinn als rechtliche Gestalt dieser im Gebiet des Hoheitlichen funktionierenden Gesamtheit von Mitteln und Einrichtungen ist die Schöpfung des deutschen Absolutismus. Zunächst war hier freilich der Staat durchaus als persönliches Herrschaftsinstrument des Landesherrn gedacht. Seine sichtbaren Erscheinungsformen waren das stehende Heer und die Verwaltung. Mit dem zunehmenden Versachlichungsprozess hat sich indessen nicht verhindern lassen, daß die ihren Wirkungsbereich immer weiter ausdehnende Verwaltung gewissermaßen einen automatischen Lauf annahm und damit der persönlichen Einwirkung des Herrschers weitgehend entzogen wurde. Die mit dieser Entwicklung Hand in Hand gehende persönliche Emanzipation des Beamtentums, die in der Proklamierung der Unabhängigkeit des Richters und im Kampf um die Lebenslänglichkeit der Anstellung aller Beamten ihren erkennbaren Ausdruck findet — Keeske sieht mit Recht in der Wiedereinstellung der im Prozess des Müllers Arnold gemäßigten Richter durch Friedrich Wilhelm II. ein Ereignis von weittragender verfassungsrechtlicher Bedeutung (S. 31 Anm. 1) — vollendet die Umwandlung des Staates zu einer Rechtsanstalt. Eine politische Gewalt kann nur noch in den von ihr gesteckten Grenzen oder überhaupt nirgends mehr ausgeübt werden. Diese Entwicklung, die sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollzieht, ist die Geburtsstunde der Vorstellung einer sachlich und rechtlich mit Hilfe von Kompetenzen, Ressorts und Behörden bestimmbar Staatsgewalt⁵⁾.

In diesem anstaltlichen Staat, der ja nicht nur in der Theorie der Rechtsgelehrten bestand, sondern sich seit den Tagen des Wiener Kongresses als politischer Faktor von erheblicher Bedeutung erwies, spiegelt sich das Schicksal Deutschlands im 19. Jahrhundert. Die beiden säkularen Aufgaben, denen man sich in der Mitte des Jahrhunderts gegenüber sah, scheiterten letzten Endes an der praktischen und geistigen Unüberwindbarkeit dieses anstaltlichen Staates. Die Notwendigkeit, das Volk mit dieser Staatsanstalt zu einer festen Einheit zu verbinden, um es auf diese Weise vor der Zersplitterung seiner Kräfte in einer amorphen „Gesellschaft“ zu bewahren, endete mit dem Kompromiß des bürgerlichen Konstitutionalismus, der bei gewissen Konzeptionen an die politischen Forderungen des Bürgertums gerade die Massen der Arbeiterschaft vom politischen Leben ausschloß, sie zum Dasein des „vaterlandslosen Gesellen“ verurteilte und damit dem Klassenkampf auf allen Gebieten freie Bahn verschaffte. Die zweite große Aufgabe, die Einigung aller Deutschen in einem großen Reiche führte mit der Gründung eines Bundesstaates ebenfalls nur zu einem Kompromiß, der von der Vorstellung getragen war, daß die Errichtung einer neuen staatlichen Organisation über den bestehenden Organisationen die sicherste Gewährleistung einer politischen Einheit sei.

Diese beiden Zweige der deutschen Verfassungsentwicklung macht Keeske in seiner Darstellung des Schicksals der politischen Führergewalt deutlich. Die konstitutionelle Linie mit der Veranstaltung der Königs-

gewalt wird namentlich in der Lehre des Juden Stahl sehr einprägsam mit allen ihren Konsequenzen dargestellt (S. 31 ff.). Die andere Seite der Entwicklung zeigt Keeske in der knappen Skizzierung der Verfassung des Zweiten Reiches, für die er drei Punkte als wesentlich ansieht: einmal die Beschränkung des Kaisers auf die Repräsentation und seine Ausschaltung aus der eigentlichen Regierung zugunsten des von den einzelnen Staaten besendeten Bundesrates, ferner die Einrichtung einer parlamentarischen Gesetzgebungskörperschaft und schließlich die machtvolle Stellung des Reichskanzlers zwischen den übrigen drei obersten Staatsorganen. Dabei weist er sehr richtig darauf hin, daß hier in diesem bundesstaatlichen Gefüge die Frage nach dem Träger der hoheitlichen Gewalt nicht klar beantwortet, sondern hinter dieser Kompetenzverteilung verhüllt war. „Der Kaiser war es in der Repräsentation, der Bundesrat nach der Verfassung, der Reichskanzler — während der Amtszeit Bismarcks — in Wirklichkeit“ (S. 38). Hier sieht er dann auch die Grundlagen für den innerpolitischen Verfall Deutschlands nach dem Abgang Bismarcks.

Mit diesen Ausführungen, die mehr Anregung als abschließende Feststellung bedeuten und die nach allen Seiten der Ergänzung und Vertiefung bedürfen, wirkt Keeske bemerkenswerte Streiflichter nicht nur auf den Staat, den er selbst als den „schillerndsten Begriff des Rechts“ und als „stärkste Wirklichkeit der Politik“ bezeichnet hat (S. 5), sondern ganz besonders auf den Reichsbegriff des 19. Jahrhunderts, der eigentlich über den anstaltlichen Staat nicht hinausgekommen ist. Was sich anderwärts in den theoretischen Auseinandersetzungen über die Verteilung der allgemeinen Kennzeichen des Staates, namentlich der Souveränität, zwischen Reich und Einzelstaaten zeigt, wird hier noch einmal in der Zuteilung der hoheitlichen Gewalt als Kompetenz an verschiedene Staatsorgane deutlich sichtbar.

Es zeigt sich hier, daß dieses Reich als Bundesstaat eben nur ein organisatorisch etwas anders aufgebauter Staat ist und sich juristisch als eine aus verschiedenen Anstalten zusammengesetzte neue Anstalt darstellt. Es ist die sehr späte Erfüllung eines Programms, das Schleiermacher schon zu Beginn des Jahres 1814 aufgestellt hatte, als er in einer Vorlesung die Frage aufwarf, wie ein „die Gesamtheit eines Volkes umfassender Staat wohl entstehen könne“⁶⁾. Er sieht die Lösung darin, daß sich in den einzelnen Staatsangehörigen der nebeneinander bestehenden Staaten ein Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickelt, das zu einer politischen Einheit drängt. Dann wird sich ergeben, „daß die Einheit des Volkes nun dargestellt wird in einer repräsentativen Versammlung der Abgeordneten der einzelnen Staaten und so entsteht der föderative Staat oder die Republik der höheren Ordnung“⁷⁾.

Wie sehr auch der Frühliberalismus und die Generation von 1848 von denselben Vorstellungen durchdrungen ist, zeigt sich wohl am deutlichsten in der Bundesstaatsdefinition Klübers, der man schlechthin klassische Bedeutung zusprechen kann. Sie lautet: „Die Natur des Bundesstaates besteht darin, daß er seiner rechtlichen

⁵⁾ Schleiermacher: „über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen“, Werke 2. Abt. Bd. III, S. 273.

⁷⁾ Schleiermacher: a. a. O. S. 276. Auch das Wesen des anstaltlichen Staates wird hier richtig eingesehen, wenn Schleiermacher in ihm das größte Hindernis einer politischen Einigung sieht; denn er „steht mit dem Gemeinfinn für die Einheit des Ganzen in einem der ursprünglichen Demokratie ähnlichen, nur schwerfälligeren Kampf, das höhere Prinzip hat nirgends ein reines Organ, das Ganze schwankt, ob es ein Staat sein soll aus ungleich gebildeten und in gewissen Grenzen noch selbständigen Teilen oder statt des Bundesstaates nur ein Staatenbund, nur eine unbestimmte Vereinigung mehrerer Staaten, auf solange als ihre Ansichten nicht zu weit auseinander gehen“.

⁵⁾ über den Niederschlag dieser Entwicklung in der juristischen Theorie vgl. neuerdings die aufschlußreiche Arbeit von Anna Kottenhoff: „Der Staat im Recht“, jur. Diss. Heidelberg 1939, S. 32 ff.; S. 47 ff.

Wesenheit nach ein staatsrechtlicher Verein von Staaten, ein Staat in höherer Instanz oder ein Oberstaat ist⁸⁾). Wenn man bedenkt, daß diese Konstruktion eines Oberstaates in der politischen Situation des 19. Jahrhunderts als der einzig mögliche verfassungsrechtliche Niederschlag der großen Idee der deutschen Einheit angesehen wurde, so zeigt sich erst, wie sehr dieser anstaltliche Staat, diese „starrste Wirklichkeit der Politik“, die tatsächliche Verwirklichung der deutschen Einheit verhindert hat. Das letzte Glied in dieser Entwicklung ist dann die Degradierung des Einheits- und Reichsproblems zur bloßen Kompetenzfrage. Die famose Konstruktion der „Kompetenz-Kompetenz“, die uns die Jurisprudenz zur Norddeutschen Bundesverfassung bescherte, hat bis in die Tage des Untergangs der Weimarer Verfassung gespukt und jede tiefere und umfassendere Betrachtung unseres verfassungsrechtlichen Zustandes verhindert. Den letzten Abglanz dieser Anschauungswelt erleben wir heute noch, wenn mitunter Anschauungen auftauchen, nach denen sich das Wesen des Reiches in der „Verreichlichung der Verwaltung“ erschöpft.

Es wäre aber verfehlt, wenn man die gesamte Schuld auf dieses Versagen der deutschen Rechtswissenschaft werfen wollte, denn letzten Endes entsprach ja auch die positive Jurisprudenz einem tieferen Bedürfnis der Zeit. Auch Treitschke, der uns heute geradezu als das Musterbeispiel des begeisterten Verehrers der deutschen Einheit erscheint, landet bei der Kompetenz, wenn es sich um die innere Struktur des neuen deutschen Reiches handelt. „Jedes Reichsgesetz hat bisher das Verlangen nach weiterem Vorgehen nachgerufen.“ Daher ist die Kompetenz zur Erweiterung der Kompetenz eine der wichtigsten Erscheinungen des jungen Reiches. Treitschke begrüßt es besonders, daß die Reichsverfassung dem Reich „die Erweiterung seiner Kompetenz nicht allzusehr“ erschwert. „Keines Menschen Auge vermag die Grenzen zu erkennen, vor denen diese rastlose unitarische Bewegung dereinst innehalten wird“⁹⁾).

Angesichts dieser geistigen Haltung des gesamten Jahrhunderts darf es auch nicht weiter verwundern, wenn die Frage, wem nur in diesem Reich die hoheitliche Gewalt und damit die politische Führung zustehen soll, auf das Gebiet der Kompetenzverteilung geschoben wurde. Das politische Unglück lag darin, daß man auf diese Weise die politische Führung selbst zu einer sachlich bestimmbareren Kompetenz machte und sie damit ihrer Wirkungsmöglichkeit beraubte. Und unter den vielen Erörterungen über das Wesen des neuen Reiches ist es eigentlich nur Treitschke, der einmal die Frage aufwirft, ob nicht das Reich durch eine Hegemonie Preußens wesentlich bestimmt und daher nicht als Bundesstaat schlechthin, sondern als „eine selbständige Form des zusammengesetzten Staates“ anzusehen sei¹⁰⁾. Der Versuch aber, in dieser preussischen Hegemonie einen verfassungsgebildenden Faktor zu sehen, ist eine posthume Erkenntnis, die erst der jüngsten Zeit vorbehalten blieb¹¹⁾.

Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung verleitet dazu, den Nationalsozialismus ausschließlich in Vergleich und Gegensatz zur Weimarer Republik zu setzen. Für das Großdeutsche Reich, das der Nationalsozialismus geschaffen hat und dem er nach dem siegreichen Ausgang dieses Krieges das innere Gefüge geben wird, bietet die Weimarer Republik keinen Vergleichspunkt mehr. Denn sie war lediglich das Produkt eines Zusammenbruchs; ihr

fehlte jedes Sendungsbewußtsein. Daher war sie kein Reich und wollte es nicht sein. Ihrer stark mit jüdischen Elementen durchsetzten Oberschicht war die Vorstellung eines Reiches, das seine politischen, wirtschaftlichen und geistigen Kräfte weit über die Grenzen hinaus ausstrahlen läßt, derart fremd, daß sie hier verächtlich von „Romantik“ reden konnte. Die Zeit der Weimarer Republik hat nur als Zwischenglied zwischen zwei Epochen für die Gegenwart einige Bedeutung.

In der Entwicklung der Gestaltung der hoheitlichen Gewalt beginnt mit dem Nationalsozialismus eine dritte Entwicklung. Ihr Kennzeichen ist die Überwindung des Widerstandes, den der anstaltliche Staat der ernsthaften Wirksamkeit jeder Hoheitsgewalt bisher entgegengesetzt hatte. Sie ergibt sich als notwendige Folge aus der Überwindung des anstaltlichen Staates in der politischen Praxis durch den nationalsozialistischen Führergedanken, der, wie Keesse hervorhebt, dahin geführt hat, „daß der Mann wieder mehr gilt als sein Amt“ (S. 54). Zu dieser Entwicklung brachte der Nationalsozialismus alle Voraussetzungen mit. Denn er war als politische Bewegung des Volkes außerhalb des Staates entstanden. Zu dieser neben der Organisation des Staates herlaufenden organisatorischen Entwicklung der NSDAP. macht Keesse sehr bedeutsame und wichtige Ausführungen. Er schildert ausführlich, wie sich die nationalsozialistische Bewegung aus kleinen Anfängen heraus entwickelte zu „einer dem Staate im Range mindestens ebenbürtigen Organisation“. Er zeigt, wie die immer erweiterten neuen organisatorischen Einrichtungen der Partei den Charakter einer bloßen Unterfütterung für den innerpolitischen Machtkampf immer mehr verloren und sich der Entwicklung einer neuen außerhalb des Staates stehenden Hoheitsgewalt zuwandten. Als besonders bedeutsame Beispiele werden die Einführung einer Vorstufe der heutigen Parteigerichtbarkeit und des Hoheitszeichens angeführt. Ebenso gehört hierher die in den Darstellungen der Entwicklung jener Jahre gern etwas zurückgestellte, aber von Keesse mit Recht besonders betonte eigene und unabhängige außenpolitische Tätigkeit der NSDAP., die in den letzten beiden Jahren vor der Machtübernahme einen recht erheblichen Umfang angenommen hatte (S. 145 ff.). Gerade diese Entwicklungsgeschichte zeigt das Emporkommen der neuen politischen Kräfte und die allmähliche Ausschaltung des Staates als Faktor der politischen Führung. Keesse kleidet diese Feststellung in die Sätze: „Die hoheitliche Gewalt des nationalsozialistischen Reiches ist dem Führer aus dem Volke selbst neu erwachsen; die alte „Staatsgewalt“ des Systems, die er der Form nach übernahm, hatte kaum noch irgendwelche tatsächliche Bedeutung. Die Hoheitsgewalt des nationalsozialistischen Reiches, die „Führergewalt“ ist daher ursprünglich, nicht von irgendeiner anderen hoheitlichen Gewalt abgeleitet“ (S. 47).

Damit werden auch zugleich die Grundlagen des Großdeutschen Reiches und sein Gegensatz zu dem bundesstaatlichen Reich von 1871 deutlich. Nicht die staatliche Organisation ist von entscheidender Bedeutung für den Aufbau des Großdeutschen Reiches, sondern die in der Volksgemeinschaft in bewußter Anwendung rassistischer Gesetze organisierte Volkskraft. In ihr und nicht in der Zuteilung staatlicher Kompetenzen wurzelt verfassungsrechtlich die Stellung des Führers. Diese Tatsache tritt nicht zuletzt in der Möglichkeit einer aktiven und die politische Wirkung des Reiches fördernden Außenpolitik deutlich in Erscheinung.

Im einzelnen sind natürlich noch längst nicht alle Fragen, die sich aus dieser Stellung des Führers ergeben, reif zu einer endgültigen Klärung, wenn auch die historischen Parallelen, die Keesse in seiner Übersicht über die geschichtliche Entwicklung aufgezeigt hat, eindringlicher als je eine Darstellung auf diesem Gebiet beweisen, daß man von der Grundlage der überkommenen staatsrechtlichen

⁸⁾ Klüber: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Staaten“, hrsg. von Welcker. 1844, S. 36, ähnlich auch S. 35: „Man nennt den Bundesstaat einen zusammengesetzten Staat oder einen Staatenstaat. Er ist ein Oberstaat.“

⁹⁾ Treitschke: „Reich und Bund“, Aufsätze, Reden und Briefe, hrsg. von Schiller, Bd. IV, S. 242 f.

¹⁰⁾ Treitschke: a. a. O. S. 236 ff.; S. 245.

¹¹⁾ Triepel: „Die Hegemonie“, 1938, S. 555 ff.

Vorstellungen keinen Zugang zu dem Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Großdeutschen Reiches gewinnen kann. Keesse versucht durch eine Gliederung der Führergewalt das Verständnis für die verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Führers zu fördern. Er sieht in ihm den Repräsentanten des Volkes, den Hüter der Weltanschauung und den Wahrer des Reiches; er ist erster Gesetzgeber des Reiches, oberster Gerichtsherr der Nation und der erste Betreuer des Volkes (S. 56 ff.). Eine solche Gliederung der einheitlichen und umfassenden Führergewalt, ist indessen nicht unbedenklich, weil sie die Gefahr heraufbeschwört, daß in einer neuen Form das alte Kompetenzproblem wiederersteht. Man muß freilich zugeben, daß hier ganz besondere Schwierigkeiten bestehen. Denn lediglich von der Führergewalt zu sprechen, ohne auf nähere Darlegungen einzugehen, führt auf der anderen Seite dazu, daß man die ganze Frage formalisiert und jede lebendige Vorstellung ersticht. Allerdings ist es irreführend, von einer „Gliederung“ zu sprechen, wo es sich nur um eine bloße Umschreibung handeln kann. Man gerät sonst zu leicht in den Bannkreis der alten Juristenregel, nach der jede Aufzählung zugleich eine Beschränkung bedeutet. Damit würden aber in den Führerbegriff Gedanken hineingetragen, die er nicht hat und niemals haben darf¹²⁾. Natürlich handelt es sich hier um eine reine Aus-

¹²⁾ Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung des Begriffs „Führergewalt“. Gegen ihn hat man mit Recht das Bedenken erhoben, daß bei seiner Verwendung die Gefahr gegeben sei, ein mehr oder weniger individualistisch gedachtes Gewalt- und Untertanenverhältnis in die verfassungsrechtliche Stellung des Führers hineinzulegen. — So namentlich Höhn: „Volk und Verfassung“, Deutsche Rechtswissenschaft Bd. II, S. 214 ff. — Gegen diesen Vorwurf hat sich Keesse nicht ungeschickt mit dem Hinweis verteidigt, daß ein solcher Begriff nicht für alle Zeiten unbrauchbar geworden sei, wenn

legungsfrage. Keesse selbst hat diesen Gedanken sicher niemals in dieser Schärfe zum Ausdruck bringen wollen. Dies zeigt sich schon darin, daß seine Gliederung sich keineswegs mit den allgemeinen staatsrechtlichen Zuständigkeiten deckt. Ein Vergleich mit der von Huber durchgeführten Unterteilung der Führergewalt in gesetzgebende Gewalt, auswärtige Gewalt, Oberbefehl, Verwaltungshoheit und Gerichtshoheit¹³⁾ zeigt deutlich die hier vorliegenden Unterschiede.

Solche Zweifelsfragen treten in ihrer Bedeutung vor der Tatsache zurück, daß Keesse mit seinen klaren Ausführungen den Staat aus der Sphäre der politischen Führung ausschleibt. Er gewährt damit die Möglichkeit zu einer klaren Scheidung von Reich und Staat und entwickelt so die Grundlage, auf der ein neues Verfassungsrecht heute aufbauen muß. Selbstverständlich muß man sich dabei von romantischen Vorstellungen einer Deklassierung des Staates fernhalten. Der Staat ist nicht bedeutungslos geworden. Er hat namentlich in den Zeiten des Aufbaus der vergangenen Jahre und in der Notzeit des gegenwärtigen Krieges größere Aufgaben als je zuvor. Aber er ist eingeordnet in das neue politische Gefüge und hat aufgehört Repräsentant der politischen Einheit zu sein. Diese Einheit besteht heute in der vom Nationalsozialismus verwirklichten Volksgemeinschaft, in deren Dienst der Staat als Mittel der Führung steht. Innerhalb dieses neuen Verfassungsgefüges des Großdeutschen Reiches wird er weiterhin seine Bedeutung als Träger von Verwaltungs- und Ordnungsfunktionen behalten.

er nicht „von vornherein zu der Vermutung zwingt, es solle ein alter Begriff unter neuem Namen wiedererweckt werden“ (S. 56).

¹³⁾ Huber: a. a. O. S. 230 ff.

Die Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich

Von Kriegsverwaltungsrat Dr. Hailer (im Stab des Militärverwaltungschefs in Brüssel)

Der Krieg hinterläßt in jedem Lande, über das er hinwegstürmt, seine Spuren. Wenn in Belgien und Nordfrankreich nur wenig bauliche Trümmer liegen und größere Zerstörungen nur an den Hauptwiderstandslinien oder dort auftreten, wo sich der feindliche Widerstand wieder festzusetzen versuchte, so ist jeder, der die Verhältnisse nicht kennt, zunächst geneigt anzunehmen, daß auch auf dem staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gebiet durch die Kriegereignisse keine schwerwiegenden Veränderungen eingetreten sein können. In Wirklichkeit aber fand die deutsche Militärverwaltung beim Einmarsch in dieses Gebiet einen in vollkommenen Abbau begriffenen Staat, eine in vollkommener Auflösung begriffene Wirtschaft vor. Die außer Landes gegangenen Machthaber haben nicht nur nichts getan, um eine solche Desorganisation zu verhindern, sie hatten im Gegenteil alles peinlich vorbereitet, um diesen Zerfall zu gegebener Zeit beschleunigt und gründlich eintreten zu lassen.

Nicht nur die belgische Regierung war geflohen, auch große Teile der Beamenschaft der Zentral-, Provinz- und Gemeindebehörden haben das Land verlassen. Soweit sie dabei nicht auf höhere Weisung handelten, bestimmte Furcht und sehr oft wohl auch schlechtes Gewissen ihr Verhalten. Die wehrfähigen Männer von 16—45 Jahren wurden, ob gedient oder ungedient, nach Südfrankreich gebracht. In der durch systematische Verhegung geschaffenen Angstpsychose verließen hunderttausende Männer, Frauen und Kinder in planloser Flucht Haus und Hof und wanderten ziellos in eine trostlose Zukunft, bis sie irgendwo zwischen den zurückflutenden Meeresteilen ein-

gepreßt festlagen, oder der Strom von heimatlosen und verlassenen Menschen in unbefesteten Frankreich gestoppt wurde. Das wilde Durcheinander der im Rückzug befindlichen Meeresteile und Flüchtlinge hatte die Lebensmittelversorgung erheblich aus dem Gleichgewicht gebracht. Die wichtigsten Versorgungsbetriebe waren außerdem beschädigt oder geplündert, vorhandene Vorräte zum großen Teil vernichtet. Die Geldbestände der Banken waren ebenfalls weggeschafft worden. Diese Gesamtlage wurde dadurch noch erschwert, daß das Verkehrswesen vollständig lahmgelegt war. Die Engländer haben vor ihrem Abzug fast alle Brücken und wesentlichen Bahnanlagen gesprengt, die Fernsprechzentralen durch geballte Ladungen vernichtet und den Verkehr auf den Kanälen und Flüssen durch Versenkung von Schiffen unmöglich gemacht. Diese traurige Bilanz fand die Militärverwaltung beim Einmarsch der deutschen Truppen in das nun besetzte Gebiet vor.

Der Zuständigkeitsbereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, General der Infanterie von Falkenhäuser (Dienstitz Brüssel), umfaßt ganz Belgien sowie die nordfranzösischen Provinzen Nord und Pas de Calais. Da in diesen Gebieten auch heute noch militärische Belange im Vordergrund stehen, liegt die Initiative und Verantwortung auch auf dem Gesamtgebiet von Staat und Wirtschaft ausschließlich in der Hand des Militärbefehlshabers. Dementsprechend gliedert sich sein Stab in einen Militär- oder Kommandostab und einen Militärverwaltungsstab. Der Militärstab mit dem Chef des Stabes an der Spitze bearbeitet alle rein militärischen Aufgaben. Der Militärverwal-

tungsstab behandelt unter der Führung des Militärverwaltungschefs, Regierungspräsident Reeder, alle das staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben des besetzten Gebiets betreffenden Probleme.

Der Stab des Militärverwaltungschefs umfaßt eine Präsidialabteilung, eine Verwaltungsabteilung und eine Wirtschaftsabteilung. Die Präsidialabteilung befaßt sich mit den allgemeinen und politischen Fragen, soweit solche im Rahmen der Militärverwaltung anfallen. Die Verwaltungsabteilung mit ihren Untergruppen für Landesverwaltung, Kommunalwesen, Fürsorge, Polizei, Verkehrswesen, Presse und Rundfunk, Finanz, Justiz, Schule, Kultur, Gesundheitswesen, Wegebau und Wasserwirtschaft betreut die auf diesen Gebieten liegenden Aufgaben. Die Wirtschaftsabteilung mit ihren Untergruppen erfaßt das Gesamtgebiet der Wirtschaft.

Um nun aber bei der ungeheuren Verschiedenheit der Verhältnisse die unmittelbare Verbindung mit den Vorgängen im ganzen Land zu halten, sind in Brüssel, Gent, Lüttich, Charleroi und Lille je für mehrere Provinzen zusammen Oberfeldkommandanturen eingerichtet, denen durchschnittlich wieder drei Feldkommandanturen und letzteren wieder durchschnittlich drei Ortskommandanturen unterstellt sind. Den rein militärischen Oberfeldkommandanten und Feldkommandanten steht zur Bearbeitung der Aufgaben, die in der obersten Spitze der Militärverwaltungsfür das ganze Gebiet betretet, ebenfalls ein personell allerdings eng begrenzter Stab von Verwaltungsbeamten zur Verfügung. In Brüssel, Antwerpen, Gent, Ostende, Lüttich und Lille sind für die Verwaltung dieser Städte noch besondere Stadtkommissare eingesetzt worden.

Die Schwierigkeit der Probleme und der Umfang der Aufgaben, die zu lösen waren und sind, ließe an sich einen großen Beamtenstab begründet erscheinen. Und doch sind es im Verhältnis zu den Aufgaben nur wenige, die im Rahmen der Militärverwaltung tätig sind. Aus ihrem Zivilberuf brachten sie die für ihren Einsatz notwendigen Fachkenntnisse mit, wenn auch die meisten von ihnen nicht unmittelbar aus dem Zivilleben kamen, sondern aus der kämpfenden Truppe zur Militärverwaltung abkommandiert wurden.

Das Verhältnis der Militärverwaltung zu den belgischen zivilen Dienststellen ergibt sich aus der grundlegenden Feststellung, daß die Militärverwaltung bewußt zwar nicht selbst die Verwaltung des besetzten Gebietes übernehmen wollte, sich aber doch maßgeblichen Einfluß auf die gesamte Struktur und Haltung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sichern mußte. Die belgischen Ministerien stehen heute unter der Leitung von belgischen Generalsekretären. Die beim Einmarsch der deutschen Truppen nach Frankreich geflüchteten Beamten sind nach und nach fast alle wieder zurückgekehrt. Trotzdem muß die Militärverwaltung auch heute noch oft den belgischen Dienststellen in geeigneter Weise nachhelfen, um sie zu der im Interesse des Landes notwendigen, manchmal allerdings nicht ganz populären Aktivität zu bringen.

Wenn man von der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich redet, dann darf man sich nicht darauf beschränken, eine Darstellung ihres Aufbaus und des von ihr angetretenen Erbes zu geben. Jede Organisation gewinnt erst Leben, wenn man sie in ihrer Arbeit begreift. Wenn auch im Rahmen dieser Darstellung kein erschöpfendes Bild von der Breite und Tiefe dieser Arbeit gegeben werden kann, so mag doch ein kleiner Ausschnitt dazu beitragen, ihre Zielsetzung und Bedeutung erkennen zu lassen.

Die Militärverwaltung hat dieses Land als Treuhänder übernommen. Nicht Zerstörung ist ihre Aufgabe, sondern Aufbau des Zerstörten. Daraus ergaben sich die ersten und vorbringlichsten Maßnahmen. Zerstört waren

nicht nur Brücken und Bauten, zerstört war alles, was man Ordnung nennt. Zunächst mußten die belgischen Behörden wieder arbeitsfähig gemacht, Persönlichkeiten, die keine Gewähr für loyale Arbeit boten, ausgewechselt werden. Damit war es aber noch nicht getan. Die noch vollkommen in liberalistischen Gedankengängen verstrickten Menschen waren durch den Zusammenbruch ihres Idols noch so benommen, daß sie teils die Probleme der Zeit gar nicht sehen konnten, oft allerdings auch nicht sehen wollten. Dafür priesen sich unzählige Propheten an, die glaubten, nunmehr mit ihren verstaubten Rezepten doch noch irgendwie ankommen zu können. Es war nicht immer leicht, die positiven Kräfte aus dem Gewimmel politischer oder wirtschaftlicher Phantasten herauszufinden.

Während sich dieser Ausleseprozeß noch vollzog, mußten bereits die dringendsten Hilfsmaßnahmen gestartet werden. Auf die Wiederherstellung der zerstörten oder unbenutzbar gemachten Verkehrswege, auf die Sicherstellung der für die Tätigkeit der kommunalen Behörden notwendigen Geldmittel, auf die Wiederbelebung des vollständig erstarren Zeitungswesens und andere Sofortmaßnahmen soll hier nicht näher eingegangen werden. Eine Tatsache aber muß besonders herausgestellt werden, weil aus ihr die Gesinnung spricht, mit der die Deutschen in dieses Land gekommen sind. Die frühere belgische Regierung und deren Verbündete hatten etwa 2 Millionen Menschen veranlaßt, von ihrer Heimat zu fliehen, aber keinerlei Vorbereitungen getroffen, für die Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlingsmassen auch nur notdürftig zu sorgen. Demgegenüber war es eine der ersten Maßnahmen der deutschen Militärverwaltung, durch Einsatz der NSB. zunächst die Verpflegung dieser Heimatlosen sicherzustellen und dann deren beschleunigten Rücktransport zu organisieren und durchzuführen. Nur wer das Flüchtlingselend selbst gesehen hat, kann beurteilen, welch schwere Aufgabe die Durchführung dieser Hilfsaktion war und was sie für diese ins Elend gestoßenen Menschen bedeutete.

Eine weitere, besonders wichtige Sofortmaßnahme ist durch die von der Militärverwaltung vorgefundene Ernährungsfrage notwendig geworden. Da Belgien unter normalen Verhältnissen nur 50% seines Eigenbedarfs an Lebensmitteln decken kann, mußte zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Sie brachte ein überraschendes Ergebnis. Wohl waren in den Geschäften noch überall Bestände vorhanden, der Käufer merkte also nichts von einer Verknappung, aber die dahinterstehenden Vorräte waren erschreckend gering. Die belgische Regierung hat, trotzdem Belgien durch seine geographische Lage im Brennpunkt der europäischen Spannung gelegen war, keinerlei Vorräte angesammelt, um für den Fall einer plötzlichen Zufuhrbeschränkung die Ernährung ihrer Bevölkerung zu sichern. Diese Tatsache zwang zu einer beschleunigten Rationierung der Lebensmittel, um wenigstens den Anschluß an die neue Ernte zu finden und nicht eines Tages vor der Katastrophe zu stehen. Eine Vorbedingung der Rationierung aber war die Schaffung einer Wirtschafts- und Verteilerorganisation, ohne deren festen Unterbau das ganze Rationierungssystem reine Theorie bleiben müßte. Die auf Veranlassung der Militärverwaltung durch das belgische Ministerium getroffenen Rationierungsmaßnahmen fanden naturgemäß bei den Belgiern keinen besonderen Beifall, sie wurden aber gerade im Interesse der belgischen Bevölkerung dringend nötig und wären schon viel früher nötig gewesen.

Zu all den Problemen, die mehr oder weniger alle Staaten beschäftigen, hat Belgien zusätzlich noch das äußerst schwierige Volkstumproblem. Flamen und Wallonen lebten im belgischen Staat zusammen. Die Sprachengrenze scheidet das Land scharf in zwei Hälften. Durch die zur Tradition gewordene Anlehnung des belgischen Staates an Frankreich wurden die Flamen, die das germanische Element in Belgien darstellen, immer mehr

zurückgedrängt. Wohl haben sie nach fast hundertjährigem Kampf um ihre Volkstumsrechte im Jahre 1932 ein Sprachengesetz erzwungen, das in den geschlossenen Sprachgebieten die Einsprachigkeit in Verwaltung, Schule und Recht zum Grundsatz erhob. Die Wirklichkeit sah aber auch nach dem Jahre 1932 ganz anders aus. Wenn nunmehr die deutsche Militärverwaltung die Schaffung einer mit Vollmachten ausgestatteten Sprachenkommission veranlaßt hat, deren Aufgabe es sein wird, dem flämischen Volkstum das auch in Wirklichkeit zukommen zu lassen, was ihm schon auf Grund des Sprachengesetzes von 1932 zustand, so ist damit nicht nur die Korrektur einer bisher einseitig franfophilen Einstellung belgischer Regierungsstellen erfolgt, sondern gleichzeitig auch ein wesentlicher Schritt zur Befriedung des immer gespannteren Verhältnisses zwischen Flamen und Wallonen getan.

Ebenso wie bei den Belgiern die Erinnerung an die Besetzung ihres Landes im letzten Krieg noch sehr lebhaft ist, konnten auch die Deutschen von heute es nicht nur als

eine geschichtliche Tatsache hinnehmen, daß diejenigen Belgier (überwiegend Flamen), die seinerzeit mit der deutschen Besatzungsmacht im Interesse ihres Landes zusammengearbeitet hatten, am Ende des Krieges entgegen aller rechtlichen Bestimmungen und Versprechen verfolgt und hart bestraft worden sind. Durch die sogenannte Wiedergutmachungsverordnung, die der Militärbefehlshaber am 6. Sept. 1940 erlassen hat, ist ein deutsches Versprechen, das in den letzten Monaten des großen Krieges gegeben wurde, endlich doch noch eingelöst worden.

Wie einmal nach dem Krieg die staatlichen Verhältnisse in den jetzt besetzten Gebieten geregelt werden, wird zur gegebenen Zeit der Führer im Rahmen einer gesamt-europäischen Neuordnung bestimmen. Aufgabe der Militärverwaltung wird es sein, in diesem Lande Ruhe und Ordnung zu gewährleisten und allen Kräften wirksame Hilfe zuteil werden zu lassen, die bereit sind, am wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau ehrlich mitzuarbeiten und damit eine solide Basis für eine neue Ordnung zu schaffen.

Die Gemeinschaftshilfe in der deutschen Rechtsordnung¹⁾

Von Professor Dr. Karl Ludwig Kempermann, Mitglied der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie

Gliederung:

	Seite
I. Begriff und Grundlage	1918
II. Das Rechtssystem der Gemeinschaftshilfe	1919
III. Der Rechtsinhalt der Gemeinschaftshilfe	1919
IV. Die Stilllegung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen als Voraussetzung der Gemeinschaftshilfe	1921
V. Maßnahmen der Werkerhaltung außerhalb der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	1921
1. Die Wirtschaftsbeihilfe im Rahmen des Einzelfamilienunterhalts	1921
2. Die Werkerhaltungshilfe für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im ehemals freigegebenen Gebiet	1922
3. Hilfsmassnahmen von Kartellen zugunsten im Kriege stillgelegter Betriebe	1922
4. Die Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr	1923
VI. Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf andere Rechtsgebiete	1923
1. Auswirkung auf die Preisbildung	1923
2. Verhältnis der Gemeinschaftshilfe zur Vertragshilfsverordnung	1923
3. Gemeinschaftshilfe und Vollstreckungsmaßnahmen	1924
a) Die Frage der Pfändung von Beihilfen .	1924
b) Die Frage des Vollstreckungsschutzes . .	1925

I. Begriff und Grundlage

Der Begriff der Gemeinschaftshilfe besagt zunächst nichts über die Zielsetzung dieser Einrichtung. Er wurde im Anfang des Krieges geprägt und wurde zunächst überall dort angewandt, wo eine Gemeinschaft kleineren oder größeren Ausmaßes aus eigenem Antrieb wirtschaftlich

gefährdeten Angehörigen aus eigenen Kräften Hilfe leistete. Bald bekam jedoch die Gemeinschaftshilfe ihren ihr eigentümlichen Inhalt, der durch eine ganz bestimmte Zielsetzung und durch die Art der Ausbringung der erforderlichen Mittel gekennzeichnet ist. Der Begriff der Gemeinschaftshilfe umschließt nunmehr alle jene Maßnahmen, die zur Werkerhaltung aus kriegswirtschaftlichen Gründen stillgelegter Betriebe durch Mittel einer wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisation getroffen worden sind.

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beruht auf der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft v. 19. Febr. 1940 (RWBl. I, 395). Diese WD. gab den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft die Ermächtigung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Die Träger der Gemeinschaftshilfe führen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheiten durch. Die Maßnahmen werden zwar von den zuständigen Reichsministerien und Reichsbehörden überwacht und sind in ihren Grundsätzen mit den Erfordernissen der staatlichen Wirtschaftslenkung abgestimmt; ihre Durchführung bleibt aber allein den Organisationen überlassen.

Der ursprüngliche Gedanke, die Werkerhaltungsaktion als eine gemeinschaftliche Maßnahme der gesamten gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs aufzuziehen, ist allerdings nur in beschränktem Umfang verwirklicht worden. Auch die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft gliedert sich in eine Reihe von Maßnahmen, die rechtlich und organisatorisch unabhängig voneinander durchgeführt werden. Am stärksten ist das Gemeinschaftsprinzip noch in der Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne verkörpert. Bei der Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne handelt es sich um die Zusammenfassung der in den §§ 1 und 2 der WD. v. 19. Febr. 1940 erwähnten Gruppen zu einer einheitlichen Aktion nach gemeinsamen Grundsätzen und Richtlinien. Dazu gehören die Reichsgruppe Industrie, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft, sowie die Reichsverkehrsgruppen mit Ausnahme der Reichsgruppe Seeschifffahrt. Die Reichsgruppen Banken und Versicherungen nehmen dabei insofern eine besondere Stellung ein, als sie nur zu der Ausbringung der Mittel beitragen, ohne in ihrem Bereich eine Beihilfegewährung durchzuführen, weil Stilllegungen von Banken oder Versicherungen nicht zu erwarten sind.

Nach §§ 1 und 2 der WD. über die Gemeinschaftshilfe

¹⁾ Eine systematische Darstellung enthält die Schrift „Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“ von Wilhelm Kempermann-Kleine, Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co.

v. 19. Febr. 1940 gehört zu dieser Gemeinschaftshilfe in engerem Sinne auch die Reichsgruppe Handel. Wegen der besonderen Verhältnisse der Reichsgruppe Handel sieht diese im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer jedoch zunächst von der Durchführung einer Gemeinschaftshilfe ab.

Das Wesen der Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne besteht darin, daß zunächst jede beteiligte Gruppe die Lasten für die Werferhaltung ihres Bereiches selbst aufbringt. Nach Erreichung eines normalen Satzes der aufgebrachten Mittel, der von der Reichswirtschaftskammer festgesetzt wird, gleichen diejenigen Gruppen, die den Normalatz noch nicht erreicht haben, den weiteren Bedarf der hauptsächlich von der Stilllegung betroffenen Gruppen aus. Der Ausgleich richtet sich im einzelnen nach der AusglD. der Reichswirtschaftskammer, die der Leiter der Reichswirtschaftskammer am 4. Juni 1940 erlassen hat (RMWlR. 1940 Nr. 19). Danach wird der Ausgleich über einen bei der Reichswirtschaftskammer geführten Ausgleichsfond durchgeführt.

Außer dieser Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne umfaßt die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft noch Sonderaktionen des Reichsstandes des deutschen Handwerks (§ 4 WD.), des Reichsnährstandes (§ 7 WD.) und der Einzelkammern der Reichskulturkammer (§ 8 WD.).

II. Das Rechtssystem der Gemeinschaftshilfe

Rechtsgrundlage der Gemeinschaftshilfe ist die WD. v. 19. Febr. 1940. Diese WD. enthält außer der grundsätzlichen Ermächtigung jedoch nur wenige Grundbestimmungen, die für die gesamte Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft allgemein gültige Bedeutung haben. Außer Rahmenbestimmungen über die sachliche Begrenzung der Gemeinschaftshilfe gibt sie die gesetzlichen Grundlagen für die Ordnungs- und Kriminalstrafen im Rahmen der Gemeinschaftshilfe. Diese Rahmenverordnung v. 19. Febr. 1940 ist von DurchfWD. ergänzt worden, deren Geltungsbereich aber nicht die gesamte Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft erfaßt.

Die 1. DurchfWD. v. 3. Mai 1940 (RGBl. I, 737) befaßt sich nur mit der Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne und der Sonderregelung des Handwerks. Die 2. DurchfWD. v. 16. Juli 1940 (RGBl. 999) enthält Ausführungsbestimmungen, die sich auf den Bereich des Reichsnährstandes beschränken.

Auf der Grundlage dieser Verordnungen ist die Gemeinschaftshilfe durch eine Reihe von Umlageordnungen, Beihilfeordnungen und Einzelanordnungen der Selbstverwaltungsorganisationen im einzelnen gestaltet worden.

Für die Gemeinschaftshilfe des Handwerks sind die Umlageordnung v. 25. Juni 1940 und die Beihilfeordnung v. 2. Juli 1940 (RMWlR. 1940, 349) maßgeblich.

Die Anordnung des Reichsnährstandes sind noch in Vorbereitung. Träger der Gemeinschaftshilfe sollen nach § 7 der WD. grundsätzlich die auf Grund des Reichsnährstandes für das Reichsgebiet durchgeführten Zusammenschlüsse sein. Demgemäß werden die in Frage kommenden Hauptvereinigungen für ihren Bereich Umlageordnungen und Beihilfeordnungen erlassen. Zwischen den einzelnen Hauptvereinigungen ist ein Ausgleich entsprechend dem Ausgleich in der Reichswirtschaftskammer vorgesehen.

Schließlich ist noch eine Gemeinschaftshilfe der Einzelkammern in der Reichskulturkammer gemäß § 8 der WD. v. 19. Febr. 1940 in Vorbereitung. Auch hier wird ein Ausgleich zwischen den Einzelkammern entsprechend dem Ausgleich bei der Reichswirtschaftskammer vorbereitet. Er wird von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda (§ 8 Abs. 2 der WD. v. 19. Febr. 1940) geregelt. Bisher sind aus diesem Bereich Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und eine Umlageordnung

von der Reichskammer der bildenden Künste unter dem 24. Juli 1940 erlassen worden (Mitteilungsblatt der Reichskammer der bildenden Künste v. 1. Aug. 1940, S. 1).

Die Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne wird durch einheitliche Grundsätze der Reichswirtschaftskammer, welche diese gemäß §§ 3 und 6 der 1. DurchfWD. v. 3. Mai 1940 erlassen kann, geregelt. Die Reichswirtschaftskammer hat demgemäß eine Beihilfeordnung v. 16. Mai 1940 (RMWlR. v. 27. Mai 1940) und die Umlageordnung sowie die AusglD. v. 4. Juni 1940 (RMWlR. 29. Juni 1940) erlassen. Diese Ordnungen sind für alle zur Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne gehörenden Reichsgruppen bindend. Auf ihrer Grundlage haben diese Gruppen für ihren Bereich gültige Umlageordnungen und Richtlinien für die Beihilfegewährung erlassen. Für die Reichsgruppe Industrie gilt die Umlageordnung v. 25. Juni 1940 und die „Richtlinien für die Beihilfegewährung im Rahmen der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“ vom gleichen Tage. Die Reichsgruppe Industrie ist in der Weise vorgegangen, daß sie die materiellen Bestimmungen möglichst wörtlich aus den Anordnungen der Reichswirtschaftskammer übernommen hat. Außerdem ist das Verfahren, dessen Regelung den organisatorischen Bedürfnissen der einzelnen Gruppen überlassen bleiben mußte, in der Umlageordnung und in den Richtlinien ausführlich geregelt worden. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Unternehmer in der Gemeinschaftshilfe richten sich also unmittelbar nach den Anordnungen der Reichsgruppen und Reichsverkehrsgruppen. Im Bereich jeder einzelnen Reichsgruppe sind diese Anordnungen für alle zugehörigen Wirtschaftsgruppen maßgebend. Während bei der Durchführung der Umlageerhebung und Beihilfegewährung das Schwergewicht bei den Wirtschaftsgruppen liegt, und diese auf Grund ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Unternehmen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen am besten gewährleisten, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die grundsätzlichen Anordnungen für den Bereich jeder Reichsgruppe einheitlich zu gestalten. Es ist den einzelnen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit offengeblieben, gemäß § 3 Abs. 2 der 1. DurchfWD. v. 3. Mai 1940 ergänzende Änderungen zu treffen. Bisher haben nur zwei Gruppen ergänzende Richtlinien zu einer Frage der Beihilfegewährung beantragt. Daraus folgt, daß die Reichsgruppen und Reichsverkehrsgruppen organisatorisch als diejenigen Stellen angesehen werden können, die auch bei der Gemeinschaftshilfe die Möglichkeit boten, die Materie für einen möglichst großen Kreis der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs einheitlich zu regeln, ohne die gebotene Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Wirtschaftszweige außer acht zu lassen.

III. Der Rechtsinhalt der Gemeinschaftshilfe

In einem Aufsatz der DZ. 1940, 568 kennzeichnet Hedemann in einer grundsätzlichen Betrachtung der Gemeinschaftshilfe das ethische Prinzip der aus der Gemeinschaftshilfe geleisteten Nothilfe. Hedemann sieht in der Gemeinschaftshilfe eine überraschende Belebung des ständischen Gedankens. Demgegenüber legt Jessen (DR. 1940, 1250) das Hauptaugenmerk auf die Aufbringung der Lasten, „die normalerweise eine Aufgabe des Reichshaushaltes“ gewesen wäre. Jessen sieht darin einen neuen eigentümlichen Versuch, dem berufsständischen Aufbau steuerpolitische Aufgaben zu übertragen.

Man kann wohl sagen, daß sowohl der Gemeinschaftsgedanke der gewerblichen Wirtschaft als auch der Wunsch des Staates, die zusätzlichen Mittel nicht durch neue Steuerlasten aufzubringen, bei der Gemeinschaftshilfe Pate gestanden haben.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Aufbringung der Mittel, die von Jessen als Aufgabe des Reichshaush-

haltes bezeichnet wird, nur eine Seite der Gemeinschaftshilfe darstellt. Für die andere Seite der Gemeinschaftshilfe, welche die gerechte Verteilung der Mittel und die fortlaufende Betreuung stillgelegter Betriebe umfaßt, dürfte die wirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation in besonderer Maße geeignet sein. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe muß sogar zu ihrem ihr eigentümlichen Aufgabenbereich gerechnet werden.

Für die rechtliche Beurteilung der Gemeinschaftshilfe ist in diesem Zusammenhang die vom RZM. zugesagte Limitierung der Ausbringungslast von besonderer Bedeutung. Die Limitierung besagt, daß die an der Gemeinschaftshilfe in engerem Sinne beteiligten Gruppen die Lasten jährlich bis zur Höhe von 50% der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge aller beteiligten Unternehmen ausbringen sollen. Nach Erreichung dieser Grenze werden die darüber hinaus erforderlichen Mittel vom Reiche zur Verfügung gestellt. Die primäre Ausbringungspflicht der Selbstverwaltung wird dadurch auf ein von vornherein übersehbares Maß beschränkt. Nach Erreichung des Limits würde sich die Lastentragung auf den Staat verlagern. Die Gewährung der Beihilfen nebst der Überprüfung und Betreuung der stillgelegten Betriebe dürfte aber auch dann Aufgabe der Selbstverwaltung bleiben. Diese Notwendigkeit ergäbe sich schon aus dem Bedürfnis nach der erforderlichen Einheitlichkeit bei der Gewährung von Beihilfen. Denn es wäre unzweckmäßig, je nach der Herkunft der Mittel eine unterschiedliche Zuständigkeit für die Gewährung der Beihilfen zu begründen. Selbstverständlich würde das Reich, wenn es eigene Mittel zur Verfügung stellen müßte, in verstärktem Maße auf die Entscheidung über die Beihilfen und ihre Gewährung Einfluß nehmen.

Ob schon also unter Umständen der Staat zur Ausbringung der Mittel beitragen wird, muß man die Gemeinschaftshilfe als echte Selbstverwaltungsaufgabe betrachten. Denn das Prinzip der Gemeinschaftshilfe als kameradschaftliche Selbsthilfeaktion wird in seinem Wesen nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Staat seine subsidiäre Hilfe für den Fall zusagt, daß der Umfang der Gemeinschaftshilfe die Grenze des für die Wirtschaft tragbaren überschreitet. Entscheidend ist vielmehr, daß die Gemeinschaftshilfe dem in der Gemeinschaft entstandenen Willen zur Selbsthilfe entsprang und von der Gemeinschaft in die Tat umgesetzt wird. Denn insbesondere die Gewerbezweige, die im Weltkrieg die Sorgen und Nöte stillgelegter Betriebe kennengelernt haben, traten gleich nach Beginn dieses Krieges für den Gedanken der Gemeinschaftshilfe mit Nachdruck ein.

Es bestand jedoch von vornherein Klarheit darüber, daß die im Weltkrieg angewandten Maßnahmen zugunsten stillgelegter Betriebe, die vereinzelt durchgeführt worden waren, in der geltenden Wirtschaftsordnung nicht anwendbar sind. Soweit im Weltkriege Mittel zur Werkerhaltung stillgelegter Betriebe aufgebracht wurden, hatten sie durch eine Preiserhöhung der weiterarbeitenden Unternehmen finanziert werden können. Das verhindert heute die PreistopWD.

Die Lasten der Werkerhaltung stillgelegter Betriebe mußten in diesem Kriege von den weiterverarbeitenden Unternehmen getragen werden, ohne daß eine Möglichkeit der Abwälzung bestand. Daraus ergab sich die Forderung in Auswirkung echten Gemeinschaftsfinnes über die kleine Gemeinschaft des eigenen Betriebes hinaus die gesamte gewerbliche Wirtschaft und des Verkehrs für diese Lasten eintreten zu lassen. Damit blieb die Gemeinschaftshilfe nicht mehr die Angelegenheit der besonders betroffenen Wirtschaftszweige, sondern sie wurde zur Sache der Gesamtheit.

Auch daraus ergibt sich die Neuheit der Gemeinschaftshilfe. Hedemann (a. a. O. S. 568) spricht deshalb von dem neuen juristischen Phänomen, das die Not

der Stunde gezeugt hat. In der Tat ist nicht nur der Begriff der Gemeinschaftshilfe neu in die Gesetzesprache eingegangen, auch ihre rechtliche und organisatorische Grundlage ist neuartig. Denn eine Rechtseinrichtung, die der Gemeinschaftshilfe hätte als Vorbild dienen können, gab es nicht.

Erfahrungen über Stilllegung einzelner Betriebe und dafür gezahlte „Entschädigungen“ lagen lediglich im Kartelleben vor. Diese Erfahrungen waren aber für die Gemeinschaftshilfe nicht anwendbar, weil Entschädigungszahlungen für Stilllegungen im Rahmen von Kartellvereinbarungen im allgemeinen von entgegengesetzter Zielsetzung ausgingen.

Jede Stilllegung nach Kartellgesichtspunkten erfolgt auf der Grundlage privatwirtschaftlichen Entgelts, während in der Gemeinschaftshilfe an Stelle eines Entgelts eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmende Erhaltungsbeihilfe tritt. Das Verfahren für die Bemessung der Kartellentschädigungen kann naturgemäß nur auf Grund eines Abwägens von Vorteilen und Nachteilen privater Interessen gestaltet werden. Das Verfahren der Gemeinschaftshilfe wird allein von dem volkswirtschaftlichen Interesse an der Erhaltung des Betriebes bestimmt. Das Ziel von Kartellvereinbarungen ist im allgemeinen gerade die endgültige Ausschaltung störender Konkurrenten aus dem Produktionszweig, wobei die Gründe der Ausschaltung durchaus im volkswirtschaftlichen Interesse liegen können. Die Gemeinschaftshilfe zielt im Gegensatz dazu aber bei den von ihr erfaßten Firmen auf die Erhaltung des Unternehmens und seine Wiedereinsetzung in die Friedenswirtschaft ab. Im Wesen der Kartellregeln liegt es begründet, für die Bemessung der Entschädigung den Vorteil zugrunde zu legen, den sich die Konkurrenz von der Stilllegung erwartete. Für die Gemeinschaftshilfe scheiden die Interessen der Konkurrenz aus. Die Bemessung der Beihilfen bestimmt sich nach den unbedingt notwendigen Erhaltungskosten des stillzulegenden Betriebes.

Die Gegenüberstellung dieser Unterschiede erschien zweckmäßig, um die Rechtsnatur und das Ausmaß der Gemeinschaftshilfe aus der Gegenföglichkeit zu anderen konkreten Beispielen des Wirtschaftslebens aufzuzeigen. Die Gemeinschaftshilfe strebt die Erhaltung der stillgelegten Unternehmen nur im Interesse der Gesamtwirtschaft an. Der ruhende Betrieb soll Keimzelle neuen wirtschaftlichen Lebens in der Friedenswirtschaft sein. Hinter der volkswirtschaftlichen Zielsetzung treten die privatwirtschaftlichen Auswirkungen in den Hintergrund. Vor allem aber ist das Interesse des Unternehmers an der Erhaltung seines Betriebes von untergeordneter Bedeutung. In vielen Fällen wird das private und das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung des Betriebes parallellaufen. In einer Anzahl von Fällen wird jedoch eine Divergenz dieser Interessen bestehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn gemäß § 1b der 1. DurchfWD. v. 3. Mai 1940 ein Unternehmen volkswirtschaftlich nicht als erhaltungswürdig angesehen werden kann und deshalb eine Beihilfe nicht erhält. Ob schon auch hier das private Interesse an der Erhaltung fast immer vorhanden sein mag, ist für die Gemeinschaftshilfe allein das volkswirtschaftliche Werturteil ausschlaggebend. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer, Albert Piegsch, hat im Vierjahresplan v. 5. Juni 1940 Nr. 11, S. 458 auf den volkswirtschaftlichen Zweckcharakter hingewiesen, welcher der ganzen Aktion ihr Ziel, aber auch zugleich ihre notwendige Begrenzung setzt. Der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ stellt damit auch die Grundlage der Gemeinschaftshilfe dar. Fragen der grundsätzlichen Gestaltung der Gemeinschaftshilfe ebenso wie die auftauchenden Einzelfragen können deshalb nur dann richtig beantwortet werden, wenn unter Ausschaltung der privaten Interessenlage allein die volkswirtschaftliche Zwecksetzung im Auge behalten wird.

IV. Die Stilllegung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen als Voraussetzung der Gemeinschaftshilfe

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beschränkt sich gemäß § 1 der W. v. 19. Febr. 1940 auf Stilllegungen aus kriegswirtschaftlichen Gründen. Eine Stilllegung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen liegt sowohl dann vor, wenn ein Unternehmen durch ausdrücklichen Bescheid eines Bezirkswirtschaftsamtes einer Reichsstelle oder einer anderen Behörde stillgelegt wird, als auch dann, wenn durch Entzug von Rohstoffen, Arbeitskräften, oder auch von Energie dem Unternehmen eine gewinnbringende Tätigkeit nicht mehr möglich ist, so daß das Unternehmen dadurch zur Stilllegung gezwungen wird. Auch bei Einziehung von Arbeitskräften zum Heeresdienst oder Dienstverpflichtung von Gefolgschaftsmitgliedern kann eine Stilllegung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen vorliegen. Sie ist dann zu bejahen, wenn der Unternehmer sich vergeblich um Ersatz dieser Arbeitskräfte bemüht hat und deshalb seinen Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten kann. Schließlich sind auch Fälle denkbar, wo eine Stilllegung, die durch Absatzmangel erforderlich geworden ist, als Stilllegung im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen angesehen werden muß. Hat beispielsweise eine Ziegelei im Frieden einen festen Abnehmer in einer Behörde gehabt, die seit Ausbruch des Krieges keine Aufträge mehr vergeben kann, und findet diese Ziegelei keine neuen Abnehmer, so kann auch dieser Absatzmangel als Auswirkung einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme angesehen werden.

Die Frage, ob die Einziehung eines Unternehmers zum Heeresdienst einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme gleichgestellt werden sollte, war für den Bereich der Gemeinschaftshilfe im engeren Sinne zunächst noch offen geblieben. In der Beihilfeordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks v. 2. Juli 1940 (RMWBl. 1940, 347) ist in § 1 aber ausdrücklich bestimmt, daß die Einziehung des Betriebsinhabers zum Wehrdienst nicht als kriegswirtschaftliche Maßnahme anzusehen ist.

Zu demselben Ergebnis ist auch die Praxis der Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Industrie gekommen. Dieses Ergebnis ergibt sich zwingend aus der Tatsache, daß für die Werkerhaltung der Betriebe eingezogener Unternehmer eine besondere Wirtschaftshilfe im Rahmen des Einsatzfamilienunterhaltes vorgesehen ist, auf die der Eingezogene einen gesetzlichen Anspruch hat, so daß diese Sonderregelung die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshilfe als freiwillige Nothilfe naturgemäß ausschließt.

V. Maßnahmen der Werkerhaltung außerhalb der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft

1. Die Wirtschaftshilfe im Rahmen des Einsatzfamilienunterhaltes

Nach § 12 der Einsatzfamilienunterhalts-DurchfW. (EzU.-D.) v. 26. Juni 1940 (RGBl. I, 912) ist eine Wirtschaftshilfe zur Fortsetzung oder zur Erhaltung des Betriebes vorgesehen. Soweit die Wirtschaftshilfe zur Erhaltung des Betriebes gewährt wird, dient sie demselben Zwecke wie die Gemeinschaftshilfe.

Die Wirtschaftshilfe wird Einberufenen gewährt, die bis zum Einstellungstage Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft waren und hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes für sich und ihre Familienunterhaltsberechtigten Angehörigen gewonnen haben. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Familienunterhaltsberechtigter Angehöriger bis zum Einstellungstage Unternehmer eines Betriebes war und der Unterhaltsberechtigte die Hauptkraft in diesem Betrieb darstellte.

Im Einzelfalle können Zweifel aufstauen, ob dem Unternehmer eine Gemeinschaftshilfe oder eine Wirtschaftshilfe zu gewähren ist. Häufig wird übersehen, daß

die Wirtschaftshilfe nicht nur bei Einziehung des Unternehmers gewährt wird, sondern gemäß § 12 EzU.-D. auch bei Einziehung eines Angehörigen des Unternehmers, wie im vorigen Absatz bereits ausgeführt worden ist, beansprucht werden kann. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Sohn des Inhabers oder der Inhaberin einbezogen worden ist und dieser die Hauptperson im Betriebe darstellte, muß vor Entscheidung einer Beihilfe aus der Gemeinschaftshilfe geprüft werden, ob nicht die Gewährung einer Wirtschaftshilfe in Frage kommt.

Weitere Zweifelsfragen sind durch den Runderlaß des RMdZ. und des RMW. v. 5. Juli 1940 über die Ausföhrung des Einsatzfamilienunterhaltes (AusföhdErl.: RMWBl. Nr. 28 S. 1363) unter Biff. XIV geklärt worden. Nach Abschnitt AI Abs. 5 i. Verb. m. Abschnitt B Abs. 4 darf eine Wirtschaftshilfe nicht gewährt werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Einberufung des Unternehmers und der Stilllegung des Betriebes nicht besteht, wenn die Stilllegung also durch andere Ereignisse, z. B. durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eingetreten ist.

Die Wirtschaftshilfe im Rahmen des Einsatzfamilienunterhaltes kommt also nur in Betracht, wenn der Inhaber wegen seiner Einziehung das Unternehmen schließen mußte. Erfolgte die Einziehung des Unternehmers beispielsweise bei Beginn des Krieges, kam aber der Betrieb erst später durch Entziehung von Rohstoffen zum Stillstand, so ist für die Gewährung von Beihilfen die Gemeinschaftshilfe zuständig, weil kriegswirtschaftliche Maßnahmen für die Stilllegung ursächlich waren. Ein Unternehmen, das zunächst wegen kriegswirtschaftlicher Gründe stillgelegt worden ist, wird auch dann Beihilfen aus der Gemeinschaftshilfe weiterhin erhalten können, wenn der Unternehmer später eingezogen wird; es sei denn, daß der kriegswirtschaftliche Grund für die Stilllegung fortgefallen ist und die Wiederaufnahme des Betriebes nur deshalb unmöglich ist, weil der Inhaber fehlt.

Wichtig ist für Grenzfälle die Bestimmung des Abschnittes XIV AI Abs. 5 letzter Satz des AusföhdErl., wonach für die Erlangung der Wirtschaftshilfe nicht erforderlich ist, daß die Stilllegung allein durch die Einberufung des Inhabers eingetreten ist. Hat für die Stilllegung beispielsweise außer der Einberufung des Inhabers auch der Entzug von Arbeitskräften eine Rolle gespielt, so kann auch dann, wenn die Arbeitskräfte nicht zu ersetzen sind, die Gewährung einer Wirtschaftshilfe in Frage kommen, obschon im allgemeinen der Mangel an Arbeitskräften als Auswirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen angesehen wird. Im Einzelfall wird es zweckmäßig sein, das Einberufen der für die Gewährung der Wirtschaftshilfe zuständigen Stellen mit der Gruppe, welche über die Gemeinschaftshilfe entscheidet, herbeizuföhren.

Der Umfang der Wirtschaftshilfe im Rahmen des Einsatzfamilienunterhaltes deckt sich weitgehend mit den Beihilfen aus der Gemeinschaftshilfe. Entsprechend § 5 der Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer v. 16. Mai 1940 kann nach XIV B Abs. 1 des AusföhdErl. eine Wirtschaftshilfe für folgende Aufwendungen gewährt werden:

Zur Zustandhaltung und Pflege der dem Betrieb dienenden Gegenstände, zur Aufrechterhaltung für Patente und Lizenzen, zur Entrichtung der Miete für gewerbliche Räume und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Beibehaltung dieser Räume (z. B. Feuerversicherungsprämien). Die Wirtschaftshilfe sieht im Gegensatz zur Gemeinschaftshilfe jedoch keine Zahlungen für Zinsen auf kurzfristige oder langfristige Verbindlichkeiten des Betriebes vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese zunächst auffallende Lücke im Einzelfall durch Anwendung von Nr. 111 des oben erwähnten Runderlasses v. 5. Juni 1940 zu schließen. Danach können zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen, die nach Art und Umfang der bis-

herigen wirtschaftlichen Lage des Familienunterhaltsberechtigten oder des Einberufenen angemessen waren, neben dem Unterhalt oder Tabellensatz zusätzliche Beihilfen gewährt werden, soweit die Fortsetzung dieser Verpflichtungen bei Berücksichtigung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkung der Lebenshaltung auch nach dem Einstellungstag als angemessen anzuerkennen ist.

2. Die Werkerhaltungshilfe für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im ehemals freigemachten Gebiet

Die WD. über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft findet gemäß § 12a keine Anwendung auf Unternehmen, deren Betrieb aus Anlaß einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung bestimmter Gebiete zum Stillstand gekommen ist. Diese Betriebe sind einerseits von der Umlagerhebung für die Gemeinschaftshilfe generell befreit, andererseits erhalten sie aber aus der Gemeinschaftshilfe keine Beihilfe. Für sie ist eine besondere Hilfe aus Reichsmitteln geschaffen worden.

Von der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft sind diese Betriebe jedoch nur dann ausgenommen, wenn das im ehemals freigemachten Gebiet ansässige Unternehmen — nicht der Betrieb — völlig zum Stillstand gekommen ist. Hat das Unternehmen einen Ausweich- oder Teilausweichbetrieb im Innern des Reiches eröffnet, so kann es im Sinne der Gemeinschaftshilfe nicht als stillliegend betrachtet werden. Grundsätzlich müssen diese Betriebe daher zur Umlagerhebung herangezogen werden. Da die endgültige Umlagerhebung jedoch im wesentlichen auf dem Ertrage der Kriegszeit beruht und weitergehende Ermäßigungen und Befreiungen aus Billigkeitsgründen vorgesehen sind, ist hinreichend Vorsorge getroffen worden, daß Härten im Einzelfall vermieden werden (über die Grundlagen der Umlagerhebung vgl. im einzelnen *Wilhelm-Kempermann-Klein*, „Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Jorkel & Co.).

Unternehmen, die einen Ausweichbetrieb im Innern des Landes eröffnet haben, können in den Genuß der Gemeinschaftshilfe kommen, wenn dieser Ausweichbetrieb im Innern des Landes aus kriegswirtschaftlichen Gründen, z. B. Rohstoffmangel, zum Stillstand gekommen ist. Die Gemeinschaftshilfe wird dann jedoch nur für den im Innern des Landes gelegenen Betrieb gewährt werden. Für den im frei gemachten Gebiet gelegenen Betrieb steht eine „Werkerhaltungshilfe“ aus Reichsmitteln zur Verfügung. Für diese Werkerhaltungshilfe sind die „Richtlinien des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers über den Einsatz von Reichsmitteln zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im ehemals frei gemachten Gebiet“ v. 29. Juni 1940 maßgeblich. Die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen treffen die für den Freimachungsort zuständigen höheren Verwaltungsbehörden. Die an diese Stelle gerichteten Anträge werden der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet. Bei Betrieben der Nährstandsindustrie, des Nährstandshandwerks und des Nährstandshandels werden außerdem die zuständigen Landesbauernschaften beteiligt.

Die Beihilfegewährung ist nicht auf die Unternehmen beschränkt, die völlig zum Stillstand gekommen sind. Nach der Prämisse der Richtlinien werden Beihilfen vielmehr auch solchen Unternehmen gewährt, die in ihrer Erzeugungsleistung wesentlich beeinträchtigt worden sind. Danach bestünde theoretisch die Möglichkeit, daß ein Unternehmen mit einem Ausweichbetrieb im Reichsinnern zur Umlage für die Gemeinschaftshilfe herangezogen wird, während es für den Betrieb im ehemals geräumten Gebiet eine Beihilfe aus Reichsmitteln erhält. Die Umlageordnung der Reichsgruppe Industrie sieht jedoch genügend Möglichkeiten vor, wie oben schon erwähnt, unbilligen

Härten durch Ermäßigung oder Erlaß der Umlage Rechnung zu tragen.

Der Umfang der Werkerhaltungshilfe entspricht weitgehend dem Umfang der Gemeinschaftshilfe. Ausgaben für Schuldzinsen werden aber auch hier im Gegensatz zur Gemeinschaftshilfe nicht als beihilfefähig anerkannt.

3. Hilfsmaßnahmen von Kartellen zugunsten im Kriege stillgelegter Betriebe

Zu Beginn des Krieges hatten einzelne Kartelle für ihren Bereich bereits Hilfsmaßnahmen geschaffen, die solchen Kartellmitgliedern, die in Auswirkung des Krieges zum Stillstand kommen mußten, über die Stilllegungszeit hinweg helfen sollten. Diese Sondermaßnahmen stellten auch im Kartelleben etwas Neues dar. Auch sie können nicht mit Kartellvereinbarungen über Stilllegung von Betrieben verglichen werden, die mit dem Ziele der Ausschaltung einzelner Betriebe in dem oben unter III. ausgeführten Sinne getroffen wurden.

Es ist ein Beweis für die Anpassungsfähigkeit der Kartelle, daß sofort bei Ausbruch des Krieges auch der Gedanke der Gemeinschaftshilfe im kleinen Rahmen der Kartelle auftauchte und daß das Wesen der Kartelle als Schutzgemeinschaft der in ihnen zusammengeschlossenen Berufsge nossen auch hier wirksam wurde. Anstoß zu diesen Sonderregelungen war zunächst die Rohstoffknappheit, welche häufig die Aufrechterhaltung aller Betriebe während des Krieges unmöglich machte. Bestand auf dem Gebiete, in dem der nummehr beschränkte Rohstoff verarbeitet wurde, eine Kartellvereinbarung, so war der Gedanke naheliegend, im gegenseitigen Einvernehmen der Kartellmitglieder die bestmögliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Rohstoffmengen zu gewährleisten. Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden kam es dann häufig zu Vereinbarungen, auf Grund deren ein Teil der Kartellmitglieder freiwillig stilllegte, um die Ausnutzung der gesamten Rohstoffmenge den Betrieben zu überlassen, die am rationellsten arbeiteten. Die stillgelegten Betriebe wurden je nach der Struktur des Kartells durch Sonderzahlungen in verschiedener Form entschädigt.

Auf den Gebieten der Tapetenherstellung und der Bleiweißfabrikation bestand beispielsweise bereits eine derartige Kartellhilfe, als die Gemeinschaftshilfe eingeführt wurde. Es mußte durchaus als erwünscht angesehen werden, daß diese Sondermaßnahmen beibehalten wurden; denn es liegt in dem Wesen der Kartelle begründet, daß sie im besonderen Maße den Erfordernissen der einzelnen Erzeugungszweige gerecht werden können, deren Berücksichtigung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft naturgemäß nicht möglich ist.

Die Kartellzahlungen vermindern allerdings zwangsläufig das Aufkommen für die Gemeinschaftshilfe; denn die Veranlagung der Unternehmen zur Gemeinschaftshilfe erfolgt nach dem einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag der im wesentlichen auf Grund des Gewerbeertrages ermittelt wird. Dieser Gewerbesteuerertrag vermindert sich um die Kartellzahlungen, so daß dadurch auch das Umlageaufkommen vermindert werden muß. Diese Folgen können jedoch mit Rücksicht auf die Erwünschtheit von Kartellsonderregelungen und auf die Geringfügigkeit der Verminderung des Aufkommens in Kauf genommen werden.

So begrüßenswert diese Sonderhilfen der Kartelle auch sind, so können sie aber nicht dazu führen, diese Kartellmitglieder von der Umlage für die Gemeinschaftshilfe zu befreien. Die Kartellmitglieder müssen allerdings unter Umständen für denselben Zweck zweimal Mittel aufbringen. Eine Anrechnung der Kartellzahlungen auf die Gemeinschaftshilfe kann jedoch nicht in Frage kommen, weil die Umlagepflicht gegenüber der Gemeinschaftshilfe durch privatrechtliche Kartellabreden nicht berührt werden kann.

Auf der Seite der stillliegenden Kartellbetriebe tritt

dabei auch die Frage auf, ob diese eine Beihilfe der Gemeinschaftshilfe beanspruchen können, obwohl sie von den Kartellen Zahlungen erhalten. Für die Beantwortung dieser Frage ist § 4 Abs. 4 der Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer maßgebend. Danach müssen Unternehmen körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen oder der Unternehmer einkommensteuerpflichtige Einkünfte auf die Beihilfen in angemessener Höhe anrechnen lassen. Daraus ergibt sich, daß auch Kartellzahlungen zur Verminderung der Beihilfen führen, wenn die stillgelegten Unternehmen einen steuerpflichtigen Gewinn ausweisen. Die Höhe, in der Kartellzahlungen gegen Beihilfen der Gemeinschaftshilfe aufzurechnen sind, entspricht der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns.

4. Die Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr

Außer diesen unter II. 1—3 aufgeführten Werkerhaltungsmaßnahmen, die verschiedene grundsätzliche Unterschiede zur Gemeinschaftshilfe aufweisen, ist mit der „Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr“ eine weitere Hilfsmaßnahme geschaffen worden, die mit der „Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“ eng verwandt ist.

Nach § 1 Abs. 1 der VO. v. 19. Febr. 1940 war der Bereich der Reichsgruppe Fremdenverkehr von der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft ausgenommen. Die Verhältnisse der Fremdenverkehrswirtschaft machten eine den Sonderverhältnissen angepaßte eigene Aktion des Fremdenverkehrs erforderlich.

Die Rechtsgrundlage dieser Gemeinschaftshilfe stellt die Anordnung des RMW. über eine Gemeinschaftshilfe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe v. 4. Juli 1940 (RMWz. Nr. 168) dar. Darin ist auf Grund des § 42 der 1. DurchVO. des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. Nov. 1934 der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr ermächtigt worden, eine Gemeinschaftshilfe anzuordnen und durchzuführen.

Auf dieser Grundlage hat der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr eine Anweisung über die Durchführung v. 4. Juli 1940 erlassen, welche von Durchführungsbestimmungen des Leiters der Wirtschaftsgruppen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unter demselben Datum ergänzt worden ist.

Die Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr sieht außer einer Betriebserhaltungsbeihilfe für stillgelegte Betriebe Grundstücks- und Pachtbeihilfen für solche Betriebe vor, deren durch den Krieg bedingter besonders starker Umsatzrückgang eine Beihilfe zu den festen Kosten und Lasten notwendig macht.

Der Umfang der Betriebserhaltungsbeihilfe entspricht im wesentlichen dem Umfang der Beihilfen in der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Auch Beihilfen für Schulzinsen an Fremde sind beihilfefähig. Darüber hinaus werden Betriebserhaltungsbeihilfen auch für Steuern und Abgaben auf Grundstücke und Gebäude gezahlt.

VI. Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf andere Rechtsgebiete

1. Auswirkungen auf die Preisbildung

Die Umlagen für die Gemeinschaftshilfe erhöhen die Lasten der weiterarbeitenden Betriebe. Im Weltkrieg war der Übernahme derartiger zusätzlicher Leistungen eine entsprechende Erhöhung der Preise gefolgt. In diesem Kriege mußte jede Störung des Preisniveaus soweit wie möglich vermieden werden. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat deshalb durch RdErl. Nr. 80/40 v. 8. Juli 1940 (MittBl. I v. 15. Juli 1940) bestimmt, daß durch die Umlagerhebung eine Erhöhung der Markt-Fest- und Höchstpreise nicht eintreten darf. Anträge auf Preiserhöhung gemäß § 3 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936, die lediglich auf

die Befastung mit Umlagen gestützt werden, haben deshalb keine Aussicht auf Erfolg. Soweit Preise nach den Kalkulationsvorschriften auf Grund der Selbstkosten berechnet werden (RSt., RSB.) können die Umlagen in der Selbstkostenrechnung aber als Kostenfaktoren berücksichtigt werden.

Neben dieser Auswirkung bei der Umlagerhebung könnte auch die Handhabung der Beihilfegewährung in der Gemeinschaftshilfe unter Umständen zu Preiserhöhungen führen. Grundsätzlich werden gemäß § 1 Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer nur Beihilfen gezahlt, wenn das Unternehmen völlig stillliegt. Ausnahmsweise kommt aber auch bei Teilstilllegungen eine Beihilfegewährung insoweit in Frage, als das Unternehmen durch die Ausbringung der Unkosten für die Erhaltung des stillgelegten Betriebsteiles oder Betriebes mit Verlust arbeiten würde (§ 4 Abs. 1 Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer). Unternehmen, die teilweise stillgelegt sind, müssen also zunächst zur Eigenhilfe schreiten. Durch den erwähnten RdErl. Nr. 80/40 ist jedoch klargestellt worden, daß diese Eigenhilfe ebenfalls nicht über den Preis finanziert werden darf. Bei Markt-Fest- oder Höchstpreisen, werden mit Rücksicht auf die Unkosten der Werkerhaltung bei Teilstilllegungen also keine Preiserhöhungen genehmigt. Bei den Preisen, die nach den Kalkulationsvorschriften über die Selbstkosten berechnet werden, konnten die Kosten für die Werkerhaltung von Teilstilllegungen jedoch nicht ganz ausgeschaltet werden. Andererseits konnte aber auch nicht zugelassen werden, daß sie in unbeschränkter Höhe in die Preise der fortgeführten Produktion einkalkuliert wurden. Sie werden nach dem Hunderlaß vielmehr nur insoweit als Kostenelemente anerkannt, als sie sich in einem volkswirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Selbstkosten der fortgeführten Erzeugung halten. Wenn das volkswirtschaftlich vertretbare Verhältnis zwischen Stilliegekosten und Kosten der fortgeführten Erzeugung überschritten wird, dürfen die Stilliegekosten insoweit bei der Berechnung des Selbstkostenpreises nicht mehr berücksichtigt werden. Zum Ausgleich derartiger Kosten muß sich das Unternehmen um Beihilfen bemühen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer wird demnach in dem dargelegten Umfange durch den RdErl. 80/40 eingeschränkt.

2. Verhältnis der Gemeinschaftshilfe zur Vertragshilfeverordnung

Die Gemeinschaftshilfe ist ihrer Natur nach eine subsidiäre Hilfsmaßnahme, die erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn dem Unternehmer eine Selbsthilfe nicht zuzumuten ist und alle gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten zur Verminderung der laufenden Verbindlichkeiten und Kosten von dem Unternehmer des stillgelegten Betriebes ausgeschöpft worden sind.

Der subsidiäre Charakter der Gemeinschaftshilfe ergibt sich daraus, daß eine Verpflichtung der gewerblichen Wirtschaft zur Gewährung von Beihilfen nicht besteht. Es mußte deshalb auch der Wirtschaft überlassen bleiben, den Umfang der Beihilfen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie kann deshalb auch von den Gläubigern der stillgelegten Unternehmen verlangen, auf die Befriedigung ihrer Ansprüche insoweit zu verzichten, als es ihnen unter den veränderten Verhältnissen des Krieges zumutet werden kann.

Demgemäß bestimmt § 4 Abs. 2 Beihilfeordnung: „Das Unternehmen hat alle ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Erleichterung seiner finanziellen Lage und zur Verbilligung der Erhaltung des Betriebes während der Stilllegung zu treffen. Dazu gehört z. B. die Inanspruchnahme der Vertragshilfe-VO. v. 30. Nov. 1939.“

Dieser Grundsatz ist in § 5 Ziff. 5 Beihilfeordnung

nochmals betont worden, wonach die Beihilfefähigkeit von Ausgaben für Mieten oder Pachten ausdrücklich davon abhängig gemacht wird, daß

„einerseits ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung des Mietvertrages besteht, daß andererseits die Mieten oder Pachten freiwillig oder im Wege des Vertragshilfeverfahrens soweit herabgesetzt sind, als dies dem Vermieter bei Berücksichtigung seiner Verhältnisse zugemutet werden kann.“

Für die Praxis des Vertragshilferichters ergibt sich daraus die Frage, in welcher Weise die Gemeinschaftshilfe im Einzelfall beim Vertragshilfeverfahren zu berücksichtigen ist.

Diese Frage ist in einer *W.* des *RJM.* v. 11. Juni 1940 (*DZ.* S. 701) geklärt worden.

Nach § 4 Abs. 1 *WV.* v. 30. Nov. 1939 kann der Richter bei einem Miet- oder Pachtverhältnis, das ein Gewerbetreibender über Räume oder Grundstücke geschlossen hat, auf Antrag des Gewerbetreibenden die Miete oder Pacht für einen bestimmten Zeitraum um einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die Höhe des Herabsetzungsbetrages soll unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Beteiligten festgesetzt werden.

Bei der Beurteilung der Verhältnisse des antragstellenden Unternehmers muß dabei zunächst die Möglichkeit der Gemeinschaftshilfe außer Betracht bleiben. Die vergleichende Abwägung der Verhältnisse beider Parteien darf deshalb nicht mit der Begründung zugunsten des Vermieters oder Verpächters ausfallen, daß es dem Mieter oder Pächter ein leichtes sei, mit Unterstützung der Gemeinschaftshilfe die geschuldeten Beträge aufzubringen.

Würde aber gemäß § 4 Abs. 2 *WV.* statt einer Herabsetzung der vertraglichen Leistung die Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen müssen, weil die Verhältnisse der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht rechtfertigen, so ist den Beteiligten, bevor der Richter zur Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses schreitet, Gelegenheit zu geben, eine Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe nach der Beihilfeordnung herbeizuführen. Wird die Beihilfe auf Antrag des stillgelegten Unternehmens von der zuständigen Gruppe in einem Umfange gewährt, der es dem Mieter oder Pächter ermöglicht, die nach den Verhältnissen des Vermieters (Verpächters) angemessene Miete (Pacht) zu bezahlen, so ist die Entscheidung über die Herabsetzung der Miete oder Pacht nach § 4 *WV.* zu treffen.

Für die Anwendung der *W.* d. *RJM.* v. 11. Juni 1940 hat *Blanke:* *DZ.* 1940, 928 eingehende Ausführungen gemacht, denen auch vom Standpunkte der Gemeinschaftshilfe beigestimmt werden kann. Unbegründet ist allerdings die dort geäußerte Vermutung, daß die Wirtschaftsgruppen sich eng an den Wortlaut des § 5 Ziff. 5 Beihilfeordnung halten könnten und die Gewährung der Beihilfen ablehnen könnten, wenn über eine beantragte Mietherabsetzung noch nicht entschieden worden sei. Die Praxis der Wirtschaftsgruppen geht vielmehr dahin, zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob ein Unternehmen überhaupt Beihilfen erhält. Wird die grundsätzliche Beihilfefähigkeit eines Unternehmens bejaht, so richtet sich die Höhe der Mietbeihilfe ausschließlich nach der Entscheidung im Vertragshilfeverfahren, wenn nicht bereits eine freiwillige Herabsetzung erfolgt ist.

Die *W.* des *RJM.* v. 11. Juni 1940 konnte die später angeordnete Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr noch nicht berücksichtigen. Da aber auch dort gemäß *AI* Ziff. 4 der Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Fremdenverkehr v. 4. Juli 1940 die Inanspruchnahme des Vertragshilfeverfahrens Voraussetzung einer Beihilfegewährung ist, dürfte die *W.* des *RJM.* für den Bereich der Reichsgruppe Fremdenverkehr analog anzuwenden sein.

3. Gemeinschaftshilfe und Vollstreckungsmaßnahmen

Die oben behandelten Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe sind von den zuständigen Reichsbehörden rechtzeitig dem geltenden Rechtssystem angepaßt und eingeordnet worden. Darüber hinaus sind jedoch bereits eine Reihe von Rechtsfragen aufgetaucht, bei denen augenscheinlich geworden ist, daß die Erreichung der volkswirtschaftlichen Zwecksetzung der Gemeinschaftshilfe noch nicht in dem erforderlichen Ausmaß durch die Bestimmungen des geltenden Rechts gewährleistet wird. Das Ziel der Gemeinschaftshilfe, volkswirtschaftliche Werte für die Gesamtwirtschaft zu erhalten, kann durch Opfer der Gemeinschaft zwar weitgehend in die Tat umgesetzt werden, die Rechtsordnung bietet aber beispielsweise noch keine Möglichkeit, die Durchkreuzung des gemeinschaftlichen Zieles der Werterhaltung durch Maßnahmen einzelner Gläubiger stillgelegter Betriebe zu verhindern.

Die Tatsache, daß ein stillgelegtes Unternehmen Beihilfen empfängt, ist gleichbedeutend mit der Bestätigung des volkswirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung dieses Betriebes; denn bevor über den Umfang der Beihilfegewährung entschieden wird, muß, wie bereits unter III. ausgeführt, die volkswirtschaftliche Erhaltungswürdigkeit bejaht sein! Vor allem die bezirklichen Stellen der Selbstverwaltungsorganisationen erhalten Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Aus der Bedeutung dieser Entscheidung über das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung des Betriebes ergibt sich die Forderung, alle Interessen anderer auszuschalten, welche die Erhaltung des Betriebes gefährden.

a) Die Frage der Pfändung von Beihilfen

Bei Beginn der Gemeinschaftshilfe machten einige Gläubiger stillgelegter Betriebe bereits den Versuch, den angeblichen Anspruch stillgelegter Unternehmen auf Gewährung einer Beihilfe bei der zuständigen Wirtschaftsgruppe oder auch bei der Reichsgruppe zu pfänden. Dieser Versuch mußte schon deshalb scheitern, weil gemäß § 1 Abs. 2 der *W.* v. 19. Febr. 1940 kein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht. Auch die Pfändung einer etwa vorhandenen Anwartschaft ist rechtlich nicht möglich. Das ergibt sich aus § 851 *ZPO.* Nach dieser Bestimmung sind Forderungen nur insoweit der Pfändung unterworfen, als sie übertragbar sind. Die Unübertragbarkeit der Anwartschaft auf Gemeinschaftshilfe ergibt sich aus der treuhandartigen Zweckgebundenheit der den stillgelegten Betrieben gewährten Beihilfen (für öffentliche Zuschüsse, für Instandsetzungsarbeiten z. B. ist anerkannt, daß sie wegen ihrer treuhandartigen Zweckgebundenheit unübertragbar und daher unpfändbar sind; vgl. *Fonaz,* „Kommentar zur *ZPO.*“, 16. Aufl., *Ann.* II, 5 zu § 851).

Ungeschützt sind jedoch die Beihilfen von dem Augenblick an, in dem sie ausgezahlt worden sind. Das ausgezahlte Geld genießt nicht mehr den Schutz der Unpfändbarkeit, weil die treuhandartige Zweckgebundenheit nur bei Ansprüchen die Pfändung ausschließt. Nach geltendem Recht bestände daher die Möglichkeit, daß ein Gläubiger sich aus Mitteln der Gemeinschaftshilfe befriedigt, die ausschließlich der Werterhaltung zugute kommen sollten.

Dem Hinweis auf diese Lücke kann nicht durch den Einwand begegnet werden, daß bei der praktischen Durchführung der Beihilfegewährung diesem Umstand durch die Art der Auszahlung Rechnung getragen werden könnte. Der Gedanke, das angestrebte Ziel durch Zahlung der Beihilfen unmittelbar an diejenigen zu erreichen, die aus der Werterhaltung Ansprüche gegen den stillgelegten Betrieb haben, ist praktisch undurchführbar. Abgesehen davon, daß dieser Weg zu einer Art Zwangsverwaltung aller stillgelegten Unternehmen führen würde, die mit den Grundgedanken der Gemeinschaftshilfe unvereinbar wäre, würde

es notwendig werden, die Gesamtsumme der Beihilfen nach Anzahl der Gläubiger und der Höhe ihrer Ansprüche aufzuteilen und zur Verteilung zu bringen. Weder die Wirtschaftsprüfungsgremien noch die Reichsgruppe dürften unter den Arbeitsverhältnissen des Krieges dazu in der Lage sein.

b) Die Frage des Vollstreckungsschutzes

Aber selbst eine gesetzliche Regelung, welche die Zwangsvollstreckung in die aus Beihilfen stammenden Gelder unzulässig machen würde, könnte noch nicht als völlig befriedigende Lösung angesehen werden. Es bliebe noch immer eine Lücke offen; denn der Zweck der Gemeinschaftshilfe der auf die Erhaltung der substantiellen und finanziellen Kräfte gerichtet ist, wird nicht nur durch Pfändung von Beihilfen gefährdet, sondern auch durch eine Zwangsvollstreckung in die vorhandenen Betriebsmittel. Dadurch besteht die Gefahr, daß Betriebe, die von der Gemeinschaftshilfe Beihilfen erhalten, trotz dieser Unterstützung innerlich ausgehöhlt werden und unter Umständen später nicht in der Lage sind, ihren Betrieb den Aufgaben der Friedenswirtschaft dienstbar zu machen. Die Mittel der Gemeinschaftshilfe wären dann vergeblich geopfert. Die praktische Bedeutung dieser Frage darf deshalb nicht unterschätzt werden, weil nach den Grundsätzen der Gemeinschaftshilfe rückständige Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Stilllegung des Betriebes nicht erstattet werden; denn lediglich die Zinsen der Verbindlichkeiten sind beihilfefähig.

Die Maßnahmen der Gemeinschaftshilfe gehen damit

von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß die Gläubiger eines stillgelegten Unternehmens während der Stillstandszeit ebenfalls stillhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, im Einzelfall die Verwirklichung dieser Forderung dadurch anzustreben, daß vor der Gewährung einer Beihilfe dem Schuldner auferlegt wird, eine private Stillhaltevereinbarung mit seinen Gläubigern durchzuführen. Dieser Ausweg vermag jedoch dort, wo ein Gläubiger auf seine Befriedigung nicht verzichten will, oder glaubt nicht verzichten zu können. In diesen Fällen taucht dann die Frage auf, ob nicht zur Ergänzung der Gemeinschaftshilfe ein Moratorium für stillgelegte Betriebe gegenüber ihren Gläubigern als logische Konsequenz der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung angestrebt werden müßte.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Gemeinschaftshilfe als Teil unserer Rechtsordnung von der Ganzheit des Rechtssystems aus betrachtet werden muß. In weitem Umfange ist von Anfang an die Angleichung an angrenzende Rechtsgebiete angestrebt und erzielt worden. Insbesondere die weitgehende Unterstützung und Förderung des Reichswirtschaftsministeriums hat es ermöglicht, die Gemeinschaftshilfe als organischen Bestandteil der Wirtschaftsordnung in Übereinstimmung mit den Wünschen des Staates auszubauen, ohne die Initiative und Entscheidungsfreiheit der Wirtschaft zu beeinträchtigen. Dadurch war es den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft auch auf diesem neuen Gebiete möglich, ihren Beitrag zur Bewältigung der Kriegsaufgaben wirksam beizusteuern.

Bausparkasse und Bausparvertrag

Von Assessor Anton Kurze, Berlin

Die Entwicklung des Bauspargedankens in Deutschland seit dem Jahre 1924 hat ihre Wurzel einmal in den Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung, die nach der Inflation die Errichtung eines Eigenheims erschwerten, zum anderen in der genossenschaftlichen Idee der Selbsthilfe, die trotz Krieg und Inflation noch im Bewußtsein gerade der unvermögenden Schichten des deutschen Volkes lebendig war. So gingen Gründung und Aufstieg der deutschen Bausparbewegung ohne die Hilfe und Mitarbeit unserer bewährten Kreditinstitute einen eigenen Weg. Hier schuf die Reform des Bausparwesens im Jahre 1938/39 grundlegend Wandel. Sie erzwang an Stelle der früher häufig beobachteten Gegensätzlichkeit zwischen Bausparkasse und anderen Kreditinstituten eine enge Zusammenarbeit und ordnete die Bausparkassen organisch in das Gefüge des allgemeinen Kreditmarktes ein.

Damit endete eine stürmische Entwicklung, die nach glänzendem Aufstieg in den Anfangsjahren zu einem Gründungsfieber führte, das notwendig schwere Rückschläge nach sich ziehen mußte. Stieg die Zahl der Bausparkassen des Reichs zeitweilig auf über 400, so nahm sie gleich schnell wieder ab, nachdem durch eine Novelle zum VersAuffG. vom Jahre 1931 die Bausparkassen der Kontrolle des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterstellt wurden. Ende 1939 bestanden infolge Liquidierung und Zusammenlegung lediglich noch 30 private Unternehmen, zu denen 10 Kassen in der Ostmark, dem Sudetenland und Danzig hinzuzurechnen sind. Der Zusammenlegung und Liquidierung nicht lebensfähiger Kassen und der Umstellung ihrer Geschäftsbedingungen auf die im April des Jahres 1938 erlassenen Reformrichtlinien des Reichswirtschaftsministeriums folgte weitgehend ein Umbau in der Rechtsform der Unternehmen. Da der Bauspargedanke ursprünglich auf der genossenschaftlichen Selbsthilfeidee aufgebaut war, wählten die meisten Kassen bei ihrer Gründung die Form der Genossenschaft, die überdies

weit geringere Geldmittel erforderte als die Gründung einer Kapitalgesellschaft. Hier schuf schon die Novelle zum VersAuffG. des Jahres 1931 Wandel. Sie ließ für Neugründungen nur noch die Form der Kapitalgesellschaft zu. Mit der fortschreitenden Zusammenlegung und Reorganisation der Kassen, an der sich unter dem Einfluß der Reformrichtlinien nunmehr auch Hypothekenbanken durch kapitalmäßige Bindung beteiligten, änderten auch eine Reihe älterer Bausparinstitute ihre Rechtsform, so daß Ende 1939 von 30 Bausparkassen des Reichs nur noch 8 Kassen als Genossenschaften bestanden.

Die Reform des Bausparwesens, aufgebaut auf den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums vom April 1938, hat aber nicht nur einen organisatorischen Umbau der Bausparkassen bewirkt, sie hat vor allem auch die Zielsetzung der Bausparkassen wesentlich geändert.

Der ursprüngliche Gedanke des Bausparwesens war, Geldmittel durch kollektives, regelmäßiges Sparen der Bausparer aufzubringen. Aus diesem Gesamtparbetrag erhielt jeder Bausparer nach Maßgabe seiner Zuteilungsberechtigung eine Bausparsumme, die dem Sparer den Erwerb eines Eigenheims ohne Inanspruchnahme weiteren Realkredits ermöglichen sollte. Die Bausparsumme wurde nach Abzug der vom Sparer geleisteten Spareinlagen meist zinslos oder gegen mäßigen Zins als Ersthypothek gegeben.

Die Verwirklichung dieser Gedanken erbrachte in der Folgezeit wachsende Schwierigkeiten. Die Wartezeit des Bausparers vor Erhalt der Bausparsumme war in den meisten Fällen zu lang. Kündigenden Bausparern konnten die angesparten Beträge mangels vorhandener flüssiger Mittel nur in Rentenform mit kleinen Teilleistungen zurückgezahlt werden. Auch führten die sogenannten zinslosen Tarife zu einer unbilligen Bevorzugung der zu Beginn der Bausparentwicklung schnell zuteilten Bausparer, die im Genuß eines hohen Darlehens mit langer

Tilgungsdauer waren, während noch nicht zugeteilte Sparer mit wachsender Dauer der Wartezeiten ihre steigenden Spareinlagen nicht verzinst erhielten.

Hatten schon die Kassen auf verschiedenen Wegen, auch durch Kreditaufnahme von dritter Seite Wandel zu schaffen versucht, so griff die Reform des Reichswirtschaftsministeriums hier grundlegend ein. Sie weist der Bauparkasse als wichtigstes Arbeitsgebiet die Gewährung der zweiten Hypothek an den Bauparier zu, setzt für die Wert des bebauten Grundstücks fest und verpflichtet die Bauparkasse, ihren Sparern die erste Hypothek auf dem übrigen Kapitalmarkt zu vermitteln. Hierbei muß die Bauparkasse darauf achten, daß der Ersthypothekar sich zur Stillhaltung gegenüber der Bauparkasse verpflichtet und sich solange mit mäßigen Tilgungsraten begnügt, bis die zweite Hypothek getilgt ist. So wird die Tätigkeit der Bauparkassen in engste Berührung mit der Arbeit und der Kapitalkraft der übrigen Realkreditinstitute gebracht. Um die Wartezeiten der Bauparier zu verkürzen, erklärt die Reform die Leistung von An- und Sonderzahlungen der Bauparier über die monatliche Sparrate hinaus für erwünscht und erlaubt den Bauparkassen sogar die Aufnahme von Krediten. Eine Zuteilung der Bauparsumme darf nunmehr erst erfolgen, wenn der Sparer ein Mindestsparguthaben von $33\frac{1}{3}\%$ der Bauparsumme und eine Mindestwartezeit von achtzehn Monaten aufweisen kann, während die theoretisch mögliche Höchstwartezeit auf achtzehn Jahre herabgesetzt worden ist. Die Reform schafft auch die zinslosen Tarife ab und setzt an ihre Stelle einerseits eine mäßige Verzinsung der Sparguthaben (höchstens 3%), andererseits eine Verzinsung (meist 5 bis $5\frac{1}{2}\%$) der von der Bauparkasse dem Sparer nach seiner Zuteilung gewährten Zweithypothek. Neben dem Zins für die von der Kasse erhaltene Hypothek wird dem Sparer die Verpflichtung zur Zahlung beträchtlicher Amortisationsraten auferlegt, die meist monatlich 6% der gesamten Bauparsumme betragen. Die Anforderungen an die Kapitalkraft des Sparers sind also außerordentliche. Das verdeutlicht folgendes Beispiel, dem die Geschäftsbedingungen einer der größten Bauparkassen zugrunde gelegt sind:

Ein mit dieser Bauparkasse geschlossener Vertrag sieht eine Bauparsumme von 12000 RM vor. Nach Einzahlung von 5000 RM erfolgt die Zuteilung. Nach den Geschäftsbedingungen sind 7000 RM als Zweithypothek mit 5% zu verzinsen und die gesamte Bauparsumme von 12000 RM mit monatlich $6,35\%$ zu amortisieren. Demnach hat der Bauparier neben dem Zins von 5% eine jährliche Amortisation von 915 RM aufzubringen.

Der Bauparier hat daher wohl zu überlegen, ob er diese Last neben dem Zins für die Ersthypothek tragen kann. Sein Vorteil liegt in der schnellen Tilgung der Zweithypothek, was hinwiederum den Kapitalumlauf bei den Bauparkassen wesentlich beschleunigt.

Auch die Lage der kündigenden Bauparier ist durch die Reform wesentlich verbessert. Die Bauparkassen haben nunmehr bis zu einem Viertel des Aufkommens an Spar- und Tilgungsbeiträgen für die Befriedigung der kündigenden Bauparier freizuhalten¹⁾.

Die Frage nach der Rechtsnatur des Baupariervertrages ist bisher nicht eindeutig geklärt. Im Baupariervertrag verpflichtet sich der Bauparier zu planmäßigen geldlichen Leistungen, der Spareinlage, in das zweckgebundene Vermögen der Bauparkasse. Die Bauparkasse ihrerseits verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Bedingungen aus dem durch die Leistungen ihrer Sparer aufgebrauchten Vermögen die Bauparsumme zuzuteilen, anschließend auszu-

zahlen und die Ersthypothek zu vermitteln²⁾. Die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen beider Parteien stehen zueinander in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Es handelt sich demnach beim Baupariervertrag um einen gegenseitigen Vertrag.

Unstreitig ist innerhalb dieses synallagmatischen Vertrages der Anspruch der Bauparkasse auf Leistung der Spareinlagen ein Anspruch auf Hingabe eines Darlehns, das in monatlichen Teilraten einzuzahlen ist. Die daraus fließende Sparpflicht des Sparers ist nicht einlagbar und daher nicht vollstreckbar (§ 6 Abs. 4 Musterbedingungen und § 4 Anhaltebedingungen für private Bauparkassen). Der Verzug des Sparers bewirkt nach fruchtlosem Ablauf einer Mahnfrist auch nicht Auflösung des Vertrages, wohl aber eine Zuteilungssperre während der Verzugszeit.

Sehr umstritten ist die Rechtsnatur des zum Anspruch der Kasse im synallagmatischen Verhältnis stehenden Anspruchs des Sparers. Die einen sagen: Der Anspruch des Sparers auf die Bauparsumme ist gleichfalls, und zwar in voller Höhe Anspruch auf Hingabe eines Darlehns. Nach Zuteilung und erfolgter Auszahlung der Bauparsumme hat der Sparer wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung der Spareinlagen lediglich die Möglichkeit gegenüber dem Anspruch der Bauparkasse auf Rückzahlung des von ihr gegebenen Darlehns, der Bauparsumme, aufrechnen zu können. Diese reichlich konstruktive Auffassung widerspricht dem Wesen des Baupariervertrages, da sie die Rechte außer acht läßt, die dem Bauparier aus den von ihm in das Vermögen der Kasse geleisteten Einlagen erwachsen.

Die anderen sehen in dem Anspruch des Sparers auf die Bauparsumme zwar nicht einen Darlehnsanspruch, halten ihn aber doch für einen einheitlichen Anspruch aus dem gegenseitigen Vertrage. Für eine solche Auslegung spricht allerdings eine gewisse Ähnlichkeit des Baupariervertrages mit dem Versicherungsvertrag. Im Versicherungsvertrag erhält der Versicherungsnehmer mit Eintritt des Versicherungsfalles nicht etwa einen Anspruch auf Rückzahlung des dem Versicherer gewährten Darlehns, der Prämien, und einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme abzüglich der geleisteten Prämien, sondern er erhält einen einheitlichen Anspruch aus dem gegenseitigen Vertrag, die Entschädigung. Beim Baupariervertrag ist die Interessentlage ähnlich. Auch hier leistet der Bauparier Einzahlungen, die sich nicht von der Prämie des Versicherungsvertrages unterscheiden. Auch hier erhält er mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses, der Zuteilung, einen Anspruch auf die Bauparsumme. Dieser Anspruch ist aber rechtlich nicht ein einheitlicher Anspruch, denn im Gegensatz zum Versicherungsvertrag muß der Bauparier die Bauparsumme in Höhe der Nichtspareinlage zurückzahlen und sie bis zur Rückzahlung hypothekarisch sichern. Daraus folgt, daß man den Anspruch des Baupariers als einheitlichen Anspruch nicht auffassen kann.

Gerade in der Praxis hat sich daher — es sei auf die vom Reichsaufsichtsamt 1931 herausgegebenen Anhaltebedingungen für Bauparkassen und die im Jahre 1938 vom Reichsaufsichtsamt auf Grund der Reform genehmigten Musterbedingungen für private Bauparkassen verwiesen — die unter anderem von Lehmann vertretene Auffassung durchgesetzt, daß der Anspruch des Baupariers ein Doppelanspruch ist³⁾. Er ist Anspruch auf Rückzahlung des vom Sparer gegebenen Darlehns, der Spareinlage und Anspruch auf Hingabe eines Darlehns von seiten der Bauparkasse in Höhe der Bauparsumme abzüglich der vom Sparer geleisteten Spareinlage. Das von

²⁾ Vgl. Risch: *Veröffentl. Aufsätze* 1933, 282; Menzel: *DRZ.* 1932, 266 ff.

³⁾ Vgl. Werner Lehmann, „*Leistung und Gegenleistung bei gewagten Verträgen*“, Dresden 1935; Lehmann, „*Die Geschäftsbedingungen der privaten Bauparkassen*“, Berlin 1938.

¹⁾ Vgl. wegen weiterer Einzelheiten die von Werner Lehmann herausgegebene umfassende Darstellung „*Verträge zur Entwicklung des privaten Bauparwesens*“, Berlin 1940, Weiße Verlag.

der Kasse nach der Zuteilung zu zahlende Darlehn ist grundsätzlich ein unkündbares Tilgungsdarlehn, das durch zweitstellige Tilgungshypothek zu sichern ist.

Während der Anspruch des Bau sparers auf Gewährung des Darlehns nach § 399 BGB. ohne Zustimmung der Kasse nicht abtretbar ist, sind die sonstigen Rechte des Bau sparers aus dem Vertrag abtret- und pfändbar. Werden daher ohne Zustimmung der Kasse sämtliche Rechte aus dem Bau sparvertrag abgetreten, dann ist rechztgültig abgetreten einmal der Anspruch auf Rückzahlung der Spareinlage, zum anderen zwar nicht der höchstpersönliche Anspruch des Bau sparers auf Abschluß des Darlehnsvertrages, wohl aber unter Beachtung von § 139 BGB. das inhaltlich geringere Recht auf Auszahlung der Darlehnsvaluta. Besterer Anspruch auf Auszahlung ist abtretbar, weil er durch die Abtretung keine inhaltliche Änderung erleidet, da trotz der Abtretung die Rückerstattungsverpflichtung des Abtretenden unberührt bleibt. Die Abtretung der Rechte des Sparers aus dem Vertrag enthält endlich auch das Recht auf Kündigung des Vertrages. In diesem Umfang ist auch eine Pfändung möglich.

Sind im Einzelfall alle abtretbaren Rechte aus dem Bau sparvertrag außer dem Recht auf Kündigung des Vertrages abgetreten und kündigt der Bau sparer den Vertrag, dann bleibt übertragen der Anspruch auf die Spareinlage. Dieser Anspruch entsteht nicht etwa jetzt als neuer Anspruch, sondern er war von Anfang an als Anspruch aus dem Bau sparvertrag da.

Zu erörtern ist noch die Frage nach der Einwirkung des Konkurses des Bau sparers auf die Rechte aus dem Bau sparvertrag, sofern der Gemeinschuldner vor Konkursöffnung sämtliche abtretbaren Ansprüche aus dem Bau sparvertrag einschließlich des Kündigungsrechts einem Dritten abgetreten hat. In diesem Fall wird der Konkursverwalter von sich aus zur Lösung des Vertragsverhältnisses nichts unternehmen müssen. Zwar bleibt er trotz der Abtretung durch den Vertrag zur Leistung der Sparraten verpflichtet. Aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung erwächst ihm aber keinerlei Rechtsnachteil. Gemäß § 6 der Musterbedingungen für Bau sparlassen ist der Anspruch der Bau sparKasse auf Zahlung der Sparrate ein unlagbarer Anspruch, der im Falle der Nichterfüllung trotz Mahnung als einzige Unrechtsfolge das Ruhen des Vertrages herbeiführt und der Kasse ein Recht auf Kündigung gibt. Diese Rechte beeinträchtigen aber die Konkursmasse in keiner Weise.

Der Konkursverwalter könnte von sich aus lediglich dann ein Interesse an einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses haben, wenn im Falle einer Kündigung des Vertrages nach Konkursöffnung der an den Dritten abgetretene Anspruch auf die Spareinlage in die Konkursmasse fallen würde. Der Anspruch gehört in die Konkursmasse, wenn er lediglich ein zukünftiger Anspruch ist, er fällt nicht in die Konkursmasse, wenn er schon vor Eröffnung des Konkurses, sei er auch nur aufschiebend bedingt

durch die Kündigung, entstanden ist⁴⁾. Abgetreten ist vor Konkursöffnung der Anspruch auf Auszahlung der Spareinlage. Er findet seinen Rechtsgrund im Bau sparvertrag. Er entsteht deshalb nicht erst, wie Rebsamen in der Kritik zu einer Entscheidung des LG. Naumburg meint, mit der Kündigung des Vertrages, sondern er ist entstanden mit Abschluß des Bau sparvertrages. Er ist also nicht zukünftig, nicht einmal aufschiebend bedingt, sondern kann lediglich⁵⁾ erst nach der Kündigung des Vertrages geltend gemacht werden. Rebsamen meint allerdings, daß in Abweichung vom Darlehnsvertrag ein Anspruch aus dem Bau sparvertrag auf Rückgewähr der Spareinlagen von vornherein gar nicht gegeben sei. Diese Auffassung setzt zumindest voraus, daß man im Gegensatz zu der herrschenden Meinung im Anspruch des Bau sparers auf die Bau sparsumme einen einheitlichen Anspruch sieht. Selbst dann läßt sich aber die Ansicht Rebsamens nicht halten. Der einheitliche Anspruch auf die Bau sparsumme würde in sich den geringeren Anspruch auf die Spareinlage tragen, der nicht zukünftig ist, sondern lediglich aufschiebend bedingt durch das ungewisse Ereignis der Kündigung. Zwar findet die Ansicht Rebsamens in der Literatur zur Rechtsnatur des zukünftigen Anspruchs eine Stütze. Teilweise hält man einen Anspruch für einen zukünftigen, wenn außer dem Ob und Wann auch der Umfang der Leistung abhängt von dem Eintreten des noch ungewissen Ereignisses. In diesem Falle sei die Rechtslage noch ganz unbestimmt und werde auch hinsichtlich ihres Inhalts erst durch den Eintritt des Ereignisses entschieden. Alle diese Voraussetzungen Ungewißheit des Ob, des Wann und des Umfangs der Leistung, würden beim Anspruch auf die Spareinlage vorliegen, da erst im Zeitpunkt der Kündigung feststeht, daß und wann und in welcher Höhe die Spareinlage zurückerstattet werden muß. Ich halte aber diese Begriffsbestimmung des zukünftigen Anspruchs für nicht richtig. Es kommt bei der Frage, ob es sich um einen gegenwärtigen, wenn auch aufschiebend bedingten oder um einen zukünftigen Anspruch handelt, entscheidend nur darauf an, ob der Rechtsgrund des Anspruchs schon mit dem Abschluß des Vertrages gelegt wird oder nicht (RGZ. 69, 421). Der Rechtsgrund des Anspruchs auf Auszahlung der Spareinlage wurde durch den Abschluß des Bau sparvertrages geschaffen. Die aus ihm erwachsenen Ansprüche sind alsdann keine zukünftigen Ansprüche, sondern gegenwärtige.

Somit fällt der Anspruch auf die Spareinlage, gleichviel, ob man ihn für einen uneingeschränkten oder durch die Kündigung aufschiebend bedingten Anspruch ansieht, nicht in die Konkursmasse. Der vor Konkursöffnung abgetretene Anspruch auf die Spareinlage ist demnach für den Konkursverwalter ohne jeden Wert.

⁴⁾ JW. 1937, 1645¹³; RGZ. 67, 166 u. 69, 421.

⁵⁾ Vgl. LG. Naumburg und Rebsamen: JW. 1935, 816¹⁴.

Die Anordnung über die Einwirkung der Verdunkelungsmaßnahmen auf die Entgelte für Straßenbeleuchtung¹⁾

Von Oberregierungsrat Dr. Dr. Breitfeld beim Reichskommissar für die Preisbildung

Die Anordnung der Verdunkelungsmaßnahmen hat zu einem schlagartigen Rückgang der Abnahme von elektrischer Energie und Gas zur Straßenbeleuchtung geführt. Hieraus wiederum ergab sich eine Fülle von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Versorgungsunternehmen.

Die Gemeinden stellten sich auf den Standpunkt, daß

¹⁾ Der nachstehende Aufsatz ist mit Genehmigung des Verfassers und der Schriftleitung dem „Mitteilungsblatt des RKomm. f. d. Preisbildung“ Teil I 1940, S. 584 entnommen.

mit dem Wegfall der Abnahme von Energie für Straßenbeleuchtungszwecke auch der Grund für die Zahlung des nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag geschuldeten Entgeltes weggefallen sei. Die Zahlung eines (entsprechend gekürzten) Entgelts komme lediglich in Frage, soweit noch eine Abnahme von Energie (z. B. für Nichtlampen oder bei nur teilweiser Verdunkelung) stattfindet. Darüber hinaus könnten sich die Gemeinden allenfalls aus Billigkeitsgründen bereit finden, den Kapitaldienst und die War-

tungskosten für die im Eigentum der Versorgungsunternehmen stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen zu erstatten. Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen, vor allem die Forderung auf Erstattung der Vorkhaltungskosten, mußten jedoch abgelehnt werden. Die Versorgungsunternehmen mußten sich eben bemühen — und bei der derzeitigen Energiemangel wurde ein ernsthaftes Bemühen auch bestimmt von Erfolg gekrönt sein —, die bisher für Straßenbeleuchtung vorgehaltene Leistung anderweit einzusetzen.

Demgegenüber wiesen die Versorgungsunternehmen darauf hin, daß sie nach den meist langfristigen Straßenbeleuchtungsverträgen Anspruch auf ein bestimmtes Entgelt hätten. Dieses Entgelt könne ihnen nicht ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden, wenn sie durch polizeiliche Maßnahmen an der Lieferung verhindert würden. Notfalls müsse die Allgemeinheit den aus solchen Maßnahmen sich ergebenden Schaden tragen. Wenn überhaupt, dann könne das ihnen zustehende Entgelt nur um den Betrag der aus dem Wegfall der Lieferung sich ergebenden Ersparnisse gekürzt werden. Diese Ersparnisse seien jedoch nicht sehr erheblich in Anbetracht des Umstandes, daß auch nach Anordnung der Verdunkelung die Leistung vorgehalten und dafür gesorgt werden müsse, daß die Straßenbeleuchtung bei Einschränkung oder Aufhebung der Verdunkelung sofort wieder eingeschaltet werden könne. Da die Vorkhaltungskosten erfahrungsgemäß den größten Teil der Selbstkosten ausmachten, mußten diese Kosten sogar besonders festgesetzt werden, falls der Straßenbeleuchtungsvertrag nur ein bestimmtes Entgelt je gelieferte Kilowattstunde oder je gelieferten Kubikmeter vorsehe. Auch sei der anderweitige Einsatz der für Straßenbeleuchtung ersparten Energie meist nicht so einfach, wie sich das die Gemeinden vorstellten. Einmal dürfe der Einsatz nur so erfolgen, daß er die jederzeitige Wiederaufnahme der Straßenbeleuchtung nicht ausschliesse. Zum anderen sei es kaum jemals möglich, die ersparte Energie aus dem Teil des Niederspannungsnetzes abzugeben, aus dem die Energie für Straßenbeleuchtung abgegeben worden sei. Das habe zur Folge, daß künftig einzelne Teile des Niederspannungsnetzes, dessen Kosten je vorgehaltenes kW etwa ebenso hoch anzusetzen seien wie die Kosten der Erzeugungsanlage und der Hochspannungsleitung je vorgehaltenes kW, nicht voll ausgenutzt seien, während andere Teile des Niederspannungsnetzes, um eine verstärkte Abgabe zu ermöglichen, mit erheblichen Kosten ausgebaut oder verstärkt werden müßten.

Vermehrt wurden die aus den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten sich ergebenden Schwierigkeiten dadurch, daß feste Grundsätze über die Berechnung des Entgelts für die zur Straßenbeleuchtung gelieferte Energie bisher nicht bestanden. Teilweise wurden Pauschalvergütungen (absolute Beträge oder Einheitsätze je Brennstelle u. ähnl.) gezahlt. Teilweise wurden die Sätze eines allgemeinen Tarifs (z. B. die Sätze des Kleinstabnehmer-tarifs oder des Gewerbelichttarifs) gezahlt. Teilweise wurde die Vergütung ebenso berechnet wie bei Großabnehmern mit gleichen Abnahmeverhältnissen. Teilweise waren mit Rücksicht auf die Stellung der Gemeinden als Konzessionsausgeber Preise vorgeesehen, die sich mit irgendwelchen anderen Preisen für Abnehmer mit ähnlichen Abnahmeverhältnissen überhaupt nicht vergleichen lassen. Teilweise wurden die Preise auch noch durch Mindestabnahmeverpflichtungen beeinflusst.

Wurde eine Pauschalvergütung gezahlt, so verstand es sich von selbst, daß diese Vergütung nicht nach Grundpreis und Arbeitspreis geschieden werden konnte. In anderen Fällen war eine solche Aufgliederung teils vorhanden, teils nicht vorhanden. Aber auch soweit die Scheidung vorhanden war, ließ sich nicht verkennen, daß der Grundpreis und der Arbeitspreis in ganz verschiedenem Verhältnis zueinander standen. Wurde z. B. nach dem Kleinst-

abnehmer-tarif abgerechnet, dann betrug der (jährliche) Grundpreis vielleicht 6 bis 12 RM je Meßeinrichtung, der Arbeitspreis 30 Rpf./kWh bis 40 Rpf./kWh. Wurde nach dem allgemeinen Gewerbelichttarif abgerechnet, dann bewegte sich der Grundpreis in der Regel zwischen 100 bis 200 RM je kW Anschlußwert und der Arbeitspreis zwischen 8 Rpf./kWh und 15 Rpf./kWh. Wurde die Abrechnung wie bei einem Großabnehmer vorgenommen, dann kamen als Grundpreis etwa 30 bis 80 RM je kW der gemessenen Leistung, als Arbeitspreis 3 Rpf./kWh bis 6 Rpf./kWh in Ansatz. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß mindestens bei Anwendung des Kleinstabnehmer-tarifs und des allgemeinen Gewerbelichttarifs der Leistungspreis nicht ein angemessenes Entgelt für die Vorkhaltung der Leistung darstellt, sondern daß auch das Entgelt für Vorkhaltung der Leistung in der Hauptsache in den Arbeitspreis einfließt. Selbst bei der Abrechnung nach einem Großabnehmervertrag ist das, wenn auch nicht in gleichem Maße, nicht selten der Fall.

Im Laufe der Zeit vollzog sich allerdings unmerkbar ein gewisser Ausgleich der prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten. Sowohl die Gemeinden wie die Versorgungsunternehmen sahen ein, daß man auch der Auffassung der Gegenpartei eine Berechtigung nicht absprechen könne und ihr in irgendeiner Form Rechnung tragen müsse. Verebte Beispiele für diesen Vorgang sind die Rundschreiben des Deutschen Gemeindetags Rv IV 653/39 v. 24. Nov. 1939 betr. Öffentliche Beleuchtung und Verdunkelung und das Tarifrundschriften Nr. 16 der Wirtschaftsgemeinschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung v. 27. Nov. 1939. Vielfach aber scheiterte die Einigung auch grundsätzlich verständigungs-bereiter Gemeinden und Versorgungsunternehmen immer wieder an dem Mangel einheitlicher Grundsätze für die Berechnung des Entgelts in Straßenbeleuchtungsverträgen und der dadurch bedingten Schwierigkeit, die Empfehlungen der genannten Rundschreiben, die außerdem nicht in allen Einzelheiten übereinstimmten, bei der Regelung des mit allerlei Besonderheiten behafteten Einzelfalles auszuwerten. Und wenn schließlich die Parteien nach langen Verhandlungen auch diese Schwierigkeiten überwunden hatten, wurde das Einvernehmen vielfach wieder zerstört, sobald eine der Parteien davon Kenntnis erhielt, daß in einer Nachbargemeinde eine völlig abweichende Vereinbarung in Aussicht genommen war, die die Gemeinde oder das Versorgungsunternehmen in besonderer Weise begünstigte. Infolgedessen mußte für die Zukunft damit gerechnet werden, daß die Gemeinden und Versorgungsunternehmen in ständig steigendem Maße die Entscheidung der Preisbildungsstellen anrufen oder die richterliche Vertragshilfe auf Grund der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschafts-sachen v. 1. April 1940 (RGBl. I, 577) in Anspruch nahmen. Diese Stellen, insbesondere die Gerichte, hätten sich gewiß um eine „gerechte“ Lösung jedes Einzelfalles bemüht. Sie wären dabei jedoch auf die gleichen Schwierigkeiten gestoßen, die sich einer Einigung zwischen Gemeinden und Versorgungsunternehmen als hinderlich erwiesen haben, und hätten schließlich einsehen müssen, daß es bei der Eigenart der Verhältnisse in der Mehrzahl der Fälle eine in jeder Beziehung gerechte oder auch nur einigermaßen befriedigende Lösung nicht gibt, so lange diese Lösung nur auf den Einzelfall abgestellt ist. Außerdem hätte sich aus einer Vielzahl lediglich auf den Einzelfall abgestellter Entscheidungen die Gefahr ergeben, daß ein Teil dieser Entscheidungen der Preispolitik und insbesondere der Energiepreispolitik widersprochen hätte, die der Reichskommissar für die Preisbildung im Allgemeininteresse für notwendig hält und für die er die Verantwortung zu tragen hat.

Diese Erwägungen veranlaßten den Reichskommissar für die Preisbildung, die von ihm für notwendig und zweckmäßig erachtete allgemeine Regelung in Gestalt einer

Anordnung über die Auswirkung der Verdunkelungsmaßnahmen auf die Entgelte für Straßenbeleuchtung vom 17. Juli 1940 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 167 v. 19. Juli 1940) zu treffen, deren Grundgedanken folgende sind:

1. So unterschiedlich die Straßenbeleuchtungsverträge abgefaßt sind, in einem stimmen sie überein, darin nämlich, daß sie auf Energielieferung abgestellt sind. Wird keine Energie oder nur noch ein Bruchteil der Energie geliefert, deren Lieferung bei Vertragsabschluß vorausgesetzt war, dann haben die Straßenbeleuchtungsverträge ihren eigentlichen Sinn und Zweck verloren. Infolgedessen ist dann eine totale Neuregelung der Beziehungen zwischen Gemeinden und Versorgungsunternehmen erforderlich, d. h. eine Neuregelung, die sich nicht mehr ängstlich an die einzelnen Bestimmungen der bisherigen Verträge klammert, die durch die Entwicklung der Verhältnisse doch überholt sind. Im Endergebnis kann diese Neuregelung nur eine Verteilung der durch die Verdunkelungsmaßnahmen entstehenden finanziellen Nachteile auf die Vertragsparteien nach den Grundsätzen kriegsverpflichteter Volkswirtschaft und die Verhütung einer unbilligen Verteuerung der nach Wegfall der Energielieferung tatsächlich weiter gewährten Leistung anstreben.
2. Den Anstoß zu der Neuregelung der Beziehungen zwischen Gemeinden und Versorgungsunternehmen gaben die Verdunkelungsmaßnahmen, d. h. ein abnormaler Zustand von begrenzter Dauer. Die Regelung ist eilbedürftig. Schon diese Eilbedürftigkeit schließt umfassende Erhebungen, die die Grundlage einer umfassenden und einheitlichen Preisbestimmung für die zur Straßenbeleuchtung gelieferte Energie sein könnten, aus. Wenn aber mit der Neuregelung keine einheitliche Preisbildung für die zur Straßenbeleuchtung abgegebene Energie angestrebt wird, dann muß die Regelung so beschaffen sein, daß sie das finanzielle Endergebnis jedes bisherigen Straßenbeleuchtungsvertrags irgendwie zum Ausdruck kommen läßt. Mit anderen Worten: die Neuregelung muß auf den bisherigen Durchschnittspreis je kWh oder m³ Rücksicht nehmen. Das kann in der Weise erreicht werden, daß von dem vor Anordnung der Verdunkelung gezahlten Gesamtentgelt nach einheitlichen Grundsätzen berechnete Beträge, die einen Ausgleich für die Ersparnisse des Versorgungsunternehmens beim Wegfall der Lieferung darstellen, abgezogen werden. Der nach dieser Subtraktion verbleibende Restbetrag ist um so höher, je höher nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag der Durchschnittspreis je kWh oder je m³ war.

Die Durchführung dieser Grundgedanken machte im einzelnen nachstehende Vorschriften zur Errechnung des nach Anordnung der Verdunkelung weiter zu zahlenden Entgelts erforderlich:

Von dem Gesamtentgelt, das in den zwölf Monaten vor Anordnung der Verdunkelung für Straßenbeleuchtung gezahlt worden ist, sind zunächst ohne jede Rücksicht auf die Grundsätze, nach denen dieses Entgelt errechnet worden ist, abzuziehen die arbeitsabhängigen Kosten, d. h. diejenigen Kosten, die das Versorgungsunternehmen durch Wegfall der Lieferung tatsächlich erspart.

Die arbeitsabhängigen Kosten für Straßenbeleuchtung (nicht zu verwechseln mit den arbeitsabhängigen Kosten schlechthin) können im großen Durchschnitt mit 2½ bis 3 Rpf./kWh, abgerundet mit 3 Rpf./kWh, bzw. mit 3½ bis 4 Rpf./m³, abgerundet mit 4 Rpf./m³, angenommen werden (zu den Zahlenangaben vgl. Schneider, „Die elektrische Wirtschaft“, S. 298 u. 425, Taschenbuch der Energiewirtschaft 1939 S. 253). Demnach ist der nach dem

vorangehenden Absatz in Abzug zu bringende Gesamtbetrag der arbeitsabhängigen Kosten zu ermitteln durch Multiplikation der Zahl der in den zwölf Monaten vor Anordnung der Verdunkelung für Straßenbeleuchtung abgegebenen kWh mit 3 Rpf., der für den gleichen Zweck abgegebenen m³ mit 4 Rpf. Diese Rechnung bereitet keinerlei Schwierigkeiten, wenn die Energieabgabe für Straßenbeleuchtung gemessen worden ist. Ist die Abgabe nicht gemessen worden, dann ist man darauf angewiesen, die Höhe der Abgabe durch eine Hilfsrechnung überschlägig in der Weise zu ermitteln, daß man den Anschlußwert der Beleuchtungsanlagen in kW oder den Regelverbrauch in m³ je Stunde vervielfacht mit der vereinbarten oder üblichen Stundenzahl der Einschaltung der Straßenbeleuchtung. Waren, wie das häufig vorkommt, nicht alle Straßenlampen die gleiche Zeit eingeschaltet, dann muß der Anschlußwert bzw. der Regelverbrauch auch für die einzelnen Gruppen gesondert ermittelt und mit der zugehörigen Stundenzahl der Einschaltung vervielfacht werden.

Von dem nach Abzug der arbeitsabhängigen Kosten verbleibenden Restbetrag hat die Gemeinde für Vorhaltung der Leistung 50% an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Für die übrigen 50% entfällt der Anspruch des Versorgungsunternehmens. Wie hoch der von der Gemeinde hiernach noch zu zahlende Betrag im Verhältnis zu dem vor Anordnung der Verdunkelung gezahlten Gesamtentgelt ist, hängt völlig davon ab, welcher Durchschnittspreis je kWh oder je m³ sich aus den Bestimmungen des Straßenbeleuchtungsvertrags und der tatsächlichen Energieabnahme für Straßenbeleuchtung in der Zeit vor Anordnung der Verdunkelung ergab. War der Durchschnittspreis je kWh oder je m³ hoch, so wird auch der auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung für die Zeit nach Anordnung der Verdunkelung von der Gemeinde abzuführende Betrag einen ansehnlichen Bruchteil des früheren Gesamtentgelts ausmachen. War der Durchschnittspreis je kWh oder je m³ gering, so wird die nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung von der Gemeinde für die Zeit nach Anordnung der Verdunkelung zu zahlende Vergütung sehr gering, evtl. gleich 0 R.M. oder sogar eine negative Größe sein. Für diesen vielleicht nicht sehr häufigen, aber immerhin denkbaren Fall ist allerdings aus Billigkeitsgründen davon abgesehen worden, das Versorgungsunternehmen zur Zahlung der Hälfte des Betrags mit negativem Vorzeichen, d. h. zur Leistung eines baren Zuschusses an die Gemeinde, zu verpflichten.

Schon aus der Art und Weise der Errechnung des von der Gemeinde nach Anordnung der Verdunkelung zu zahlenden Entgelts ergibt sich, daß durch dieses Entgelt alle Ansprüche des Versorgungsunternehmens abgegolten sein sollen. Das Unternehmen kann also nicht neben diesem allgemeinen Entgelt noch irgendeine Vergütung für den Kapitaldienst, die Abschreibungen und die Unterhaltungs- und Wartungskosten der ihm gehörenden Beleuchtungsanlagen fordern. Es muß und kann unterstellt werden, daß die Tatsache, daß das Versorgungsunternehmen und nicht die Gemeinde Eigentümer der Beleuchtungsanlagen ist, sich auf die Höhe des in dem Straßenbeleuchtungsvertrag vorgesehenen Entgelts und damit auch auf die nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung anzustellende Rechnung ausgewirkt hat. Nur für den Fall muß etwas anderes gelten, daß das Versorgungsunternehmen die Beleuchtungsanlagen erstellt und gegen eine besonders festgesetzte Vergütung an die Gemeinde verpachtet hat. In diesem Falle besteht der Straßenbeleuchtungsvertrag streng genommen aus zwei verschiedenen Teilen, einem Pachtvertrag über die Beleuchtungseinrichtungen und einem Straßenbeleuchtungsvertrag. Die den Straßenbeleuchtungsvertrag praktisch unterstützenden Momente sind auf den Pachtvertrag ohne Einfluß. Infolgedessen ist auch nicht einzusehen, warum der

Pachtzins nicht in der bisherigen Weise sollte weitergezahlt werden können.

Die vorstehend dargelegte Regelung kann auf den ersten Blick ungerecht erscheinen, wenn in dem Straßenbeleuchtungsvertrag eine Mindestabnahmeverpflichtung vorgesehen und das Entgelt mit Rücksicht auf diese Verpflichtung geringer bemessen worden ist, als das ohne diese Verpflichtung der Fall gewesen wäre. Näheres Zusehen lehrt aber, daß auch dieses Bedenken ungerechtfertigt ist. Soweit eine Mindestabnahmeverpflichtung schon in der Zeit vor Anordnung der Verdunkelung praktisch geworden ist, kommt sie in der Höhe des Durchschnittspreises je kWh oder je m³ zum Ausdruck. Soweit die Mindestabnahmeverpflichtung erst durch die Verdunkelung Bedeutung erlangt hat, kann sie nicht berücksichtigt werden. Sie ist dann eine Bestimmung, die mit einer Anpassung der Entgelte für Straßenbeleuchtung an die durch die Verdunkelungsmaßnahmen veränderten Verhältnisse grundsätzlich unvereinbar ist. Im übrigen vertritt der Reichskommissar für die Preisbildung bei Anordnung des Wegesatz, den er bereits in Ziffer 2a des Runderlasses VII — 35 — 2766 v. 9. Okt. 1939 betr. kriegswirtschaftlich bedingte Änderungen der allgemeinen Lieferungsbedingungen für die Versorgungswirtschaft während des Krieges festgelegt hat.

Wird auch nach Anordnung der Verdunkelung in beschränktem Umfang Energie für Straßenbeleuchtung (z. B. für Richtlampen oder bei nur teilweiser Verdunkelung) entnommen, so ist für diese Entnahme der Durchschnittspreis je kWh oder je m³ zu zahlen, der sich nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag vor Anordnung der Verdunkelungsmaßnahmen ergab. Auch hier kann man versucht sein, einzuwenden, die Regelung sei nicht gerecht. Niemals wäre bei einer so geringen Abnahme, wie sie nach Anordnung der Verdunkelung stattfindet, ein so geringer Durchschnittspreis vereinbart worden, wie er für die viel höhere Abnahme vor Anordnung der Verdunkelung vereinbart worden ist. Eine solche Argumentation überfliehet jedoch, daß

1. die Verdunkelung ganz abnormale Verhältnisse, vor allem eine so schlechte Ausnutzung der Anlage verursacht hat, daß auf der Basis dieser schlechten Ausnutzung ein tragbarer Preis überhaupt nicht berechnet werden kann;
2. nach der vom Reichskommissar für die Preisbildung getroffenen Regelung die Versorgungsunternehmen für die ihnen aus der Verdunkelung erwachsenden Nachteile in ganz anderer Weise entschädigt werden;
3. in der Regelung des Reichskommissars für die Preisbildung die nach Anordnung der Verdunkelung von der Gemeinde ohne Energieabnahme zu zahlende Vergütung mit dem Entgelt für Energieabnahme nach Anordnung der Verdunkelung in der Weise verknüpft ist, daß dieses Entgelt vorweg von dem den Ausgangspunkt für die Errechnung der Vergütung bildenden Gesamtentgelt für Straßenbeleuchtung vor Anordnung der Verdunkelung abzuziehen ist, wie andererseits auch die Zahl der nach Anordnung der Verdunkelung abgenommenen kWh oder m³ bei der Berechnung der arbeitsabhängigen Kosten vorweg von der Zahl der in den zwölf Monaten vor Anordnung der Verdunkelung abgenommenen kWh oder m³ in Abzug zu bringen ist.

Zusammenfassend kann man von der von dem Reichskommissar für die Preisbildung getroffenen Anordnung

wohl sagen: Sie trifft eine einfache, einheitliche Regelung, die trotzdem elastisch ist und eine starre Schematisierung vermeidet. Die Regelung bemüht sich, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Gemeinden und Versorgungsunternehmen herbeizuführen, eine unbillige Verteuerung der nach Anordnung der Verdunkelung von den Versorgungsunternehmen vorzuhaltenden Leistung hintanzuhalten, andererseits aber zu verhindern, daß die Versorgungsunternehmen allein mit den finanziellen Nachteilen der Verdunkelungsmaßnahmen belastet werden. Etwas anderes läßt sich auch durch eine ganz auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellte Regelung nicht erreichen, weil bei den Straßenbeleuchtungsverträgen durch die Verdunkelung der eigentliche Vertragszweck weggefallen und es auch nicht angängig ist, die Preisstellung in den Straßenbeleuchtungsverträgen umzugestalten nach dem Muster der Preise, die von den Parteien vereinbart worden wären, wenn der Vertrag von Anfang an unter der Annahme der Abnahmeverhältnisse abgeschlossen worden wäre, wie sie nach der Anordnung der Verdunkelung sich tatsächlich ergeben haben. Solche Verträge und solche Preise gibt es nicht.

Zweiterlei aber hat die generelle vor der Individualregelung voraus: Sie ist insofern gerechter, als sie alle Fälle nach den gleichen Grundsätzen behandelt. Außerdem aber erstickt oder entscheidet sie eine Unzahl von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten und erübrigt die Anrufung von Gerichten und Behörden. Das ist insbesondere in der Kriegszeit ein Umstand von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Soweit Streitigkeiten nicht mehr bestehen, d. h. soweit sich Gemeinden und Versorgungsunternehmen beim Inkrafttreten der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung bereits über die Auswirkungen der Verdunkelungsmaßnahmen auf die Entgelte für Straßenbeleuchtung geeinigt haben, hat es dabei sein Berenden. Zu dieser wichtigen Einschränkung des Geltungsbereichs der Anordnung hat der Reichskommissar für die Preisbildung sich trotz mannigfacher Bedenken entschlossen, weil

- a) ihm daran lag, in der Kriegszeit, die schon so viele Umstellungen zwangsläufig mit sich bringt, jede nicht unbedingt erforderliche weitere Umstellung, insbesondere eine mehrmalige Umstellung und die daraus erwachsende Beunruhigung der Beteiligten zu vermeiden;
- b) er wohl nicht zu Unrecht davon ausging, daß in den Fällen, in denen die Parteien völlig freiwillig zu einer Einigung haben kommen können, das Entgelt für die Straßenbeleuchtung aller Wahrscheinlichkeit nach so bemessen war, daß es eine Anpassung an die veränderten Abnahmeverhältnisse im Kriege besonders erleichterte.

Eins darf allerdings hierbei nicht übersehen werden: Die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung findet nur dann keine Anwendung, wenn eine rechtsgültige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anordnung bereits vorlag. Mündliche Vereinbarungen sind den schriftlichen Vereinbarungen nicht gleichgestellt, weil immer bestritten werden kann und meist auch bestritten werden wird, daß die mündliche Vereinbarung eine endgültige Regelung und mehr als eine vorläufige Regelung in Erwartung und unter dem Vorbehalt einer allgemeinen oder endgültigen Regelung oder mehr als ein Sich-treiben-lassen dargestellt hat.

Blick in die Zeit

Aus Norwegen

Arbeitsdienst

Die Pläne des in Norwegen vorgesehenen Arbeitsdienstes (J. Nr. 1940, 1875) nehmen festere Gestalt an. Er wird dem Departement für Sport und Arbeitsdienst unterstellt, das Hauptkontor wird sich in Oslo befinden. Im ganzen Lande werden sieben Bezirkskommandos errichtet, von denen jedes 2—4 Bezirke umfaßt. In jedem dieser Bezirke sollen 20 bis 30 Arbeitslager errichtet werden, die dann nach Bedarf für die größeren Arbeitsaufgaben angeeignet werden. Jeder Jahrgang der Zwanzigjährigen soll zur Zeit 25 000 Mann umfassen. Ob allerdings bereits im ersten Jahr diese Zahl erreicht werden wird, steht noch nicht fest, bisher ist lediglich geplant, 12 000 Mann für den Arbeitsdienst im Sommer und 6000 für den Arbeitsdienst im Winter einzusetzen. Ein Budget ist bisher noch nicht aufgestellt worden, aber man schätzt die Ausgaben auf 12 und die Einnahmen auf 18 Millionen Kronen, abgesehen von dem moralischen und sozialen Gewinn.

Aus den Niederlanden

1. Enteignung beim Wiederaufbau

Im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete vom 14. Okt. 1940 ist eine Verordnung der Generalsekretäre in den Ministerien für Justiz, für Verkehr und für Finanzen zur Regelung der Enteignungen beim Wiederaufbau erschienen. Darin heißt es, daß der Regierungskommissar für den Wiederaufbau fortan die Dienstbezeichnung: „Generalbevollmächtigter für den Wiederaufbau“ führt. Die Enteignung erfolgt im öffentlichen Interesse durch den Generalbevollmächtigten zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer juristischen oder einer natürlichen Person. Für die Enteignung wird eine Vergütung gewährt, der der Verkaufswert zugrunde gelegt wird, den die enteignete Sache am 9. Mai 1940 gehabt hat. Die Zahlung der Vergütung kann aufgeschoben werden, wenn das Interesse des Wiederaufbaus es nach dem Ermessen des Generalbevollmächtigten notwendig macht.

2. Überbrückungshilfe für Unternehmungen

Eine Verordnung der zuständigen Generalsekretäre befaßt sich mit der Behebung von Liquidationsschwierigkeiten bei Unternehmungen. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Wirtschaft kann Unternehmungen, deren Forderungen aus Warenlieferungen an das Ausland in Folge der außergewöhnlichen Umstände nicht eingehen, oder durch Sperrungen von Aktiven im Ausland in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, durch Übernahme von Kreditgarantien oder auf andere Weise finanzielle Hilfe gewährt werden.

Voraussetzung ist, daß auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Rentabilität der in Betracht kommenden Unternehmungen hinreichend gesichert erscheint bzw. die Erhaltung dieses Betriebes dem allgemeinen Interesse diene.

Aus Belgien

1. Zur Sprachfrage

Durch eine Verordnung des Gouverneurs der Provinz Westflandern wird bestimmt, daß die Stadt Ostende einsprachig ist. In Zukunft werden alle von den Behörden eingehenden Schriftstücke nur noch in flämischer Sprache abgefaßt, und auch auf den bisher doppelsprachigen Straßenschildern werden die französischen Bezeichnungen verschwinden.

2. Rückführung der Flüchtlinge

In der Zeit vom 5. Juli bis zum 1. Okt. 1940 sind nicht weniger als 3 1/2 Millionen Flüchtlinge aus Frankreich nach Belgien zurückgeführt, das ist ungefähr die Hälfte der gesamten belgischen Bevölkerung. Daß die Rückführung so schnell und reibungslos vonstatten gehen konnte, ist vor allem den deutschen Behörden zu verdanken, die alles taten, um die Flüchtlinge in die Heimat zu befördern.

Aus Luxemburg

1. Devisenrecht

Durch Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung wurde mit 24. Sept. 1940 das gesamte deutsche Devisenrecht in Luxemburg eingeführt. Inland i. S. der Bestimmungen sind

Luxemburg und das Reichsgebiet. Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in Luxemburg wurde die Devisenstelle in Luxemburg beauftragt.

2. Einsetzung eines Stillhaltekommissars

Gleichfalls durch Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung wurde die Tätigkeit aller Vereine und Organisationen bis auf weiteres von der Genehmigung des mit der gleichen Verordnung ernannten Stillhaltekommissars Oberbereichsleiter Franz Schmidt abhängig gemacht bzw. seiner Kontrolle unterstellt.

3. Grundstücksverkehr

Um eine Kontrolle über den Grundstücksverkehr im Lande zu erhalten, die zur Vermeidung von Preissteigerungen und Spekulationsgeschäften notwendig ist, erging die Verordnung über den Grundstücksverkehr in Luxemburg nebst Durchführungsvorschriften. Es werden im wesentlichen die Maßnahmen des Reichs auf dem Gebiet des ländlichen Grundstücksverkehrs übernommen.

4. Preisangleichung

Durch eine Reihe von Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung (ausgegeben am 12. Okt. 1940) wurde rückwirkend mit 1. Oktober die Wirtschaftsangleichung Luxemburgs an das Reich vorgenommen, indem die gesamten Lohn-, Gehalts- und Preisverhältnisse des Reichs übernommen wurden. Diesem Zweck dient die Angleichung der Beamtengehälter, die Verordnungen auf dem Gebiet des Preisrechts und die Verordnungen über die Gestaltung der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Zweigen des Gewerbes und der Industrie.

Dem gleichen Zweck dient auch die Verordnung über die Einführung der deutschen Sozialversicherung in Luxemburg, mit der das gesamte deutsche Reichsversicherungsrecht übernommen wurde.

Aus Lothringen

Wiederaufbaumassnahmen

Aus der gewaltigen Wiederaufbauarbeit in Lothringen werden jetzt einige Zahlen bekannt, die klar erkennen lassen, mit welchem Eifer gearbeitet wird und welche Ergebnisse in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielt werden konnten. 200 Notbrücken wurden errichtet und 120 Straßen Sprengungen beseitigt. An der Errichtung der endgültigen Brücken an Stelle der gesprengten wird im ganzen Land fieberhaft gearbeitet. Mehr als 450 Unternehmen und Handwerksbetriebe sind planmäßig eingesetzt. Die Wasserleitungen sind im gesamten lothringischen Gebiet wiederhergestellt. Fast wiederhergestellt sind auch die Lichtleitungen.

Aus dem Elsaß

1. Meldepflicht für alle Vereine

Auch im Elsaß wurde vom Chef der Zivilverwaltung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ein Stillhaltekommissar für das Organisationswesen bestellt. Damit wurde zugleich angeordnet, daß die weitere Tätigkeit aller Vereine und Organisationen von der Genehmigung des Stillhaltekommissars abhängig ist. Unter diese Genehmigungspflicht fällt auch jede organisatorische, personelle und finanzielle Veränderung des derzeitigen Zustandes der Organisationen. Der Stillhaltekommissar hat zu der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung bereits angeordnet, daß alle Vereine und Organisationen sich unverzüglich bei ihm anzumelden haben.

2. Bewirtschaftung von Eisen und Stahl

Mit Wirkung vom 20. Okt. 1940 veröffentlicht die Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung eine Anordnung über die Bewirtschaftung von Eisen und Stahl, die für die einschlägigen elsaßischen Unternehmungen von großer Bedeutung ist. Danach dürfen Aufträge und Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl über 100 kg, die von einem im deutschen Reichsgebiet, in Lothringen oder in Luxemburg ansässigen Auftraggeber oder von Dienststellen in den besetzten Gebieten zur Lieferung innerhalb des Elsaß oder aus dem Elsaß erteilt werden, von Personen oder Unternehmungen nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung (Bezirkswirtschaftsamt) ausgeführt werden.

Rechtspolitik und Praxis

Ist § 5 der Verordnung vom 26. Mai 1933 auch bei jüdischen Schuldner anwendbar? ¹⁾

Gemäß §§ 5, 6 ZwVollstfMafnVO. v. 26. Mai 1933 hat das Vollstreckungsgericht von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sechsmonatigen Einstellung des Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu verfahren. In einem Zwangsversteigerungsverfahren gegen einen jüdischen Schuldner taucht nun die Vorfrage auf, ob diese Prüfungspflicht auch dann besteht, wenn auf der Schuldnerseite ausschließlich Juden am Verfahren beteiligt sind. Diese Frage ist m. E. zu verneinen, so daß eine einstweilige Einstellung in solchen Fällen begrifflich ausgeschlossen ist.

Es erscheint allerdings fraglich, ob der Gesetzgeber bereits bei Erlass der Verordnung den jüdischen Schuldner grundsätzlich von dem gemäß § 5 zu gewährenden Schutz hat ausnehmen wollen. Für das Gegenteil spricht, daß es im Gegensatz zu anderen ähnlichen Zwecken dienenden Vorschriften hier an einer ausdrücklichen Ausnahmegestimmung mangelt. Allein selbst wenn der Gesetzgeber damals auch den Juden gegebenenfalls gemäß § 5 hat schützen wollen, so braucht dasselbe nicht notwendig auch heute noch Rechtens zu sein: Mögen auch alle nach dem Umbruch erlassenen Vorschriften in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzeln und damit, da diese als solche nicht wandelbar ist, ideenmäßig unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses diese Weltanschauung in gleicher Weise widerspiegeln, so ist damit noch nicht gesagt, daß diese Vorschriften auch jederzeit im gleichen Sinne anzuwenden sind. Es handelt sich eben nicht um die Frage der Vereinbarkeit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung als solcher, sondern um ihre Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Grade der Verwirklichung dieser Weltanschauung. Gerade die Judengesetzgebung lehrt, daß das Parteiprogramm nicht von heute auf morgen, sondern allmählich durchgeführt werden soll, sei es im Interesse der schonenden Umstellung des jeweils betroffenen Lebensgebiets, sei es im Interesse der negativ Betroffenen selbst. Es ist sonach begrifflich denkbar, daß heute die Anwendung des § 5 mit dem inzwischen erreichten Status dieser Verwirklichung nicht mehr zu vereinbaren ist, selbst wenn es bei Erlass der Vorschrift anders gewesen sein sollte. Daraus ergibt sich hier für die Praxis zunächst zweierlei: Einmal, daß das Gericht auch den nach dem Umbruch erlassenen § 5 a. a. D. in diesem Sinne nachprüfen darf, und zweitens, daß es dahingestellt bleiben kann, ob § 5 schon bei seinem Inkrafttreten die jüdischen Schuldner in den Kreis der Schutzbedürftigen grundsätzlich nicht einbezogen wollte.

Die Nachprüfung der derzeitigen Vereinbarkeit mit dem Status der Verwirklichung des Parteiprogramms ergibt nun aber für § 5 a. a. D., daß dessen Anwendung auf jüdische Schuldner zum mindesten seit Erlass der VO. über den Einfaß jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 ausgeschlossen erscheint. Gemäß § 7 dieser Verordnung können Juden Grundstücke nicht mehr erwerben, Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte für sie nicht mehr bestellt werden. Ebenso sollen sich Juden dieser ihrer Rechte baldigst entäußern (§ 6 der VO.). Damit ist die Liquidierung des jüdischen Grundvermögens in ein so entscheidendes Stadium getreten, daß die Anwendbarkeit des § 5, der dem Schuldner den Grundbesitz nach Möglichkeit erhalten will, nicht (mehr) i. S. des Gesetzgebers liegen kann.

Der jüdische Schuldner mag sich nun gegenüber dieser Auslegung vielleicht darauf berufen, daß die Zwangsversteigerung nicht der Liquidation (jüdischen) Grundbesitzes, sondern der Befriedigung des Gläubigers diene, mithin durch eine Anwendung der Vollstreckungsbestimmungen die dieser Liquidierung dienenden gesetzlichen Mittel nicht eingeengt würden. Gewiß dient die Vollstreckung in erster Linie der Befriedigung und wird grundsätzlich nur deshalb betrieben. Praktisch fördert sie daneben aber auch die Liquidierung, da sie dem Juden das Eigentum entzieht, und ein Jude es, auch durch Zuschlag, nicht wieder erwerben kann (§ 7 Abs. 3, 4, 5 VO. v. 3. Dez. 1938). Die Liquidierung würde also durch Gewährung von Vollstreckungsschutz gehemmt. Diese Tatsache verbietet aber die Gewährung des Vollstreckungsschutzes, denn es handelt sich

nicht um die Frage, ob auch die Zwangsvollstreckung als solche in den Dienst der Vereinerung des jüdischen Grundbesitzes gestellt werden soll, sondern umgekehrt darum, ob eine im einzelnen Fall durch Anordnung der Zwangsversteigerung einmal in Gang gesetzte Liquidierung durch Gewährung von Vollstreckungsschutz wieder aufgehalten werden soll. Dem Sinn der VO. v. 3. Dez. 1938, das jüdische Grundvermögen baldigst zu liquidieren, würde eine Anwendung von Vorschriften, die gerade und ausschließlich der Erhaltung des dinglichen Rechtes dienen, unlösbar widersprechen.

Es soll damit nicht die These aufgestellt werden, daß eine die Liquidation des jüdischen Grundbesitzes fördernde Rechtslage nunmehr unter allen Umständen aufrechtzuerhalten sei: Dem jüdischen Grundstücksverkäufer ist z. B. die Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung nicht verjagt. Auch ist etwa eine Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens auf Grund Bewilligung des Gläubigers gemäß §§ 30 ff. ZwVollstf. nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner Jude ist. In derartigen Fällen wird zwar auch eine einmal in Gang gesetzte Liquidierung gehemmt, allein es geschieht dies hier auf Grund von Vorschriften, die nicht gerade im Interesse der Befassung des Grundbesitzes beim Schuldner erlassen sind, sondern auf rechtspolitischen Erwägungen anderer Art beruhen. Die Möglichkeit der Anfechtung z. B. dient dem Schutz des irrenden Teilnehmers am Rechtsverkehr, und §§ 30 ff. ZwVollstf. fußen auf der Erwägung, daß der betreibende Gläubiger grundsätzlich auch Herr des Verfahrens sein muß.

Ist demnach aber eine Einstellung gemäß § 5 begrifflich ausgeschlossen, wenn auf der Schuldnerseite ausschließlich Juden beteiligt sind, so beschränkt sich die Pflicht des Gerichts auf diese Feststellung. Nicht nur eine Einstellung selbst ist nicht möglich, sondern auch eine Interessenabwägung i. S. des § 5 ist nicht denkbar. Mithin bedarf es auch keines Beschlusses dahin, daß eine Einstellung gemäß § 5 nicht erfolgt, denn dieser setzt die Abwägungspflicht voraus. Immerhin erscheint es empfehlenswert, wenn das Gericht die vordenannten Gründe, aus denen es seine Abwägungspflicht ablehnt und demzufolge eine Einstellung für begrifflich ausgeschlossen erachtet, den Parteien in Beschlussform bekanntgibt. Man kann dieses Verfahren aus dem Gesichtspunkt der Erfüllung einer Anstandsspflicht gegenüber dem Schuldner rechtfertigen, schon um ihm die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde nicht zu entziehen. Diese Beschwerde würde sich allerdings nicht als eine solche gemäß § 6 VO. v. 26. Mai 1933 darstellen, da diese ja einen Beschluß i. S. des § 5 a. a. D. voraussetzt, sondern allenfalls sich aus § 793 ZPO. rechtfertigen, als Beschwerde gegen eine „Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren“
 GerAff. Dr. Walter F del, Krefeld.

Ein verbesserungsbedürftiger Rechtszustand auf dem Gebiet des Strafprozess- und des Dienststrafrechts

Im Jahre 1934 bezichtigte A. den Lehrer B. beim Regierungspräsidenten schwerer sittlicher Verfehlungen. Er erhob insbesondere den Vorwurf gegen B., dieser habe mit seiner früher bei ihm beschäftigt gewesenem Hausangestellten C., jetzt verheirateten D., außereheliche geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Der Regierungspräsident stellte gegen A. gemäß § 196 StGB. Strafantrag wegen übler Nachrede. Im Jahre 1935 fand vor dem Schöffengericht die Hauptverhandlung gegen A. statt, in welcher B. und die D. als Zeugen vernommen wurden. Sie bekundeten eidlich, daß sie niemals untereinander geschlechtliche Beziehungen unterhalten hätten. Das Schöffengericht verurteilte A. wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 30 RM. Auf die Berufung des A. (und des als Nebenkläger zugelassenen B.) erhobte die große Strafkammer die gegen A. verhängte Strafe auf 100 RM, nachdem B. und die D. ihre Aussage wiederholt hatten; ihre nochmalige Beeidigung unterließ zufolge Verzichtes der Prozeßbeteiligten. Alsbalb tauchte der Verdacht auf, daß B. und die D. die Unwahrheit gesagt hatten. Es kam deshalb zu einem Strafverfahren gegen B. und die D. wegen Meineids. Vor dem Untersuchungsrichter gab die D. in zwei verschiedenen Vernehmungen zu, vor dem Schöffengericht

¹⁾ Vgl. auch K l e m m: DR. 1939, 2060.

gericht unter ihrem Eide die Unwahrheit gesagt zu haben, während B. irgendwelche geschlechtliche Beziehungen zu der D., wie vor dem Schöffengericht, bestritt. Im gleichen Verfahren vier Wochen später zum drittenmal vernommen, widerrief die D. ihr Geständnis und trat der Aussage des B. bei. Das Schwurgericht sprach hierauf den B. und die D. mangels ausreichenden Beweises trotz erheblichen Verdachts von der Anklage des Meineids frei.

In dem gegen B. schwebenden Parteigerichtsverfahren, in dem B. und die D. beim Bestreiten intimer Beziehungen verblieben, ergaben sich neue Beweismittel, die dem Schwurgericht nicht bekannt waren, und es wurde im Verfahren vor dem Gaugericht sowie vor dem Obersten Parteigericht festgestellt, daß sowohl B. wie die D. im Schöffengerichtsverfahren gegen A. einen Meineid geleistet hatten; außerdem wurde die Feststellung getroffen, daß B. die D. auch zu dem von ihr geschworenen Meineid verleitet hatte. B. wurde daher aus der Partei ausgeschlossen.

Gegen B. ist ferner das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet worden.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen B. ist nicht möglich. Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist nach § 362 StPD. nur in den Fällen der Urkundenfälschung, der Eidesverletzung, der Verletzung richterlicher Amtspflichten sowie des Geständnisses des Freigesprochenen zulässig. Die Verbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel jedoch, die nach § 359 Ziff. 5 StPD. die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten begründet, ist nicht geeignet, auch zuungunsten des Angeklagten eine Wiederaufnahme herbeizuführen. Dieser heute noch herrschende Grundsatz steht in schroffem Gegensatz zu der Aufgabe der Strafrechtspflege, der Gerechtigkeit zu dienen. Es widerspricht der Gerechtigkeit, und es verletzt in hohem Grade das Gerechtigkeitsgefühl der Volksgemeinschaft, wenn ein Verbrecher es dem Zufall und einem heute formalistisch anmutenden Prinzip zu verdanken hat, daß seine Tat keine Sühne findet und daß er trotz Überführung straflos bleibt. Aus diesem Grunde hat die amtliche Strafprozeßkommission beschlossen, für das kommende deutsche Strafverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle der Verbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel auch zuungunsten des Beschuldigten zuzulassen, wie dies aus den Kommissionsberichten hervorgeht. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Bestimmung muß freilich der gegenwärtige unerfreuliche Zustand in Kauf genommen werden. Hiernach bleibt die Straftat des B. trotz erwiesener Täterschaft ungepöhnt, weil eine einseitig den Interessen des Verurteilten dienende gesetzliche Bestimmung der Gerechtigkeit hemmend im Wege steht.

Dieser Rechtszustand hat aber noch eine andere, und zwar bedenklichere Folge: B. bleibt Lehrer, und nur im Falle der Anwendung des § 71 DVBG. könnte er in den Ruhestand versetzt werden, während das Volksempfinden fraglos die ruhegehaltlose Entfernung aus dem Dienst im Wege des Dienststrafverfahrens fordert. Denn wenn der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen wird, kann nach § 13 Abs. 2 RDStD. wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand

eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstbergehen enthalten. Die Handlungsweise des B. stellt jedoch einen Tatbestand, der die Merkmale eines Strafgesetzes nicht enthält, nicht dar; die Tat des B. ist von Meineid nicht zu trennen. Infolgedessen kann das Dienststrafverfahren gegen B. nicht durchgeführt werden.

Dieser Zustand erscheint verbesserungsbedürftig. Ein Lehrer oder ein sonstiger Beamter, der eines mit Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechens überführt ist, ist für den Dienst untragbar. Es muß die Möglichkeit bestehen, ihn aus dem Dienst ohne Ruhegehalt zu entfernen. Es fragt sich daher, auf welche Weise diesem unabwiesbaren Erfordernis zum Siege verholfen werden kann. Soll an dem schon im preuß. DijsG. v. 21. Juli 1852 und in den folgenden Dienststrafordnungen verankerten Grundsatz der Unzulässigkeit eines Dienststrafverfahrens im Falle der strafgerichtlichen Freisprechung weiterhin festgehalten werden, so daß beim Auftauchen neuer Beweismittel oder Tatsachen ein dienststrafrechtliches Einschreiten nur auf dem Weg über eine Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens ermöglicht würde? Oder soll für das Dienststrafverfahren der gleiche Weg beschritten werden, den § 9 Abs. 3 der Richtlinien für die Parteigerichte hinsichtlich des Parteigerichtsverfahrens weist und der auch im vorliegenden Fall vom Gau- und vom Obersten Parteigericht eingeschlagen worden ist? (Die Übereinstimmung der Entscheidung des Parteigerichts mit dem freisprechenden Urteil des staatlichen Strafgerichts ist nach den Richtlinien für die Parteigerichte lediglich Sollvorschrift.)

Von der zweiten Möglichkeit hat man beim Erlass der RDStD. v. 26. Jan. 1937 Abstand genommen und es bei dem bisher geltenden Rechtszustand belassen. Der Gedanke des § 9 Abs. 3 der Richtlinien für das Parteigerichtsverfahren v. 17. Febr. 1934 hat für das Dienststrafrecht festen Fuß nicht fassen können.

Es wäre also die erstgenannte Regelung beizubehalten. Fälle der oben mitgeteilten Art könnten demnach erst nach der vorgesehenen Änderung des § 362 StPD. und der dadurch ermöglichten Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu einem befriedigenden dienststrafrechtlichen Ergebnis gelangen. Für die Zwischenzeit wäre der Erlass folgender Vorschrift zu erwägen, die als Satz 2 des Abs. 2 des § 13 RDStD. einzufügen wäre: „Ein Dienststrafverfahren kann jedoch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn im Falle der Freisprechung im strafgerichtlichen Verfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Freigesprochenen nicht möglich ist, aber neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden.“ Mag die Aufnahme einer solchen Bestimmung auch den Grundsatz der Gleichheit der richterlichen Entscheidungen durchbrechen (was übrigens im Falle der Parteigerichtsbareit seither schon ins Bereich der Möglichkeit gerückt war): dieses kleinere Übel muß im Interesse des Gerechtigkeitsempfindens und anderer wichtiger Belange der Volksgemeinschaft in Kauf genommen werden! Da die Wiederaufnahme des Strafverfahrens demnächst in allen in Frage kommenden Fällen zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten möglich sein wird, ist die Durchbrechung des in § 13 Abs. 2 RDStD. ausgesprochenen Grundsatzes ohnehin nur vorübergehend.

DRegR. Moriz, Wiesbaden.

Schrifttum

Deutsche Kolonialkunde. Von Dr. Ernst Gerhard Jacob, Mitglied des Kolonialrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Dresden 1940. Verlag L. Ehlermann. 141 S. Preis geb. 3,50 RM.

Das Buch, welches jetzt in zweiter Auflage vorliegt, ist nach dem Vorwort zur ersten (1934) dazu bestimmt, als Führer durch die deutsche Kolonialpolitik seit dem Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart zu dienen, und zur Benutzung in Schulungskursen wie zum Selbststudium angelegt. Es verbindet historische mit systematischer Darstellung und bringt im Zusammenhange damit zahlreiche statistische Übersichten sowie Zusammenstellungen sonstiger Art, die für koloniale Studien von Interesse sind. Die Ausführungen sind gemeinverständlich, aber durchaus wissenschaftlich gehalten und zeugen von gründlicher Kenntnis des Stoffes.

Es ist, wie der Verf. ausführt, zwischen Kolonisation und Kolonialpolitik zu unterscheiden. Die Deutschen gehören zu den ältesten und tüchtigsten Koloniatoren, haben auch an der Erschließung der Neuen Welt im Zeitalter der Entdeckungen sowie an der Erforschung Afrikas und der wirtschaftlichen Durchdringung der Südsee hervorragenden Anteil, sind aber infolge jahrhundertelanger staatlicher Herrissenheit erst spät dazu gelangt, sich in der Kolonialpolitik zu betätigen. Nach einer Übersicht über die Zeit bis zu den kolonialen Erwerbungen unter Bismarck geht der Verf. des näheren auf die Geschichte dieser Erwerbungen und sodann die Geschichte der einzelnen „Schutzgebiete“ in Afrika und der Südsee ein, um im Anschluß daran die „amtliche Kolonialpolitik“, d. h. Ziele und Gang der deutschen Kolonialpolitik im ganzen zu beleuchten. Sie wurde bis zur Wende, welche

der Aufstand in Südwestafrika und die dadurch veranlaßte Auflösung des Reichstags 1906 brachte, in verhängnisvoller Weise durch die kolonialfeindliche Einstellung des Reichstags beeinflusst. Diese ist aber nicht darauf zurückzuführen — hierin müssen die Ausführungen des Verf. berichtigt werden —, daß der Abgeordnete Erzberger unter dem Reichstanzler v. Caprivi seine unheilvolle Tätigkeit begann. Erzberger ist erst 1903 in den Reichstag eingetreten. Die schon zur Zeit Bismarcks sehr starke Opposition des Reichstags gegen die Kolonialpolitik hing in der Hauptsache mit der überaus spießbürgerlichen Einstellung der Mehrzahl der linksparlamentarischen Abgeordneten zusammen, die auch eine Folge der deutschen Kleinstaaterei war!

Den geschichtlichen Mitteilungen folgt ein Überblick über die Verwaltung und Rechtspflege in den einzelnen Schutzgebieten und deren wirtschaftliche und sonstige Entwicklung sowie eine kurze Beschreibung ihrer geographischen Verhältnisse, ihrer Fauna und Flora und ihrer Bevölkerung. Ziemlich eingehend wird dann ihre Geschichte während des Weltkrieges, ihr Raub durch das Versailler Diktat und ihre Entwicklung unter der Mandatsverwaltung behandelt. Die letztere wird, was besonders dankenswert ist, durch statistische Zusammenstellungen veranschaulicht, die man in dieser Übersichtlichkeit sonst nirgends wieder findet. Weiter werden die kolonialen Bestrebungen in Deutschland nach dem Weltkriege gewürdigt, insbesondere die Arbeit der kolonialen Verbände, die jetzt im Reichskolonialbund zusammengefaßt sind, und die amtliche koloniale Einstellung, die nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in der vom Führer immer wieder erhobenen Forderung auf Rückgabe der Kolonien ihren Ausdruck findet. Zum Schluß werden kurz die Gründe erörtert, aus denen ein Kolonialbesitz für Deutschland notwendig ist.

Ein Anhang bringt neben einem Literaturverzeichnis noch verschiedene Tabellen geschichtlicher und sonstiger Art, sogar ein kleines „kolonialdeutsches ABC“, d. h. Übersetzungen von Kolonialdeutschen gebrauchter fremdsprachiger Ausdrücke, und eine sehr lehrreiche Übersicht der hauptsächlichsten Produkte unserer früheren Kolonien. Eine Karte der letzteren ist beigelegt. Das Buch, in dem man eigentlich alles Wesentliche findet, was den Kolonialpolitiker interessiert, und vieles, was man sonst im kolonialen Schrifttum vergeblich sucht, wird namentlich auch Rechtswahrern gute Dienste leisten, die sich mit dem Gedanken einer Betätigung in unseren künftigen Kolonien tragen.

R.M. Geh. DRegR. u. MinR. a. D. Gerstmeher, Berlin.

Dr. jur. Peter Dehottay: Die Fremdherrschaft in Eupen-Malmédy. Köln 1940. Verlag Westdeutscher Beobachter. 101 S. Preis brosch. 2 RM.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmédy, Moresnet sind seit dem 18. Mai 1940 wieder Bestandteil des Deutschen Reiches. Die vorliegende Schrift ist ein Dokument des 21jährigen verzweifeltsten Kampfes der deutschen Volksgruppe gegen die belgische Terrorherrschaft. Kein anderer als der Verfasser ist berufener, diesen deutschen Schicksalskampf zu schildern. Als Sohn des Josef Dehottay, der als Führer der „Christlichen Volkspartei“ den Kampf für das Deutschtum organisierte bis man ihn durch Gerichtspruch 1935 ausbürgerte und des Landes verwies, hat er persönlich als Sekretär, Agent und Kurier die Kämpfe miterlebt. — Belgien annektierte Eupen-Malmédy, obwohl alle Welt sich darüber klar war, daß es sich um deutsches Gebiet und deutsche Bevölkerung handelte. Unter dem Druck der Feindstaaten lehnte auch der Völkerbund die an ihn gelangten Proteste ab. Die Rechte des Deutschen Reiches und auch die Rechte der deutschen Volksgruppe wurden bewußt mißachtet. Die sogenannten Grundrechte, wie sie die Verfassung des belgischen Nationalitätenstaates für alle Staatsbürger garantierte, wurden in dem Augenblick außer Kraft gesetzt, als sie von den zwangsweise dem belgischen Staat unterworfenen Staatsbürgern deutscher Herkunft in Anspruch genommen wurden. Der sachliche Bericht Dehottays bringt unwiderlegbares Beweismaterial dafür, daß der Völkerbund in Wahrheit kein Verfechter der Volksgruppenrechte sein konnte. Er liefert aber auch einen neuen Beweis für den groben Mißbrauch, den kirchliche Autoritäten mit der religiösen Gläubigkeit der Menschen treiben, denn sie zeigt auf, daß der Bischof von Lüttich den Deutschen Eupen-Malmédy unter Androhung

von Kirchenstrafen das Bekenntnis zu der dort ebenfalls von Katholiken geführten Heimatbewegung verbot.

Die Schrift Dehottays soll im ganzen Deutschen Reich Bekenntnis ablegen vom dem inneren Heroismus dieser Volksgruppe und der Zuvorsicht Eupen-Malmédy auf die Wiedererhebung eines starken Reiches. Gauleiter Staatsrat Grohé, der am 22. Mai 1940 in Durchführung des Führererlasses das Gebiet von Eupen und Malmédy in den Gau Köln-Nachen aufnahm und die Rückgliederungsarbeiten leitete, hat zu ihr das Wort geschrieben.

Dr. A. Heinig, Berlin.

Reichsleistungsgesetz. Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben v. 1. Sept. 1939. Erläuternde Textausgabe mit Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften und Sachverzeichnis, herausgegeben von Dr. E. Pabst, MinR. im RMdZ. in Verbindung mit W. E. v. Steinwehr, Oberstleutnant im DRW., Dr. W. Burandt, MinR. im RMdZ. 4. erweiterte Aufl. des Wehr- bzw. Reichsleistungsgesetzes. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 236 S. Preis geb. 2,80 RM.

Bereits wenige Monate nach Erscheinen der 3. Auflage der erläuterten Textausgabe zum Reichsleistungsgesetz (RLG.) wurde es notwendig, die 4. Auflage folgen zu lassen. Das starke Interesse, insbesondere aller Wehrmachtdienststellen, ist nicht allein auf die klare und übersichtliche Anordnung des Gesetzestextes sowie aller Durchführungserlasse und Durchf. D. zurückzuführen, sondern vor allem darauf, daß von zuständiger ministerieller Stelle zu den einzelnen Bestimmungen des RLG. grundlegende Erläuterungen gegeben wurden. Gerade bei Gesetzen wie dem RLG., das eine Weiterentwicklung des Quartierleistungsgesetzes von 1868 und des Naturalleistungsgesetzes in der Fassung von 1925 darstellt, verlangt die Praxis nach der Führung durch einen Kommentar. Welche Bedeutung Erläuterungen dieser Art gerade heute gewinnen müssen, erhellt die Tatsache, daß eine Entscheidungstradition naturgemäß noch fehlt, und daß auch die Rechtslehre bisher kaum Gelegenheit hatte, vom Standpunkt der Wissenschaft Stellung zu nehmen. Wer also heute bei der Anwendung des RLG. auf Zweifelsfragen stößt, wird sich nach der von MinR. Dr. Pabst herausgegebenen Erläuterung zum RLG. zu richten haben.

Bei Durchsicht der vorliegenden erläuterten Textausgabe fällt auf, mit welcher Präzision z. B. die zur Inanspruchnahme von Leistungen befugten Dienststellen aufgezählt sind und welcher Raum dem bei „Inanspruchnahme“ einzuhaltenden Verfahren eingeräumt ist. Sehr wertvoll scheint es auch, wenn die vorliegende 4. Auflage den in der Praxis besonders wichtigen Kunderlaß des RMdZ. vom 20. Juni 1940 über die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. enthält. In diesem Zusammenhang sei allerdings eine allgemeine Bemerkung gestattet: Im Laufe der letzten Monate ist die Truppe bzw. die Front mit so zahlreichen Erlassen zum RLG. bedacht worden, daß bereits eine gewisse Verlagerung in der Bearbeitung eingetreten mußte. Es hat sich allmählich an vielen Stellen der Wehrmacht die Praxis herausgebildet, daß die Truppe nur noch die „Inanspruchnahme“ verfügt, und daß sodann die zentralen Wehrmachtverwaltungsstellen die Abwicklung übernehmen. Vom Standpunkt der Truppe aus wäre es wohl erwünscht, wenn Inanspruchnahme der Leistung und Gewährung von Ersatz oder Entschädigung in einer Hand läge.

Während für die typischen Truppenbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung usw.) eine Reihe von Einzelerlassen klare Anweisungen über Entschädigungen usw. geben, läßt sich etwas Gleiches — jedenfalls auf dem Wege von Erlassen — für das große Gebiet der wehrwirtschaftlichen Inanspruchnahme nicht schaffen. Um so mehr begrüßen es natürlich die einzelnen Dienststellen, wenn die Textausgabe hier — insbesondere bei §§ 3a, 3b und 26 RLG. — gewisse Fingerzeige gibt. Wenn hier künftig darüber hinaus noch eine gewisse Vertiefung eintreten würde, käme die Textausgabe vielen Wünschen der Praxis entgegen. Insbesondere scheint es notwendig, wenn z. B. zu § 26 Abs. 3 RLG. (Textausgabe S. 119) bei der Behandlung des Entschädigungs-umfanges auch auf die im bürgerlichen Recht entwickelten Grundsätze über den Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens hingewiesen würde. Das sind Begriffe, die in diesem Zusammenhang wohl genannt werden müßten,

um Klarzustellen, welche Entschädigung angemessen ist oder nicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die vorliegende 4. Aufl. der erläuterten Textausgabe durch ihre allgemeine übersichtliche Anordnung und klare Gliederung der Praxis ein wertvoller Wegbereiter sein wird. Es scheint jedenfalls erwünscht, wenn alle Dienststellen, die das *RG.* anzuwenden haben, sich der Textausgabe und ihrer Erläuterungen bedienen.

RegR. Dr. Neumann, Berlin.

Reichsleistungsgesetz v. 1. Sept. 1939 mit dem Notdienst-, dem Personenschäden- und Sachschädenrecht. Herausgegeben und erläutert von Dr. Hans Schlempp, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag, und Otto Lange, Kreis Syndikus. Ergänzungsband zur 3. Aufl. (Kommunale Schriften Nr. 62 E.) Berlin 1940. Deutscher Gemeindeverlag GmbH. XIV, 114 S. Preis kart. 2,50 *R.M.*

Die Besteuerung der Genossenschaften. Erläutert von Kurt Bülow, MinDirig., Dr. Obilo Binder, RegR., und Max Henze, Obersteuerinsp. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. XI, 136 S. Preis geb. 3,50 *R.M.*

Durch *BD.* v. 8. Dez. 1939 ist die Körperschaftsteuerpflicht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften neu geregelt worden. Die Genossenschaften sind grundsätzlich den Kapitalgesellschaften gleichgestellt worden, d. h. sie haben nunmehr Körperschaftsteuer und damit auch Gewerbesteuer zu zahlen wie diese; davon werden aber doch gewichtige Ausnahmen gemacht, vor allem zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, die auch künftig Körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleiben und bei Kreditgenossenschaften, für die sich die Körperschaft- und die Gewerbesteuer auf ein Drittel ermäßigt. Die Feststellung, ob der Geschäftsbetrieb sich auf den Mitgliederkreis beschränkt, die in der Praxis immer so viel zu schaffen machte, hat künftig nur noch Bedeutung für die erwähnten landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, bei denen sie durch Pauschalierung der Nichtmitgliedsengeschäfte zudem wesentlich vereinfacht werden kann.

Bei der vorliegenden Bearbeitung des Steuerrechts der Genossenschaften steht diese Regelung durch die *BD.* v. 8. Dez. 1939 im Vordergrund. Nach einleitenden Ausführungen über die Grundsätze für die Besteuerung der Genossenschaften gilt ihr der Hauptabschnitt II, S. 6—72. (Wertwürdigerweise steht weder im Text S. 6, noch bei der Inhaltsübersicht S. VII, daß es diese *BD.* ist, die kommentiert wird.) Was wir erhalten, ist die von vollster Sachkenntnis getragene Erläuterung der gesetzlichen Regelung, die auch durch zahlreiche Beispiele verständlich gemacht wird. In einem folgenden Hauptabschnitt III erhalten wir Erläuterungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (wobei die gesetzlichen Grundlagen, die erläutert werden, nicht wiedergegeben und nicht einmal angegeben sind!). Es folgen noch ähnliche Abschnitte über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, die Mehreinkommensteuer, die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und schließlich ein großer Abschnitt über die Gewerbesteuer; auch hier ist weder das Gesetz noch die einschlägige 3. Durch*BD.* v. 31. Jan. 1940 wiedergegeben, und auch der Anhang bringt wohl das ganze *KörpStG.* nebst Änderungsgeetzen, die 1. Durch*BD.*, die *BD.* v. 8. Dez. 1939 und den mit ihr herausgekommenen *AbErl.* v. 11. Dez. 1939, nicht aber Auszüge aus den anderen Gesetzen. Von diesen Unvollkommenheiten abgesehen, wird das Buch dem großen Bedürfnis, das bei den 50 000 Genossenschaften nach einer solchen Zusammenfassung besteht, weitgehend gerecht.

Nachtrag. Noch ehe diese Besprechung erscheinen konnte, kam die 2. Aufl. des Buches heraus, die laut ihrem — leider nicht datierten — Vorwort nur wenige Ergänzungen und Klarstellungen bringt. Auf die oben erwähnten Unvollkommenheiten scheint noch niemand aufmerksam gemacht zu haben, denn sie finden sich auch in der Neuauflage. Für weitere Auflagen möchte ich ausgiebigere Angabe der gesetzlichen Regelungen empfehlen, damit der Leser in schwierigeren Fragen sich leichter selber weiterhelfen kann, vgl. z. B. die Nichterstattung der Kapitalertragsteuer, wohl aber Erstattung des Kriegszuschlags zu ihr (bei Behandlung dieser Frage

S. 76 ist in der Wendung „weil auch bei der Körperschaftsteuer ein Kriegszuschlag nicht erhoben wird“ das „auch“ irreführend).

Prof. Dr. Bühler, Münster i. W.

Die Besteuerung der Gesellschaften, des Gesellschafterverwechsels und der Umwandlungen von Dr. jur. et rer. pol. Herbert Brönnner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin. 3., neubearb. Aufl. Stuttgart 1940. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht, Schäffer & Co. XIV, 309 S. Preis geb. 9 *R.M.*

Dem Unternehmer stehen handelsrechtlich die verschiedenartigsten Rechtsformen zur Verfügung, wenn er sein Unternehmen nicht allein, sondern zusammen mit anderen Personen betreiben will. Er kann das Unternehmen auf kapitalistischer Grundlage aufbauen, er kann aber auch die Rechtsform der Personengesellschaft wählen. Das Brönnner'sche Werk, das nunmehr schon in der dritten Auflage vorliegt, geht von dem Grundgedanken aus, daß steuerliche Gesichtspunkte für die Wahl einer Unternehmungsform nicht richtunggebend sein dürfen. „Alle Veruche, durch die rechtliche Ausgestaltung der Unternehmungsform vom Gesetzgeber nicht gewollte steuerliche Ersparnisse zu erzielen, werden an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung scheitern. Schon in der Vergangenheit hat es sich klar und eindeutig gezeigt, daß auf längere Sicht gesehen nur derjenige Betrieb hinsichtlich seiner Rechtsform die richtige Wahl getroffen und sich insoweit die größten Erfolgsmöglichkeiten gesichert hat, für dessen handelsrechtliche Ausgestaltung unbeeinflussbar die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend waren. Mehr als in der Vergangenheit muß es jetzt und in Zukunft sich als verhängnisvoll erweisen, wenn die steuerlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden. Wer in dieser Schrift Ratschläge finden möchte, wie er unter Anwendung geeigneter bürgerlich-rechtlicher Formen die Steuerbeträge, die nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Willen des Gesetzgebers auf ihn entfallen, mindern könnte, lege dieses Buch beiseite. Er würde das Gewünschte nicht finden.“ Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen über die GmbH. & Co. (S. 26 ff.).

Von diesem Grundgedanken aus behandelt Brönnner in Abschnitt I zunächst die handels- und steuerrechtlichen Wesensmerkmale der einzelnen Unternehmungsformen. Er bringt in diesem Zusammenhang auch einen Vergleich der verschiedenen steuerlichen Belastungen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Einschaltung einer Kapitalgesellschaft mit Sicherheit steuerlich keinerlei Vorteile mehr bietet, daß sich dagegen in zahlreichen Fällen erhebliche Mehrbelastungen ergeben, zu denen noch bedenklliche steuerliche Risiken hinzukommen. Überall dort, wo die Einschaltung einer Kapitalgesellschaft nicht einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprach, wird die etwa bisher zurückgestellte Umwandlung zu erörtern sein.

In Abschnitt II behandelt Brönnner alsdann die laufende Besteuerung der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. In Abschnitt III gibt er eine ausführliche Darstellung der Besteuerung der Familiengesellschaften, die in folgenden Grundsätzen gipfelt. „It das Vorhandensein einer Familiengesellschaft wirtschaftlich berechtigt oder erforderlich, dann wird auch die Finanzbehörde die Familiengesellschaft steuerlich anerkennen. Nicht jede Familiengesellschaft ist von vornherein mit einem Makel behaftet. Bei familiengesellschaftlichen Vertragsverhältnissen ergeben sich aber für eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung so zahlreiche Gefahrenquellen, daß jeder ehrliche und gewissenhafte Steuerzahler es sich von der Finanzbehörde gefallen lassen muß, daß sie die jeweiligen besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falls einer besonders sorgfamen Prüfung unterzieht.“

In Abschnitt IV erörtert Brönnner die mit der Gesellschaftsgründung und der Einlagen- bzw. Kapitalerhöhung zusammenhängenden Steuerfragen. Abschnitt V behandelt die Besteuerung der Auflösung und der Einlagen- bzw. Kapitalherabsetzung. In Abschnitt VI ist die Besteuerung des Eintritts und Austritts von Gesellschaftern ausführlich dargestellt. Abschnitt VII behandelt die Besteuerung der Umwandlungen und Verschmelzungen. In einem Anhang erläutert Brönnner den Gesellschaftsvertrag der OHG und KommandG.

Jedem einzelnen Abschnitt und Unterabschnitt hat Brönnner das einschlägige Schrifttum und die Rechtsprechung des *RFG.* vorangestellt. Grundsätzliche Urteile des

RG. hat er unter zum Teil wörtlicher Wiedergabe geschickt in den Text eingearbeitet. Durch diese Art der Darstellung hat das Werk den Charakter eines Sonderkommentars des gesamten Gesellschaftsteuerrechts, in dem man ohne Mühe das findet, was man sucht.

Das Brönnersche Werk ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben und wird auch in der dritten Auflage jeden, der mit dem Gesellschaftsteuerrecht in irgendeiner Weise zu tun hat, ein willkommenes Ratgeber sein.
RegR. Dr. Rapp, Thorn.

Wilhelm Mantel, Verw.-Dipl.-Ing.: Das neue Erbrecht. (Heft 1 der Schriftenreihe „Recht und Wirtschaft der Gegenwart“.) Frankfurt a. M. 1940. Verlag W. Rauch. 48 S. Preis kart. 1,60 RM.

Die Schrift hat es sich zum Ziel gesetzt, die erbrechtliche Neuregelung durch das Testamentsgesetz in einer allgemeinverständlichen Form darzustellen. Dieses Ziel ist erreicht. Für die Praxis ist von besonderer Bedeutung Abschnitt 3 des ersten Teils, behandelnd die gerichtlichen und steuerlichen Erziehungskosten für Testamente und Erbverträge, sowie der Abschnitt 4 über die erbschaftsteuerlich zweckmäßige Testamentgestaltung. In Teil II werden die Vorschriften des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens und des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen abgedruckt. Die Schrift ist als Handexemplar für die tägliche Praxis gut verwendbar.

RA. und Notar Dr. Dr. Megow,
Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin.

Die Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchen — Merkmale (Faktoren) in der gerichtlichen Praxis. Von Prof. Dr. Gottfried Jungmichel, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Göttingen. (Gerichtsmedizinische Forschungen, Schriften über Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Kriminalistik. Heft 1.) Berlin 1940. R. v. Decker's Verlag. 95 S. Preis brosch. 4,80 RM.

In seinem Geleitwort zu der vorliegenden gerichtlich-medizinischen Spezialstudie betont Staatssekretär Freisler mit prägnanten Sätzen die gemeinsamen Aufgaben der Medizin und der Rechtskunde, ihre gegenseitige Durchdringung und Befruchtung und die Notwendigkeit, durch die Wissenschaftlichkeit der Methoden zur höchsten Erkenntnis und durch sie zur Steigerung der Sicherheit der Rechtswahrerarbeit zu gelangen.

Der Sachverständige ist und bleibt, wie auch Jungmichel entschieden betont, der Gehilfe des Richters bei der Findung von Wahrheit und Recht. Der Richter darf sich nicht darauf beschränken, lediglich das „Ergebnis“ des Sachverständigengutachtens zu lesen und seinem Urteil zugrunde zu legen. Er ist vielmehr verpflichtet, das Gutachten auf seine Bedeutung und Beweiskraft im Einzelfall selbständig zu prüfen. Dies aber setzt voraus, daß er sich bemüht, in die Grundlagen der Materie einzudringen und sich die allgemeinen Kenntnisse des Stoffes zu verschaffen, die ihn zu einer solchen Prüfung befähigen. Nur so kann der Richter seine höchste Aufgabe erfüllen, das Recht wahrhaft zu hegen und zu pflegen und ein erkenntnistätig auf der höchsten Stufe stehendes, gepflegtes Recht zu finden. Die Eröffnung der vorliegenden Schriftenreihe, die es sich zur Aufgabe setzt, die neuen Forschungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin in einer besonders für den Rechtswahrer geeigneten Form darzustellen, ist in diesem Sinne freudig zu begrüßen, in der Hoffnung, daß sie tatkräftig gefördert und fortgesetzt wird. Die überragende Bedeutung gerade der Blutgruppenforschung in heutigen deutschen Rechtsleben wird von Freisler ebenfalls nachdrücklich hervorgehoben. Jungmichel hat es in geradezu meisterhafter Weise verstanden, dieses so bedeutsame und interessante, aber auch schwierige Gebiet dem Rechtswahrer zu erläutern und nahezubringen. Seine Darstellung ist nach Aufbau und Inhalt so klar, genau und vollständig, daß Studium und Erkenntnis zum Genuß werden. Besonders wertvoll und lehrreich sind die ausgezeichneten Tabellen und die Altkenauszüge sowie die Sonderdarstellungen der Verwendung und des Beweiswertes der Blutgruppenvergleichung auf den verschiedenen Gebieten ihrer Anwendungsmöglichkeit (z. B. Unterhaltsprozesse, Ab-

stammungsfeststellungen, Meineidsprozesse, Blutschande, Zeugungsfähigkeit, Blutflecken u. a.). Auch für die klare Erörterung einiger spezieller, gerade von dem Nichtfachmann immer wieder gestellter Fragen wird der Rechtswahrer besonders dankbar sein. Das Werk zeugt davon, daß sein Verf. die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse der Arbeit des Rechtswahrers versteht und liebevoll berücksichtigt. Möge ihm dies durch die weiteste Verbreitung seiner Arbeit in den Kreisen der Rechtswahrerschaft gedankt werden!

RM. Dr. Kallfelz, Cottbus.

Erich Verliß, RegR. im RM.: Ehestandsdarlehen. (Bd. 30 der Bücherei des Steuerrechts.) Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. 169 S. Preis kart. 2 RM u. Partiepreise.

Das Buch bringt eine zusammenfassende Darstellung des Ehestandsdarlehensrechts unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis bis in die neueste Zeit. Es ist als Hilfe für die Antragsteller sowie die Behörden und Dienststellen bei der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens gut geeignet.

Für eine spätere Auflage wird die Anregung ausgesprochen, auch die Fragen der Eigentumsverhältnisse an den mit Ehestandsdarlehen gekauften Gegenständen und insbesondere die Auseinandersetzung bei Scheidung der Ehe mit Hinweis auf die Rechtsprechung ausführlich zu behandeln.
Hensen.

Reichsverteidigungsrecht. Sonderausgabe des Neuen Deutschen Reichsrechts. Herausgegeben von Hans Pfundtner, StSekt. im RMdZ, Dr. Reinhard Neubert, JM., Präs. d. RMdZ, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDirigent im RMdZ. Lief. 14 (205 Bl.), Lief. 15 (160 Bl.). Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Pf und Porto für die Sendung.

Der deutsche Sieg im Westen. Chronik der beiden großen Vernichtungskämpfe im Westen. (Erscheinungstag 30. Sept. 1940.) München 1940. Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. GmbH. 96 S. Preis 0,50 RM.

Die Bürgersteuer in der Rechtsprechung von Dr. Josef Dermann, RegR. im RM. (Bücherei des Steuerrechts, Bd. 31.) Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. 127 S. Preis kart. 2 RM.

Hermann von Stutterheim, Reichskabinettsrat: Die Reichskanzlei. (Schriften zum Staatsaufbau. Neue Folge der Schriften der Hochschule für Politik, Teil II Heft 45.) Berlin 1940. Junker und Dünhaupt Verlag. 40 S. Preis brosch. 0,80 RM.

Angestelltenversicherungsgesetz nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis herausgegeben von Dr. jur. Heinz Jaeger, Direktor des Verf.-Amtes der Hauptstadt der Bewegung. 12., neubearb. Aufl. (Lojebblattausgabe). Ergänzungsbätter August 1940 (4. Lief. zur 11. Aufl., 1. Lief. zur 12. Aufl.). München u. Berlin 1940. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. 105 Bl. Preis 2 RM.

Die Einkommensteuer des Haus- und Grundbesitzers nebst Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und Mehreincomesteuer mit Wortlaut der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen von Dr. A. Dümpe. (Schriften des Reichsbundes der Haus- und Grundbesitzer e. V.) Berlin 1940. Verlagsanstalt des Deutschen Hausbesitzes GmbH. X, 339 S. Preis geh. 3,30 RM.

Das Devisengesetz (Reichsgesetz v. 12. Dez. 1938 mit allen ergänzenden Vorschriften). Ein systematischer Kommentar von Dr. Friedrich Giese, o. ö. Univ.-Prof. in Frankfurt a. M., und Dr. Engelhard Riemann, DRegR. und Univ.-Prof., Leiter der Devisenstelle S. in Frankfurt a. M. 1. Ergänzungslief. Stand Mitte Juli 1940. Köln 1939/40. Verlag Dr. Otto Schmidt. 800 S. Preis 19,50 RM (Hauptwert).

Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 1937 ff. Nr. 1, 5, 6; betr. Ausschaltung der Juden S. 1953 Nr. 26

Strafrecht

1. RG. — §§ 223, 223 a, 229 StGB.; § 4 Volksschäd-
lingsWD.; § 2 WD. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319).

1. Nach ständiger Rspr. ist unter einem gefährlichen
Werkzeug i. S. des § 223 a StGB. nur ein Mittel zu ver-
stehen, das durch mechanische Anwendung, nicht auch ein sol-
ches, das auf chemischem Wege wirkt.

2. Für eine entsprechende Anwendung des § 223 a StGB.
auf die Verbringung von Giften oder gesundheitsgefährlichen
Stoffen gemäß § 2 StGB. besteht kein Bedürfnis, da in
schweren Fällen § 229 StGB. eine angemessene Sühne ermög-
lichen wird und in leichteren Fällen die Strafandrohung des
§ 223 genügt.

3. § 4 VolksschädlingsWD. hat bewußt nicht jede Hand-
lung erfassen wollen, die während des Krieges irgendwie schäd-
lich für die Widerstandskraft des Deutschen Volkes ist, sondern
das Erfordernis der Ausnutzung der durch den Kriegszustand
verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse aufgestellt. Fehlt
dieses, so ist auch für eine entsprechende Anwendung des § 4
VolksschädlingsWD. kein Raum.

4. § 2 der WD. f. Ergänzung der Strafvorschriften zum
Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939
(RGBl. I, 2319) richtet sich nur gegen die sog. Sachsabotage
und kann auf einen einer Person in einem kriegswichtigen
Betrieb zugefügten Schaden auch nicht entsprechend angewendet
werden. †)

Der Angekl., der als Arbeiter in den Sächsischen Guß-
stahlwerken in F. mit Arbeiten beschäftigt war, hat nach
den Feststellungen des angefochtenen Urteils in fortgesetzter
Handlung seinem Werkmeister Sch. mehrmals kleine Mengen
Salpetersäure ins Bier geschüttet. Er erstrebte damit nicht
eine Zerstörung der Gesundheit oder gar eine Lebensgefähr-
dung des Sch., sondern er wollte nur erreichen, daß Sch.
einige Zeit krank würde, damit er ihn vertreten könne und
so einen höheren Lohn erhalte. Sch. hat nur eine leichte
Reizung der Speiseröhre von vorübergehender Natur erlitten.

Das LG. hält bei dieser Sachlage weder ein vollendetes
oder versuchtes Verbrechen nach § 229 Abs. 1 StGB. noch
eine gefährliche Körperverletzung i. S. des § 223 a StGB.,
sondern an sich nur eine einfache Körperverletzung nach
§ 223 Abs. 1 StGB. für gegeben. Es nimmt aber an, daß
die Körperverletzung unter den Voraussetzungen des § 4
VolksschädlingsWD. v. 5. Sept. 1939 begangen sei, zum min-
desten aber, daß der § 4 gem. § 2 StGB. entsprechend an-
zuwenden sei. Daher hat es den Angekl. wegen Verbrechens
nach § 4 VolksschädlingsWD. i. Verb. m. § 223 StGB. zu einer
Zuchthausstrafe verurteilt. Dagegen richtet sich die Rev. des
Angekl. mit dem Antrag, ihn unter Abänderung des Urteils
wegen einfacher Körperverletzung zu verurteilen.

Auf die sachlich-rechtliche Rüge hin hat das RevG. das
Urteil in sachlich-rechtlicher Beziehung nach jeder Richtung
hin nachzuprüfen. Die Nachprüfung ergibt aber keinen
Rechtsirrtum in bezug auf die Verneinung des Tatbestandes
des § 229 Abs. 1 oder des § 223 a StGB. Die Ausführungen
des LG. über den § 229 StGB. entsprechen dem Urteil des
3. StrSen. des RG. v. 15. Mai 1936; DStrR. 1936, 289. An
diesem Urteil ist der erf. Sen. gebunden (§ 136 Abs. 1 StGB.).
Bezüglich der gefährlichen Körperverletzung hat das LG.
zwar das Fehlen einer das Leben gefährdenden Behand-
lung nicht näher begründet. Bedenken bestehen aber nicht,
weil vorher zu § 229 StGB. ausgeführt war, daß der Angekl.
eine Lebensgefährdung des Sch. weder herbeigeführt noch
gewollt habe. Die Körperverletzung ist auch nicht mittels

eines gefährlichen Werkzeugs erfolgt. Nach ständiger Rspr.,
an der festzuhalten war, ist unter einem gefährlichen Werk-
zeug nur ein Mittel zu verstehen, das durch mechanische An-
wendung, nicht auch ein solches, das auf chemischem Wege
wirkt (RG. Rspr. 4, 298; ROLrt. v. 8. Febr. 1938, 1 D 146/37;
DZ. 1938, 518). Endlich kann auch kein Bedürfnis für eine
entsprechende Anwendung des § 223 a StGB. auf die Ver-
bringung von Giften oder gesundheitsgefährlichen Stoffen
gem. § 2 StGB. anerkannt werden. In Fällen einer Be-
drohung des Lebens oder der Gefahr einer erheblichen Ge-
sundheitsbeschädigung wird § 229 StGB. eine angemessene
Sühne ermöglichen. Wird die Gesundheit des Angegriffenen
aber nicht ernstlich gefährdet und soll sie auch nicht ernstlich
gefährdet werden, so muß nach dem erlichtlichen Willen des
Gesetzgebers die Strafandrohung des § 223 StGB. genügen.

Daß eine einfache Körperverletzung vorliegt, ist fraglos
und wird auch von der Rev. anerkannt. Dagegen entspricht
die Anwendung des § 4 VolksschädlingsWD. nicht dem Gesetz.
Eine Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten
außergewöhnlichen Verhältnisse liegt offenbar nicht vor. Die
Verbringung des Giftes durch Einschütten ins Bier ist durch
Kriegsverhältnisse weder ermöglicht noch erleichtert worden;
sie hätte in Friedenszeiten ebenso erfolgen können. Damit
scheidet eine unmittelbare Anwendung des § 4 aus (vgl. das
zum Abdruck bestimmte Urteil des erf. Sen. v. 19. März 1940,
4 D 116/40; DR. 1940, 905). Das LG. meint, nötigenfalls den
§ 4 entsprechend anwenden zu können. Richtig ist allerdings,
daß eine Strafvorschrift nicht nur dann entsprechend an-
gewendet werden kann, wenn die Tat sonst straflos bliebe,
sondern auch dann, wenn sie sonst nicht angemessen bestraft
werden könnte. Nach ständiger Rspr. des RG. (RGSt. 70, 173,
175; 73, 385, 386) ist aber die entsprechende Anwendung eines
Strafgesetzes nur dazu gestattet, um unbeabsichtigte
Lücken des Gesetzes zu schließen und Fälle zu erfassen, auf
die der Wortlaut des Gesetzes an sich nicht zutrifft, die aber
der Gesetzgeber vermutlich mit hätte treffen wollen, wenn er
bei Abfassung des Gesetzes an sie gedacht hätte. § 4 Volk-
schädlingsWD. hat nun offenbar bewußt nicht jede Handlung
erfassen wollen, die während des Krieges irgendwie schädlich
für die Widerstandskraft des deutschen Volkes ist, sondern
das Erfordernis der Ausnutzung der durch den Kriegszustand
verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse aufgestellt. Der
Ausnutzung dieser Verhältnisse steht nicht der vom LG. fest-
gestellte „Mißbrauch der Kriegslage“ gleich, worunter nur
verstanden werden kann, der Angekl. habe etwas getan, was
dem Verhalten, das man von einem Deutschen während des
Krieges verlangen müsse, widerspreche. Daß die Tat aus
den vom LG. genannten Gründen besonders verwerflich und
schädlich erscheint und nach Ansicht des LG. Zuchthaus ver-
dient, kann selbstverständlich für sich allein das Gericht nicht
berechtigten, auf eine vom Gesetz nicht vorgesehene Straftat
zu erkennen, um so zu einer Strafe zu gelangen, die nach
seiner Meinung dem gesunden Volksempfinden entspricht.
Auf den inneren Tatbestand des § 4 VolksschädlingsWD.
braucht beim Fehlen des äußeren Tatbestandes nicht ein-
gegangen zu werden.

Eine entsprechende Anwendung des § 2 der WD. vom
25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) kommt ebenfalls nicht in Frage,
da sich diese Bestimmung nach dem Willen des Gesetzgebers
ersichtlich nur gegen die sogenannte Sachsabotage richtet
und daher eine Beschädigung von Personen nicht treffen
will (vgl. Pfundtner-Neubert, „Reichsverteidigungs-
recht“ II c 22 S. 4 Anm. 5 zur WD. zur Ergänzung der Straf-
vorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes
v. 25. Nov. 1939 [RGBl. I, 2319]).

Der Schuldspruch kann von hier aus richtiggestellt
werden.

Die Änderung des Schuldspruchs hat die Aufhebung des Strafausspruchs zur notwendigen Folge. Bei der Neubemessung der Strafe ist die ganze fortgesetzte Tat zugrunde zu legen, wengleich der Strafantrag, der mit Recht in der Strafanzeige v. 15. Febr. 1940 erblickt wird, vor der Begehung der letzten Teilhandlung liegt (RGSt. 38, 39, 40; 40, 319, 320). übrigen genügt zur Verfolgbarkeit der ganzen Tat nach § 232 Abs. 1 StGB. i. d. Fass. der WD. v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) auch der offenbar vorliegende Wille der Staatsanwaltschaft.

(RG., 4. StrSen. v. 26. Aug. 1940, 4 D 409/40.) [R.]

Anmerkung: Der Entsch. ist im wesentlichen, nämlich mit einem Vorbehalt hinsichtlich des Leitsatzes zu 2, zuzustimmen. Die Begründung gibt, auch soweit sie sich in bekannten Bahnen bewegt, zu einigen Bemerkungen Anlaß. Der Sachverhalt war aus tatsächlichen Gründen sehr vereinfacht, da nach den Feststellungen des LG. der Täter weder eine „Lebensgefährdung“ noch eine „Zerstörung der Gesundheit“ des Sch. gewollt oder in Kauf genommen hatte. Damit scheidet schon mangels Vorlages die Annahme einer Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ (§ 223a StGB.) und ebenso eine Bestrafung aus § 229 StGB. („die Gesundheit zu zerstören geeignet“) — sei es auch nur wegen (untauglichen) Versuchs — aus. Insofern unterscheidet sich der Fall erheblich von dem Sachverhalt der in Bezug genommenen Entsch. RG.: DStrR. 1936, 289, in der diese subjektiven Voraussetzungen gerade gegeben waren. Daß das Fehlen des inneren Tatbestands auch nicht über § 2 StGB. ausgeglichen werden kann (RGSt. 71, 193), bedarf keiner weiteren Begründung. Eine Bestrafung wegen „gefährlicher“ Körperverletzung wäre deshalb nur möglich, wenn man — die Nichtanwendbarkeit des § 229 StGB. unterstellt — auch bei Anwendung eines chemisch wirkenden Mittels die Tat als „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“ begangen ansehen könnte. Das lehnt die Entsch. jedoch in Übereinstimmung mit der früheren Rpr., namentlich RG.: DZ. 1938, 518 = ZW. 1938, 791, ab, und dagegen läßt sich kaum etwas einwenden.

Weniger überzeugend aber erscheint die erneute Ablehnung der entsprechenden Anwendung des § 223a StGB. Dagegen ist bisher kein Widerspruch laut geworden, obwohl eine solche Beschränkung der Qualifikation i. S. dieser Bestimmung auf mechanisch angewendete Mittel schon bei erster Betrachtung wenig einleuchtet. Im Gegenteil, die Gleichbehandlung der chemisch wirkenden Mittel liegt viel näher. Das beweisen auch die Urteile der Instanzgerichte, die bei Eingabe von Brunstpulver oder Salpetersäure — trotz der geringfügigkeit des angerichteten Schadens — eine strenge Bestrafung (hier sogar Zuchthaus) für notwendig hielten. Ganz offensichtlich wird also die (hinterlistige, feige) Anwendung eines chemisch (heimlich) wirkenden Mittels als „besonders verwerflich“ empfunden — ein Gesichtspunkt, der sogar innerhalb der verfehlten kasuistischen Regelung des § 223a in beschränktem Ausmaße („mittels eines hinterlistigen Überfalls“) anerkannt, vom RG. aber nicht weiter erörtert worden ist. Gegenüber den Ausführungen des Urteils, ein Bedürfnis für die entsprechende Anwendung des § 223a könne nicht anerkannt werden, möchte ich meinen, daß hinsichtlich der chemisch wirkenden Mittel nicht das verneint werden darf, was hinsichtlich der mechanisch angewandten Mittel vom Gesetz anerkannt ist: das Bedürfnis nach einer Qualifizierung hinsichtlich der Art der Straftat. Die von § 223a vorgesehene Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten könnte auch bei einer Körperverletzung „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“ über § 223 StGB. erreicht werden, und dennoch hat der Gesetzgeber dafür einen besonderen Deliktstypus vorgesehen. Von diesem Standpunkt aus hätte das RG. die Anwendung des § 2 StGB. jedenfalls nicht schon mit der Begründung ablehnen dürfen, § 223 ermöglichte bereits eine „angemessene“ Bestrafung. Im Grunde bestätigen wir damit den schon immer gegen die Rpr. erhobenen Einwand, daß sich die „Angemessenheit“ der Bestrafung nur dann richtig beurteilen lasse, wenn man neben der Art und Höhe der Strafe auch noch die „richtige Benennung“ der Tat („als das, was sie der Sache nach ist“) berücksichtigt (vgl. mit Schrifttum Brunz: MAdJ. 1940, 180). Das gilt auch noch für das Verhältnis von einfacher zu gefährlicher Körperverletzung, deren grundsätzliche Unterscheidung auch in Zukunft aufrechterhalten bleibt (vgl. Mezger, Gürtner-Bericht, Bes. Teil, 2. Aufl., S. 391) und die richtige Benennung

der Tat als wichtig erkennen läßt. Soweit man nicht geneigt ist, im Wege erweiternder Auslegung schon die unmittelbare Anwendung des § 223a unter dem Gesichtspunkt der Begehung der Tat „mittels eines hinterlistigen Überfalls“ zu bejahen, würde ich deshalb die entsprechende Anwendung mit der Notwendigkeit der Gleichbehandlung der mechanisch angewandten und der chemisch wirkenden Mittel begründen und für richtig halten. Wie häufig trägt die Rpr. auch hier offensichtlich gewissen „Praktikabilitätsabwägungen“ Rechnung; im Hinblick auf die weitgehende Annäherung des Strafrahmens vieler Tatbestände, namentlich in Zukunft, darf die Bedeutung der erörterten Frage aber nicht unterschätzt werden.

Zutreffend dagegen ist die Ablehnung der unmittelbaren oder entsprechenden Anwendung des § 4 VolksschädlingWD. Für die Annahme, daß die Körperverletzung „vorzüglich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ begangen sei, fehlt es an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt. Gewiß würde eine enge Auslegung dieser Bestimmung dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht werden (vgl. die Entwicklung der Auslegung des entsprechenden Merkmals „Ausnutzung der Verdunkelung“ in § 2 a. a. D.; zuletzt RG.: DM. 1940, 1667 mit Anm. Mittelbach und Freisler: DZ. 1940, 1047 mit Rpr.). Sicherlich genügt die Ausnutzung der Abwesenheit des Ehemannes infolge Einberufung zum Kriegsdienst (RGSt. 74, 166), bzw. durch den Kriegszustand begründeten Rückgangs des Strafenverkehrs (Sonderger. Breslau und Rostod: DZ. 1940, 247; HöchstRpr. 1940 Nr. 381) oder der Verdunkelung (RG.: HöchstRpr. 1940 Nr. 1139 zu § 4 a. a. D., § 175 StGB.) oder das Vergreifen an Feldpostpäckchen (RG.: DStrR. 1940, 27). Eine derartige „Ausnutzung“ aber liegt nicht schon dann vor, „wenn die Tat unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse verwerflicher als sonst erscheint“, z. B. die während des Krieges begangene Milchfälschung (RG.: HöchstRpr. 1940 Nr. 1137), ja — wie das RG. nun formuliert — es genügt „nicht jede Handlung, die während des Krieges irgendwie schädlich für die Widerstandskraft des deutschen Volkes ist“. Zur „Ausnutzung“ gehört vielmehr, daß die Ausführung der Tat (einschließlich Vorbereitung und Beschaffen der Beute) durch die infolge des Kriegszustands bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse irgendwie erleichtert wird und der Täter sich dessen bewußt ist (RGSt. 74, 62 und a. a. D.). Das aber war hier offensichtlich nicht der Fall.

Die vom RG. benutzte Gegenüberstellung „Ausnutzung der Kriegsverhältnisse“ und „Mißbrauch der Kriegslage“ ist zwar nur brauchbar, wenn man letzteren Begriff in dem vom LG. gemeinten Sinn versteht. Die Bedeutung des Urteils aber liegt in der allgemeinen Abgrenzung des Tatbestandsmerkmals nach der negativen Seite, und insoweit ist dem RG. im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und den so umschriebenen Grundgedanken durchaus beizutreten. Allzu weitgehende Folgerungen wird man allerdings aus der Entsch. nicht ziehen dürfen, da die näheren tatsächlichen Umstände nur sehr knapp mitgeteilt sind und eine an sich auch nur geringfügige Veränderung derselben schon zu einer abweichenden Beurteilung führen kann. — Auch die Ablehnung der unmittelbaren und entsprechenden Anwendung des § 2 WehrkraftSchußErgWD. erscheint aus den vom RG. dargelegten Gründen zutreffend. Ergänzend mag lediglich bemerkt werden, daß trotz der Beschränkung des Tatbestands auf die sog. „Sach“sabotage eine Einwirkung auf Personen als mittelbare Täterschaft oder Teilnahme in Betracht kommen kann, unter Umständen in Tateinheit mit § 91 b StGB.

Den Ausspruch „An dieses Urteil ist der erkennende Senat gebunden (§ 136 GVG.)“ haben wir lange nicht mehr gehört, seitdem Art. 2 der Novelle v. 28. Juni 1935 das RG. von der Bindung an alte Urteile befreit und die Rpr. diese Befreiung in weitestgehendem Umfang ausgenutzt hat (vgl. Löning und Günter: MAdJ. 1937, 139 u. 300; Gerland: ZStW. 57, 588). Die reizvolle Frage, inwieweit die Fortentwicklung der Rpr. einen Bruch mit der früheren Judikatur bedeutet (verneint von Stoll: DZ. 1936, 977 anfänglich einer Besprechung des 149. Bandes der Entsch. in Zivilsachen), ist von einem höheren Standpunkt aus bisher noch nicht näher untersucht worden. Warum sich das RG. hier ausgerechnet gegenüber der Entsch. RG.: DStrR. 1936, 289 zu § 229 StGB. („ein hübsches theoretisches Spielzeug“, das in Zukunft beiseite werden soll: Mezger a. a. D.) auf seine Gebundenheit gem. § 136 GVG. beruft, ist nicht recht

verständlich, sofern damit nicht lediglich ein wieder einsetzender Streben nach einer größeren Gleichmäßigkeit der Wipr. betont werden soll.

Prof. Dr. Bruns, Greifswald.

*

2. BG. — § 350 StGB. Eine NSB.-Schwester ist nicht Beamtin i. S. § 350 StGB.

(BG. Limburg (Lahn), Urtr. v. 15. März 1940, 3 Js 701/39.)

*

3. SondGer. — § 359 StGB. Ein Postfacharbeiter, der im innerbetrieblichen Betriebe der Reichspost lediglich als Handlanger beim Ausschütten von Postfäden oder bei der Grobfortierung von Postfendungen je nach Bedarf beschäftigt wird, ist kein Beamter i. S. des § 359 StGB.

§ 4 VolksschädlingeWD. Vergreift sich der Postfacharbeiter an dem Inhalt von Feldpostspäcken, so begeht er ein Verbrechen gegen § 4 VolksschädlingeWD.

(Santecat. SondGer., 2. Kammer, Urtr. v. 10. Sept. 1940, [38 b] SondG 89/40.)

*

4. RG. — § 2 VolksschädlingeWD.; § 223 a StGB. Bewußte Ausnutzung der Verdunklung ist gegeben, wenn der Täter sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen hat, daß die Verdunklung die Ausführung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstigt (RGSt. 74, 62, 137; RGUrtr. v. 27. Mai 1940, 3 D 228/40; DZ. 1940, 735). Der Umstand, daß der Täter im Affekt gehandelt hat, schließt nicht schlechthin aus, daß die Tat unter bewußter Ausnutzung der Verdunklung begangen worden ist (RGSt. 74, 64). Aber es muß dann erkennbar sein, daß der Täter bei Entscheidung des inneren Tatbestandsmerkmals den Erregungszustand des Täters berücksichtigt und es trotzdem für erwiesen erachtet hat.

Ein weiterer Mangel des Urteils besteht darin, daß die Str.R. nicht geprißt hat, ob der Angekl. nach seiner ganzen Persönlichkeit als „Volksschädling“ anzusehen ist (RGUrtr. vom 20. Mai 1940, 2 D 174/40; RGSt. 74, 199; DZ. 1940, 853; RGUrtr. v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40; Freisler: DZ. 1940, 885 ff., 917 ff.; Graf Gleispach, „Kriegsstrafrecht“, Teil I, S. 17 ff., 22 ff.; Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“). Wegen dieses Fehlers bei Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ist das Urteil ungerecht, da ohne Anwendung des § 2 VolksschädlingeWD. nicht auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden konnte. Das Urteil war daher aufzuheben.

(RG., 2. Str.Sen. v. 5. Sept. 1940, C 175/40 (2 StS 4/40.)

[Ge.]

*

** 5. RG. — § 1 WD. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378). „Waffen“ i. S. des § 1 WD. sind nur die Waffen im eigentlichen, „technischen“ Sinn.

Unter den Begriff „anderes gleich gefährliches Mittel“ kann auch die eigene Körperkraft des Täters fallen, der z. B. sein Opfer am Halse gewürgt hat.

Mit Recht hat das BG. auf den Fall des Straßenraubes den § 1 WD. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) angewendet.

Allerdings irrt der Tatrichter insofern, als er die „Glocke“ oder den „ähnlichen Gegenstand“ als „Hieb- und Stoßwaffe“ und den beschützten Fuß des Täters nach der Art seiner Anwendung als „Stoßwaffe“ ansieht. Damit hat er den Begriff der „Waffe“ verkannt. Als „Waffen“ sind i. S. des § 1 WD. nur solche i. S. der Waffengesetze, also nur die Waffen im eigentlichen, „technischen“ Sinn, anzusehen. Das sind nach der Wipr. nur solche Werkzeuge, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind (hier durch Hieb, Stoß, Stich oder Schuß), zu verletzen, nur solche Gegenstände fallen unter diesen Begriff, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein diese Zweckbestimmung beigelegt ist. Dagegen sind in diesem Sinne nicht „Waffen“ die Gegenstände, die nicht allgemein ihrer Natur nach, sondern nur nach dem Willen des Täters im Einzelfalle zu diesem Zwecke bestimmt oder benutzt werden (vgl. RGSt. 66, 191 und die dort angeführten älteren Entsch. sowie RGUrtr. vom 6. Mai 1940, 5 D 213/40 = DZ. 1940, 736). Daß Schuh und „Glocke“ (oder der „ähnliche Gegenstand“) in diesem Sinne nicht „Waffen“ sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ob etwa in der Art, wie der Angekl. diese Werkzeuge bei dem Raubüberfalle gebraucht hat, die „Anwendung gleich gefähr-

licher Mittel“ zu finden, also der zweite Tatbestand des § 1 WD. gegeben ist, läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen; hierzu hätte es näherer Darlegungen über die Art der Gegenstände und über das Maß und die Wirkungen der Schläge und Stöße bedurft, die der Täter damit seinem Opfer versetzt hat.

Der Rechtsfehler, der der Str.R. hier unterlaufen ist, ist aber im Ergebnis unschädlich, da die Str.R. weiter feststellt, der Angekl. habe sein Opfer auch am Halse gewürgt und damit zur Begehung des Raubes ein „anderes gleich gefährliches Mittel angewendet“. Daß der Gesetzgeber bei dieser Begehungsform des Verbrechens gegen den § 1 WD. v. 5. Dez. 1940 nur an Mittel gedacht hätte, die außerhalb des Körpers des Angreifers liegen, die bloße Anwendung der eigenen Körperkraft des Täters aber ausschließen wollen, ist nicht anzunehmen; eine solche Einengung des Begriffes des „Mittels“ würde dem Zwecke der Verordnung zuwiderlaufen. Daß das Würgen am Halse nach den Umständen des Falles und der Art der Ausführung für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Überfallenen ebenso gefährlich wie der Gebrauch einer Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe gewesen sei, ist eine tatsächliche Feststellung, an die das RevG. gebunden ist. Hiermit ist der Tatbestand des § 1 WD. v. 5. Dez. 1939 also ausreichend nachgewiesen (vgl. hierzu RGUrtr. v. 29. März 1940, 4 D 115/40 = DZ. 1940, 598).

(RG., 3. Str.Sen. v. 12. Sept. 1940, 3 D 570/40.)

[Ge.]

*

6. RG. — § 1 KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609); WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714). Strafbarkeit von Schwarzschlachtungen. Die unbefugte Schlachtung ist ein Beiseiteschaffen i. S. § 1 KriegswirtschaftsWD. Die KriegswirtschaftsWD. soll den Typ des gewissenlosen Geschäftemachers treffen, der aus Profitgier selbst im Kriege die Belange der Allgemeinheit rücksichtslos seinem Gewinnstreben opfert und eben aus dieser Gesinnung heraus eine besondere Gefahr für die Durchführung der Kriegswirtschaftsbestimmungen bildet.

Wissentlichkeit setzt eine Gesinnung von ausgesprochener Verwerflichkeit voraus. †)

Der Ehemann der Angekl. ist Inhaber einer Gastwirtschaft. Deren Bewirtschaftung besorgte die Angekl. Sie kaufte auch Schweine ein, die von den Abfällen des Gastwirtschaftsbetriebes gemästet wurden, beaufsichtigte die Schweineställe und bestimmte die Schlachtung der Tiere. Anfang Oktober 1939 hatte sie sechs Schweine im Stall. Ein über drei Zentner schweres Schwein ließ sie schlachten, nachdem sie die hierzu erforderliche Genehmigung „der zuständigen Stelle“ eingeholt hatte. Gleichzeitig ließ sie ein weiteres Schwein von mehr als zwei Zentnern heimlich ohne Genehmigung schlachten, um den Gästen ihrer Gastwirtschaft mehr Fleisch vorsetzen zu können.

Das BG. hat die Angekl. wegen Verbrechen gegen § 1 KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) in Tateinheit mit Vergehen gegen § 396 Abs. 1 RAbgD. verurteilt.

Die hiergegen von der Angekl. eingelegte Rev. mußte Erfolg haben. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das BG. allenthalben von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist.

Die Str.R. hat zunächst unberücksichtigt gelassen, daß die Angekl. durch die Schwarzschlachtungen gegen die Bestimmungen der WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) i. Verb. m. der WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714) und der Anordnung Nr. 20 der Hauptvereinbarung der deutschen Viehwirtschaft v. 23. Sept. 1939 (RNBl. 1939, 713; jetzt Anordnung Nr. 1 für 1940 v. 23. Dez. 1939: RNBl. 1939, 899) verstoßen und sich damit nach § 34 der erstgenannten Verordnung in Verbindung mit § 12 WarenVerfD. vom 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1430) strafbar gemacht hat.

Dies schließt nicht aus, daß ihr Handeln zugleich den Tatbestand des § 1 KriegswirtschaftsWD. erfüllte, wenn die besonderen Merkmale auch dieser Bestimmung gegeben waren.

Ohne Rechtsirrtum hat die Str.R. angenommen, daß die Angekl. ein Erzeugnis, das zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörte, beiseitegeschafft hat. Denn Schweine unterliegen nach §§ 1, 3 Abs. 1 WD. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714) der öffentlichen Bewirtschaftung. Dieser entzog die Angekl. aber das Schwein durch die unbefugte Schlachtung. Dies bedeutete ein Beiseiteschaffen i. S. des § 1 Kriegswirtschafts-

W.D. Daß das Fleisch hernach etwa dem allgemeinen Verbrauch durch Verabfolgung in der Gastwirtschaft wieder zugeführt werden sollte, ist dabei ohne Belang.

Daß die Angekl. durch die Schwarzschlachtung die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung gefährdet hat, begründet die Str. f. lediglich damit, daß „gerade die Frage der Einteilung und Verteilung der vorhandenen Güter der Entscheidung und Entschliegung des einzelnen Volksgenossen entzogen und behördlichen Stellen übertragen worden ist, damit die vorhandenen Vorräte auch gerecht verteilt werden können und nicht durch verbotenes Handeln des Einzelnen die Gesamtheit gefährdet wird“. Diese Erwägung gibt indessen lediglich Grundgedanken der Kriegswirtschaftsbestimmungen überhaupt wieder, die auch der Strafvorschrift des § 34 der obengenannten W.D. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 zugrunde liegen.

Ersichtlich will § 1 KriegswirtschaftsW.D. durch die Hervorhebung des Erfordernisses der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung in Verbindung mit dem Merkmal der Böswilligkeit zum Ausdruck bringen, daß von dieser — Zuchthaus und in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe androhen — Strafbestimmung Fälle schwererer Art erfasst werden sollen, in denen über die mit einer Störung der geordneten Verteilung regelmäßig verbundene gewisse Gefährdung der Kriegswirtschaft hinaus eine für die öffentliche Versorgung und Gefährdung der Bedarfsdeckung der Allgemeinheit oder eines örtlichen Verbraucherkreises verbunden ist. Gleichzeitig weist das Erfordernis der Böswilligkeit auf eine gewissenlose und verwerfliche und damit für die Allgemeinheit gefährliche Gesinnung hin. Insgesamt hat somit die Verordnung vornehmlich den Typ des gewissenlosen Geschäftemachers im Auge, der aus Profitgier selbst im Kriege die Belange der Allgemeinheit rücksichtslos seinem Gewinnstreben opfert und eben auch aus dieser Gesinnung heraus eine besondere Gefahr für die Durchführung der Kriegswirtschaftsbestimmungen bildet (vgl. auch R. Urt. 1 D 372/40 v. 2. Juli 1940: DZ. 1940, 939).

In welchem Maße eine Gefährdung der Bedarfsdeckung durch das Handeln der Angekl. bewirkt wurde, ist den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht ausreichend zu entnehmen. Waren, was nach dem Urteil offen bleibt und von der Rev. anscheinend geltend gemacht werden soll, die von der Angekl. gemästeten Schweine zur Selbstversorgung bestimmt und hätte das schwarzgeschlachtete Schwein, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, dafür Verwendung gefunden, dann ist nicht ohne weiteres zu ersehen, inwiefern die allgemeine Bedarfsdeckung dadurch beeinträchtigt wurde, daß das Fleisch nicht zur Selbstversorgung der Familie und Gesolgschaft der Angekl. verwendet, sondern Gästen der Gastwirtschaft zugeführt worden ist, sofern nicht durch mißbräuchliche Verwendung eingenommener Marken eine entsprechende Menge Fleisch der öffentlichen Bewirtschaftung wieder entzogen werden sollte. Kam das Schwein dagegen für eine gewerbliche Schlachtung in Betracht, dann war es für das Maß der Gefährdung von Bedeutung, ob das Fleisch an die Gäste ohne Marken abgegeben oder ob die etwa einzunehmenden Marken mißbräuchlich verwendet werden sollten. War beides nicht der Fall, dann wurde das von der Angekl. der planmäßigen Bewirtschaftung entzogene Fleisch an anderer Stelle wieder eingespart.

Eine möglichst genaue Feststellung der äußeren Tatumsstände ist namentlich auch für die Würdigung der inneren Tatseite unerlässlich, ob nämlich die die Gefährdung der allgemeinen Bedarfsdeckung begründenden tatsächlichen Umstände und Zusammenhänge von der Vorstellung der Angekl. umfaßt wurden und inwieweit ihr Handeln ein „böswilliges“ war. Zum Erfordernis der Böswilligkeit sagt das O.G.: Böswillig handelt, wer nicht nur die Tatbestandsmerkmale kennt, sondern sich auch über das Verbot selbst im klaren ist. Böswilligkeit erfordert aber mehr als dies. Sie setzt eine Gesinnung von ausgesprochener Verwerflichkeit voraus. Die Str. erwägt allerdings weiter, die Böswilligkeit werde noch unterstrichen dadurch, daß angenommen werden müsse, die Angekl. habe die Tat in erster Linie aus Gewinnstreben begangen, da sie gesagt habe, sie käme mit einem Schwein nicht aus. Sie habe offenbar im Gegensatz zu anderen Gastwirtschaften in der Lage sein wollen, ihren Gästen immer Fleisch vorsetzen zu können, also das Geschäft zu heben. Gewinnstreben ist in der Tat ein Merkmal, das in erster Linie zur Annahme der Böswilligkeit berechtigt. Da aber bei der Verletzung kriegswirtschaftlicher Be-

stimmungen, die in Ausübung eines Gewerbes begangen werden, das Streben nach Gewinn meist die Triebfeder bilden wird (vgl. dazu § 1 VerbrauchsregelungsStr. W.D. v. 6. April 1940 [RGBl. I, 610]), muß es sich um eine besonders verwerfliche und schädliche Gewinnstreben handeln. Insofern kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Das O.G. wird also unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angekl. und ihres Vermögens über die Tragweite ihres Handelns zu prüfen haben, ob sich aus dieser einmaligen Tat unter Würdigung aller Umstände eine Gesinnung ergibt, die berechtigt, sie dem von der KriegswirtschaftsW.D. ins Auge gefassten Typ eines Kriegsschädling einzureihen.

Bei der Strafzumessung führt das Urteil aus: Die Angekl. sei allerdings „über 59 Jahre alt und bisher völlig unbeftraft“. Diese Milderungsgründe könnten jedoch keinesfalls dazu führen, ihr etwa „mildernde Umstände“ zuzubilligen. § 1 KriegswirtschaftsW.D. drohe als Normalstrafe für derartige Taten Zuchthausstrafe an. Nur in besonders milden Fällen könne daher auf Geldstrafe erkannt werden (gemeint ist wohl Gefängnisstrafe). Auch das ist rechtsirrtümlich. Wenn auch ein scharfes Zufassen bei Kriegsschädlingen unbedingt geboten ist und daher die Zuchthausstrafe bei einwandfreiem Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 1 KriegswirtschaftsW.D. die Regel zu bilden haben wird, so gestattet das Gesetz doch, indem es die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis ohne Einschränkung dem Ermessen des Richters anheimstellt, der Besonderheit jedes Falles und der sich daraus ergebenden Strafwürdigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Die vorstehend erörterten Mängel nötigten zur Aufhebung des Urteils.

(RG., 4. Str. Sen. v. 27. Aug. 1940, 4 D 380/40.) [Se.]

Anmerkung: Das Urteil bringt eine Zusammenstellung der bei Schwarzschlachtungen neben dem O.G. bereits berücksichtigten Steuerergeben (SchlachtsteuerG. v. 24. März 1934) in Frage kommenden Bestimmungen (vgl. dazu R. Urt. DZ. 1940, 958). Der im § 1 KWWD. herausgestellte Tätertyp wird in Ergänzung der Ausführungen eines früheren Urteils (DR. 1940, 1668³ m. Anm. = DZ. 1940, 939) näher umschrieben und es werden besondere Erfordernisse für die Annahme „böswilligen“ Handelns aufgestellt. Dem Urteil ist im Ergebnis beizupflichten. Seine Begründung gibt zu einigen Bedenken Anlaß.

1. Zweifelhaft kann erscheinen, ob das Handeln der Angekl. auf Grund der W.D. v. 27. Aug. 1939 nach der Warenverkehrsordnung zu bestrafen ist. Auch die vor dem Inkrafttreten der Verbrauchsregelungsstr. W.D. v. 6. April 1940 begangenen Verstöße dieser Art dürften heute nach dieser Vorschrift zu ahnden sein. Die Verbrauchsregelungsstr. W.D. ist das mildere Gesetz, dessen Anwendung nach § 2a StGB. möglich und hier geboten erscheint, weil sich insofern ein Wandel in der Beurteilung solcher Verstöße vollzogen hat (vgl. meine Ausf. DR. 1940, 784 zu IX). Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch gegen die vom Urteil für möglich erachtete Tateinheit zwischen dem Verstoß gegen die Verbrauchsregelungsvorschriften und dem § 1 KWWD. Der im Urteil hervorgehobene gemeinsame Grundgedanke der Kriegswirtschaftsbestimmungen läßt die Bestimmung des § 1 KWWD. als die speziellere gegenüber den Verbrauchsregelungsvorschriften erscheinen, so daß für deren Anwendung neben der schwereren Strafandrohung der KWWD. kein Raum mehr ist (vgl. dazu meine Ausf. DR. 1940, 1497 zu 4). Eine andere Auffassung scheint mir auch die erstrebenswerte, plastische Hervorhebung des kriegsschädlichen Verhaltens im Urteilsstenor zu verwischen. Das O.G. folgt der auch sonst zu beobachtenden Praxis, wenn es von einer Erörterung dieser weiteren Bestimmungen abieht (vgl. z. B. Sondergericht: DZ. 1940, 573). Voraussetzung ist allerdings, daß der Tatbestand des § 1 KWWD. mit Recht angenommen wird.

2. Die hiergegen vom RG. hervorgehobenen Bedenken sind jedoch gerechtfertigt. Daß durch das Verhalten der Angekl. das Schwein „beiseitegeschafft“ worden ist, dürfte zweifelsfrei sein, denn es wurde dem durch die Rationierungsvorschriften vorgesehenen Güterumlauf entzogen. Seine mögliche Rückführung in den Güterumlauf vollzog sich auf einem der Kontrolle entzogenen Wege.

Allgemein kann gesagt werden, daß Schwarzschlachtungen nach Anzahl und Bedeutung in der Regel geeignet sind, die Versorgungslage zu gefährden. Wenn das RG. über eine gewisse Gefährdung der Kriegswirtschaft hinaus eine „föhlbare Beeinträchtigung und Gefährdung der Bedarfsdeckung“

zur Annahme des § 1 RWB. verlangt, so entspricht dies dem Sinn der Vorschrift, die kriegsschädliches Verhalten treffen will. Die Menge der beiseitegeschafften Rohstoffe oder Erzeugnisse wird immer von entscheidender Bedeutung sein. Ein Schwein von mehr als 2 Zentnern kann jedoch durchaus in diesem Sinne die geforderte Beeinträchtigung bedeuten. Mit Recht rügt das Urteil, daß das LG. insoweit keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat. Sie können durch eine kurze Zusammenfassung der im Gesetz niedergelegten Grundgedanken, durch Hervorhebung der hier zu bannenden Gemeingefahr nicht ersetzt werden. Vielmehr erscheint die vorgesehene Verwendung des beiseitegeschafften Lebensgutes von besonderer Wichtigkeit. Zu große Anforderungen dürfen aber insoweit an die Beweisführung nicht gestellt werden. Wenn das Fleisch zur Selbstversorgung in späterem Zeitpunkt bestimmt war und durch die Schwarzschlachtung früher zur Verfügung der Angekl. stand, so kann hierdurch durchaus eine Gefährdung eintreten. Für den Zeitraum der Selbstversorgung erhält der Selbstversorger keine Marken zugeteilt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Angekl. auf die ihr später durch Markenempfang mögliche Beschaffung von Fleisch verzichtet wird, weil sie das für den späteren Zeitraum vorgesehene, den Markenempfang ausschließende Fleischkontingent durch die Schwarzschlachtung vorher verbraucht hat. Im übrigen dürfte es auch kaum der Erfahrung des täglichen Lebens entsprechen, daß sich der weitere Ablauf der Dinge in der im Urteil als möglich hingestellten Form vollzieht. Vielmehr wird das Verhalten der Angekl. nur den einen Schluß zulassen, daß sie die Fleischmenge unkontrollierbar zur Abgabe in ihrem Betriebe zur Verfügung haben und die evtl. dafür erhaltenen Fleischmarken anderweitig zur Warenbeschaffung verwenden wollten. Das Urteil des LG. unterlag der Aufhebung, da es jebe tatsächliche Feststellung insoweit vermischen läßt, die Urteilsausführungen des RG. können jedoch nicht gebilligt werden, da sie die Anforderungen an die notwendigen Feststellungen überspannen.

3. Ob jedoch ein „böswilliges“ Verhalten vorliegt, kann aus dem Streben nach Gewinn allein nicht beurteilt werden, worauf das RG. mit Recht hinweist. Der Auffassung, daß Böswilligkeit eine Bestimmung von „ausgesprochener Verwerflichkeit“ voraussetzt, kann nicht gefolgt werden. Es muß genügen, wenn der Täter sein Handeln vom Standpunkte der Allgemeinheit gesehen unter Berücksichtigung der in der Präambel der RWB. dargelegten Pflichten des einzelnen Volksgenossen als verwerflich erkennen muß (vgl. meine Anm. zu RG.: DR. 1940, 1968³). Wichtig ist, daß hierbei die Persönlichkeit der Angekl. und ihr Vorstellungsvermögen über die Tragweite ihres Handelns berücksichtigt werden müssen. Bemerkenswert ist, daß das RG. die Einreihung in den Tätertyp des „Kriegsschädlings“ fordert. Dies entspricht seiner Stellungnahme im Falle des § 4 VolksschädlingsVO. für den Typ des Volksschädling (vgl. RG.: DR. 1940, 1423⁷ m. Anm.). Der „gewissenlose Geschäftsmacher“ wird als weiterer Tätertyp neben den „typischen Kriegsschieber“ gestellt, den § 1 RWB. in erster Linie treffen will.

4. Die Ausführungen über die Strafzumessung sind von besonderer Bedeutung. Wenn Zuchthaus und Gefängnis wahlweise vorgesehen sind, ist in tatrichterlicher Würdigung der gesamten Lage darüber zu entscheiden, ob die Tat zuchthauswürdig ist. Man kann nicht sagen, daß im allgemeinen von der Zuchthausstrafe auszugehen ist (so Rufe: DZ. 1940, 960). Vielmehr müssen in gerechter Abwägung die allgemeinen Strafzumessungsgründe Verwendung finden (vgl. zum Strafzumessungsproblem: S u h r: DR. 1940, 482; Hennerici: DR. 1940, 958). Diese Auffassung hat das RG. auch für die Bestrafung der Rassenhände stets vertreten (vgl. RGSt. 71, 147; 72, 149).

StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

*

7. RG. — Der § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) befristet nur den Umgang mit „Kriegsgefangenen“. Hierunter sind nach feststehendem internationalen Recht nur im Kriege gefangen genommene Soldaten feindlicher Staaten zu verstehen (vgl. Art. 1 und 81 Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929 [RGBl. 1934, II, 227/262]; Abjchn. E §§ 73 und 75 Kriegs-StVerf. v. 17. Aug. 1938 [RGBl. 1939, I, 1457]). Hiervon völlig verschieden ist der Begriff der „Zivilgefangenen“, der schon anlässlich des Weltkrieges vorkam (vgl. u. a. Bef. vom 2. Jan. 1919 [RGBl. 2]; VO. v. 23. Juli 1919 [RGBl. 1353]; Abl. v. 20. April 1920 [RGBl. 1188]; Bef. v. 7. Dez. 1920

[RGBl. 2032]; VO. v. 20. Okt. 1924 [RGBl. I, 725]) und inzwischen auch in Art. 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrags v. 22. Juni 1940 und in Art. 21 des italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrages v. 24. Juni 1940 ausdrücklich genannt worden ist und unter dem man Personen versteht, die nicht als Angehörige des feindlichen Heeres in Kriegsgefangenschaft geraten sind, sondern die als Zivilpersonen aus Anlaß des Krieges Beschränkungen ihrer Freiheit unterworfen worden sind.

(RG., 5. StrSen. v. 5. Sept. 1940, 5 D 447/40.)

[Ge.]

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz von K a i f e l z: DR. 1940, 1811 (Heft 43).

D. S.

*

8. RG. — §§ 46, 69 DevG. 1938; § 27 a StGB.

1. Für die Ausübung der devisenrechtlichen Anbieterspflicht ist nicht unbedingt der Erwerb der anzubietenden Werte im privatrechtlichen Sinne erforderlich; es kann schon die tatsächliche Erlangung einer Herrenstellung ausreichend sein, z. B. die Stellung des Erben nach österreichischem Recht hinsichtlich bestimmter Teile der ruhenden Erbschaft vor der „Einantwortung“.

2. Der Erwerber anbieterspflichtiger Werte hat diese auch dann anzubieten, wenn er die schuldrechtliche Verpflichtung hat, sie einer anderen Person zu überlassen.

3. Daß eine genehmigungsbedürftige, aber ungenehmigt vorgenommene Verfügung aus privatrechtlichen Gründen ungültig ist, ist für die Frage der Strafbarkeit unerheblich.

4. Gewinnsucht i. S. des § 27 a StGB. ist nicht jedes Streben nach Gewinnerzielung, sondern eine Betätigung in einem ungewöhnlichen, ungesunden und sittlich anstößigen Maß. †)

A. Verletzung der Anbieterspflicht in Tateinheit mit verbotener Verfügung.

Der Eröffnungsbeschluss legt der angeklagten Ehefrau zur Last, durch eine fortgesetzte Handlung teils allein, teils gemeinsam mit ihrem Ehemann über Vermögenswerte ohne die vorgeschriebene Genehmigung der deutschen Devisenbehörden verfügt und durch dieselbe Handlung Vermögenswerte vorsätzlich nicht der Reichsbank angeboten zu haben. Derselbe Vorwurf wird, abgesehen von denjenigen Vermögenswerten, bei denen die Ehefrau allein verfügt haben soll, gegen den Ehemann erhoben.

I. Die Ehefrau.

Das LG. hat angenommen, daß keine fortgesetzte vorsätzliche Handlung, wohl aber eine fahrlässige Verletzung des Verfügungsverbotes in drei Fällen (Verfügung über einen Betrag von 40 000 K, über einen Betrag von 16 000 K und über Grundstücksanteile) vorliege. Insofern hat es das Verfahren auf Grund von Straffreiheitsgesetzen eingestellt. Die übrigen Teilate dieser Tat hat es als nicht erweislich oder nicht strafbar ausgeschieden und die angeklagte Ehefrau insoweit freigesprochen.

1. Die Anbieterspflicht.

Die Angekl. war Miterbin nach ihren Eltern, die in Prag wohnhaft gewesen waren. Die Mutter war am 28. Sept. 1936 gestorben. Ihr Nachlaß hatte einen Wert von etwa 5 000 000 K. Dann war am 13. Dez. 1936 der Vater gestorben. Der Wert seines Nachlasses einschließlich des Viertels, das er von seiner Ehefrau geerbt hatte, betrug 3 377 074,77 K.

a) Anbieterspflicht bezüglich des mütterlichen Nachlasses.

Die Angekl. war nach dem Testamente ihrer Mutter Erbin neben ihren Geschwistern und ihren Söhnen erster Ehe zu $\frac{1}{50}$. Der Erbanteil als solcher fällt nicht unter die nach § 1 Abs. 2 DurchfVO. v. 4. Febr. 1935 anbieterspflichtigen Werte (S a r t e n s t e i n, „Devisennotrecht“ § 1 DurchfVO. Anm. 13). Anbieterspflichtig sind dagegen in der Regel die in einem Nachlaß befindlichen Werte der dort genannten Art (RGUrt. v. 11. Mai 1937, 3 D 1102/37; DevArch. 1937 Sp. 757). Von dieser Regel wird aber eine Ausnahme gemacht, wenn zu der Verfügung über die Werte die Mitwirkung ausländischer Miterben nötig ist, die zur Anbieterspflicht nach deutschem Devisenrecht nicht verpflichtet sind. Das wird im Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 135/36 v. 28. Sept. 1936 (DevArch. 1936, 1070) zu B I 2 ebenso wie in der Urteilsabschrift S. 53 angeführten Stelle bei S a r t e n s t e i n zwar nur für den Fall ausgesprochen, daß der Nachlaß unter deutsches Erbrecht fällt. Es muß

aber auch für das hier maßgebliche tschechische (österreichische) Recht gelten. Nach anerkannter Rpr. und Rechtslehre (vgl. Klauß, „Komm. zum ABGB.“ § 547 III, § 819 I und III; Ehrenzweig, „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“, 2. Aufl. 1937, Bd. II 2. Hälfte S. 361, 362 und die dort angeführte Rpr.) erwirbt nach österreichischem Recht der Erbe erst durch die „Einantwortung“ die Erbschaft, während sie vorher als eine ruhende Erbschaft (*hereditas iacens*) und als ein dem Erben fremdes Vermögen behandelt wird. Diese Rechtsansicht wird auch vom Gesetzgeber selbst gebilligt, wie der Erlaß v. 19. Jan. 1924 über die Materialien zum Ges. v. 21. Dez. 1923 betr. die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitfachen ergibt (vgl. Frey-Anton, „Das Verfahren außer Streitfachen“ S. 457—459). Auch wenn die Miterben sich schon vor der Einantwortung in den Nachlaß teilen, was ihnen nach § 170 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen v. 9. Aug. 1854 (BaStr.) freisteht, geht der ihnen zugewiesene Anteil erst durch die Einantwortung in ihr Vermögen über (Ehrenzweig a. a. O. S. 501, 506). Zwar wird die Verwaltung des Nachlasses regelmäßig dem oder den Erben nach der Annahme der Erbschaft durch „Erbserklärung“ bei hinreichendem Nachweis des Erbrechts überlassen, und der Erbe oder die Miterben können dann auch, allerdings nur mit Genehmigung des Gerichts, über Nachlasssachen verfügen (§ 810 ABGB., § 145 BaStr.). Der Erbe ist dann aber nur Verwalter und handelt im Namen des Nachlasses (Klauß a. a. O. § 547 III; Ehrenzweig a. a. O. S. 500). Die Einantwortung ist im vorl. Falle zwar durch das Zivil-Bezirksgericht für die innere Stadt Prag v. 20. April 1937 ausgesprochen, die Zustellung der „Einantwortungsverordnung“ des Gerichts kann aber nicht festgestellt werden. Ohne Zustellung wird nach anerkannter Rpr. (Glaser-Unger: Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. OGH. Bd. 34 Nr. 16095; vgl. Bd. 46 Nr. 4523) die Einantwortungsverordnung nicht wirksam. Die genannten Entsch. beziehen sich zwar auf das BaStr. in seiner in Österreich geltenden Fassung. Die Notwendigkeit der Zustellung ist aber auch für das tschechische Recht nach der Ersetzung des ersten Hauptstückes des BaStr. durch das Ges. v. 19. Juni 1931 (Prager Archiv 1931, 776) bestehen geblieben (vgl. § 53 des Ges.). Sie ist dort sogar in § 31 Abs. 3, 5 der Novelle ausdrücklich ausgesprochen. Die privatrechtliche Lage bezüglich des mütterlichen Nachlasses war also die, daß eine Befugnis der angeklagten Ehefrau, ohne Mitwirkung der ausländischen Miterben über Nachlassgegenstände zu verfügen, nicht feststeht, und darüber hinaus, daß nicht einmal nachgewiesen ist, daß sie den Nachlaß als Miterbin überhaupt erworben hat.

Nun knüpft § 1 Abs. 1 DurchfW.D. die Anbotungspflicht an den Erwerb gewisser Werte. Man würde aber den devisenwirtschaftlichen Bedürfnissen und der Meinung des Gesetzgebers nicht gerecht, den Begriff des Erwerbs rein privatrechtlich zu nehmen und die tatsächliche Erlangung einer Herrenstellung grundsätzlich nicht genügen zu lassen, wenn sie den privatrechtlichen Anforderungen an einen Rechtszwerb nicht entspricht. Wie der erf. Sen. bereits ausgesprochen hat (RGSt. 73, 337, 339, 341), muß in Fällen, in denen ein Rechtszwerb nicht stattgefunden hat, der Täter aber in die tatsächliche Stellung eines Gläubigers gelangt ist, geprüft werden, ob nach dem Willen des Gesetzgebers in Fällen dieser Art die Erfassung der Werte mit der Würde und den Zwecken des Staates vereinbar ist. Ist die Frage zu bejahen, so muß auch die Anbotungspflicht als gewollt angenommen werden. Nun steht im vorl. Falle fest, daß die Angekl. gewisse anbotungspflichtige Werte, die aus dem mütterlichen Nachlaß stammten, tatsächlich zu ihrer freien Verfügung gehabt hat, nämlich das Einlagsbuch bei der Bank, beginnend am 28. Juni 1937 mit dem Betrage von 189 964,15 K, herrührend aus der Zurückzahlung des Darlehns eines Nachlassschuldners, und das Einlagsbuch, beginnend am 11. Mai 1937 mit 82 707 K, bezüglich deren das Urteil feststellt, daß sie ein Teilbetrag des Erbanteils der Angekl. gewesen seien. Ob auch der Anteil der Angekl. am Erlös der Grundstücksanteile mit 39 500 K in die alleinige Verfügungsgewalt der Angekl. gekommen ist, ist nicht klar ersichtlich. Jedenfalls hätten aber die beiden Einlagsbücher angeboten werden müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 DurchfW.D.). Daß dies der Wille des Gesetzgebers ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß der deutsche Gesetzgeber sich in seiner Ausdrucksweise naturgemäß bezüglich des Erbschaftserwerbs an die privatrechtliche Regelung des deutschen Rechts hält,

wonach der Erbe durch den Erbanfall ohne weiteres die Erbschaft erwirbt, und auf die abweichende privatrechtliche Regelung fremder Rechte über ruhende Erbschaften keine Rücksicht nimmt. Wenn nun die Erben eine teilweise Auseinandersetzung vornehmen, einem Miterben gewisse Werte zuteilen und ihn durch Rechtszgeschäft in die Lage setzen, tatsächlich wie ein Herr über die zugewiesenen Werte verfügen zu können, so widerspricht es weder der Würde noch den Zwecken des Staates, von dem betreffenden Miterben die Erfüllung der an das zugewiesene Vermögen geknüpften öffentlich-rechtlichen Pflichten, also auch der devisenrechtlichen Anbotungspflicht, zu verlangen. Daran ändert der Umstand nichts, daß, wie schon bemerkt, die Teilung erst durch die Einantwortung verbindlich wird. Gleichgültig wäre es auch, wenn die Auseinandersetzung nicht von allen Erben vorgenommen worden wäre, oder wenn der Ehemann die erforderliche Zustimmung (RGZ. 74, 51, 55) nicht gegeben haben sollte. Auch diese Bedenken gegen die privatrechtliche Wirksamkeit des Vertrages könnten nicht verhindern, daß der Miterbe, der tatsächlicher Herr geworden ist, die devisenrechtlichen Verpflichtungen erfüllen muß. Daß das Gesetz die Anbotungspflicht nicht rein von einem privatrechtlich einwandfreien Erwerb abhängig machen will, ergibt sich auch aus § 35 Abs. 2 Satz 1 DevG., wonach dem Eigentümer eines Gegenstandes derjenige gleichsteht, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt.

Die Meinung des OGH., daß in bezug auf die Werte aus dem mütterlichen Nachlaß schon aus erbrechtlichen Gründen eine Anbotungspflicht entfalle, ist also nicht haltbar. Es bedarf einer Prüfung, ob die Angekl. Entschuldigungen für die Unterlassung der Anbotung hat. Damit muß aber auch die Entscheidung fallen, soweit sie die Nichtanbotung des väterlichen Nachlasses und die verbotenen Verfügungen betrifft. Denn diese Verfehlungen standen nach dem Eröffnungsbeschluß mit der Verletzung der Anbotungspflicht bezüglich des mütterlichen Nachlasses in Fortsetzungszusammenhang oder in Tateinheit. Die weitere Folge ist, daß auch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens gegen die Angekl. und ihre teilweise Freisprechung aufgehoben werden muß.

Im übrigen ist für die Nachprüfung zu diesem Punkte der Anklage das unter den folgenden Abschnitten zu A I Erwähnte zu bemerken.

b) Anbotungspflicht bezüglich des väterlichen Nachlasses.

Hier liegen die rechtlichen Bedenken wegen der Einantwortung nicht vor. Denn die Einantwortungsverordnung v. 23. April 1937 ist am 21. Mai 1937 zugestellt worden. Das angefochtene Urteil scheint aber zuungunsten der Angekl. davon auszugehen, daß der ganze Wert des Erbanteils anzubieten gewesen sei. Das wäre nicht richtig. Anbotungspflichtig sind vielmehr nur die im § 1 Abs. 2 DurchfW.D. genannten Vermögensstücke. In welchem Umfange der väterliche Nachlaß solche Stücke enthielt, ist aus dem Urteil nicht genügend ersichtlich. Jedoch steht fest, daß zum Nachlaß Aktien der Glash- und Zuteindustrie AG. in Arnau gehörten, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 DurchfW.D. anbotungspflichtig waren, oder doch ein Anteil an diesen Aktien. Insofern der Vater der Angekl. Erbe nach seiner Ehefrau war, besteht gegen die Anbotungspflicht bezüglich der aus deren Nachlaß stammenden Werte das zu a) erörterte Bedenken, daß vor Zustellung der Einantwortungsverordnung ein Erbschaftserwerb noch nicht stattgefunden hatte. Sobald die Angekl. durch die Einantwortung den Anteil am väterlichen Nachlaß erworben hatte, trat die Anbotungspflicht in Kraft. Denn entgegen den rechtlichen Ausführungen erwerben die Miterben nach österreichischem Recht den Nachlaß nicht zur gesamten Hand, sondern sie sind am Eigentum der Nachlasssachen zu Bruchteilen berechtigt, und die teilbaren Nachlassforderungen sind von Rechts wegen entsprechend den Erbanteilen geteilt. Über den Anteil an den einzelnen Sachen und über die Teilforderung kann jeder Miterbe frei verfügen (§§ 829, 889 ABGB.; Klauß a. a. O. § 829, 1, § 889 II; Ehrenzweig Bd. I 2. Hälfte S. 151, 152, Bd. II 1. Hälfte S. 749).

Zutreffend nimmt das OGH. an, daß die Verpflichtung der angeklagten Ehefrau gegenüber ihren Söhnen erster Ehe, wie sie durch die Urteile des Zivil-Kreisgerichts in Prag I v. 23. Sept. 1937 und 7. März 1938 festgestellt ist, die Anbotungspflicht nicht ausgeschlossen hat. Bei dem erwähnten Verzicht der Angekl. auf den Erbteil nach ihrem noch lebenden Vater zugunsten ihrer Söhne erster Ehe handelt es sich offenbar nicht um einen Erbverzicht i. S. des § 551 ABGB.,

der einen Vertrag mit dem Erblasser voraussetzt, sondern um einen schuldrechtlichen Vertrag der Angekl. mit ihren Söhnen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verpflichtung der Angekl. auf Überlassung ihres Erbanteils in Natur oder nur auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ging. Auch im ersten Falle bestand die Anbieterspflicht. Denn der Zweck der Devisengesetze erfordert es, daß der Erwerber anbieterpflichtiger Werte sie auch dann anbietet, wenn er die schuldrechtliche Verpflichtung hat, sie einer anderen Person zu überlassen. Nur so kann die Reichsbank die zwangsweise Erfassung der Werte durchführen, oder in einem Falle wie hier, in dem die Werte sich im Auslande befanden und der Berechtigte ebenfalls im Auslande wohnte, die Werte durch Verhandlungen mit dem Gläubiger zu erlangen suchen. Diese Auffassung wird durch den schon erwähnten Runderlaß v. 28. Sept. 1936, B III bestätigt, wonach der Vorerbe anbieterpflichtig ist, trotzdem er die Erbschaft an den Nacherben herausgeben muß (§ 2130 BGB.). Allerdings wird es in einem solchen Falle, in welchem sogar das LG die Rechtslage nicht ganz zutreffend beurteilt hat, bei Unterlassung der Anbieterspflicht einer besonders eingehenden Prüfung der Frage bedürfen, ob sich der Täter nicht in einem Irrtum über debisenrechtliche Vorschriften befunden hat (§ 44 DevG. 1935). Wenn der Tatrichter einen solchen Irrtum annimmt, wird er aber zu beachten haben, daß die Angekl. an ihre Söhne nur 624 635,45 K bezahlt hat, während der Wert ihres Anteils am Nachlaß 834 268,69 K betrug, so daß also immer noch für den überrest eine ungeschuldigte Unterlassung der Anbieterspflicht vorliegen kann.

Das LG. hat angenommen, die Angekl. treffe deshalb keine Schuld, weil sie sich auf ihren Ehemann verlassen habe. Ob ein Angekl., der eine ihm obliegende Pflicht durch einen anderen ausführen läßt, dabei seiner Sorgfaltspflicht genügt hat, muß in erster Linie der Tatrichter entscheiden. Im vorl. Falle liegt ein Widerspruch im Urteil insofern vor, als hier das LG. die Beforgung durch den Ehemann ohne weiteres genügen läßt, während bei der Anmeldung des Judenvermögens gesagt wird, sie hätte ihm ausdrückliche Anweisung erteilen und die Ausführung der Anweisung überprüfen müssen. Eine solche Pflicht besteht regelmäßig für die Ehefrau nicht. Die Umstände, die ihren Ehemann in ihren Augen als unzuverlässig erscheinen ließen, hätten näher dargelegt werden müssen.

2. Verbotene Verfügungen.

Hier kann den rechtlichen Ausführungen nicht zugestimmt werden. Wie die Auswirkung der Beteiligung als Miterbe an einer ausländischen Erbschaft auch sein mag, auf keinen Fall darf der inländische Miterbe entgegen den deutschen debisenrechtlichen Vorschriften an einer ungenehmigten Verfügung über Nachlassgegenstände mitwirken. Möglicherweise waren die verkauften Aktien der Glachs- und Zuteindustrie in Arnau an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen. Dann bedürfte es nach § 21 Abs. 1 Satz 2 DevG. der debisenrechtlichen Genehmigung zu einer Veräußerung. Ob die Veräußerung mangels Einantwortung der Erbschaft privatrechtlich gültig ist, oder ob der privatrechtlichen Gültigkeit etwa das Bedenken entgegensteht, daß nicht alle Miterben mitgewirkt haben und die Zustimmung des Ehemanns der Angekl. nicht erteilt ist, ist strafrechtlich unerheblich. Wie in RGSt. 73, 337, 340 ausgeführt ist, kommt es für die Frage der Strafbarkeit nur darauf an, ob die Angekl. tatsächlich einen Zustand hergestellt hat, der einen solchen Einfluß auf die Aktien gehabt hat, wie ihn im ordentlichen Verkehr eine Veräußerung ausübt.

3. Tateinheit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige unerlaubte Verfügung würde gegebenenfalls mit der Verletzung der Anbieterspflicht in Tateinheit stehen (RGSt. 73, 129, 130, 131).

II. Der Ehemann.

1. Die Anbieterspflicht bezüglich des mütterlichen Nachlasses.

Der Ehemann, der im gesetzlichen Güterstand des BGB. lebt, ist bezüglich des eingebrachten Gutes der Ehefrau anbieterpflichtig. Das folgt zwar nicht aus der vom LG. angeführten Bestimmung des § 2 DurchfW.D. i. Verb. m. den §§ 26, 27 EinkStG., wohl aber aus der Bestimmung des § 35 Abs. 2 Satz 3 DevG. 1935 i. Verb. m. den §§ 104, 103 ABG.D. Daß der Ehemann im gesetzlichen Güterstand eine Person ist, der i. S. des § 104 ABG.D. die Vermögensverwaltung nach dem Gesetz zusteht, ist zweifellos (RGUrt. v. 9. Jan. 1933, 3 D 1217/32; JW. 1933, 427; Hartenstein § 35 Anm. 13).

Für die Rechtslage gilt sonst dasselbe wie zu I 1 a.

B. Anmeldung des Vermögens von Juden.

Beide Eheleute sind wegen Vergehens gegen § 8 W.D. v. 26. April 1933 (RGBl. I, 414) zu je 1 Jahr Gefängnis und 20 000 RM Geldstrafe verurteilt worden.

Die von Amts wegen vorgenommene sachlich-rechtliche Nachprüfung des Strafauspruchs ergibt aber das folgende Bedenken: § 8 W.D. v. 26. April 1933 droht Geldstrafe ohne nähere Bestimmung an. Nach § 27 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. beträgt ihr Höchstmaß also grundsätzlich 10 000 RM. Aus welchem Grunde das LG. über diesen Betrag hinausgegangen ist, wird im angefochtenen Urteil nicht gesagt. Eine Anwendung des § 27 c Abs. 2, 3 StGB. kommt nicht in Betracht. Die Ausführungen, die Angekl. hätten in dem Bestreben gehandelt, den für jüdische Vermögen zu befürchtenden späteren Nachteilen auszuweichen, lassen nicht mit Sicherheit erkennen, ob das LG. an den § 27 a StGB. gedacht hat. Sie könnten auch nicht genügen, um die Anwendbarkeit ausreichend zu begründen. Allerdings kann auch ein Handeln, um einen Vermögensnachteil zu verhindern, ein Handeln aus Gewinnjucht darstellen. Aber Gewinnjucht i. S. des § 27 a StGB. ist noch nicht jedes, wenn auch verwerfliche Streben nach Gewinnerzielung, sondern eine Betätigung in einem ungemöhnlichen, ungesunden und sittlich anstößigen Maß (RGSt. 60, 389, 390 und 306, 307, ferner RGUrt. v. 18. Nov. 1935, 3 D 539/35, nicht veröffentlicht). Insbesondere muß an diesem Erfordernis festgehalten werden, wenn es sich um Taten handelt, die mit begrifflicher Notwendigkeit oder doch wie hier tatsächlich nur oder nahezu ausschließlich aus Vermögensinteressen begangen werden. Nicht jede solche Tat fällt unter § 27 a StGB., sondern nur eine Tat, die sich vom normalen Bilde in erkennbarem Maße ungünstig unterscheidet.

Demnach ist auf die Revisionen der beiden Angekl. hin die Verurteilung wegen Nichtanmeldung des Vermögens von Juden (I c und II Abs. 1 der Urteilsformel) im Strafauspruch aufzuheben.

C. Die besonderen Anklagen gegen den Ehemann.

1. Nichtbefolgung einer Anordnung einer mit debisenrechtlichen Aufgaben betrauten Stelle in Tateinheit mit Erschleichen einer debisenrechtlichen Verschöpfung.

1. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angekl., um eine Verschöpfung der Devisenstelle zu erhalten, u. a. angegeben, er sei altes Parteimitglied. Das LG. verkennt nicht, daß hierin ein Vergehen gegen § 4 HeimtückG. vom 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) liegt und daß insofern das Sondergericht zur Aburteilung zuständig ist. Es meint aber unter Berufung auf RGSt. 56, 161 ff., daß trotzdem die Aburteilung der Tat durch das ordentliche Gericht insoweit erfolgen könne, als es sich um den Vorwurf debisenrechtlicher Verfehlungen handelt, und daß nur gegebenenfalls das Sondergericht bei Aburteilung des Vergehens gegen das HeimtückG. auf die vom ordentlichen Gericht erkannte Strafe Rücksicht nehmen müsse. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Nach § 3 W.D. über die Bildung von Sondergerichten v. 21. März u. 6. Mai 1933 (RGBl. I, 136, 259), die zur Zeit der Hauptverhandlung vor dem LG. galt, sind die Sondergerichte auch dann zuständig, wenn eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende strafbare Handlung zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt. Dieselbe Bestimmung gilt auch jetzt nach § 15 Abs. 1 ZustW.D. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405). Nach § 4 Abs. 2 HeimtückG. wird allerdings die falsche Bezeichnung als Parteimitglied nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt. Nach der Auskunft des Oberreichsanwalts ist eine solche Zustimmung zwar nicht erteilt, andererseits aber auch nicht ausdrücklich verjagt worden. Solange die zuständige Stelle nicht auf die Strafverfolgung verzichtet hat, kann die erforderliche Zustimmung noch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nachgeholt werden. Es besteht also die Möglichkeit, daß die Aburteilung auch bezüglich des Devisenvergehens zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehört. Die Unzuständigkeit des Gerichts ist als Mangel einer Prozeßvoraussetzung auch vom RevG. von Amts wegen zu beachten. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht ist hiernach gehindert, solange nicht die Verweigerung der Zustimmung feststeht, oder — bei Erteilung der Zustimmung — solange nicht gem. § 24 ZustW.D. eine Abgabe in das ordentliche Verfahren erfolgt ist (RGSt. 72, 379). Der Mangel kann auch jetzt noch geheilt werden. Sonst ist die Sache nach § 25 Abs. 3 ZustW.D. an das Sondergericht zu verweisen.

Demnach ist die Beurteilung zu Ia der Urteilsformel aufzuheben.

2. In sachlich-rechtlicher Beziehung ist zu den Angriffen der Rev. zu bemerken, daß es für das Vergehen nach § 43 Abs. 2 DevG., soweit es durch Verschweigen begangen wird, nur darauf ankommt, was der Täter für erheblich hält (RGUrt. v. 30. Nov. 1937, 1 D 389/37; ZB. 1938, 1106⁴). Zutreffend bemerkt die Rev., daß sich die Feststellungen über die Übergabe mehrerer Sparbücher und des Militärpasses an T. nicht ohne weiteres mit den Feststellungen über die Vorfindung dieser Sachen beim Angekl. an der Grenze vereinbaren lassen. Für die Entscheidung ist dieser Widerspruch aber ohne Bedeutung. Im übrigen stellen sich die Revisionsangriffe zur Schuldfrage als unzulässige Angriffe auf die Beweiswürdigung dar.

II. Versuchte Ausfuhr von 260 K.

Der Angekl. hat versucht, 260 K über die Grenze zu bringen. Die Rev. macht geltend, die Tat falle unter den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753), weil dafür nur eine Gefängnisstrafe von 1 Monat und eine Geldstrafe von 75 RM, hilfsweise 3 Tagen Gefängnis, festgesetzt sei. Eine Einziehung könnte aber von hier aus nur erfolgen, wenn schon feststände, daß auch die Gesamtstrafe 3 Monate Gefängnis nicht übersteigen würde. Die Entscheidung muß dem Tatrichter vorbehalten bleiben. Die Rev. ist zu Punkt I b der Urteilsformel, also unter Vorbehalt dieser Prüfung, zu verwerfen, jedoch mit folgender Einschränkung.

Eine Unstimmigkeit ergibt sich nämlich bezüglich des Ausspruchs über die Einziehung. Der Ausspruch über die Einziehung der Bekleidungs- und Wäschestücke ist mit dem Ausspruch der Beurteilung zu Ia der Urteilsformel aufgehoben. Denn diese Gegenstände waren nur insofern Werte, auf die sich eine strafbare Handlung bezogen hat, i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 1 DevG., als der Angekl. sie ohne Innehaltung des RdErl. v. 13. Mai 1938 mitgenommen hat, um sie über die Grenze zu bringen. Bezüglich der 260 K beruht die Einziehung nur auf der Beurteilung zu I b der Urteilsformel; sie bleibt also bestehen. Bezüglich der Einziehung des Kraftwagens gilt folgendes: Nach § 13 Abs. 2 DevG. 1935 lag in der verbotenen Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland zugleich ein Banbruch. Diese Bestimmung galt zur Zeit der Tat. Zur Zeit der Hauptverhandlung galt aber das DevG. v. 12. Dez. 1938, das eine solche Bestimmung in der entsprechenden Vorschrift des § 16 nicht mehr enthält und das die Frage nach der Behandlung des Banbruchs ausschließlich regelt (§ 401 a Abs. 3 RAbgD. i. d. Fass. des Gef. v. 4. Juli 1939 [RGBl. I, 1181]). Das LG. konnte daher nach § 2 a Abs. 2 StGB. von einer Beurteilung wegen Banbruchs absehen und hat es getan. § 45 Abs. 4 DevG. 1935 regelt die Frage, inwieweit für die Einziehung die Bestimmungen des ZollG. und inwieweit diejenigen des DevG. gelten. Ist nun gar keine Beurteilung wegen Banbruchs erfolgt, so fällt die Anwendbarkeit des ZollG. und damit die des § 134 ZollG. weg, der die Einziehung des Beförderungsmittels zwingend vorschreibt. Die Einziehung kann also nur auf die Bestimmungen des § 40 StGB. oder des § 45 Abs. 1 DevG. gestützt werden, die dem Gerichte freie Hand lassen.

(RG., 4. StrSen. v. 23. Juli 1940, 4 D 346/40.)

Anmerkung: 1. Unter dem Begriff des Erwerbs im Devisenrecht ist im Rechtsinne die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt zu verstehen. Das DevG. behandelt im wesentlichen wirtschaftliche Tatbestände. Seine Auslegung muß sich daher entsprechend der Auslegung der Steuergesetze strenger an die tatsächlichen Verhältnisse halten. Für die Anbieterspflicht kommt es, wie das Urteil mit Recht hervorhebt, auf die Erlangung der tatsächlichen Stellung eines Gläubigers an, wenn ein effektiver Rechtsertwerb nicht stattgefunden hat. Über die Anmeldepflicht des Erben vgl. im einzelnen: Giese-Riemann, „DevG.“ § 46 Anm. 5.

2. Die schuldrechtliche Verpflichtung, in bestimmtem Sinne zu verfügen, hindert die devisenrechtliche Anbieterspflicht nicht. Ebenso ist für die Frage der Strafbarkeit die privatrechtliche Ungültigkeit einer Verfügung unerheblich. Auch diese beiden Sätze beweisen die Entwicklungsrichtung der Auslegung devisenrechtlicher Bestimmungen. Der tatsächliche Zustand ersetzt die Rechtsstellung eines Verfügungsberechtigten, wenn die tatsächliche Stellung so stark ist, daß sie praktisch einer Rechtsstellung gleichkommt.

3. Die Rspr. zur devisenrechtlichen Anbieterspflicht des

im gesetzlichen Güterstand des BGB. lebenden Ehemannes ist vom RG. aufrechterhalten worden. Auch auf dem Gebiete des Steuerrechts ist es ohne Zweifel, daß dem im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehemann die Vermögensverwaltung seiner Ehefrau gesetzlich zusteht.

RA. Dr. Dr. Megow, Berlin.

*

9. RG. — §§ 57, 69 Abs. 4 DevG. 1938.

1. Auswanderer i. S. des § 57 DevG. 1938 sind auch Znländer, die erst bei erster sich bietender Gelegenheit alsbald auswandern wollen.

2. Ein strafbares Auffordern, Anreizen oder Sicherbieten zu einer Devisenzuwerhandlung liegt nur vor, wenn der Auffordernde (u.ä.) die Tat des anderen ernstlich will.

1. Durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen gegen die Beurteilung S.3 wegen Vergehens gegen § 69 Abs. 4 i. Verb. m. Abs. 1 Ziff. 4 und mit § 57 Abs. 1 DevG. vom 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1734).

a) Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß die Strf. die im Urteil genannten Juden — anders als beim Auswandererbegriff i. S. des § 5 Abs. 3 DevG. — als „Auswanderer“ i. S. des § 57 Abs. 1 DevG. angesehen hat, obwohl sie noch nicht ausgewandert waren, sondern erst bei erster sich bietender Gelegenheit alsbald auswandern wollten. (Ebenso RGUrt. v. 5. März 1940, 6 D 14/40: DR. 1940, 1520¹⁰; Giese-Riemann, „Komm. z. DevG.“, Anm. III zu § 57.)

b) Das Urteil läßt nicht in klarer Weise erkennen, ob die Strf. annimmt, der Angekl. habe zu einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 57 Abs. 1 DevG. 1938 vorsätzlich aufgefordert oder angereizt oder sich erboten. Die Strf. hätte aber klar sagen müssen, welche dieser drei Möglichkeiten sie als vorliegend angesehen hat und wodurch S. sich im Sinne einer dieser drei Möglichkeiten strafbar gemacht hat.

c) Die Annahme der Strf., für die Erfüllung des Tatbestandes des § 69 Abs. 4 DevG. 1938 sei es unerheblich, daß S. niemals ernstlich daran gedacht habe, die Überfahrt nach Schweden durchzuführen, ist rechtsirrig. Die Vorschrift des § 69 Abs. 4 a. a. D. stellt Vorbereitungsmaßnahmen unter Strafe, um Devisenzuwerhandlungen schon im Keime ihrer Entstehung bestrafen zu können. Sie sieht den gleichen Strafrahmen wie für die vollendeten Straftaten vor. Die Bezeichnungen der unter Strafe gestellten Vorbereitungsmaßnahmen stimmen mit den in verschiedenen Vorschriften des StGB. und anderer Gesetze gebrauchten Begriffen überein. Der Begriff des „Aufforderns“ findet sich z. B. u. a. auch in §§ 49 a, 110, 111 und 112 StGB., der Begriff des „Anreizens“ in §§ 112, 130 und 210 StGB. und der des „Sicherbietens“ in § 49 a StGB., alle drei Begriffe im § 42 Abs. 4 DevG. 1935. Das Schrifttum und die Rspr. zu diesen Begriffen aus anderen Strafvorschriften können daher auch zur Auslegung der gleichen Begriffe im § 69 Abs. 4 DevG. 1938 herangezogen werden. Danach gilt folgendes:

1. „Auffordern“ ist die Befundung gegenüber einem anderen, daß dieser gegen das in Frage kommende Strafgesetz (hier gegen § 57 Abs. 1 i. Verb. m. § 69 Abs. 1 Ziff. 4 DevG. 1938) verstoßen möge. Der Auffordernde muß die Tat des anderen ernstlich wollen (so zu § 49 a StGB. RGSt. 57, 172). Der Aufgefordernde muß das Verlangen als ernstliches zur Kenntnis genommen haben. Das Bewußtsein dieser Möglichkeit begründet beim Auffordernden den Vorwurf.

2. „Anreizen“ ist eine verschärfte Form des Aufforderns. Es erfordert also zunächst dessen Voraussetzungen. Darüber hinaus ist es dadurch gekennzeichnet, daß es die Leidenschaft des anderen weckt und ihm womöglich das Bewußtsein des Angereiztwerdens trübt oder gar nimmt. Letzteres kann jedoch die Strafbarkeit des Anreizens nicht beeinträchtigen.

3. „Sicherbieten“ ist die irgendwie geformte einseitige Befundung der Bereitschaft zur Tat gegenüber einem anderen; auch diese Erklärung muß ernstlich gemeint (so zu § 49 a StGB. RGSt. 60, 25 und zu § 7 GeschlStrG. RGSt. 63, 199), so auffaßbar gewesen und dem anderen zur Kenntnis gelangt sein (ebenso Giese-Riemann, „Komm. z. DevG.“, Anm. II 10 a und 11 zu § 69; Turowski bei Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, III d 4 S. 73, Anm. 13 zu § 69 DevG.).

Der in ZB. 1937, 2701¹³ veröffentlichten Entsch. des RG. zu § 42 Abs. 4 DevG. 1935, für den Begriff des Anreizens sei es unerheblich, ob der Anreizende ernstlich die Begehung eines Devisenvergehens durch den Angereizten wolle, es genüge vielmehr, wenn der Angereizte nach der

Erkenntnis des Anreizenden die Ernstlichkeit habe annehmen können und angenommen habe, selbst wenn der Anreizende sogar die Absicht gehabt habe, schließlich die Begehung eines Diebstahls zu verhindern, kann nicht beigemessen werden. Bei allen drei Möglichkeiten des Vergehens gegen § 69 Abs. 4 DevG. 1938 muß der Täter, der auffordert usw., die Tat des anderen also ernstlich wollen. Da die Strk. diesen Willen bei S. ausdrücklich verneint hat, konnte er nicht nach § 69 Abs. 4 DevG. 1938 verurteilt werden. Da die Anklage und der Eröffnungsbeschluss Tateinheit des Vergehens gegen § 69 Abs. 4 DevG. mit Betrug angenommen haben, kam eine Freisprechung wegen des Vergehens gegen § 69 Abs. 4 DevG. nicht in Frage, es war vielmehr nur der Schuldspruch bei S. dahin zu berichtigen, daß dieser Angekl. nur wegen Betruges verurteilt worden ist.

2. Die Begründung für die Strafzumessung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar können Juden im nationalsozialistischen Staate selbstverständlich gegen Straftaten keinen erhöhten Rechtsschutz beanspruchen. Wohl aber kann strafschärfend überall die gemeine Gesinnung des Täters gewertet werden, die im vorl. Falle nach der rechtsirrtumsfreien Annahme der Strk. darin zum Ausdruck kam, daß S. in einer Zeit, während der das deutsche Volk einen harten Kampf gegen das Judentum führte und dabei immer wieder auf die schlechten Charaktereigenschaften der Juden hinwies, sich nicht scheute, seinerseits in gemeiner Art und Weise die Juden um ihr letztes Hab und Gut zu bringen.

(RG., 5. StrSen. v. 11. Juli 1940, 5 D 236/40.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

10. DZG. — §§ 89, 31, 30, 831 BGB. Der Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte bei der Reichsbahn ist nicht verfassungsmäßig bestellter oder besonderer Vertreter nach §§ 30, 31 BGB., sondern Berichtigungsgehilfe nach § 831 BGB.

Der Fahrdienstleiter der Reichsbahn am Bahnhof in B. Betriebsassistent G., gab das Abfahrtszeichen schon, als die Kl. noch im Aussteigen aus dem Zug begriffen war. Sie stürzte auf den Bahnsteig und wurde verletzt. Sie verlangt Schadenersatz. Das RG. hat eine Haftung der Bevl. aus § 839 BGB. abgelehnt (RGZ. 161, 341 = DR. 1940, 36²¹) und die Sache zurückverwiesen.

Es kommt zunächst in Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 89, 31, 30, 823 BGB. in der Person des Betriebsassistenten G. gegeben sind, ob also dieser, der den Zug vorzeitig hatte abfahren lassen, hierbei als verfassungsmächtiger Vertreter der Bevl. tätig geworden ist. G. war am Bahnhof B., einem Bahnhof 3. Klasse, als Fahrdienstleiter beschäftigt. Als solcher nahm er nach § 7 Abs. 7 der Fahrvorschriften der Deutschen Reichsbahn (FdB.) zugleich die Geschäfte des Aufsichtsbeamten wahr, weil für den verhältnismäßig geringen Verkehr auf dem Bahnhof kein besonderer Aufsichtsbeamter bestimmt zu werden brauchte. Als Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamter hat er das Abfahrtszeichen gegeben. Ein Beamter der Bevl. mit dem Geschäftsbereich eines Fahrdienstleiters und Aufsichtsbeamten kann jedoch nicht als verfassungsmäßig bestellter Vertreter (Willensorgan) i. S. von §§ 89, 31, 30 BGB. angesehen werden. Hierzu ist nämlich vor allem erforderlich, daß die Stellung eines solchen Beamten in den die Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen verankert ist und er eine dem Vorstand ähnliche Selbständigkeit, Verantwortlichkeit und Vertretungsmacht hat entweder allgemein innerhalb seines Geschäftsbereichs oder in einem besonderen beschränkten Geschäftsbereich, falls er als besonderer Vertreter nach § 30 BGB. mit gewissen Geschäften beauftragt ist. Diese Voraussetzungen fehlen alle beim Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten. In der die Verwaltungsorganisation der Bevl. regelnden Geschäftsordnung v. 12. Febr. 1937 (RMinBl. 58) (GesChD.), die zur Zeit des Unfalls in Kraft war, und die im wesentlichen dasselbe enthält wie die jetzt geltende Verwaltungsordnung v. 5. Juli 1939 (RMinBl. 1313), wird wohl in Ziff. 12 bestimmt, daß zur außergerichtlichen Vertretung der Bevl. für die Dienststellen, zu denen die Bahnhöfe gehören, die Leiter und ihre Vertreter befugt seien, der Fahrdienstleiter ist aber nicht erwähnt. Seine Stellung kann auch nicht durch die Bestimmung von Ziff. 10 der

GesChD. als angeordnet gelten. Hier wird gesagt, daß die Ausführung des örtlichen Dienstes den Dienststellen der verschiedenen Dienstzweige obliege und daß zu ihrer Überwachung Ämter eingerichtet seien. Denn damit sind nur die Dienststellen und Ämter organisatorisch als Ämterstellen erfasst, es ist aber nicht jeder, der an der Dienststelle zur Ausführung des örtlichen Dienstes tätig ist, schon durch die GesChD. als Vertreter der Bevl. berufen anzusehen. Vielmehr bedarf diese Untergliederung wieder besonderer Anordnungen außerhalb der GesChD. Dem Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten fehlt dann aber auch die weiter erforderliche Selbständigkeit und Vertretungsmacht eines Vorstands innerhalb seines Geschäftsbereichs. Er hat nach § 7 Ziff. 4 der FdB. die Zugfolge unter eigener Verantwortung zu regeln und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu erledigen. Die übrigen Geschäfte des Fahrdienstes auf einem Bahnhof werden entweder gleichfalls vom Fahrdienstleiter oder von einem besonderen Aufsichtsbeamten wahrgenommen (§ 7 Ziff. 7 der FdB.). § 9 der FdB. stellt die Aufgaben des Aufsichtsbeamten in einer großen Zahl von Punkten zusammen. Alle diese Punkte hängen unmittelbar mit dem Fahrdienst zusammen und sollen die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs der Züge, des Güter- und Personenverkehrs gewährleisten. Diese Vorschriften sind allgemeiner Natur und regeln den sog. Betriebsdienst. Der Fahrdienstleiter rechnet denn auch nach § 45 Ziff. 3 EGV BetrD. v. 7. Juli 1928 unter die Eisenbahn-Betriebsbeamten. Die Anpassung an die örtlichen Umstände, die nähere Ausgestaltung für die besonderen Betriebsverhältnisse des einzelnen Bahnhofs steht aber nicht dem Fahrdienstleiter selbständig zu, sondern nur dem Betriebsstellenleiter in Verbindung mit den vorgeordneten Ämtern. Denn dieser leitet und überwacht als Vorsteher des Bahnhofes nach § 7 Ziff. 1 der FdB. den gesamten Bahnhofsdienst. Er ist dafür verantwortlich, daß seine Untergebenen, zu denen auch der Fahrdienstleiter gehört, sachgemäß und regelmäßig unterweisen und daß die Vorschriften gewissenhaft befolgt werden. Er hat insbes. nach § 10 der Geschäftsanweisung für die Dienststellenvorsteher als Vorsteher des Bahnhofes dafür zu sorgen, daß in seinem Geschäftsbereich der innere und äußere Betriebsdienst nach den allgemeinen Vorschriften wie Bau- und Betriebsordnung, Signalordnung, Fahrdienstvorschrift usw. sicher, pünktlich, gewissenhaft und wirtschaftlich ausgeführt wird. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen trifft er selbst oder beauftragt sie beim Amt. Er sorgt vor allem nach § 11 der Geschäftsanweisung dafür, daß der gesamte innere und äußere Betriebsdienst, besonders die Fahrdienstleitung, der Aufsichtsbeamte usw. zweckmäßig und wirtschaftlich eingerichtet und richtig gehandhabt wird. Er stellt auf das Merkblatt (Bahnhofsdienstausweisung), worin der Bahnhof beschrieben und Besonderheiten seiner Einrichtung und des Dienstes vermerkt sind (vgl. § 7 Ziff. 8 der FdB.), ferner die Bahnhofsfahrordnung über die Benutzung der Gleise zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt der Züge (vgl. § 20 Ziff. 3 FdB.) und die Lokomotivfahrordnung für die Bahnhöfe, wo Lokomotivwechsel stattfindet, Züge beginnen oder endigen oder regelmäßig Schiebelokomotiven zu- oder abgehen (vgl. § 20 Ziff. 5 FdB.) und schließlich im Einnehmen mit dem Vorsteher der Verkehrsdienststelle den Bahnhofsbetriebsplan. Alle diese Bestimmungen ergeben, daß die nähere Ausführung des Betriebsdienstes und die allgemeine Sorge hierfür auf den einzelnen Bahnhöfen nur den Betriebsstellenleitern dienstlich übertragen worden ist und nicht dem Fahrdienstleiter. Diesem fehlt also in dieser Hinsicht die zum Begriff des Willensorgans erforderliche Selbständigkeit und Vertretungsmacht. Er ist mithin nicht verfassungsmächtiger Vertreter noch besonderer Vertreter der Bevl. i. S. von §§ 89, 30 BGB. und eine Haftung der Bevl. auf Grund dieser Bestimmungen kommt nicht in Frage.

G. war hiernach nur gemäß § 831 BGB. zu einer Vertretung bestellt. Daß er nach § 7 Abs. 4 der FdB. die Zugfolge unter eigener Verantwortung regelte und die damit zusammenhängenden Geschäfte erledigte, schließt diese Annahme nicht aus. Denn ein großes Maß an Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, nach eigenem Ermessen und eigener Sachkunde zu handeln, kann auch der Berichtigungsgehilfe haben, wie das z. B. bei Kraftfahrern durchweg der Fall ist (vgl. RGN-Nomm. § 831 Anm. 2). Die Bevl. ist hiernach an sich für den von G. verursachten Unfallschaden haftbar. Sie hat jedoch den in § 831 BGB. vorgesehenen Entlastungsbeweis geführt.

(DZG. Köln, 9. ZivSen., Ur. v. 28. März 1940, 9 U 239/39.)

11. RG. — § 138 BGB. Eine Beschränkung in der wirtschaftlichen Freiheit ist nicht ohne weiteres sittenwidrig. Es kommt auf die Beurteilung der gesamten Umstände an, und es sind die Belange beider Vertragsteile in Betracht zu ziehen (vgl. RGZ. 130, 143 = ZW. 1932, 37; RGZ. 152, 257 = ZW. 1937, 149¹).

Eine nur objektiv feststellbare Überforderung in der Miete könnte zwar erschwierend zu einer übermäßigen Bindung der Gegenpartei hinzutreten. Eine Vernichtung der Verträge aus dem Gesichtspunkte des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ist aber nur möglich, wenn nach irgend-einer Richtung hin auch eine derwerfliche Gefährdung dem Berechtigten vorzuwerfen ist.

(RG., V. ZivSen., U. v. 29. Juli 1940, V 199/39.) [N.]

12. RG. — §§ 139, 167, 313 BGB. Eine in beglaubigter Form erteilte allgemeine Grundstücksvollmacht, die wegen Unwiderruflichkeit mangels der Form des § 313 BGB. keine wirksame Vollmacht zur Veräußerung von Grundstücken begründet, kann insoweit wirksam sein, als es sich um andere Grundstücksgeschäfte handelt.

Die Eigentümer eines Grundstücks haben dem G. in einer notariisch beglaubigten Urkunde „Generalvollmacht“ erteilt, alle auf das Grundstück bezüglichen Angelegenheiten (einschl. der Veräußerung und Belastung) für sie zu erledigen, und haben den Bevollmächtigten hierbei von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit. Die Vollmacht sollte so lange unwiderruflich sein, als den Vollmachtgebern das Eigentum an dem Grundstück zustände. Auf Grund der Vollmacht beantragte G., zu seinen Gunsten eine Höchstbetragshypothek wegen seiner Honoraransprüche usw. in das Grundbuch einzutragen. GV. und BG. erklärten die Vollmacht mangels Einhaltung der Form des § 313 BGB. für nichtig. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das BG. will die Vollmacht deshalb nicht gemilgen lassen, weil sie auch die Ermächtigung zur Veräußerung des Grundstücks umfasse, wegen der Unwiderruflichkeit und der Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. aber eine kaufvertragsähnliche Wirkung gegenüber den Vollmachtgebern begründe und deshalb nach § 313 BGB. in der gewählten Form unwirksam sei.

Eine Nichtigkeit der Vollmacht auf Grund des § 138 BGB. kann aus der Unwiderruflichkeit nicht gefolgert werden, weil sie anders als die Generalvollmacht im Falle der Entsch.: RGZ. 47, 150 und ZW. 1, 318 nicht allgemein die Vermögensangelegenheiten der Vollmachtgeber betrifft, sondern nur den durch den Zusammenhang mit der Hausverwaltung begrenzten Kreis von Rechtshandlungen, und weil sie außerdem zeitlich beschränkt ist. Im übrigen befindet sich das BG. mit seiner Stellungnahme zur Frage der Formbedürftigkeit von Vollmachten zu Grundstücksveräußerungen allerdings grundsätzlich im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rspr. RG.: HöchstRRspr. 1933 Nr. 1485; 1937 Nr. 231; OVG. München: HöchstRRspr. 1937 Nr. 1636; RGZ. 104, 238; 110, 319; 135, 70. Seinen daraus gezogenen Folgerungen ist jedoch nicht beizupflichten.

Der Grund für die Unterstellung gewisser Vollmachten unter die Formvorschrift des § 313 BGB. liegt darin, daß sie im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten im wesentlichen dieselbe Bindungswirkung begründen, wie sie zwischen beiden durch einen zur Auflassung verpflichtenden Kaufvertrag i. S. des § 313 BGB. geschaffen wäre. Ist aber die Vollmacht nicht auf die Veräußerung eines Grundstücks beschränkt, umfaßt sie vielmehr auch die Ermächtigung zu anderen Rechtsgeschäften, so ist zu prüfen, ob § 139 BGB. anwendbar ist. Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit ist, daß die in eine einheitliche Erklärung zusammengefaßte Vollmacht sich in mehrere Einzelermächtigungen teilen läßt (RG.: ZurRdsch. 1926 Nr. 360 = GruchBeitr. 68, 238; RG.: HöchstRRspr. 1933 Nr. 988; RGZ. 93, 338; 114, 353). Diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 139 BGB. ist hier gegeben. Die vorf. Vollmacht ist eine allgemeine Grundstücksverwaltungs- und Verfügungsvollmacht. Sie enthält die Ermächtigung zu allen auf das Grundstück bezüglichen Rechtshandlungen und läßt sich i. S. des § 139 BGB. in Einzelermächtigungen zu den verschiedenen Rechtshandlungen zerlegen. Eine der Rechtshandlungen ist die Veräußerung des Grundstücks. Ob die Nichtigkeit der Ermächtigung zu dieser auch die auf die Vornahme der anderen Rechtshandlungen bezüglichen Er-

mächtigungen vom Gesichtspunkte des § 139 BGB. aus beeinflusst, ist danach zu entscheiden, ob die Beteiligten bei Kenntnis der Teilnichtigkeit die Ermächtigung zu den sonstigen Rechtshandlungen trotzdem erteilt haben würden. Richtig ist hier, wie erwähnt, die Vollmacht, soweit sie zur Grundstücksveräußerung ermächtigt. Das BG. hätte daher prüfen müssen, ob die Vollmachtgeber bei Kenntnis der Nichtigkeit die Vollmacht zu den sonstigen von ihr betroffenen Rechtshandlungen in bezug auf das Grundstück, insbes. zu dessen Belastung mit Hypotheken, doch erteilt haben würden. Diese Frage ist unter den gegebenen Umständen zu bejahen. Die Vollmacht bietet ihrem Inhalt nach keinen Anhalt für die Annahme, daß die Ermächtigung zur Grundstücksveräußerung ihren Hauptgegenstand bilden sollte. Sie läßt im Gegenteil erkennen, daß es den Vollmachtgebern darauf ankam, in erster Linie die allgemeine Verwaltung des Grundstücks in die Hände einer gemeinschaftlichen Vertrauensperson zu legen und es hierbei auch dann zu belassen, wenn die Vollmacht zur Veräußerung aus irgendwelchen Gründen keinen rechtlichen Bestand haben sollte.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Aug. 1940, 1 Wx 417/40.)

13. RG. — § 157 BGB. Soll eine vertraglich vereinbarte Räumungsfrist für Mieträume im Zeitpunkt des Hausverkaufs beginnen, so ist unter „Hausverkauf“ in der Regel das Verpflichtungsgeschäft, nicht der Eigentumswechsel zu verstehen.

Durch schriftlichen Vertrag v. 25. Aug. 1932 vermietete der Kl. einen Teil der Räume seines Hauses in der R.straße zu G. an den Bekl. zu 1, der darin ein Lichtspieltheater errichten wollte. Die Miete begann nach § 3 mit der Eröffnung der Lichtspiele, die am 24. Dez. 1932 erfolgt ist, und sollte fünf Jahre, sowie, wenn der Mieter nicht sechs Monate vor dem Ablauf kündigte — was hier nicht geschehen ist —, weitere fünf Jahre (also bis 24. Dez. 1942) dauern. Bei etwaigem „Hausverkauf“ in dem zweiten Jahrfrist verpflichtete sich der Mieter, die Räume innerhalb sechs Monaten freizugeben gegen eine Entschädigung, die dem Gesamtbetrag seiner Aufwendungen im Verhältnis zu der Dauer der Miete in dem bereits abgelaufenen Zeitraum entspreche. Durch notariischen Vertrag v. 21. Juli 1938 verkaufte der Kl. das Hausanwesen an die Brüder F. und W. J., die sich in Lichtspielen geschäftlich betätigten. Mit Schreiben v. 21. und 30. Juli 1938 forderte er die Bekl. gemäß § 3 des Vertrages auf, das Lichtspiel fristgemäß zu räumen. Der Erstbekl. erwiderte am 30. Juli 1938, die Räumungsfrist laufe erst von dem Zeitpunkt an, zu dem der grundbuchmäßige Eigentumsübergang nachgewiesen sei. Die Auflassung an die Brüder F. erfolgte am 27. April und die Umschreibung im Grundbuch am 26. Mai 1939. Ende Februar 1939 hatte der Kl. gegen beide Bekl. Klage auf sofortige Räumung erhoben.

Die Räumungsklage hatte in allen Rechtszügen Erfolg.

Das RG. führt u. a. aus:

Die Rev. meint, das Wort „Hausverkauf“ könne ebensogut Hauskaufvertrag wie Hauskaufüberreignung bedeuten, da nicht gesagt worden sei, daß die Frist vom Kaufvertrag laufe, so müsse davon ausgegangen werden, daß die Frist erst beginnen solle, wenn der Käufer wirklich der Eigentümer geworden sei. Auch wenn man aber das Wort Hausverkauf nicht mit dem BG. als völlig unmißverständlich ansieht, so folgt daraus doch nur, daß zu prüfen ist, welche der möglichen Bedeutungen den Vorzug verdient. Die Rev. erwägt, die Parteien hätten schwerlich beabsichtigt, die Räumungspflicht schon durch die bloße Beurkundung des Kaufvertrags auszulösen. Die Pflicht wird aber durch den Vertrag nicht schon ausgelöst, sondern es beginnt mit der Bekanntgabe des Vertrags nur die Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf erst die Pflicht entstanden ist. Es ist nicht ungewöhnlich, dergleichen Fristen schon mit dem Abschluß und der Bekanntgabe des Kaufvertrags beginnen zu lassen. Auch in der Gesetzgebung ist diese Erwägung hervorgetreten. In § 7 SiedlErgG. v. 4. Jan. 1935 (RGBl. I, 1) ist bestimmt worden, daß ein Siedlungsunternehmen beim „Erwerb“ verpachteter Grundstücke mit einjähriger Frist auf das Ende des Wirtschaftsjahrs kündigen könne. Die Auflegung des Gesetzes (Monhoff, „Recht des Reichsnährstands“ 1936 S. 51 und Haack, „Neues Bauertum“ 1936 S. 97) hat — gegen den Wortlaut — einen „Erwerb“ schon im Abschluß eines gültigen Kaufvertrags gesehen, und der Gesetzgeber hat dies nachträglich gebilligt (Haack a. a. O.; vgl.

Urt. des erf. Sen. v. 6. Mai 1940, V 201/39). Auch die Rev. kann nicht bezweifeln, daß der von den Parteien gewählte Ausdruck „Hausverkauf“ dem reinen Wortlaut nach den Verkauf des Hauses und nicht die davon stets getrennte spätere Eigentumsübertragung — die sog. Veräußerung — bezeichnet; es liegt nahe, diesem Wortlaut entsprechend die Frist mit der Mitteilung des Vertrags beginnen zu lassen. Sind zum Wirksamwerden des Vertrags (wie z. B. bei landwirtschaftlichen Grundstücken) behördliche Genehmigungen erforderlich, so mag die Frist erst mit der Erteilung der Genehmigung beginnen. Zu dem hier maßgeblichen Vertrag v. 21. Juli 1938 war eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

(RG., V. ZivSen., U. v. 18. Juli 1940, V 29/40.) [R.]

14. RG. — §§ 167, 181, 313 BGB. Eine Vollmacht zur Veräußerung eines Grundstücks bedarf nicht schon deshalb der Form des § 313 BGB., weil der Bevollmächtigte zugleich auch Bevollmächtigter (Generalbevollmächtigter) des Erwerbers ist.

Die Grundstückseigentümerin Frau F. hat in einer nur beglaubigten Urkunde dem Steuerhelfer L. Auftrag und Vollmacht erteilt, das Grundstück zu verkaufen sowie alle zur Durchführung des Verkaufs erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, und hat hierbei den L. von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit. L. war schon früher von den B.-Werken allgemein bevollmächtigt worden, Grundstücke für sie zu erwerben, und zwar ebenfalls unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. Er hat auf Grund dieser Vollmachten das Grundstück der Frau F. an die B.-Werke verkauft und aufgelassen. Das BG. beanstandete, daß die Vollmacht der Frau F. der Form des § 313 BGB. bedurft hätte. Das RG. trat dem bei. Eine weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Die höchstgerichtliche Rspr., insbes. des entscheidenden Senats des RG. und des RG., hat Vollmachten zur Grundstücksveräußerung, welche eine Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. enthalten, nicht grundsätzlich und schlechthin schon allein aus diesem Grunde für formbedürftig i. S. des § 313 BGB. erklärt. Dies ist vielmehr nur dann geschehen, wenn dadurch der Bevollmächtigte in die Lage versetzt wurde, sich das Eigentum am Grundstück ohne Rücksicht auf eine abweichende Willensentscheidung des Vollmachtgebers zu verschaffen, weil solchenfalls die Vollmacht für den Vollmachtgeber im Ergebnis ebenso bindend ist wie ein Verpflichtungsgeschäft i. S. des § 313 BGB. Eine solche verkaufsähnliche Bindung wird insbes. dadurch herbeigeführt, daß nach dem ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen zu entnehmenden Willen der Beteiligten die Widerruflichkeit der Vollmacht ausgeschlossen ist (RG.: HöchstRspr. 1933 Nr. 1485; 1937 Nr. 231; OLG. München: HöchstRspr. 1937 Nr. 1636; RGZ. 104, 238; 110, 320; 135, 71). Unwiderruflich ist eine Vollmacht zur Grundstücksveräußerung nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten auch ohne ausdrücklichem Ausschluß des Widerrufs dann, wenn sie nicht ausschließlich im Interesse des Vollmachtgebers, sondern zugleich in demjenigen des Bevollmächtigten erteilt ist (RGZ. 47, 151; JFG. 1, 320). Das letztere ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Vollmacht dem Erwerber erteilt ist, insbes. wenn dies unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. geschehen ist, weil hieraus eine nicht einseitig lösbare Verpflichtung des Vollmachtgebers zu folgern ist, daß er den Erwerber nicht hindern solle, sich das Eigentum — handelnd als Vertreter des Verkäufers und im eigenen Namen als Erwerber — zu verschaffen. In einem solchen Falle ist es daher geboten, die Vollmacht der in § 313 BGB. für Verpflichtungen zur Grundstücksveräußerung vorgeschriebenen notariellen oder gerichtlichen Beurkundungsform zu unterwerfen. Das gleiche hat zu gelten, wenn die Vollmacht zwar nicht dem Erwerber selbst, sondern einem Dritten erteilt ist, dieser Dritte aber an die Weisungen des Erwerbers derart gebunden ist, daß er lediglich als dessen Werkzeug ohne Befugnis zu selbständigen Willensentscheidungen und Willensäußerungen in bezug auf den Grundstücksverkauf erscheint, wenn also der Dritte nicht Willensvertreter, sondern nur Willensübermittler ist. In solchen Fällen ist in Wirklichkeit der Erwerber selbst derjenige, dessen Wille für die Bindung gegenüber dem Veräußerer und für die inhaltliche Gestaltung des Veräußerungsgeschäfts im Zusammenwirken mit dem Veräußerer maßgebend ist. Außerdem würde selbst bei einer so beschränkten Rechtsstellung des Bevollmächtigten zur Annahme einer die Form des § 313 BGB. notwendig machenden Bindung noch erforder-

lich sein, daß der Vollmachtgeber diese Abhängigkeit des Bevollmächtigten von den Weisungen des Erwerbers bei Erteilung der Vollmacht gefannt hat. So liegt aber der hier zu entscheidende Fall keineswegs. Weder enthält die dem L. von der Erwerberin erteilte Generalvollmacht eine entsprechende Beschränkung, noch ist sonst aus der Sachlage ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß L. als Bevollmächtigter der B.-Werke an bestimmte Weisungen der letzteren hinsichtlich der hier in Frage kommenden Grundstücksveräußerung gebunden gewesen ist und daß Frau F. von der etwa vorhandenen Beschränkung bei der Vollmachtserteilung Kenntnis gehabt hat und auch ihrerseits sich diesen Weisungen der Erwerberin an ihren Bevollmächtigten hat fügen wollen. Das bloße Vorhandensein der Generalvollmacht reicht in dieser Hinsicht, selbst wenn Frau F. Kenntnis von derselben gehabt haben sollte, nicht aus. Denn die Vollmacht ist grundsätzlich ein abstraktes, d. h. von dem Grundgeschäft unabhängiges Rechtsgeschäft. Ihr Zweck, die Vornahme und die Gestaltung der in ihren Rahmen fallenden Rechtsgeschäfte unter entsprechender Entlastung des Vollmachtgebers den eigenen Entschlüssen eines Vertreters zu überlassen, würde in Frage gestellt werden, wenn der Bevollmächtigte in jedem Einzelfalle Weisungen des Vollmachtgebers einholen müßte und nur nach diesen handeln dürfte; er wäre dann in Wahrheit nicht Rechtsvertreter des Vollmachtgebers, sondern bloßer Erklärungsübermittler. Daß eine Vollmacht eine derart unselbständige Rechtsstellung für den Bevollmächtigten begründen soll, kann um so weniger angenommen werden, wenn es sich, wie im vorl. Falle, nicht um eine an einen untergeordneten Firmenangestellten erteilte Vollmacht zur Vornahme eines bestimmten Einzelgeschäftes, sondern um eine allgemeine Vollmacht an einen Steuerhelfer handelt, der regelmäßig die in den Rahmen seiner Stellung fallenden Rechtsgeschäfte unter selbständiger Verantwortung nach eigener Entschlußfassung vorzunehmen hat. Die vom BG. angeführte Rspr. des RG. hinsichtlich der Bedeutung der Abhängigkeit des Bevollmächtigten des Veräußerers von den Weisungen des Erwerbers ist nicht anders aufzufassen, als im vorstehenden ausgeführt ist.

Ist hiernach davon auszugehen, daß die Vollmacht der Frau F. widerruflich war und deshalb für sie eine Bindung i. S. des § 313 BGB. nicht herbeigeführt, daß also Frau F. den Grundstücksverkauf der B.-Werke durch einen vorherigen Widerruf hätte verhindern können, so unterliegt die von ihr an L. erteilte Vollmacht nicht der Formvorschrift des § 313 BGB.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Aug. 1940, 1 Wx 448/40.)

15. RG. — §§ 254, 839 BGB. Der Fahrzeughalter muß sich als Schädiger die Betriebsgefahr neben dem Verschulden des Fahrers bei der Schadensausgleichung nach § 254 BGB. sowohl hinsichtlich der Haftung aus dem KraftG. wie hinsichtlich derjenigen aus § 839 BGB. in Anrechnung bringen lassen, da § 254 BGB. nicht auf die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, sondern der überwiegenden Ursache abgestellt ist. Die Betriebsgefahr ist so lange als Unfallbedingung anzusehen, als ihre Einwirkung auf den Unfall nicht widerlegt ist. †)

Der Bekl. fuhr am 1. Dez. 1937 mit einem Kleintraub in München aus der Schmalkaldener Straße in die Ingolstädter Straße, um in ihr mit Linksurve stadtauswärts weiterzufahren. Dabei stieß er mit einem in der Ingolstädter Straße stadteinwärts fahrenden Personenkraftwagen zusammen, der der §§-Standarte Deutschland gehörte und von dem auf dienstlicher Fahrt befindlichen §§-Rottenführer A. gesteuert wurde.

Der Bekl. wurde schwer verletzt, beide Fahrzeuge wurden beschädigt. Das Deutsche Reich verlangte von dem Bekl. Ersatz des dem Wagen zugeführten Schadens mit 17,80 RM. Der Bekl. erhob Widerklage in Höhe von 1104 RM für Verdienstausfall und in Höhe von 350 RM für Sachschaden. Er verlangte weiter Schmerzensgeld und Feststellung, daß das Reich ihm für weiteren Schaden Ersatz zu leisten habe.

Das BG. hat nach dem Klageantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug beantragte der Bekl. auf Grund seiner Widerklage Feststellung, daß der Kl. ihm den Schaden aus dem Unfall seit 1. Jan. 1939 zu ersetzen habe, soweit seine Ansprüche nicht gem. § 1542 Abs. 1 auf Versicherungsträger übergegangen seien, sowie Bezahlung eines Schmerzensgeldes und eines Betrages von 3318,74 RM für Verdienstausfall und Sachschaden bis 31. Dez. 1938. Die

Krankenkasse der Fuhrherrninnung ist dem Bekl. als Streitgehilfe beigetreten. Das BG. hat das Urteil des LG. aufgehoben und die Klage zu $\frac{1}{4}$, die Widerklage auf Leistung zu $\frac{3}{4}$, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt sowie festgestellt, daß der Kl. dem Bekl. den künftigen Schaden zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen habe, soweit der Anspruch nicht auf einen Versicherungsträger übergegangen sei. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs wurde zurückverwiesen. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. hat das Verschulden des Bekl. an dem Unfall in der Verletzung des Vorfahrtsrechts des Personenkraftwagens gesehen. Der Bekl. hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit das Herannahen des Personenkraftwagens unmöglich übersehen können und hätte dann nicht in die Ingolstädter Straße einfahren dürfen. Auf der anderen Seite habe aber das Reich als Kraftfahrzeughalter den ihm aus § 7 Abs. 2 KraftfG. obliegenden Entlastungsbeweis dafür, daß der Zusammenstoß auch durch äußerster Sorgfalt des Fahrers nicht zu verhindern gewesen sei, nicht erbracht. Auch der Vorfahrtsberechtigte habe jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt zu beobachten. Die Meinung des Fahrers A., der Unfall sei infolge des plötzlichen Wiederanfahrens des Bekl. in der Mitte der Ingolstädter Straße nicht mehr zu vermeiden gewesen, reiche für die Feststellung, daß das Verhalten des Bekl. ein unabwendbares Ereignis gewesen sei, nicht aus.

Die Rev. macht geltend, daß in freier Beweiswürdigung der Beweis der Unabwendbarkeit zu prüfen und besonders zu berücksichtigen gewesen sei, welche Schlüsse aus der Bremsspur des Wagens zu ziehen gewesen seien. Der Einwand ist unbegründet, wenn die weitere Feststellung des BG., daß A. den Zusammenstoß sogar schuldhaft mitverursacht hat, verfahrensrechtlich unangreifbar ist. Denn wenn der Fahrer selbst erst durch seine falsche Fahrweise eine Bedingung für den Unfall gesetzt hat, kann das Verschulden des Bekl. kein unabwendbares Ereignis gewesen sein.

Hinsichtlich des Verschuldens des Fahrers hat das BG. erwogen, sein geringes anfängliches Ausbiegen nach links sei wohl damit zu rechtfertigen gewesen, daß er zunächst darauf habe rechnen können, daß der Bekl. in der Fahrbahn anhalte oder nach rechts stadteinwärts fahren wolle. Aber das nachfolgende starke Ausbiegen nach links sei schuldhaft gewesen, weil nicht bewiesen sei, daß der Bekl. auf der Fahrbahn fast zum Stehen gekommen und dabei mit dem Vorderrad seines Fahrzeugs auf der Mitte der Fahrbahn gewesen sei. Es stehe vielmehr fest, daß der Bekl. stets in Fahrt geblieben sei. Für A. sei dadurch erkennbar geworden, daß die für ihn rechte westliche Straßenhälfte frei werde. Das weitere Ausbiegen nach links lasse sich daher nur so erklären, daß A. trotz der Erkenntnis der Absichten des Bekl. sein Vorfahrtsrecht noch habe erzwingen wollen.

Die Annahme des BG., daß in dem Augenblick, als A. erkennen mußte, daß der Bekl. die Straße überquere, der Unfall durch die Weiterfahrt des Personenkraftwagens in gerader Richtung noch zu vermeiden gewesen wäre, beruht auf freier richterlicher Beweiswürdigung. Die Aussage des A., daß dies nicht mehr möglich gewesen sei, hat das BG. ausdrücklich als nicht maßgeblich zurückgewiesen; es war vielmehr überzeugt, daß A. nach rechts noch hätte ausweichen können und daß er das nur unterlassen habe, „um sein Vorfahrtsrecht zu erzwingen“.

Die überwiegende Verursachung des Schadens durch den Kl. sieht das BG. in dem größeren Gewicht und der größeren Geschwindigkeit des Personenkraftwagens. Die von dem Kleinkraftwagen ausgehende Verursachung sei durch die Schuld des Bekl. erhöht worden, der nur eine geringere Schuld des A. gegenüberstehe.

Die Rev. meint dazu, das BG. habe trotz grundsätzlich richtiger Erkenntnis, daß die Schadenverteilung nach der überwiegenden Ursache zu suchen sei, übersehen, daß nach seiner eigenen Feststellung die Hauptursache die Herbeiführung der Gefahrensituation durch den Bekl. gewesen sei. Die Klage ist nicht berechtigt. Das BG. hat nicht festgestellt, daß die Entstehung der Gefahrensituation überwiegend auf die Mißachtung des Vorfahrtsrechts durch den Bekl. zurückging, sondern hat diesen Umstand nur als eine Ursache, und zwar als die zeitlich erste aufgezeigt, zu der aber die weiteren Bedingungen der Betriebsgefahr des Personenkraftwagens und des Verschuldens des Fahrers kommen mußten, um die Gefahrensituation entstehen zu lassen.

Der Fahrzeughalter muß sich als Schädiger die Be-

triebsgefahr neben dem Verschulden des Fahrers bei der Schadensausgleichung nach § 254 BGB. sowohl hinsichtlich der Haftung aus dem KraftfG. wie hinsichtlich derjenigen aus § 839 BGB. in Anrechnung bringen lassen (RGUrt. III 122/38 v. 6. Jan. 1939: DR. 1939, 784¹⁹), da § 254 nicht auf die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, sondern der überwiegenden Ursache abgestellt ist. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Haftung aus der Betriebsgefahr zu tragen ist, wenn der Fahrzeughalter nicht die Unabwendbarkeit des Unfalls beweist. Die Betriebsgefahr ist so lange als Unfallbedingung anzusehen, als ihre Einwirkung auf den Unfall nicht widerlegt ist.

Wenn der VerN. in der Betriebsgefahr des Kraftwagens mit seinem Eigengewicht von 1900 kg und seiner Fahrgeschwindigkeit von etwa 55 km/st die ganz überwiegende Ursache des vom Widerkl. erlittenen Schadens gesehen hat, obwohl das Verschulden des Widerkl. erheblich größer war als das von dem Widerbekl. zu vertretende Verschulden des Fahrers A., und demnach den Widerkl. nur zur Tragung von einem Viertel des Schadens, den Widerbekl. aber zur Tragung von drei Vierteln verurteilt hat, so handelt es sich dabei um die tatrichterliche Beweiswürdigung, bei der eine Rechtsverletzung nicht festzustellen ist. Gewiß obliegt dem wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Vorfahrtsberechtigten (RGUrt. v. 27. Juli 1938, VI 51/38: JW. 1938, 2760²¹) und die Verletzung dieser gesteigerten Sorgfaltspflicht ist bei der Schadensausgleichung wesentlich in Betracht zu ziehen, da die Vorfahrtsregelung eine der wesentlichen Grundlagen des Verkehrsrechts darstellt (RGUrt. vom 7. Mai 1938, VI 288/37: JW. 1938, 2279¹⁹). Hier aber trat nach der Feststellung des BG. neben die als Ursache überwiegende Betriebsgefahr des Personenkraftwagens noch das Verschulden des Fahrers, daß er sein Vorfahrtsrecht trotz der gefährlich gewordenen Verkehrslage erzwingen wollte. Wenn daraus die Schadensausgleichung, wie geschehen, abgeleitet wurde, ist dabei kein Rechtsirrtum zu erkennen, weil das BG. nicht unbeachtet gelassen hat, daß das Verschulden des wartepflichtigen Bekl. an sich größer war als das des vorfahrtsberechtigten Fahrers.

Die Rechtslage ist aber auch hinsichtlich des Schadensausgleichs in bezug auf die Klageforderung keine andere. Die Haftung des Beamten aus § 839 BGB. geht nach Art. 131 WeimVerf. auf das Reich über, es übernimmt die Verantwortung für das Verschulden des Beamten. Dann kann es aber auch bei dem ihm selbst durch die Schuld des Beamten mitverursachten Schaden dieses Verschulden nicht außer Rechnung setzen, für das es die Verantwortung übernimmt hat. Der Rechtsgedanke des § 254 BGB. ist der, daß Schädiger und Geschädigter den Schaden so weit zu tragen haben, als sie die Bedingungen zu verantworten haben, die zusammen die Schadensursache gesetzt haben. Aus diesem Rechtsgedanken heraus hat die Rspr. auch den Grundsatz entwickelt, daß sich der Verletzte in entsprechender Anwendung des § 831 BGB. das widerrechtliche Handeln des von ihm zu einer Verrichtung Bestellten bei Entstehung seines Schadens anrechnen zu lassen hat (RGUrt. v. 12. März 1934, VI 455/33: JW. 1934, 1642² [1644] mit Nachweisen). Der Entlastungsbeweis, der dem Verletzten aus § 831 BGB. nachgelassen ist, kann aber dem Dienstherrn des Beamten nicht zur Verfügung stehen, weil seine Verantwortung aus anderen Rechtsgründen nicht nur in der Beschränkung des § 831 an Stelle derjenigen des Beamten tritt (RGZ. 102, 30 [32]). Daneben kann es dahingestellt bleiben, ob das Reich bei dem Ausgleich des ihm entstandenen Schadens sich das Verschulden seines Beamten auch aus § 278 BGB. in Rechnung stellen lassen mußte oder ob es sich in dieser Beziehung darauf berufen könnte, daß nach der Rspr. (RGZ. 141, 353 [356] = JW. 1933, 2643⁵) die Haftung des Geschädigten für den Verrichtungsgehilfen im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB. auf die Fälle beschränkt ist, in denen bereits vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bestanden, die gewisse Sorgfaltspflichten des durch den Schaden Bedrohten gegenüber dem Schädiger begründeten.

Aber auch die Betriebsgefahr des Wagens kann bei dem Ausgleich des dem Reich entstandenen Schadens nicht außer Ansatz bleiben. In RGUrt. VI 335/36 v. 17. Juni 1937 (DZ. S. 1470) ist allerdings ausgesprochen, daß die schuldlöse Verantwortlichkeit des Geschädigten nur dann zur Anwendung des § 254 BGB. führen kann, wenn auch der Schäd-

diger ohne Verschulden haftet. Allein abgesehen davon, daß das Urteil nicht auf diesem Rechtsgedanken beruht, sondern ihn nur unterstützend anführt, kann er jedenfalls dann nicht mehr durchschlagen, wenn, wie hier, die Verantwortung des geschädigten Fahrzeughalters nicht allein in der Haftung für die Betriebsgefahr, sondern auch in der für das Verschulden des Fahrers besteht. Ist aus dem letzteren Grunde der Schadensausgleich nach § 254 geboten, so muß er sich wiederum aus dem erörterten Rechtsgedanken, daß der Ausgleich in erster Reihe auf die überwiegende Verursachung abgestellt ist und deshalb alle Bedingungen des schädigenden Ereignisses abzuwägen hat, auch auf die schuldlose Verantwortung des Geschädigten erstrecken, wenn auch auf Seiten des Schädigers nur schuldhaftige Mitverursachung in Frage steht.

Eine andere Behandlung der Ausgleichspflicht des Kl. würde zudem zu dem Ergebnis führen, daß der aus demselben Ereignis entstandene Schaden vom Standpunkt des Kl. aus anders zu verteilen wäre als vom Standpunkt des Bekl. aus, ein Ergebnis, das dem Grundsatz des § 254, der Schadensausgleich nach der Verantwortung für die überwiegende Schadensursache, nicht genügen und einen inneren Widerspruch in sich bergen würde, der billigem Rechtsempfinden nicht verständlich wäre. Ist aber der Schadensausgleich hinsichtlich der Klageforderung ebenso unter Heranziehung aller Schadensbedingungen auf beiden Seiten vorzunehmen, wie der Ausgleich des Schadens des Bekl., so können auch hier gegen eine Verteilung durch den Tatrichter, der in der Betriebsgefahr des Wagens die wesentlich schwerer wiegende Ursachenbedingung gegenüber der Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den Bekl. gesehen hat, rechtliche Bedenken nicht durchdringen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 28. Juni 1940, III 155/39.) [Ge.]

Anmerkung: Das Urteil enthält keine neuen Rechtsgedanken. Daß bei Beteiligung eines Kleinkraftwagens die Schadensausgleichung nicht nach § 17 KraftfG., sondern nach § 254 BGB. vorzunehmen ist, entspricht ebenso gefestigter Rspr. wie der vom RG. erneut ausgesprochene Satz, der Fahrzeughalter müsse sich als Schädiger die Betriebsgefahr neben dem Verschulden des Fahrers bei der Schadensausgleichung nach § 254 BGB. sowohl hinsichtlich der Haftung aus dem KraftfG. wie hinsichtlich derjenigen aus § 839 BGB. in Anrechnung bringen lassen (vgl. DR. 1939, 784 19 mit Anm.).

Es fällt auf, daß das Urteil ohne Begründung von der Vorfahrt des auf der Ingolstädter Straße fahrenden Personenkraftwagens ausgeht. Da der Personenkraftwagen gegenüber dem aus der Schmalkaldener Straße einbiegenden KraftfG. von links kam, muß angenommen werden, daß die Ingolstädter Straße im Verhältnis zur Schmalkaldener Straße „Hauptstraße“ i. S. des § 13 Abs. 1 StraßVerfO. ist.
Dr. F. Boos, RahnR., Essen.

16. RG. — § 276 BGB. Ein fahrlässiges Verschulden i. S. dieser Bestimmung kann auch gegeben sein, wenn kein ärztlicher Kunstfehler, d. h. keine Verletzung bestimmter, in der Wissenschaft allgemein anerkannter Regeln vorliegt. Dieser Grundsatz verdient um so mehr Beachtung, wenn es sich nicht um Regeln handelt, die in der Wissenschaft allgemein anerkannt sind, und die Ansichten der Fachkreise zum mindesten auseinandergehen (vgl. RG. v. 12. Okt. 1934, III 61/34).

(RG., III. ZivSen., U. v. 21. Juni 1940, III 134/39.) [N.]

17. RG. — §§ 780—782 BGB. Leistet eine Haftpflichtversicherung auf Grund von Teilvergleichen dem Geschädigten Zahlungen, so kann hierin noch nicht ohne weiteres ein einen selbständigen Schuldgrund schaffendes Anerkenntnis der Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers i. S. der §§ 780 bis 782 BGB. gefunden werden. Die Haftpflichtversicherung verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie bei einer Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten aus KraftfG. erst nach bereits bewirkten Entschädigungszahlungen erklärt, daß die Haftung des Versicherungsnehmers überhaupt bestritten werde.

Der Kl. fuhr am 2. Juni 1934 gegen 22 Uhr auf dem hinteren Sitz des von Leo W. geführten Kleinkraftwagens auf der von D. nach F. führenden Landstraße in Richtung F. Vor ihnen in gleicher Richtung fuhr der Bekl. mit einem ihm gehörigen aus Triebwagen und Anhänger bestehenden,

etwa 14 m langen Lastzug, auf dem SA.-Männer befördert wurden. Der Bekl. wollte auf der etwa 6 m breiten Straße in die in scharfer Kurve rechts nach dem Ort E. abbiegende Straße einbiegen. Als er mit dem vorderen Teil des Triebwagens bereits eine Schwenkung nach rechts vorgenommen hatte, versuchte W., der inzwischen mit dem KraftfG. herangekommen war, rechts an dem Lastzug vorbeizukommen. Da jedoch in demselben Augenblick ein SA.-Mann (S.) nach rechts von dem Lastzug absprang, stieß das KraftfG. mit diesem Manne zusammen, fiel um und geriet unter den Triebwagen. Hierbei wurde der Kl. verletzt. Er nimmt den Bekl. auf Schadensersatz in Anspruch. Da die Forderungen des Kl. bis zum 30. Nov. 1938 zum größten Teil auf Grund von Teilvergleichen durch die Versicherungsgesellschaft des Bekl. bezahlt worden sind, verlangt der Kl. für die Zeit vor dem 1. Dez. 1938 nur noch Ersatz von Heilungskosten mit 662,48 RM, und zwar auf Grund eines mit jener Gesellschaft geschlossenen Vergleichs. Für die spätere Zeit begehrt er Erstattung von 501,30 RM Heilungskosten, sowie Feststellung der weiteren Ersatzpflicht.

Das OVG. hat eine Verurteilung zur Zahlung der 662,48 RM, hinsichtlich deren der Bekl. ein Anerkenntnis dem Grunde nach abgegeben hatte, ausgesprochen, im übrigen aber die Klage im Gegensatz zum LG. abgewiesen.

Das RG. bestätigte mit folgender Begründung:

Rechtlich nicht zu beanstanden ist es, wenn der Vordichter in tatsächlicher Würdigung des Sachverhalts weder in den Zahlungen der Versicherungsgesellschaft noch in deren Einlassung im Armenrechtsverfahren ein außergerichtliches Anerkenntnis der Verantwortung des Bekl. für den Unfall sieht. Eine solche Würdigung ist möglich und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Ein selbständiger Verpflichtungsgrund, der ein Zurückgehen auf den wahren Sachverhalt und auf den Haftungsgrund der Gefährdungshaftung und der unerlaubten Handlung auslösste, würde in einem derartigen Anerkenntnis im übrigen nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 780 bis 782 BGB. zu finden sein, die aber jedenfalls für die Zeit seit 1. Dez. 1938 weder behauptet noch ersichtlich sind. Die Verhandlungen, die ja dann auch zu Teilvergleichen geführt haben, dienten offensichtlich lediglich Vergleichsverhandlungen. Es ist kein Verstoß der Versicherungsgesellschaft oder des Bekl. gegen Treu und Glauben festzustellen, den die Rev. daraus herleiten will, daß die Gesellschaft nicht früher erklärt habe, daß ihre laufenden Zahlungen nur unter Vorbehalt des Bestreitens jeglichen Anspruchs des Kl. geleistet würden; ein derartiger Verstoß kann um so weniger angenommen werden, als der Bekl. den Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 KraftfG. zu führen hatte, etwaige Beweischwierigkeiten, die aus der Hinauszögerung des Beginns des Rechtsstreits entstehen konnten, sich also gerade zu seinen Ungunsten hätten auswirken müssen. Selbst wenn aber ein solcher Verstoß vorläge und der Kl. ohne ihn, wie die Rev. meint, bereits in früheren Jahren den Rechtsstreit angestrengt haben würde, so könnte das nicht ohne weiteres dazu führen, daß der Bekl. so behandelt werden müßte, als habe er aus unerlaubter Handlung oder auf Grund des KraftfG. infolge des Unfalls oder als habe er eine derartige Haftung in einer einen neuen Verpflichtungsgrund schaffenden Form anerkannt.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 17. Juli 1940, VI 21/40.) [N.]

18. RG. — §§ 812 f., 987 ff., 1383, 387 BGB. Gegen die Anwendung der Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung auf die Herausgabe und Ersatzpflicht desjenigen, der den Besitz des Grundstücks auf Grund eines nichtigen Pachtvertrags unentgeltlich i. S. von § 988 BGB. erlangt hat, hinsichtlich der vor dem Eintritt der Rechtschängigkeit oder der Bösgläubigkeit gezogenen Nutzungen ist nichts einzutenden.

Wenn eine Ehefrau als Mitpächterin aufgetreten ist, die Fruchtziehung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt ist, annehmbar sogar unter ihrer tätigen Mithilfe, so ist es ihre Sache, eine Nichtbeteiligung an der Fruchtziehung darzulegen.

Die Aufrechnung eines Prozeßkostenerstattungsanspruchs gegen einen eingeklagten Sachanspruch ist nur möglich, wenn der Kostenanspruch der Höhe nach feststeht.

Das OVG. geht davon aus, daß beide Bekl. den Besitz des Hofes vom 18. Dez. 1934 (Tag des Aufzugs) bis zum 3. Juni 1938 (Tag der Räumung) wegen Verletzung der behördlichen Genehmigung des Pachtvertrags zu Unrecht innegehabt haben.

Es hält daher beide Befl. zum Ersatz des Wertes der während dieser Zeit aus dem Pachtgut gezogenen Nutzungen nach Maßgabe der §§ 987 und 812 ff. BGB. und zum Ersatz des durch mangelhafte Unterhaltung der Gebäude, der Einriedigungen und des eisernen Inventars schuldhafte verursachten Schadens nach Maßgabe des § 989 BGB. für verpflichtet. Letztere Verpflichtung nimmt es für die Zeit seit dem 28. März 1935 an, weil die Befl. spätestens seit diesem Tage bösgläubige Besitzer gewesen seien (§ 990 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Ein Rechtsirrtum tritt in diesen Ausführungen des BG. nicht zutage. Soweit die Rev. unter Hinweis auf die Ausschließlichkeit der §§ 987 ff. BGB. für die Beurteilung des Rechtsstreits die Heranziehung der §§ 812 ff. BGB. als Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Befl. zum Ersatz des Wertes der vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit oder der Bösgläubigkeit gezogenen Nutzungen bemängelt, ist auf den Beschl. des Großen ZivSen. beim RG. v. 30. Jan. 1940 (RGZ. 163, 348; DZ. 1940, 651) zu verweisen, in dem die Rechtsmeinung zum Ausdruck gelangt ist, daß ein Grundstückskauf, dem das Grundstück vom Verkäufer auf Grund nichtigen Kaufvertrags übergeben ist, den Besitz am Grundstück i. S. des § 988 BGB. unentgeltlich erlangt hat. Bei Übertragung dieses Rechtsgebantens auf den vorl. Fall ist gegen die Anwendung der Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung auf die Herausgabe- und Ersatzpflicht der Befl. auf dem Wege über § 988 BGB. nichts zu erinnern. Damit ist die Rechtsgrundlage der Haftung der Befl. für die vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit oder der Bösgläubigkeit gezogenen Nutzungen klargestellt.

Die Befl. haben in den Vorinstanzen ihre Herausgabe- und Ersatzpflicht in dem gekennzeichneten Umfange auch nie in Abrede gestellt. Trotzdem beanstandet die Rev. die Forderungnahme der beklagten Ehefrau. Sie meint, die Klage hätte gegen sie abgewiesen werden müssen, da der Erstbefl. kraft ehelichen Güterrechts den Besitz an dem Pachtgute allein ansgeübt und auch allein die Nutzungen aus dem Gute gezogen habe, aus dem Pachtgute also nichts in das Vermögen der beklagten Ehefrau geflossen sei.

Die Rev. verkennt nicht, daß die Zweitbefl. als Mitpächterin zu Recht auf Herausgabe der Pacht sache verklagt war. Dann ist aber nicht einzusehen, weshalb sie dem Kl. gegenüber nicht ebenso zum Ersatz des Wertes der tatsächlich gezogenen Nutzungen verpflichtet sein sollte, wie ihr Ehemann. Die Fruchtziehung erfolgte zweifelloß mit ihrem Wissen und Willen, annehmbar sogar unter ihrer tätigen Mithilfe, wie dies fast selbstverständlich ist, wenn ein Landwirt und seine nicht anderweit berufstätige Ehefrau gemeinsam ein Landgut pachten, um es landwirtschaftlich zu nutzen. Ebensovienig kann ein ernstlicher Zweifel darüber obwalten, daß die gezogenen Nutzungen unmittelbar auch der beklagten Ehefrau zugute gekommen sind, da sie mit ihrem Ehemann auf dem Pachtgut lebte und an der Bewirtschaftung tätigen Anteil nahm. Jedenfalls wäre es gegenüber der aus den gegebenen Umständen sich ergebenden Sach- und Rechtslage Sache der beklagten Ehefrau gewesen, ihre Nichtbeteiligung an der Fruchtziehung darzulegen.

Die Rev. greift aus Rechtsgründen weiter die Annahme des BG. an, daß die Befl. seit dem 28. März 1935 bösgläubig im Besitz des Pachtgutes gewesen seien. Sie meint, das BG. hätte, bevor es die Bösgläubigkeit annahm, prüfen müssen, ob der beklagte Ehemann nicht infolge seines Zurückbehaltungsrechts zum Besitz berechtigt gewesen sei oder mindestens ohne grobe Fahrlässigkeit an ein solches Recht habe glauben dürfen. Die Rev. weist hierbei darauf hin, daß der beklagte Ehemann auf den baldigen Abschluß eines den Wünschen des Landrats entsprechenden neuen Pachtvertrags habe hoffen dürfen, und daß er zu einer solchen Hoffnung auch Veranlassung gehabt habe, da der Kl. sich ihm gegenüber zum Abschluß eines den behördlichen Anforderungen gerecht werdenden Pachtvertrags ausdrücklich verpflichtet gehabt habe. Dafür, daß nach besserer Unterrichtung des Landrats über die Persönlichkeit der Befl. unter Züriprache der Landes- und Kreisbauernschaft ein neuer Pachtvertrag die behördliche Genehmigung gefunden haben würde, sei Beweis erboten gewesen. Keinesfalls habe eine stillschweigende bloße Bevollmächtigung des Ehemannes ausgereicht, die beklagte Ehefrau als bösgläubige Besitzerin zu behandeln.

Das BG. hat den Beweis für die Bösgläubigkeit des beklagten Ehemannes in der feststehenden Tatsache erblickt, daß der beklagte Ehemann spätestens seit dem 28. März 1935

Schritte unternommen habe, um die Genehmigung des mit dem Kl. abgeschlossenen Pachtvertrages zu hintertreiben. Damit hat das BG. zutreffend das entscheidende Moment betont. Solange der beklagte Ehemann sich abwartend verhielt, mochte er ungeachtet seiner Kenntnis von der schwebenden Unwirksamkeit des Pachtvertrags Veranlassung haben, auf eine Umwandlung seines unrechtmäßigen Besitzes in einen rechtmäßigen durch Abschluß eines genehmigungsfähigen Pachtvertrags zu hoffen. So lange mochte ihm auch ein etwaiger Irrtum, zum Besitz des Pachtgutes berechtigt zu sein, zugute gehalten werden. Nachdem er aber selbst die Verlagerung der behördlichen Genehmigung zu dem am 29. Nov. 1934 geschlossenen Pachtvertrage betrieb und damit bewußt den Interessen des Kl. zuwider handelte, durfte er sich nur noch als unrechtmäßigen Besitzer betrachten (vgl. RG.: HöchstRspr. 34 Nr. 261). Nachträglich eintretender böser Glaube verlangt zwar wirkliche Kenntnis der Nichtberechtigung. An dem Vorhandensein dieser Kenntnis angeht, daß der von dem beklagten Ehemanne an den Tag gelegten Arglist zu zweifeln, hatte das BG. aber keine Veranlassung. Es durfte vielmehr den Beweis der Bösgläubigkeit ohne weitere Nachforschungen als geführt ansehen und ihn unbedenklich zuungunsten des Befl. bewerten.

Der Kl. hat gegen den unter d) der Widerklage erhobenen Anspruch der Befl. mit Kostenforderungen aufgerechnet, unter denen sich eine aus dem Revisionsverfahren der Parteien herührende, noch nicht rechtskräftig festgesetzte Prozeßkostenforderung von 441,55 RM befand. Das BG. hat die Mitbenutzung dieser Forderung zu der erklärten Aufrechnung zugelassen. Dies rügt die Rev. der Befl.

Die Rüge muß als berechtigt anerkannt werden. Die Aufrechnung eines Prozeßkostenerstattungsanspruchs gegen einen eingeklagten Sachanspruch ist nur möglich, wenn der Kostenanspruch der Höhe nach feststeht. Die Feststellung der Höhe im Streitfalle ist aber dem gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten, das als solches dem ordentlichen Klagewege gegenüber ein besonderes Verfahren bildet und diesen Weg ausschließt (Z o n a s, Vorbem. vor § 1 ZPO II B 1 b am Ende). Allerdings ist zwischen dem prozessualen und dem materiellrechtlichen Kostenanspruch zu unterscheiden, der z. B. durch unerlaubte Handlung oder durch Verzug in der Erfüllung der Vertragspflichten hervorgerufen werden kann. Dieser kann im ordentlichen Klagewege geltend gemacht werden. Er kommt aber praktisch nur in den Fällen in Betracht, in denen es an einem vollstreckbaren Titel fehlt, etwa weil der Streit über die Hauptsache infolge gütlicher Einigung nicht bis zur Klage gediehen ist. Ist aber ein vollstreckbarer Titel ergangen, so kann der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund des Titels und in dem durch §§ 103 bis 107 ZPO. geregelten Verfahren geltend gemacht werden (RGZ. 130, 217; 145, 300; W i l l e n b ü c h e r, „Das Kostenfestsetzungsverfahren“, 12. Aufl., S. 62). Die Berücksichtigung eines nicht bestrittenen Kostenanspruchs im ordentlichen Verfahren zum Zwecke der Aufrechnung ist damit nicht ausgeschlossen.

Im vorl. Falle war die in Frage kommende Prozeßkostenforderung auf Grund des rechtskräftig gewordenen reichsgerichtlichen Versäumnisurteils vom 19. Mai 1938 durch Beschluß des UrV. der Geschäftsstelle des BG. festgesetzt, der Festsetzungsbeschluß aber von den Befl. mit der Erinnerung angefochten worden, eine Entscheidung über diese Erinnerung sei noch nicht ergangen. Bei der Sachlage handelte das BG. unzulässig, wenn es die Aufrechnung zuließ (Z o n a s, Erl. II 6 a zu § 104 ZPO.; derselbe in ZB. 1937, 2709³⁹).

(RG., V. ZivSen., U. v. 18. Juli 1940, V 203/39.) (R.)

*

19. RG. — § 823 BGB. Es wird immer von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängen, mit welchem Erfahren man bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu rechnen und auf welche man sich demgemäß in seinem Verhalten einzustellen hat. Wer in städtischen Verhältnissen durch ein offenes Gartentor und durch einen Vorgarten den ordnungsmäßigen Weg zur Haustür begehrt, braucht, insbesondere auch bei Dunkelheit, nicht damit zu rechnen, daß plötzlich ohne jede Sicherung Treppentufen in einen Keller hinabführen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 7. Aug. 1940, VI 23/40.) (R.)

*

20. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; § 256 ZPO. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat für Hand-

lungen oder Unterlassungen ihrer Beamten oder in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätigen Angestellten auch dann einzusetzen, wenn sie freiwillig, selbst außerhalb ihres eigentlichen Pflichtenkreises liegende Aufgaben als amtliche übernimmt und durchführt. Das gilt z. B. von der Überwachung der Tätigkeit eines im Kleinen Abmeierungsverfahren eingesetzten Nutzverwalters durch den Kreisbauernführer.

Steht fest, daß der Geschädigte im Falle des § 839 BGB. auf andere Weise Schadenersatz nicht erlangen kann, so kann er auch die Feststellung der Amtshaftung im ordentlichen Verfahren unter denselben Voraussetzungen wie sonst verlangen.

Die Kl. K. ist Rechtsnachfolgerin ihres im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Ehemannes, der zusammen mit ihr Eigentümer des im Grundbuch von G. Bd. III Bl. 58 und 59 eingetragenen Grundbesitzes war. Wegen ihren Ehemann stellte der Landesbauernführer auf Veranlassung des Kreisbauernführers gemäß § 15 Abs. 2 AEG den Antrag auf Entziehung der Verwaltung und Nutzung des Hofes (sog. kleine Abmeierung). Am 23. Okt. 1934 erließ das AEG einen Beschluß, durch den dem Ehemann der Kl. die Verwaltung und Nutzung seines Hofes — eines „Erbhofes“, wie angenommen wurde — auf die Dauer von vorläufig zwei Jahren entzogen und seinem Sohne E. übertragen wurde. Dessen Wirtschaftsführung wurde der Aufsicht des Kreisbauernführers unterstellt. Nachdem das AEG bis zur Rechtskraft des vorbezeichneten Beschlusses die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Ehemannes der Kl. dem Ortsbauernführer übertragen hatte, setzte es an Stelle dieses Beschlusses am 10. Nov. 1934 einen neuen Beschluß, durch den angeordnet wurde, daß die Wirtschaftsführung bis zur rechtskräftigen Entsch. über den Antrag des Landesbauernführers einstweilen auf Ewald R. übertragen wurde. Dieser hatte sich, wie es in dem Beschlusse heißt, „bei der Bewirtschaftung des Hofes nach den Anweisungen des Kreisbauernführers zu richten“.

Der Ehemann der Kl. hat die Beschlüsse mit der Beschwerde angegriffen. Während die Sache beim AEG in Celle schwebte, wurden dort Bedenken laut, daß der Ehemann der Kl. möglicherweise schon am 1. Okt. 1933, dem Tage des Inkrafttretens des EGG, nicht bauernfähig gewesen und daß danach für ein Verfahren auf Abmeierung nach dem EGG kein Raum sei. Unter dem 7. Juni 1935 zog schließlich der Landesbauernführer seinen Antrag auf Abmeierung zurück, worauf die angefochtenen Beschlüsse durch Beschluß v. 26. Juni 1935 aufgehoben wurden. Inzwischen war in Ausführung der einstweiligen Anordnung des AEG v. 10. Nov. 1934 die Bewirtschaftung des Hofes auf den damals noch minderjährigen Sohn Ewald R. übertragen worden. Der Ehemann der Kl. bekämpfte diese Maßnahme als einen Mißgriff. Der Kreisbauernführer berichtete über die Mißwirtschaft des Ewald R., so vor allem an den Landesbauernführer mit Schreiben v. 28. Febr., 9. April, 4. Mai und ferner 4. Juni 1935. Er entfernte den Ewald R. am 21. Mai 1935 aus seiner Stellung als Nutzverwalter des Hofes.

Der Ehemann der Kl. machte den Reichsnährstand (Bekl.) für den ihm und seiner Ehefrau durch die Mißwirtschaft seines Sohnes entstandenen Schaden verantwortlich.

Das VG. hat die Klage abgewiesen.

Das VG. hat den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch mit der Beschränkung auf denjenigen Schaden, der durch die Verwaltung des Hofes durch Ewald R. in der Zeit v. 1. März bis zum 21. Mai 1935 entstanden ist. Den Feststellungsantrag hat es ganz abgewiesen.

Das RG. hob mit folgender Begründung auf.

Der Bekl. ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 der Ersten VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 [RGBl. I, 1060]) und als solche rechtsfähig. Eine Amtspflichtverletzung, die die Kl. den Beamten des Bekl., dem Kreis- und dem Landesbauernführer, glaubt vorwerfen zu können, soll zunächst schon in der Einleitung des „Abmeierungsverfahrens“ nach § 15 Abs. 2 AEG liegen. Zutreffend ist, daß nach dem Zweck des EGG, im Gemeininteresse von Volk und Staat einen leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten, der Landesbauernführer, wenn er den Antrag aus § 15 Abs. 2 AEG stellt, und der Kreisbauernführer, wenn er den Antrag anregt und den Landesbauernführer

dabei unterstützt, in Ausübung ihnen anvertrauter öffentlicher Gewalt handeln, so daß für deren etwaige schuldhaftige Amtspflichtverletzungen der Bekl. zu haften hatte. Solche hat das VG. aber, soweit die Einleitung des Abmeierungsverfahrens in Frage kommt, aus rechtlich einwandfreien Erwägungen für nicht vorliegend erachtet.

Die weitere, von dem Bekl. zu verantwortende Amtspflichtverletzung erblickt die Kl. darin, daß einmal der Kreisbauernführer den durch die Beschlüsse des AEG v. 23. Okt. und 10. Nov. 1934 gemäß § 15 Abs. 2 AEG und § 12 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zu diesem Gesetz v. 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749) zum Nutzverwalter des Hofes eingesetzten und der Aufsicht des Kreisbauernführers unterstellten Sohn Ewald R. nicht genügend beaufsichtigt, ferner darin, daß der Landesbauernführer trotz der wiederholten Vorstellungen des Ehemannes der Kl. wegen der Mißwirtschaft des Ewald R. und der entsprechenden Hinweise des Kreisbauernführers hierauf und der Bitten um Abhilfe keine Schritte unternommen habe, um dessen weitere Mißwirtschaft und die Gefährdung des Hofes durch ihn zu verhindern. Das VG. hat eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung sowohl des Kreisbauernführers als auch des Landesbauernführers in den bezeichneten Richtungen für vorliegend erachtet.

Daß das AEG im Rahmen des Abmeierungsverfahrens an sich zur Einrichtung einer Aufsicht über den bestellten Nutzverwalter befugt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Nach § 12 Abs. 3 der DurchfVO. kann es gegebenenfalls von Amts wegen die nach seinem Ermessen gebotenen sichernden Maßnahmen oder einstweiligen Anordnungen treffen. Darunter ist auch die bezeichnete Aufsicht zu rechnen, mag eine solche in dem ErbhofG. oder der DurchfVO. auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein. Zutreffend ist dem VG. weiter darin, daß das AEG dem Kreisbauernführer H. nicht als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Organ des Reichsnährstandes (§ 11 eingangs bezeichneten VO. v. 8. Dez. 1933) jene Aufgabe der Aufsichtsführung über den Nutzverwalter übertragen hat. Es ergibt sich das, wie mit Recht gesagt ist, aus der Fassung der Beschlüsse wie überhaupt aus der ganzen Behandlung des Abmeierungsverfahrens durch das AEG. Ob das AEG befugt war, den Kreisbauernführer in dieser Gestalt in das Abmeierungsverfahren einzuschalten, kann dahingestellt bleiben. Der Kreisbauernführer hat jedenfalls in der bezeichneten Eigenschaft jene Aufgabe übernommen und, wie in dem angefochtenen Urteil weiter mit Recht ausgeführt ist, sie als eine amtliche durchgeführt. Es mag an sich nicht zu den Aufgaben des Reichsnährstandes und den Obliegenheiten seiner Organe, im besonderen des Kreisbauernführers wie weiter auch des Landesbauernführers, gehören, über einen im Abmeierungsverfahren eines Erbhofbauern bestellten Nutzverwalter die Aufsicht zu führen. Indem aber der Kreisbauernführer das Amt der Aufsichtsführung über den Nutzverwalter als amtliche Aufgabe übernahm, übernahm er damit zugleich auch die Verpflichtung zu einer entsprechenden sorgfältigen Durchführung dieser Aufgabe auch gegenüber dem von dem Abmeierungsverfahren betroffenen Eigentümer (RGZ. 140, 423 [427]), und die Folgen der dabei etwa von ihm schuldhaft begangenen Handlungen oder Unterlassungen gingen gemäß Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. zu Lasten der Körperschaft, in deren Dienst er stand, d. i. des beklagten Reichsnährstandes. Diese Rechtsauffassung entspricht einem feststehenden, vom RG. wiederholt ausgesprochenen Rechtsgrundsatz, wonach eine Körperschaft für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Beamten oder in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätigen Angestellten auch dann einzustehen hat, wenn sie freiwillig, selbst außerhalb ihres eigentlichen Pflichtenkreises liegende Aufgaben als amtliche übernehmen und durchführen (GruchBeitr. 46, 935 ff.; RGZ. 71, 60 [63]; 93, 255 [261]; 140, 423 [428]; 145, 204 [213], und neuerdings Ur. v. 3. Mai 1939, III 93/39). Durch die Duldung der bezeichneten Amtsausübung des Kreisbauernführers durch den Landesbauernführer und die Behandlung der Vorstellungen des Kreisbauernführers in Angelegenheiten seiner Aufsicht hat sich weiter der Landesbauernführer, ebenso als Organ des beklagten Reichsnährstandes (§ 11 der VO. v. 8. Dez. 1933), selbst in die Aufsichtsführung eingeschaltet. Seine Handlungen und Unterlassungen insoweit sind daher nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Anders ist, wie zu den Einwendungen der Rev. noch zu bemerken ist, die Stellung und Tätigkeit des Nutzverwalters

zu beurteilen. Dessen Stellung gleicht derjenigen etwa des Testamentvollstreckers, Konkursverwalters oder Vormunds. Er wird wie jene in der Ausführung seiner Aufgabe, der Bewirtschaftung des Hofes, im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Verkehrsverhältnisses tätig, und seine etwaigen schuldhaften Handlungen und Unterlassungen beurteilen sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB.

Das BG. hat rechtsbedenkenfrei angenommen, daß der Ehemann K. die erforderlichen Rechtsmittel i. S. des § 839 Abs. 3 BGB. gegen die die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und die Bestellung seines Sohnes zum Nutzverwalter aussprechenden Beschlüsse des AG angewendet hat, um die ihm dadurch drohenden Nachteile abzuwenden. Hierzu ist noch zu bemerken: Gegen den auf Grund des § 15 Abs. 2 RGG gefaßten Beschluß des AG v. 23. Okt. 1934 war gemäß § 48 RGG das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben. Der Beschl. v. 10. Nov. 1934, der, wie bemerkt, eine einstweilige Anordnung nach § 12 Abs. 3 der VO. v. 19. Okt. 1933 darstellt, konnte nach Satz 2 daselbst nur zusammen mit dem ersten Beschlusse angefochten werden. Während der erstere Beschluß nach § 50 RGG erst mit seiner Rechtskraft Wirksamkeit erlangte, wurde der letztere Beschluß entsprechend seinem Charakter als einstweiliger, sichernder Maßnahme mit der Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam. Hinsichtlich dieses Beschlusses hatte also die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerden des Ehemannes K., die auf Rückgängigmachung der ganzen gegen ihn getroffenen Maßnahmen des AG abzielten, richteten sich gemeinsam gegen beide Beschlüsse, konnten aber nur die Wirkung des ersteren, nicht die des letzteren, damit also nicht die Übernahme der Wirtschaftsführung durch seinen Sohn in Verfolg dieses Beschlusses hindern. Andererseits begann auf Grund des letzteren Beschlusses für den Kreisbauernführer das Amt der Aufsichtsführung über die Wirtschaftsführung des Ewald K. mit der Bekanntgabe des Beschlusses an ihn.

Der Kreisbauernführer hat — es ist nicht ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage — sich schließlich veranlaßt gesehen, den Ewald K. selbst aus seiner Stellung als Nutzverwalter des Hofes zu entfernen. Hatte er allerdings die Befugnis zu einer solchen Maßnahme, so müßte es ihm als Verschulden angerechnet werden, daß er sie nicht eher und zwar in dem Augenblick traf, als er bei gewissenhafter Führung der Aufsicht über Ewald K. erkennen mußte und erkannte, daß dessen weitere Wirtschaftsführung nicht mehr zu verantworten war. Das BG. mag in der, im Verfolg der Aufhebung seines Urteils, notwendig werdenden weiteren Verhandlung zu dieser Frage Stellung nehmen. Hinsichtlich der Darlegung eines Verschuldens des Kreisbauernführers ist hiernach das Urteil nicht ausreichend begründet und von der Rev. mit Recht angefochten worden.

Die Rev. der Kl. wendet sich gegen die Aberkennung des Feststellungsanspruchs durch das BG. Das BG. hält den Feststellungsanspruch für unzulässig, weil, wie es meint, eine auf Schadenersatz gerichtete Feststellungsklage aus Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. erst dann zulässigerweise erhoben werden könne, wenn feststehe, daß und in welcher Höhe ein Schaden eingetreten sei. Es meint, daß danach eine Feststellungsklage aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen überhaupt nicht zulässig sei. Es beruft sich für seine Ansicht auf das Urteil des RG.: RGZ. 137, 20 und dasjenige v. 24. Juli 1935, RG. V 4/35. Es liegt hier indes ein offenes Mißverstehen dieser Urteile vor. In den Urteilen ist nicht ausgesprochen, was das BG. aus ihnen entnimmt; es ist darin vielmehr im Hinblick auf die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur ausgeführt, daß ein Schadenersatzanspruch und so auch ein Feststellungsanspruch aus Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. nicht zulässig sei, solange nicht die Höhe dessen feststehe, was der Geschädigte nicht auf andere Weise zu erlangen vermöge. Dieser Rechtsstandpunkt ergibt sich aus der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2, wonach zur Voraussetzung des Klageanspruchs aus § 839 gehört, daß von anderer Seite kein Ersatz zu erlangen ist. Steht aber fest, was der Geschädigte auf andere Weise nicht erlangen kann, steht sogar wie im vorliegenden Falle fest, daß er von anderer Seite überhaupt keinen Ersatz erlangen kann, so kann auch die Feststellung der Schadenersatzpflicht auf Grund des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. unter denselben Voraussetzungen wie sonst verlangt werden

(vgl. noch RGZ. 139, 343 [349]; 145, 56 [70]). Der bezeichnete Rechtsirrtum führte auch hinsichtlich des Feststellungsanspruchs in dem vorbezeichneten Rahmen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

(RG., III. ZivSen., U. v. 28. Juni 1940, III 63/39.) [N.]

21. RG. — § 890 Abs. 2 BGB.; § 6 GBD. Wird beantragt, ein Grundstück einem anderen „zuschreiben“, so ist darunter regelmäßig die Zuschreibung als Bestandteil zu verstehen.

Nach § 890 Abs. 1 BGB. können mehrere Grundstücke dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt. Nach § 890 Abs. 2 BGB. kann ein Grundstück dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuch zuschreiben läßt. Entsprechend den sachlich-rechtlichen Vorschriften behandelt § 5 GBD. i. d. Fass. v. 5. Aug. 1935 (RGBl. I, 1073) die Vereinigung mehrerer Grundstücke und § 6 GBD. die Zuschreibung. § 4 GBD. betrifft dagegen die Führung eines gemeinschaftlichen Blattes für mehrere Grundstücke, also ein ausschließlich grundbuchtechnisches Verfahren ohne sachlich-rechtliche Folgen.

Der Beschwz. hat in der Verhandlung v. 14. Dez. 1939 „die Zuschreibung der Parzellen zu dem Grundstück Z. Blatt 135“ beantragt und sich damit an den Wortlaut des § 890 Abs. 2 BGB. gehalten. Damit ist ein Verfahren gem. § 6 GBD. beantragt; die Urkunde bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß der Ausdruck „Zuschreibung“ hier in einem anderen Sinne gemeint wäre. Die vom GBA. im Anschluß an die Ausführungen bei Riets („Grundbuchpraxis“ S. 109) vertretene und vom LG. gebilligte Ansicht, es hätte ausdrücklich die Zuschreibung als Bestandteil beantragt werden müssen, findet in den gesetzlichen Vorschriften keine Stütze. Nirgends wird im Gesetz unter einer Zuschreibung eine gemeinschaftliche Buchung auf einem Grundbuchblatt gem. § 4 GBD. verstanden, sondern immer nur eine Eintragung, durch welche das zugeschriebene Grundstück ein nichtwesentlicher Bestandteil des nunmehr einheitlichen Grundstücks wird. Eine andere Auffassung gerät mit § 890 Abs. 2 BGB. in Widerspruch. Auch in den oben erwähnten Erläuterungsbüchern (ebenso RGRKomm. § 890 A. 4) wird der Ausdruck „Zuschreibung“ ausschließlich in dem gesetzlichen Sinne verwendet. Nur der Ausdruck „Zusammenschreibung“, an den die Vorinstanzen vielleicht gedacht haben, ist mehrdeutig, indem er bald für ein Verfahren nach § 4 GBD. (so Gütth-riebeI § 4 A. 13; Meikel-Zmhof § 4 A. 1; Henke-Mönch § 4 Erl. 5a; RostD. § 63 Abs. 1 Nr. 5), bald für ein solches nach §§ 5, 6 GBD. gebraucht wird (so Gütth-riebeI a. a. O. und § 4 A. 18). Der mehrdeutige Ausdruck „Zusammenschreibung“ kommt aber in der Urkunde v. 14. Dez. 1939 nicht vor. Wenn in § 6 GBD. von einer Zuschreibung als Bestandteil die Rede ist, so ist damit nicht ein Gegensatz zu einer anderen Art der Zuschreibung gemeint, da es eine solche nicht gibt; die Bestimmung will durch ihre Fassung nur hervorheben, daß es sich um den Fall des § 890 Abs. 2 BGB. handelt, spricht übrigens auch einfach von dem „Antrag auf Zuschreibung“. Der Beschwz. hätte natürlich, um jeden Zweifel von vornherein anzuschließen, die Zuschreibung als Bestandteil beantragen können. Es ist den Vorinstanzen zuzugeben, daß diese Fassung in der Praxis sogar die häufigere ist. Der Umstand, daß der Notar lediglich den Ausdruck „Zuschreibung“ gewählt hat, berechtigte das GBA. aber nicht zu einer Ablehnung des Antrages.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Aug. 1940, 1 Wx 451/40.)

Zivilprozessrecht

22. RG. — §§ 3, 6, 511 a ZPO. Maßgebend für den Streitwert der Berufung ist die Beschwer des Bell., jedoch kann die Beschwer nicht höher angenommen werden, als der Streitwert der Klage beträgt. Bei der Klage auf Herausgabe von Urkunden, die nicht selbst Wertträger sind, wie Hypothekens- und Grundschuldbriefe, entscheidet für den Streitwert nicht der Wert des beurkundeten Rechts, sondern der nach dem Interesse des Kl. an dem Besitz zu schätzende Wert der Urkunde selbst (Jonas-Pohle, Bem. 3 zu § 6 ZPO.; RGRW. 1910 Nr. 397; vgl. auch V 448/32 v. 1. März 1933: HöchstRRspr. 1933 Nr. 1694).

Das Interesse des Kl. an dem Besitz des Grundschuldbriefs besteht darin, daß er die Grundschuld löschen kann (§ 23 Abs. 2 BGB.). Da die Grundschuld durch den Tod der Gläubiger erloschen ist, so entspricht dieses Interesse keinesfalls dem Betrag der Grundschuld.

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 12. Sept. 1940, V B 27/40.) [Se.]

*

23. RG. — § 4 ZPO.; §§ 3, 4 UnlWG. Für die Wertberechnung des Rechtsmittelgegenstandes nach § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO. kommt es zwar auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an. Maßgebend ist aber nicht allein, was der Vergangenheit angehört, sondern gerade in Wettbewerbsachen auch das, was nach den bestehenden Verhältnissen und ihrer in diesem Zeitpunkt anzunehmenden Weiterentwicklung berechnete Zukunftsaussichten sind. Sonst wären die Anfänger von Unternehmungen bei ihren Rechtsmitteln gegenüber alten und großen Betrieben in nicht zu rechtfertigender Weise beschränkt.

Es ist allgemeiner Grundsatz, daß nur das nach dem UnlWG. verboten werden kann, was geschehen ist. Wo aber das, was geschehen ist, die unmittelbare Gefahr weiteren Geschehens ähnlicher Art begründet, bestehen rechtlich keine Bedenken, auch das weitere Geschehen sofort mitzuberichten (vgl. RG. v. 18. Nov. 1939, II 96/39 = WuW. 1940, 70).

Für den von Amts wegen zu ordnenden Punkt der Kostenentscheidung gilt das Verbot der Schlechterstellung der Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, im künftigen Urteil nicht (vgl. RG. v. 8. April 1913 = JW. 1913, 696¹⁴; RG. v. 19. Jan. 1914 = RGW. 1914 Nr. 342).

(RG., II. ZivSen., U. v. 31. Juli 1940, II 28/40.) [R.]

*

24. RG. — §§ 5, 511 a ZPO. Zur Ermittlung des Beschwerdegegenstandes für die Berufung sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche — auch gegen mehrere Beklagte — zusammenzurechnen. Das bedeutet für ein Gesamtschuldverhältnis, daß zwar der geforderte Betrag nur einmal, aber in voller Höhe auch demjenigen von mehreren Beklagten gegenüber einzusetzen ist, von dem, z. B. wegen Erledigung eines Teils des Anspruchs, nur noch eine geringere Summe begehrt wird (vgl. RGZ. 116, 308/09).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 24. Juli 1940, VI 42/40.) [R.]

*

25. RG. — §§ 7, 511 a ZPO. Der für die Frage der Zulässigkeit der Berufung maßgebende Wert der Beschwerde ist in dem Beschluß über die Verwerfung des Rechtsmittels zu bezeichnen. — Bei einer Grunddienstbarkeit bleibt auch im Rechtsmittelverfahren der § 7 ZPO. zu beachten (RGZ. 63, 98). Wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks der Rechtsmittelläger ist, so bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes nach dem Wert, welchen die Grunddienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat (vgl. Sydow-Busch, § 546 Bem. 4; RG. a. a. D.).

Die Parteien haben benachbarte Hausanwesen. In der zum Hof des Bekl. liegenden Giebelwand des Hauses des Kl. befinden sich im Küchenraum zwei verschiedenartige Fenster. Mit Klage begehrte der Kl. die Verurteilung des Bekl., zu dulden, daß das zweite feststehende Fenster vom Hofe des Bekl. her gereinigt werde. Der Bekl. beantragte, die Klage abzuweisen, und auf Widerklage den Kl. zu verurteilen, beide Fenster zu beseitigen. Das OLG. wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Es setzte den Wert für Klage und Widerklage auf 500 RM fest. Der Kl. legte Berufung ein und beantragte, der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen. Das OLG. machte den Kl. darauf aufmerksam, daß sich nach § 7 ZPO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) der für eine Berufung gemäß § 511 a ZPO. erforderliche Wert der Beschwerde auf mehr als 500 RM belaufe. Die Berufungsbegründung vertrat die Auffassung, daß der Bekl. kein Recht habe, die Beseitigung der Fenster zu verlangen; die Beschwerde des Kl. sei viel höher als 500 RM; die Beseitigung der Fenster verursache erhebliche Kosten, weil ein umfangreicher Umbau erforderlich sein würde. Das OLG. setzte durch Beschluß vom 4. Juni 1940 den Wert des Streitgegenstands für den zweiten Rechtszug auf 200/300 RM fest und begründete dies wie folgt: der Kl. habe das Alter des Hauses auf 120 Jahre angegeben; der Einheitswert des Hauses betrage nach der bezeichneten Urkunde nur 1370 RM, da vom Gesamtbetrag von 8400 RM der Wert des Landes (3,70 mal 1900 RM) abzuziehen sei; das Fensterrecht werde nur für einen der sieben Räume des Hauses

begehrt, der Lichteintritt sei wegen der Eigenart der Fenster nur gering; der Wert des Fensterrechts, insbes. im Verhältnis zum Hauswert, unter Einfluß der Kosten für die Beseitigung der Fenster sei deshalb auf 200/300 RM anzuschlagen.

Das OLG. verwarf dann durch den Beschluß v. 19. Juli 1940 die Berufung als unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 RM nicht übersteige, der Wert des Streitgegenstandes sei durch den Beschluß vom 4. Juni 1940 auf 200/300 RM festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschw., die nach ständiger Rpr. des RG. zulässig ist (DR. 1940, 548). Ihr steht auch nicht, wie der Beschwerdegegner zur Erwägung stellt, der Umstand entgegen, daß das BG. durch einen besonderen Beschluß den Streitwert für die VerJnst. auf die Stufe von (mehr als) 200 bis 300 RM für die Gebührenberechnung festgesetzt hat. Der für die Frage der Zulässigkeit der Berufung maßgebliche Wert der Beschwerde des Bekl. ist in dem Beschlusse über die Verwerfung des Rechtsmittels zu bestimmen (Jonas-Hornig, „Das OLG.“, 3. Aufl., zu § 17; Sil-Lach, „Der Streitwert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, S. 207). In dem Beschwerdeverfahren ist die Festsetzung frei nachprüfbar. Eine unrichtige Bemessung des Streitwerts durch das BG. bildet kein Hindernis, bei der Entsch. über die nach § 567 Abs. 3, § 519 a ZPO. gegebene Beschw. den Wert der Beschwerde auf einen anderen richtigen Betrag zu bestimmen, mag dieser auch größer sein als die Summe, welche in einem unzutreffenden Beschluß des unteren Gerichts für den Streitwert angenommen worden ist (vgl. Beschl. des Sen. v. 19. Aug. 1940, V B 23/40). Auch sachlich ist der Beschw. beizutreten. Mit Recht geht sie davon aus, daß für die vorwiegend maßgebliche Widerklage der Wert nach § 7 ZPO. zu bemessen ist, weil es sich um eine Grunddienstbarkeit i. S. dieser Bestimmung handelt, die bekämpft und von der Gegenseite — dem Kl. — beansprucht wird. Besonders zu berechnen ist aber derjenige Antrag des Kl., der die Zulassung der Reinigung vom Hofe des Bekl. aus verlangt und vom Kl. mit „(mehr als) 20 bis 60 RM“, ohne Beanstandung durch den Gegner, bewertet worden ist. Bezüglich der Grunddienstbarkeit aber bleibt auch in einer Rechtsmittelinstanz die Bestimmung des § 7 ZPO. zu beachten (RGZ. 63, 98). Wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks der Rechtsmittelläger ist, so bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes nach dem Wert, welchen die Grunddienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat. Daran ändert sich nichts durch den Umstand, daß der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks des Widerklägers durch die Dienstbarkeit mindert, geringer ist. Das Interesse des Rechtsmittellägers, hier des Widerbeklagten, wird in solchem Falle nicht durch die Höhe des Interesses des Widerklägers und Rechtsmittelbeklagten begrenzt (Sydow-Busch, § 546 Bem. 4; RG. a. a. D.). Die vorhandenen Unterlagen ergeben ausreichend, daß die vom Kl. beanspruchte Beibehaltung der Fenster für sein Grundstück einen Wert von mehr als 500 RM hat, wozu noch ein kleiner Betrag für das Recht, den Nachbarhof zum Reinigen der Fenster zu betreten, kommt (wird ausgeführt).

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 22. Aug. 1940, V B 25/40.) [R.]

*

26. RG. — § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO. Gesetzgeberische und in ihrer Durchführung getroffene Verwaltungsmaßnahmen, die sich gegen die Juden allgemein richten, sind i. S. der Vorschrift des § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO. von jeder einzelnen betroffenen jüdischen Prozeßpartei zu vertreten. Ihre kostenrechtlichen Auswirkungen hat infolgedessen die betroffene jüdische Partei zu tragen und kann sie nicht auf die unterliegende Gegenpartei abwälzen.

Deshalb sind ebenso wie die durch Ausscheiden des bisherigen arischen Rechtsanwalts und Eintritt eines jüdischen Konsulenten entstehenden Mehrkosten so auch die durch Ausscheiden eines jüdischen Konsulenten wegen Widerrufs seiner (vorläufigen) Zulassung und Eintritt eines anderen Konsulenten entstehenden Mehrkosten nicht erstattungsfähig.

Das gleiche gilt für den Fall des Eintritts eines arischen Anwalts an Stelle des jüdischen Konsulenten, nachdem die jüdische Partei arisiert worden ist.

Die Kl., eine jüdische Firma, ist in dem im Februar 1939 rechtshängig gewordenen Prozeß zunächst durch den Konsulenten L. vertreten gewesen. Da dessen Zulassung zum 1. April 1939 endete, übernahm die Vertretung der Kl. der Konsulent E. Im Laufe des Verfahrens ist die Kl. arisiert

worben. Ihre Vertretung haben daraufhin die jehigen — arischen — Prozeßbevollmächtigten übernommen.

Mit gerichtlichem Vergleich v. 19. März 1940 hat die Besl. die Kosten des Rechtsstreits übernommen. Daraufhin hat die Kl. die Kosten sämtlicher Prozeßbevollmächtigten erstattet verlangt, welche vom Urkundensbeamten antragsgemäß festgesetzt worden sind. Die hiergegen gerichtete Erinnerung, welche die Erstattungs-fähigkeit der Mehrkosten über die Kosten eines Anwalts hinaus belämpft, ist vom VG. zurückgewiesen worden. VG. ist davon ausgegangen, die Kl. sei gezwungen gewesen, sich eines und später noch eines zweiten Konsulenten und schließlich eines arischen Anwalts zu bedienen. Dieser mehrfache Zwang zum Wechsel in der Person ihrer Vertreter sei nicht ihre Schuld und gehe deshalb zu Lasten der Beklagten.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist begründet.

Die Erstattungs-fähigkeit der Kosten mehrerer jüdischer Konsulenten, die dadurch entstehen, daß ein Konsulent infolge Aufhebung seiner (vorläufigen) Zulassung ausscheidet und an seiner Stelle ein anderer Konsulent die Vertretung der jüdischen Partei übernimmt, muß in Übereinstimmung mit der von der Beschwerde vertretenen Auffassung verneint werden. Zwar hat der Senat in seiner Entsch. 20 W 4020/39 v. 14. Okt. 1939 (DR. 1939, 2174) noch einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Erstattungs-fähigkeit der Mehrkosten in solchen Fällen bejaht. Er ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß ebenso wie in den durch die politische Umwälzung des Jahres 1933 bedingten Fällen des Ausscheidens nichtarischer Rechtsanwälte von der betroffenen Partei verlangt werden muß, daß sie mit der weiteren Vertretung nur einen zum Verzicht auf die für den ausscheidenden Prozeßbevollmächtigten bereits erwachsenen Gebühren bereiten Anwalt betraut (20 W 8932/33 v. 18. Nov. 1933: ZfB. 1933, 2778, bei Gaedele, KostRspr. 1933 Nr. 498). Da durch II, 3 der Bekanntmachung des RM. v. 19. Juli 1938 betr. Angelegenheiten der Konsulenten (VZ. 1939, 1241) bestimmt ist, daß Konsulenten nur mit Genehmigung der Ausgleichsstelle auf ihre Gebühren verzichten dürfen, eine solche Genehmigung aber aus den Zwecken, denen diese Ausgleichsstelle dient, in aller Regel nicht erwartet werden kann, hat der Senat die Bemühungen der betroffenen jüdischen Partei um einen solchen Verzicht des neu eintretenden Konsulenten als Prozeßbevollmächtigten als regelmäßig ergebnislos angesehen und ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß die entstehenden Mehrkosten von der unterliegenden Gegenpartei zu tragen seien.

Bei nochmaliger Nachprüfung der Rechtslage, wie sie sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle des Wechsels der Vertretung auf Seiten einer jüdischen Prozeßpartei ergibt und wie sie seitdem in der verschiedenartigen tatsächlichen Gestalt zur Entscheidung des Senats gelangt ist, vermag indes der Senat seine bisherige Auffassung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Senat hat inzwischen in der grunds. Entsch. 20 W 2304/40 v. 23. Aug. 1940 (abgedr. DR. 1940, 1785¹⁹) zu der Frage Stellung genommen, ob beim Ausscheiden eines eine jüdische Partei vertretenden arischen Anwalts, welches seit Anfang 1939 erforderlich wurde, in der Übernahme der Vertretung dieser Partei durch einen jüdischen Konsulenten ein Fall notwendiger Wechsels in der Person des Vertreters i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. vorliegt. Diese Frage ist verneint worden. Dafür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Die Entscheidung muß aus der Zielsetzung der in Frage stehenden gesetzlichen Maßnahmen, nämlich der 5. WD. z. RWürgerG. v. 27. Sept. 1938 (RGBl. I, 1403), getroffen werden. Die besonderen Ereignisse des Jahres 1938 haben besondere gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Juden im allgemeinen und insbes. hinsichtlich der Vertretung der jüdischen Prozeßpartei ausgelöst und dazu geführt, daß allgemein die Vertretung jüdischer Parteien nicht mehr durch arische Anwälte, sondern durch die zu diesem Zweck zugelassenen jüdischen Konsulenten zu erfolgen habe. Diese Maßnahmen richten sich gegen die Juden allgemein, um sie in ihrer Rechtsstellung weiter zu beschränken, wobei bewußt von der Erwägung ausgegangen ist, das ganze Judentum für Handlungen eines einzelnen von ihnen einstehen zu lassen. Danach muß aber jeder einzelne von ihnen die Auswirkungen dieser Maßnahmen so hinnehmen, als wenn er sie selbst verschuldet hätte, mag selbst in einzelnen Fällen ein persönliches Verschulden nicht in Rede stehen. Es hat somit der einzelne Jude wie diese Maßnahmen selbst so auch deren Auswirkungen zu vertreten. § 91 Abs. 2 Satz 2

ZPO. stellt es aber, wie der Senat in seiner Rspr. entwickelt hat, auf dieses Vertretenmüssen des Wechsels in der Person des Prozeßbevollmächtigten durch die Partei ab. Ein notwendiger Wechsel ist dann zu verneinen, wenn danach die Partei (also auch ohne eigentliches Verschulden) das Ausscheiden des bisherigen Prozeßbevollmächtigten zu vertreten hat.

Die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes führt zu einer Verjagung der Erstattungs-fähigkeit nicht nur in den Fällen, in denen ein jüdischer Konsulent an die Stelle des ausscheidenden arischen Rechtsanwalts tritt, sondern auch da, wo die Zulassung eines zunächst (vorläufig) zugelassenen jüdischen Konsulenten endet und an seiner Stelle ein anderer Konsulent die Vertretung der jüdischen Partei übernimmt. Wenn es sich dabei auch nicht, wie in den erstgenannten Fällen, um die unmittelbare Auswirkung gesetzgeberischer Eingriffe handelt, vielmehr ein solcher Wechsel die Folge von Verwaltungsmaßnahmen ist, so sind doch diese Verwaltungsmaßnahmen nichts anderes als die verwaltungsmäßige Durchführung und Fortentwicklung der ihnen zugrunde liegenden gesetzgeberischen Maßnahmen. Sie stellen sich somit als mittelbare Auswirkungen des gesetzgeberischen, gegen das Judentum gerichteten Eingriffs dar. Folglich sind auch sie von der betroffenen jüdischen Partei genau so zu vertreten wie die gegen das Judentum und damit gegen jeden einzelnen Juden gerichteten gesetzlichen Bestimmungen. Sie können mithin in ihren kostenrechtlichen Auswirkungen im Prozeß nicht auf die unterliegende Gegenpartei abgewälzt werden, sind vielmehr stets ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden der Partei von der jüdischen Partei zu tragen.

Damit ist der entscheidende Gesichtspunkt klargestellt, der in allen Fällen, in denen die Zugehörigkeit einer Prozeßpartei zum Judentum irgendwelche — gesetzgeberischen oder verwaltungsmäßigen — Maßnahmen bedingt, die ihrerseits wieder einen Wechsel in der Prozeßvertretung der jüdischen Partei zur Folge haben, durchgreift und zur Verneinung der Notwendigkeit des Wechsels i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. und damit zur Verneinung der Erstattungs-fähigkeit der durch solchen Wechsel verursachten Mehrkosten führt. Er gilt mithin auch für die ersten der Rspr. zur Entscheidung unterbreiteten Fälle, d. h. für das Ausscheiden nichtarischer Anwälte infolge der nationalsozialistischen Revolution im Jahre 1933 sowie für alle in der Folgezeit weiterhin daraus sich ergebenden Fälle. Wenn dieser Gesichtspunkt nicht von Anfang an voll erkannt worden ist, sondern sich nunmehr erst mit völliger Klarheit herausgeschält hat, so konnte nur erst die Vielheit der verschiedenartigen, unter dem Gesichtspunkt der allmählich fortschreitenden, nunmehr völligen Ausschaltung des Judentums aus der Rechtsanwaltschaft und der nur im beschränkten Umfange zugelassenen Vertretung durch jüdische Konsulenten zur Entscheidung gelangenden Fälle die Rechtslage eindeutig klarmachen. Der Gesichtspunkt des Verzichts, welcher ursprünglich gleichsam nur zur Umschreibung des allein entscheidenden Umstandes herangezogen worden ist und noch nicht reiflos mit voller Folgerichtigkeit die Konsequenzen aus der politischen Entwicklung ziehen konnte, entfällt damit als bedeutungslos.

So kann folglich auch die in der oben bereits genannten Entsch. des Senats v. 14. Okt. 1939 hinsichtlich des Wechsels in der Person jüdischer Konsulenten vertretene Auffassung, welche es auf die Frage des Verzichts des neu eintretenden Konsulenten abstellte, insofern nicht mehr aufrechterhalten werden, als es sich um den Neueintritt eines Konsulenten infolge der Aufhebung der — vorläufigen — Zulassung eines anderen Konsulenten handelt. Wohl aber behält diese Entsch. ihre Bedeutung für diejenigen Fälle, in welchen ein Wechsel in der Person eines jüdischen Konsulenten durch zufällige Ereignisse bedingt ist, wie sie auch sonst bei der arischen Prozeßpartei zu einem Wechsel in der Person ihres Prozeßbevollmächtigten führen können, so also insbes. bei Tod des bisherigen Vertreters.

Damit ist zugleich die Entscheidung darüber gegeben, ob ein in der Vertretung einer bisher jüdischen Partei dadurch verursachter Wechsel, daß diese im Laufe des Prozeßes arisiert wird, insolge dessen der bisherige jüdische Prozeßvertreter ausscheiden muß und durch einen arischen Prozeßbevollmächtigten ersetzt wird, als notwendiger Wechsel i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. sich darstellt. Denn die Arisierung, die Überführung des bisher in jüdischen Händen befindlichen Geschäftes in arische Hände, entspricht auf wirtschaftlichem

Gebiete der Ausschaltung der Juden auf dem Gebiete der Rechtspflege. Die Arisierung ist die zwangsläufige Auswirkung der gesetzlichen Maßnahmen, welche die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft zum Ziele haben. Soweit dieser wirtschaftliche Prozeß sich auf einen schwebenden Rechtsstreit in der Weise auswirkt, daß ein Vertreterwechsel notwendig wird, der wiederum den Rechtsstreit mit Mehrkosten belastet, ist dieser Wechsel durch die Eigenschaft der Partei als — bisher — jüdischer Partei verursacht. Ein solcher Wechsel in der Person des Prozeßbevollmächtigten, indem nunmehr ein arischer Anwalt für die arisierte Partei eintritt, ist kein notwendiger Wechsel i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat die arisierte Partei selbst zu tragen, sie sind auf die unterlegene Gegenpartei nicht abwälzbar.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Sept. 1940, 20 W 2483/40.)

*

27. RG. — § 115 ZPO. Bei Bruchteilsarmenrecht muß die arme Partei stets zu dem entsprechenden Bruchteil desjenigen Kostenbetrages frei bleiben, den sie ohne die Armenrechtsbewilligung zu tragen hätte.

Die Erinnerung beanstandet mit Recht den Kostenanfaß hinsichtlich der Gerichtskosten zweiter Instanz. Der Befehl ist — als Verbefehl. — das Armenrecht für die Berufung zu $\frac{2}{3}$ bewilligt worden. Nach der Urteilskostenentscheidung des RG. hat sie von den Kosten der Berufung $\frac{2}{3}$ zu tragen. Das bedeutet nun aber nicht, wie der Kostenbeamte meint, daß sie von den insgesamt 18 RM betragenden Kosten der Berufung $\frac{1}{3}$ mit 6 RM zu tragen hätte. Vielmehr muß sich jede Armenrechtsbewilligung zugunsten der armen Partei so auswirken, wie sie im Zeitpunkt der Beschlußfassung durch das Gericht gedacht und zu verstehen war, d. h. es muß die Partei infolge der Armenrechtsbewilligung in derjenigen Höhe von Gerichtskosten frei bleiben, in welcher sie nach der Armenrechtsbewilligung davon befreit sein sollte. Ist einer Partei das Armenrecht nur zu einem Bruchteil bewilligt worden (§ 115 Abs. 2 ZPO.), so kann sie folglich wegen des von ihr geschuldeten Betrages auch nur in Höhe des danach freibleibenden Bruchteils der ohne die Armenrechtsbewilligung sonst geschuldeten Kosten herangezogen werden (so bereits die grundsätzliche Entsch. des Senats 20 Wa 5/29 v. 22. Jan. 1929: JW. 1935, 796, bei Gaedeker, KostRspr. 1938 Nr. 574). Ist mithin einer Partei das Armenrecht zur Hälfte bewilligt worden, sind ihr aber die Kosten voll auferlegt worden, so ist die eine Hälfte der Kosten vom Armenrecht nicht gedeckt und kann ohne Rücksicht auf die die andere Hälfte betreffende Stundung von ihr eingezogen werden. Vorliegend hat die Befl. $\frac{2}{3}$ der Gerichtskosten der Berufung zu tragen, das sind 12 RM. In Höhe von $\frac{2}{3}$ dieses Kostenbetrages ist sie aber infolge der auf einen Bruchteil von $\frac{2}{3}$ lautenden Armenrechtsbewilligung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten einstweilen befreit. Nicht vom Armenrecht gedeckt und daher von der Befl. als Kostenschuldnerin jetzt schon geschuldet und einzuziehen sind somit nur 4 RM, nicht, wie der UrV. errechnet, 6 RM.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Sept. 1940, 20 Wa 103/40.)

*

28. RG. — §§ 554, 559 ZPO. Das RevG. hat im Rahmen der ihm nach § 559 Satz 2 ZPO. obliegenden Pflicht auch dem Inhalt einer den Erfordernissen des § 554 ZPO. nicht genügenden Schrift Rechnung zu tragen, soweit sie in den Bereich der sonst ordnungsmäßig begründeten Rev. fällt.

(RG., II. ZivSen., U. v. 27. Juli 1940, II 14/40.) [R.]

*

29. OLG. — § 606 ZPO. Die deutschen Gerichte sind für die Scheidung der Ehen griechischer Staatsangehöriger zuständig. †)

Im Schrifttum ist die Frage, ob die deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen griechischer Staatsangehöriger zuständig seien, sehr bestritten. F o n a s („Komm. zur ZPO.“, 16. Aufl., § 606 Anm. III), W a u m b a c h („Komm. zur ZPO.“, 14. Aufl., § 606, S. 815), R a a p e („Dt. Internationales Privatrecht“, 1939, Bd. II, S. 184) führen übereinstimmend aus, daß Griechenland zu denjenigen Staaten gehöre, die die Scheidung ihrer Staatsangehörigen den inländischen Gerichten vorbehalten, daß demnach ein deutsches Gericht die Ehe griechischer Staatsangehöriger nicht scheiden könne. Auch im

„Eherecht der Europäischen Staaten“ (2. Aufl., 1937, S. 783) wird diese Meinung vertreten.

Anderer Meinung ist B e r g m a n n („Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 1938, Bd. I, S. 236). Er führt aus: Die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen ist in Griechenland nicht ausgeschlossen, da die ausschließliche Zuständigkeit durch die Rspr. abgelehnt wird.

B o j c h a n („Europäisches Familienrecht“, 1937, S. 87) hebt die Zweifelhaftheit der Frage hervor. Er führt aus: Griechenland erkannte bisher ausländische Urteile in Ehesachen nicht an. Jetzt sind aber neue Entsch. ergangen (OLG. Rauplia 11/29, 156/35), nach denen das ausländische Urteil anerkannt wird, wenn die Scheidung aus Gründen des griechischen Rechts erfolgt ist. Die ausschließliche Zuständigkeit der griechischen Gerichte wird nicht mehr behauptet. Ob nunmehr die Anerkennung verbürgt ist, bleibt der weiteren Rechtsentwicklung überlassen.

B a p a p a n o s („Dritter Bericht der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstands- und Sippenwesen und der Internationalen Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes“, 1937, S. 142) und F r a g i s t a s, Prof. in Thessaloniki (in Rabels Zschr. für Ausländisches und Internationales Recht 1933 S. 297, 1936 S. 547) bestätigen die Ausführungen B o j c h a n s. Sie führen aus, daß in den letzten Jahren das griechische Schrifttum und die Rspr. der griechischen Gerichte dazu neige, ausländische Scheidungsurteile anzuerkennen, falls bei diesen das griechische Recht angewendet worden sei. Es werden dazu verschiedene Entsch. angezogen (Rauplia 11/29, 156/35; Konsulargericht Alexandrien 22/27). F r a g i s t a s zieht aus dieser Entwicklung ohne jedes Bedenken den Schluß, daß jetzt — im Gegensatz zu früher — ausländische Scheidungsurteile in Griechenland anerkannt würden unter der Voraussetzung, daß griechisches Recht angewendet worden sei, daß also die Ehescheidung griechischer Staatsangehöriger nicht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der griechischen Gerichte vorbehalten sei.

Der Senat hat zu der Frage eine gutachtliche Äußerung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht in Berlin beigezogen. Auch dieses Gutachten kommt zu dem Schluß, daß Griechenland jetzt nicht mehr die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Scheidung griechischer Staatsangehöriger in Anspruch nehme. Es stützt das auf eine Reihe von Entsch., die es anzieht, und auf die von ihm ebenfalls angezogene Lehrmeinung, die es als die durchaus herrschende bezeichnet.

Hiernach ist festzustellen, daß die deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen griechischer Staatsangehöriger zuständig sind.

(OLG. Dresden, 13. ZivSen., Ur. v. 3. Juli 1940, 13 U 49/39.)

Anmerkung: Der Ansicht des OLG. Dresden ist zuzustimmen. § 606 will verhindern, daß ein deutsches Gericht Ausländer scheidet, obwohl von vornherein damit zu rechnen ist, daß der Heimatstaat dem Urteil die Anerkennung verweigert (RGZ. 85, 156; 143, 132). Nimmt also der Heimatstaat des Ehemanns die a u s s c h l i e ß l i c h e Zuständigkeit für sich in Anspruch, so ist auch die Zuständigkeit des deutschen Gerichts zu verneinen, die Klage demgemäß abzulehnen.

Griechenland nahm früher diese ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch. Wenigstens stand die griechische Rspr. einhellig auf diesem Standpunkt; insbes. hat sich auch der Areopag, Griechenlands höchster Gerichtshof, verschiedentlich zu ihm bekannt (z. B. 230/1904: Themis 15, 648; 502/1904: Themis 16, 342; 247/1910: Themis 21, 513). Es mag das auch damit zusammengehangen haben, daß, nachdem den weltlichen Gerichten die Ehescheidung mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung vorbehalten war, die Ausschaltung geistlicher Gerichte sicher erreicht werden sollte. Eine gesetzliche Stütze für die ausschließliche Zuständigkeit glaubte man international-privatrechtlich in Art. 4 Abs. 3 der griechischen ZPO. v. 29. Okt. 1856 zu haben: „Die Ehe, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, die Vormundschaft und die Pflegschaft richten sich auch für den im Ausland sich aufhaltenden Griechen nach den griechischen Gesetzen, also nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört.“ Tatsächlich handelt es sich hier aber, beachtet man Entstehung und Zusammenhang der Bestimmung, um eine rein sachlich-rechtliche Vorschrift. Das ist im Schrifttum immer mehr betont worden. Es steht jetzt bei weitem überwiegend auf dem Standpunkt, daß es im griechischen Recht keine Vorschrift gibt,

die die ausschließliche Zuständigkeit griechischer Gerichte für Ehescheidungen griechischer Staatsangehöriger vorschreibt (vgl. dazu die Nachweise bei *Vindermacher*, „Griechisches internationales Eherecht“, Berlin 1940, S. 105 Anm. 49). Auch die Rspr. vertritt diese Ansicht (vgl. Appell-Gerichtshof Nauplia 11/1929: Themis 40, 140, auch *Clunet Journal de dr. int.* 1930 S. 305 mit zust. Anm. von *Teneides*; Appell-Gerichtshof Nauplia 156/1935, in deutscher Übersetzung *ZuslZntPrR.* 1936, 647; *RG. Athen* 8250/1935: Themis 47, 582). Voraussetzung ist aber, daß griechisches Recht angewendet wird, eine Voraussetzung, deren Erfüllung Art. 17 Abs. 1 EGVGB. sicherstellt.

Es muß also festgestellt werden, daß das griechische Schrifttum sowie die Rspr. heute eine ausschließliche Zuständigkeit der griechischen Gerichte für Ehescheidungsklagen griechischer Staatsangehöriger nicht mehr in Anspruch nehmen, daß vielmehr auch derartige Urteile deutscher Gerichte in Griechenland anerkannt werden können. Daraus folgt aber nun freilich noch lange nicht, daß auch griechische Ehescheidungsurteile deutscher Staatsangehöriger im Deutschen Reich anerkannt werden. Das ist, soweit nicht ein dahingehender Staatsvertrag vorliegt, was zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland nicht der Fall ist, nach § 328 ZPO. zu beantworten und nur dann zu bejahen, wenn insbes. die Gegenseitigkeit verbürgt ist, eine Voraussetzung, die bei § 606 Abs. 4 ZPO. nicht gegeben zu sein braucht (RGZ. 149, 234). § 328 Abs. 2 ZPO., der allerdings von der Verbürgung der Gegenseitigkeit absieht, kommt bei Ehescheidungsurteilen deutscher Staatsangehöriger, trotzdem es sich hier ja um nichtvermögensrechtliche Ansprüche handelt, deshalb nicht in Betracht, weil ja für derartige Klagen wegen § 606 Abs. 2 ZPO. stets ein deutscher Gerichtsstand begründet ist. Von Gegenseitigkeit kann aber nur dann gesprochen werden, wenn die Anerkennung deutscher Urteile etwa unter denselben Voraussetzungen wie die ausländischer in Deutschland erfolgt (RGZ. 70, 438, 439); es darf keine sachliche Nachprüfung über den in § 328 ZPO. gegebenen Rahmen hinaus (vgl. dort Ziff. 3 und 4), also keine revision au fond stattfinden.

Die Anerkennung ausländischer Entsch. regeln §§ 858 ff. der griechischen ZPO. Danach hat der griechische Richter folgendes zu prüfen: 1. Das ausländische Gericht muß nach griechischem Prozessrecht zuständig sein, eine Voraussetzung, die sich mit dem Erfordernis des § 606 Abs. 4 ZPO., so wie ihn die Rspr. auslegt (vgl. RGZ. 126, 353), deckt und nach griechischer Auffassung dann gegeben ist, wenn auch die Zuständigkeit griechischer Gerichte für Ehescheidungen von Angehörigen des anderen Staates grundsätzlich anerkannt wird (*Vindermacher a. a. O.*, S. 105 mit Rspr.-Nachw.). 2. Das ausländische Urteil muß nach seiner *lex fori* rechtskräftig sein. 3. Das ausländische Gericht muß das griechische Recht auf die Ehescheidung angewendet haben, eine Vorschrift also, die eine Nachprüfung im Rahmen von § 328 Ziff. 3 verlangt. 4. Schließlich darf gemäß Art. 860 griech. ZPO. das ausländische Urteil a) nicht in Widerspruch zu den durch die Beweisaufnahme erwiesenen Tatsachen stehen, b) nicht gegen den griechischen ordnungsgemäßen öffentlichen Frieden, c) es dürfen nicht nachträglich Umstände eingetreten sein, die die Gültigkeit des Urteils aufheben (vgl. auch *Maridakis*, „Die Vollstreckbarkeit griechischer Urteile in Griechenland“: *ZuslZntPrR.* 1930, 506 ff.). Während die zu 4 b und c genannten Voraussetzungen die Gegenseitigkeit nicht hindern würden, enthält die Voraussetzung zu 4 a eine revision au fond; denn der griechische Richter hat nicht die Rechtskraft des deutschen Urteils schlechthin oder jedenfalls nur mit ähnlichen Einschränkungen, wie sie sich aus § 328 ZPO. ergeben, zu achten, sondern er hat zu prüfen, ob die getroffenen Feststellungen durch die Beweisaufnahme erbracht worden sind, weiter ob die tatsächlichen Feststellungen die Anwendung der griechischen Entsch. zugrunde gelegten Gesetzesbestimmungen rechtfertigen. Das ist zwar keine völlige Aufrollung des Rechtsstreits; denn die Beweisaufnahme als solche wird bei der Prüfung, ob anzuerkennen ist, zugrunde gelegt. Wohl würde aber eine Nachprüfung der deutschen Entsch. in wesentlich weiterem Umfang erfolgen, als das in Deutschland der Fall wäre. Die Anerkennungsvoraussetzungen in Griechenland sind mithin schwerere als im Deutschen Reich. Die Rechtslage ist also die gleiche wie zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich (vgl. RGZ. 149, 233): Die deutschen Gerichte sind für die Ehescheidung von Griechen zuständig, da die griechischen Gerichte eine ausschließliche Zuständigkeit in derartigen Fällen nicht in Anspruch nehmen.

Trotzdem aber die Anerkennung solcher deutscher Ehescheidungsurteile in Griechenland grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, findet mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit eine Anerkennung von Urteilen griechischer Gerichte, die die Ehescheidung Reichsdeutscher zum Gegenstand haben, in Deutschland nicht statt.

RGK. Dr. Lauterbach, Berlin.

*

30. RG. — § 615 ZPO.; § 55 EheG. Im Eheverfahren kann eine Widerklage auch bedingt erhoben, insbes. auf einen bestimmten Fall beschränkt werden.

Das BG. meint, für die im Wege der Widerklage erfolgte Feststellung des Ehebruchs sei hier kein Raum; denn eine Widerklage dürfe, da sie ebenso wie eine Klage nur unbedingt erhoben werden könne, nicht auf den Fall beschränkt werden, daß der Klage stattgegeben werde. Das Begehren zur Widerklage würde überdies den Widerspruch der Befl. unbeachtlich machen, weil die Aufrechterhaltung einer Ehe, deren Lösung die Befl. selbst erstrebe, sittlich nicht gerechtfertigt sein könne. Ohne Widerklage sei aber im Rahmen des § 55 EheG. nur die Feststellung eines Verschuldens schlechthin möglich.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Unrichtig ist es vor allem, daß stets nur eine unbedingte Widerklage zulässig sein soll. Im Eheverfahren kann vielmehr eine Widerklage nach feststehender Rspr. auch bedingt erhoben, insbes. auf einen bestimmten Fall beschränkt werden (RGZ. 59, 409; vgl. *Fonasa*, „ZPO.“, § 615 Bem. I 2). An diesem Rechtszustande hat sich auch unter der Geltung des EheG. nichts geändert. Eine Widerklage auf Ehescheidung kann deshalb, wie hier, grundsätzlich auch für den Fall erhoben werden, daß die Klage Erfolg hat. Ferner unterliegt die Zulässigkeit einer Widerklage auf Ehescheidung aus Verschulden gegenüber einer Klage auf Ehescheidung aus einem anderen Grunde, insbes. aus § 55 EheG., im Hinblick auf § 61 Abs. 1 EheG. keinem Bedenken (RGZ. 160, 34, 282). Der Umstand, daß die Ehescheidungs-widerklage der Befl. in einem gewissen Gegensatz zu ihrem Widerspruch gegen die vom Kl. erstrebte Ehescheidung aus § 55 EheG. steht, berührt die Zulässigkeit der Widerklage schon deshalb nicht, weil diese nur hilfsweise, nämlich für den Fall erhoben ist, daß der Klage stattgegeben wird, der Widerspruch also erfolglos bleibt. Vielmehr ist aus Rechtsgründen nichts dagegen einzuwenden, daß die Befl. in erster Linie die Abweisung des Ehescheidungsantrages des Kl. begehrt, im Falle der Erfolglosigkeit dieses Hauptantrages aber die Ehescheidung wegen Ehebruchs des Kl. betreibt. Ein dahingehender gerichtlicher Ausdruck kann für sie, auch wenn bei der Ehescheidung auf die Klage aus § 55 EheG. das alleinige Verschulden des Kl. bereits festgestellt würde, praktisch bedeutsam sein schon wegen der dann vorgeführten Feststellung des Ehebruchs (§ 624 ZPO.) mit ihren rechtlichen Folgen für eine spätere Ehe des Kl. mit der Ehebrecherin und eine etwaige Verstrafung des Ehebruchs (§ 9 EheG.; § 172 StGB.). Auf Grund eines bloßen Schuldantrages ohne eine Widerklage ist eine solche Feststellung nicht möglich.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 29. Aug. 1940, IV 151/40.) [Se.]

*

31. RG. — §§ 627, 627 b ZPO.; § 13 Ziff. 1 und 3 RAGebD. Zulässigkeit eines Gesamtvergleichs über die im Verfahren aus §§ 627, 627 b geltend zu machenden Unterhaltsansprüche unter Einbeziehung des Scheidungsprozesses und gegebenenfalls auch sonstiger vermögensrechtlicher (Auseinanderziehungs-) Ansprüche der Ehegatten. Berechnung der verschiedenen Prozeßgebühren und der Vergleichsgebühr.

Durch einstweilige Anordnung vom 25. Jan. 1940 ist der Befl. das Getrenntleben gestattet und dem Kl. die Zahlung einer Unterhaltsrente von 500 RM für den ersten und von 300 RM für die weiteren Monate aufgegeben und ist die Entscheidung über die Kosten der Hauptsache vorbehalten worden. Der Kl. hat hiergegen „Widerspruch“ erhoben, über den indes zufolge eines Zwischenvergleichs der Parteien wegen der schwebenden Vergleichsverhandlungen unter ihnen noch nicht befunden wurde. Im Eheprozeß selbst ist sodann am 17. Febr. 1940 Urteil dahin verkündet worden, daß die Ehe auf Klage und Widerklage aus beiderseitiger Schuld geschieden werde und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben würden. Anschließend haben die Parteien zu gerichtlichem Protokoll einen Vergleich zum Zwecke ihrer endgültigen Auseinandersetzung geschlossen, der sämtliche Ansprüche der Befl. für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abgibt und hinsichtlich der

Kosten des Scheidungsprozesses und des Vergleichs Teilung im Verhältnis von $\frac{1}{3}$ (Kl.) zu $\frac{2}{3}$ (Bekl.) vorzieht. Sodann haben die Parteien auf Rechtsmittel gegen das Scheidungs-urteil verzichtet.

Der UrV. hat die Kosten des Scheidungsprozesses und des Vergleichs entsprechend dem Vergleich ausgeglichen.

Die Parteien haben fernerhin die entsprechende Ausgleichung auch wegen der Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens beantragt. Der UrV. hat abgelehnt, da diese Kosten der Kostenentscheidung in dem Eheprozeß selbst folgten, danach aber eine Ausgleichung nicht in Frage komme. Die Erinnerung hiergegen hat das LG. zurückgewiesen, da der Vergleich das einstweilige Anordnungsverfahren nicht mitumfasse.

Diese Auffassung beanstandet die Beschw. des Kl. mit Recht. Der Vergleich verhält sich über sämtliche Ansprüche der Bekl. für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, gleich wie sie immer lauten mögen, erstreckt sich also nach seinem eindeutigen Wortlaut auch auf etwaige — rückständige — Unterhaltsansprüche der Bekl. Dies wird noch dadurch besonders klar gestellt, daß der Kl. gegen die einstweilige Anordnung Widerspruch (d. h. Beschw.) erhoben hatte, die Parteien aber durch Zwischenvergleich die Entscheidung über diese Beschw. mit Rücksicht auf die zwischen ihnen bereits eingeleiteten Vergleichsverhandlungen vorläufig noch in der Schwebe gelassen hatten.

Umfaßt aber der Vergleich auch das Verfahren aus § 627 ZPO., soweit dieses die Unterhaltsregelung betrifft, dann fallen folgerichtig auch die Kosten dieses Verfahrens unter die Kostenregelung im Vergleich, nicht aber unter die des Urteils. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Ansicht der Vorinstanzen zutrifft, daß die Kostenentscheidung des Urteils auch für das Anordnungsverfahren gilt. Ohne weiteres ist das nach der vom Senat geübten Praxis keineswegs der Fall, auch hatte LG. bei Erlass der einstweiligen Anordnung die Kostenentscheidung der Entscheidung des Hauptprozesses nur vorbehalten, was wiederum nur bedeuten kann, daß nunmehr zusammen mit den Kosten des Hauptprozesses auch über die Kosten des Anordnungsverfahrens entschieden werden würde. Dies ist unterlassen worden. Doch kommt es darauf für die jetzt beantragte Kostenausgleichung nicht weiter an. Denn diese gründet sich auf die Kostenregelung des gerichtlichen Vergleichs. Das ergibt sich, wenngleich das im Vergleich selbst nicht ausdrücklich gesagt ist, sondern dort nur die Kosten des Scheidungsprozesses und des Vergleichs selbst genannt sind, aus dem im Vergleich erklärten Willen der Parteien, ihre ganzen vermögensrechtlichen Beziehungen vergleichsweise zu ordnen, wobei vor allem sämtliche Unterhaltsansprüche der Bekl. mit einbezogen worden sind.

Daß verfahrensrechtlich — selbst wenn man unterstellt, die Urteilskostenentscheidung umfasse auch das Anordnungsverfahren — für eine diese Urteilsentscheidung abändernde Kostenregelung in einem vor Rechtskraft des Urteils geschlossenen Vergleich Raum war, unterliegt keinem Zweifel. Auch durch einen in höherer Instanz geschlossenen Vergleich hätte dieselbe Wirkung erzielt werden können.

Folglich bildet der gerichtliche Vergleich den Titel, auf Grund dessen auch die Festsetzung der Kosten des Anordnungsverfahrens aus § 627 ZPO. zu erfolgen hat.

In Wahrheit handelt es sich aber nicht nur um dieses Anordnungsverfahren, sondern zugleich um das Verfahren aus § 627 b ZPO. Denn nur auf diesem Wege war den Parteien überhaupt der verfahrensrechtliche Weg eröffnet, auch für die Zukunft ihre Unterhaltsbeziehungen im — weiteren — Rahmen des Scheidungsprozesses mit zur Erledigung zu bringen. Es kann hierzu auf die grundsätzliche Entsch. des Sen. 20 Wa 132/39 v. 19. Aug. 1939; DR. 1939, 1926 verwiesen werden, in welcher die Frage des Gesamtvergleichs über den Eheprozeß und die endgültige Unterhaltsregelung im Verfahren nach § 627 b ZPO. behandelt worden ist (dazu zu vgl. weiter 20 W 1505/39 v. 12. April 1939; DR. 1939, 669).

Daß im Rahmen des Verfahrens aus § 627 b ZPO. bei vergleichsweise Erledigung der endgültigen Unterhaltsbeziehungen der Parteien auch andere vermögensrechtliche (Auseinanderbeziehungs-) Ansprüche der Parteien mit zum Austrag gebracht werden können, hat der Senat in seiner Entsch. 20 Wa 177/39 v. 2. Dez. 1939; DR. 1940, 210 anerkannt.

Es ist aber verfahrensrechtlich auch unbedenklich, den Gesamtvergleich noch weiter zu erstrecken, indem er sowohl den Scheidungsprozeß selbst als auch die im Verfahren aus § 627 ZPO. geregelten vorläufigen Unterhaltsansprüche wie schließ-

lich die im Verfahren aus § 627 b ZPO. geregelten Unterhaltsansprüche einschließlich der in dieses Verfahren einbezogenen endgültigen Unterhaltsregelung umfaßt und darüber hinaus sogar noch sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Parteien mit einbezieht. Ein derartiger Fall steht hier zur Entscheidung, nur daß hier der Scheidungsprozeß selbst nicht gegen die Unterhaltsregelung zwischen den Parteien ausgehandelt worden ist und deshalb nicht in den Gesamtvergleich fällt.

Diese Klarstellung des verfahrensrechtlichen Zusammenhangs der einzelnen Anordnungsverfahren untereinander und mit dem Scheidungsprozeß ist wegen der Berechnung der einzelnen Gebühren erforderlich. Denn an sich bildet ein Verfahren aus § 627 wie ein Verfahren aus § 627 b ZPO. jedes für sich gebührenrechtlich einen besonderen Rechtszweig, wie sich hinsichtlich der Gerichtskosten aus der Änderung des § 35 GKG. durch die 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung des EheG. v. 28. Sept. 1938 (RGBl. I, 1323) und hinsichtlich der Anwaltsgebühren aus dem durch die gleiche DurchfVO. eingefügten § 23 a RAGebO. ergibt.

Es ist auch nicht etwa so, daß die Gebühren des einen Verfahrens auf die des anderen irgendwie anzurechnen wären. Nur bei mehreren Verfahren aus § 627 ZPO. nebeneinander entsteht die Gebühr (sowohl des Gerichts wie des Anwalts) für ein Verfahren aus § 627 ZPO. in jedem Rechtszweig nur einmal. Für das Verhältnis der §§ 627 und 627 b ZPO. zueinander ist ein Gleiches nicht vorgesehen.

Andererseits kann die gemeinsame vergleichsweise Erledigung der beiden Verfahren auf die Berechnung der Vergleichsgebühr nicht ohne Einfluß bleiben. Wie allgemein bei einem zusammenfassenden Vergleich, so liegt auch hier in der Zusammenfassung in einem gerichtlichen Vergleich die im Einverständnis aller Beteiligten, d. h. auch des Gerichts, erfolgte Verbindung der mehreren Verfahren zwecks gemeinsamen Vergleichsschlusses. Solche Verbindung führt aber zu einem einheitlichen Streitwert, d. h. zu einer Zusammenrechnung der Streitwerte der mehreren Verfahren, so daß nur eine Vergleichsgebühr nach diesem Gesamtstreitwert, nicht aber eine Vergleichsgebühr in jedem einzelnen Verfahren erwächst.

Die Prozeßgebühr ist dagegen für jedes der Verfahren gesondert zu berechnen. Hier findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Es wird nunmehr hier der UrV. des LG. die Kostenausgleichung hinsichtlich der Kosten der Anordnungsverfahren aus §§ 627, 627 b ZPO. unter Berücksichtigung des durch Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche erweiterten Vergleichs (Entsch. 20 W 6145/36 v. 14. Nov. 1936; ZB. 1936, 3582; bei Gaedek e, „KostNspr.“ 1938 Nr. 198) vorzunehmen haben.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Sept. 1940, 20 W 2647/40.)

Zwangsversteigerungsrecht

32. RG. — §§ 81, 72 ZwVerfStG. Nacheinander abgegebene gleichlautende Höchstgebote (sog. unechtes Doppelgebot) sind einem ersten Doppelgebot, bei dem die Höchstgebote zu gleicher Zeit abgegeben werden, rechtlich nicht gleich zu behandeln; vielmehr ist dem Erstbietenden der Zuschlag zu erteilen.

Dem LG. ist in vollem Umfang darin beizutreten, daß das Verfahren des Vollstreckungsgerichts, den Meistbietenden, dem der Zuschlag zu erteilen war, durch das Los zu bestimmen, der gesetzlichen Grundlage entbehre. Nach dem gemäß § 80 ZwVerfStG. für die Erteilung des Zuschlages maßgebenden Protokoll über den Versteigerungstermin haben geboten: 1. Der Ingenieur B. 73 250 RM., 2. der Privatmann R. (der BeschwF.) und seine Ehefrau 75 250 RM., 3. der Chemann R. für sich allein 75 350 RM., 4. und 5. Herr B. und Herr R. je 79 250 RM. Es heißt dann weiter in dem Protokoll: „Es wurde festgestellt: das Gebot des Herrn R. erfolgte 1 bis 2 Sekunden nach Abgabe des Gebots des Herrn B.“ Danach steht fest, daß das Gebot des BeschwF. nach dem des B. abgegeben worden ist.

Nach § 72 Abs. 1 ZwVerfStG. konnte das Gebot des B. nur durch ein Übergebot erlöschen. Ein Übergebot ist aber von dem BeschwF. nicht abgegeben worden, vielmehr lautete sein Gebot auf dieselbe Summe, die B. bereits geboten hatte. Mangels Vorliegens eines Übergebots ist B. daher mit seinem Gebot Meistbietender geblieben, so daß ihm nach § 81 Abs. 1 ZwVerfStG. der Zuschlag zu erteilen war.

Der BeschwF. muß selbst zugeben, daß dieses Ergeb-

nis bei „streng wortgetreuer“ Auslegung den §§ 81 und 72 ZivProz. gerecht wird. Die von ihm vorgebrachten Umstände können eine andere Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen. Die geringe Zeitspanne von 1 bis 2 Sekunden zwischen der Abgabe der beiden gleichlautenden Gebote kann zu keiner Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften führen. Der mehr oder weniger große Zeitraum zwischen der Abgabe der einzelnen Gebote ist bedeutungslos, maßgebend ist lediglich, welches der beiden gleichlautenden Gebote vorher abgegeben worden ist. Dies war aber nach der unanfechtbaren Feststellung in dem Protokoll über den Versteigerungstermin das Gebot des B. Dem BG. ist ferner darin beizutreten, daß der Umstand, daß der Beschw. auf Grund der nach § 8 Abs. 4 der VO. über den Einfaß des jüdischen Vermögens v. 23. Dez. 1938 erforderlichen Genehmigung der Gebote, die ein höheres Gebot als das abgegebene nicht zuließ, an der Abgabe eines höheren Gebots gehindert war, keine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften nach sich ziehen kann. Bei dem gegenwärtigen Rechtszustande gibt es keine gesetzliche Handhabe, dem Vorschlag von Scheuerle: DR. 1939, 2149 zu folgen und mehrere in der Versteigerungstermin nacheinander abgegebene gleichlautende Höchstgebote (von Scheuerle unechtes Doppelgebot genannt) mit einem echten Doppelgebot, bei dem die Höchstgebote zu gleicher Zeit abgegeben werden, rechtlich gleich zu behandeln. Es bedarf daher hier keiner Erörterung, wie ein echtes Doppelgebot in seinen Rechtsfolgen zu beurteilen ist, da ein solches hier nicht vorliegt.

Mit Recht ist danach vom BG. angenommen worden, daß der B. mit dem von ihm zuerst abgegebenen Höchstgebot, das nicht überboten worden ist, Meistbietender geblieben ist, so daß ihm der Zuschlag zu erteilen war.

(RG., 12. ZivSen., Beschl. v. 15. Juli 1940, 12 W 1445/40.)
[Se.]

Recht der Ostmark

**** 33. RG. — 2. VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 30. Juni 1939 (RGBl. I, 1072).** Ein aus dem Altreich stammender Erblasser, der seine Niederlassung zur Zeit seines Todes in der Ostmark hatte, wird nach dem ABGB. beerbt.

Eine Übertragung der Verlassenschaftsabhandlung vom zuständigen Gerichte der Ostmark an ein Gericht des Altreichs ist nicht möglich.

Der Erblasser war deutscher Staatsangehöriger und hatte seinen Wohnsitz (§§ 66 und 106 StJurisdiktionsnorm vom 1. Aug. 1895 [RGBl. I, 111]) in Wien, also im Rechtsgebiet des ABGB.

Für die Behandlung von Verlassenschaften ist auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich das Nachlassübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem seinerzeitigen Bundesstaat Österreich v. 5. Febr. 1927 (RGBl. II, 505 und StJBGBl. 1927 Nr. 270) maßgebend, das nach der Wiedervereinigung als innerstaatliches Recht anzuwenden ist (vgl. hierzu den 2. Erl. des Führers und Reichskanzlers vom 17. März 1938 [RGBl. I, 255] und die VO. zum NeuaufbauG. v. 2. Febr. 1934 [RGBl. I, 81]).

Nach dem Nachlassübereinkommen werden die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten nach dem Rechte beerbt, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, und dies gilt auch hinsichtlich der Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 3 des Nachlassübereinkommens). Maßgebend war somit das Heimatsrecht des Erben.

Daran hat auch der durch § 1 der (ersten) VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 3. Juli 1938 (RGBl. I, 790) verfügte Fortfall der österreichischen Bundesbürgerschaft nichts geändert, wohl aber die 2. VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBl. I, 1072). Denn § 1 dieser Verordnung führt u. a. auch § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der VO. über die deutsche Reichsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85) in der Ostmark ein. Die angeführten Bestimmungen des § 4 lauten:

„(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. ... (in der Ostmark nicht eingeführt),
2. die letzte Niederlassung im Inlande,
3. ... (in der Ostmark nicht eingeführt),
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der RMdZ.“

Während also nach dem Nachlassübereinkommen die Staatsangehörigkeit, somit das Heimatsrecht des Erblassers maßgebend war, ist es nach § 4 Abs. 1 der wiedergegebenen Verordnung die „Niederlassung“ (das ist nach §§ 66 und 106 StJurisdiktionsnorm der Wohnsitz des Erblassers) im Altreich und in den Gauen der Ostmark; ebenso nach § 1 VO. vom 12. Febr. 1939 (RGBl. I, 205) auch im Sudetenlande und nach § 4 VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) auch im Protektorat Böhmen und Mähren, hier allerdings mit Einschränkungen, die sich aus der besonderen Stellung des Protektorates Böhmen und Mähren ergeben. Dem steht auch § 1 Abs. 3 der (ersten) VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich nicht entgegen, der dem „Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft“ eine gewisse Rechtserheblichkeit einräumt, eine Bestimmung, welche durch § 2 der 2. VO. über die deutsche Staatsbürgerschaft im Lande Österreich nicht aufgehoben wurde, also noch weiter gilt. Denn die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der (ersten) VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich gilt nur dort, wo der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft ausdrücklich als rechtserheblich erklärt ist, und hat ihren Wirkungsbereich vornehmlich im öffentlichen Recht, ist aber auf das Privatrecht im allgemeinen nicht anwendbar (siehe „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Ausgabe Österreich, I, 8, Anm. 6 auf S. 2). Dies muß auch daraus entnommen werden, daß eine entsprechende Bestimmung für das Sudetenland nicht erlassen wurde und dort nur die VO. v. 12. Febr. 1939 gilt. Daraus, daß die Bestimmungen der Nummern 1 und 3 des zweiten Absatzes des § 4 VO. vom 5. Febr. 1934 in die VO. v. 30. Juni 1939 nicht aufgenommen und somit in der Ostmark nicht eingeführt wurden, folgt weiter, daß sogar die nach der VO. v. 5. Febr. 1934 in zweiter Reihe angeordnete Rechtserheblichkeit der Landesbürgerschaft — also des Personalgrundsatzes — für die Ostmark nicht in Frage kommt.

Der Ansicht Beitzkes (MdBZ. 1940, 46) und Middeles (DR. Ausg. B, Wiener Ausgabe, 1940, 101), welche für die Beerbung nach wie vor das Heimatsrecht anwenden wollen, kann somit nicht beigetreten werden. Der Hinweis auf § 1 VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309), wonach das „Heimatsrecht“ und für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats erworben haben, das deutsche Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, anzuwenden ist, kann die Erwägungen, welche für die Maßgeblichkeit der „Niederlassung“, also des Wohnsitzes angeführt werden, nicht widerlegen; denn das Protektorat nimmt eine besondere Stellung im Reiche ein, dort kann gerade deshalb vor allem der Wohnsitz nicht maßgebend sein, weil dieser zur Anwendung des Protektoratsrechtes führen müßte, die gerade durch diese Regelung vermieden werden sollte. Es wäre denkbar gewesen, alle deutschen Staatsangehörigen im Protektorat dem Rechte des Sudetengaus zu unterwerfen; es lag aber näher, wenn schon das Recht der „Niederlassung“ nicht anwendbar war, also eine Ausnahme gemacht werden mußte, jedem sein „Heimatsrecht“ zu belassen. Die Regelung entspricht übrigens dem Grundsatz des § 4 Abs. 2 VO. v. 5. Febr. 1934.

Die Erben nach B. haben die Übertragung dieser Verlassenschaftsfrage an das AG. Mülheim a. d. R. aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt. Das AG. Mülheim stimmte der Übertragung zu, übernahm die Sache, ordnete die Nachlassverwaltung an und bestellte einen Nachlassverwalter.

Nach den vorangestellten Rechtsausführungen sind nicht bloß die verfahrensrechtlichen, sondern auch die sachlich-rechtlichen Bestimmungen der Ostmark auf die Erbfolge und die Stellung der Nachlassgläubiger anzuwenden. Da die Erben die Nachlassverwaltung nach § 1981 BGB. beantragt und damit zu erkennen gegeben haben, daß sie nicht die volle Haftung für die Verlassenschaftsschulden übernehmen wollen, kommen nach dem ABGB. nur eine bedingte Erberklärung (§§ 800 ff. ABGB.) und die „Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger“ nach §§ 813—815 ABGB. und den Bestimmungen des 7. Abschn. des Ges. über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen v. 9. Aug. 1854 (RGBl.

Nr. 208) „Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger“ (§§ 133—136) in Betracht.

Die bedingte Erberklärung und die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind dem BGB. fremd, ebenso wie die Nachlaßverwaltung nach §§ 1975 ff. BGB. dem ABGB.

Es kommt daher eine Übertragung einer Verlassenschaftsabhandlung aus dem Rechtsgebiet des ABGB. in das Rechtsgebiet des BGB. jedenfalls so lange nicht in Betracht, als die Bestimmungen des ABGB. und nach § 798 ABGB. auch die Bestimmungen des Gef. v. 9. Aug. 1854 (RGBl. Nr. 208) anzuwenden sind und als auch durch Vereinbarung der Beteiligten die Anwendung dieser Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das AG. Mülheim a. d. R. kann die angeführten verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht anwenden. Eine Übertragung einer vor die Gerichte der Ostmark gehörigen Verlassenschafts Sache kann also trotz den beachtlichen Zweckmäßigkeitsgründen derzeit nicht erfolgen (so auch der Beschl. des erf. Sen. v. 3. Juni 1940, VIII GB 43/40).

Die Verlassenschaftsabhandlung ist deshalb vom AG. Wien durchzuführen. Dieses hat sein Verfahren auch auf den im Altreich befindlichen Nachlaß zu erstrecken, kann aber, um den Beteiligten das Verfahren zu erleichtern, die Rechtshilfe der Gerichte des Altreiches in Anspruch nehmen, soweit es nicht Geschäfte selbst vornehmen muß, wie Beschlüßfassungen und Kundmachungen. Auch zur Erteilung eines etwa notwendigen beschränkten Erbscheines sind die Gerichte des Altreiches nach § 2369 BGB. und § 73 ZGB. berufen.

(AG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 29. Aug. 1940, VIII GB 84/40.)

[Se.]

**** 34. RG. — § 158 ABGB. Die dreimonatige Ausschlussfrist für die Klage auf Unehelichklärung eines Kindes — nach tschechischem Recht — läuft von dem Zeitpunkt an, in dem der Klageberechtigte von der Geburt des Kindes sichere Kenntnis erlangt.**

Welches von mehreren in einem Staate territorial nebeneinander geltenden Rechtssystemen anzuwenden ist, richtet sich nach denselben Grundsätzen, die für das internationale Privatrecht gelten.

Beide Vorinstanzen haben das Klagebegehren, soweit es dahin ging, den minderjährigen W. J. für unehelich zu erklären, abgewiesen. Beide Instanzen begründeten die Abweisung der Klage auf Aberkennung der ehelichen Geburt damit, daß die Klage nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlussfrist des § 158 ABGB. eingebracht worden sei.

Der Kl. hält an der Meinung fest, daß die Nachricht, mit der gem. § 158 ABGB. die dreimonatige Frist zur Einklagung beginnt, sich nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf Umstände beziehen müßte, aus denen der Ehemann der Mutter mit Sicherheit darauf schließen könne, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei. Nach Meinung des Kl. genügen nicht einmal Zweifel des Mannes an der Ehelichkeit des Kindes, um die Frist in Gang zu setzen; sie beginne vielmehr erst, wenn der Mann sichere Beweise für die Unehelichkeit des Kindes erhält.

Diese Ansicht verkennt den Zweck der gesetzlichen Bestimmung, der dahin geht, daß die Rechtsstellung eines in der Ehe geborenen Kindes in kürzester Frist jeder Anfechtung entrückt werde. Sie widerspricht der einheitlichen Lehre (Mahr-Harting, Lehrbuch IV S. 91; Wartsch im Komm. z. ABGB., I, S. 890) und der ständigen Rspr. (Bazuh 8706 und 10 969, Entsch. des OGH. Wien SZ XI 189, SZ XVI 178). Es hat vielmehr auch für das Recht des ABGB. zu gelten, was im 2. Absatz des § 1594 des deutschen BGB. in seiner ursprünglichen Fassung ausdrücklich bestimmt war, daß nämlich die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit für den Mann mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem er von der Geburt des Kindes sichere Kenntnis erlangt. Es ist Sache des Mannes, innerhalb dieser Frist zu prüfen, ob er Unlaß hat, die Ehelichkeit des Kindes zu bestreiten (Cnecerus, Lehrbuch, 7. Bearbeitung, IV S. 295).

Der Kl. behauptet, daß diese Bestimmung der nationalsozialistischen Rechtsanschauung widerspreche, die erfordere, daß die Familienrechte jederzeit ohne Rücksicht auf irgendwelche Fristen entsprechend der blutmäßigen Abstammung geordnet werden können. Er will insolgedessen, daß § 158 ABGB. dieser Anschauung gemäß eine neue Auslegung erfahre oder daß in freier Rechtsfindung von der Anwendung des § 158 ABGB. abgegangen und § 1594 BGB. i. d. Fassung des Gef. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) angewendet werde,

laut deren die Klagefrist für den Ehemann erst mit der Kenntnis der für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Gründe beginne.

Allein ob die nationalsozialistische Rechtsanschauung einer gesetzlichen Anordnung widerspricht, darüber hat der Richter keine Erwägungen anzustellen, wo der nationalsozialistische Gesetzgeber selbst in jüngster Zeit gesprochen hat. Nun hat § 34 des Gef. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) die Anwendung der neuen Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit für das Land Österreich vorläufig ausgeschlossen. Daraus muß in Verbindung mit dem Umstande, daß — ungleich anderen neuen auf Ehe und Familie bezüglichen Gesetzen — das Gef. v. 12. April 1938 im Sudetenlande nicht in Kraft gesetzt wurde, der Schluß gezogen werden, daß es der heutige Gesetzgeber hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes für den Geltungsbereich des ABGB. bis auf weiteres beim alten Rechtszustande belassen wollte. Hieraus folgt, daß alle vom Kl. angeführten Umstände, aus denen sich ergeben soll, daß das Kind W. J. nicht vom Kl., sondern von H. gezeugt wurde, nichts daran ändern können, daß die Klage auf Aberkennung der Rechtsstellung eines ehelichen Kindes schon wegen Verspätung abgewiesen werden mußte.

Dieses Ergebnis will der Kl. durch den Hinweis darauf bekämpfen, daß es bei dieser Rechtsanschauung auf den zufälligen Umstand ankäme, wo das Kind seinen Wohnsitz habe. Bei Überleitung in das Altreich wäre eine Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1594 BGB. in seiner neuen Fassung möglich, bei Verbleiben des Kindes im Sudetengau aber unmöglich.

Allein welches von mehreren in einem Staate territorial nebeneinander geltenden Rechtssystemen anzuwenden ist, im vorl. Falle also das ABGB. oder das BGB., richtet sich nach denselben Grundsätzen, die für das internationale Privatrecht gelten (Walker, „Intern. Privatrecht“, 5. Aufl., S. 11). Nach der Theorie des internationalen Privatrechts ist die Frage, ob ein Kind als ehelich anzusehen ist, nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes oder, wenn er früher gestorben ist, zur Zeit seines Todes angehört (Walker ebenda S. 777). Dieser Grundsatz, der für das Altreich in Art. 18 EGVGB. ausgesprochen ist, gilt nach einhelliger Lehre und Rspr. auch im Geltungsbereich des ABGB. (Walker im Komm. z. ABGB. S. 326; Entsch. des ObGer. Brünn v. 4. März 1919 Nr. 71).

Für das interlokale Privatrecht ist bei Fragen des Personen- und Familienrechtes als Anknüpfungsgrund an Stelle der Staatsbürgerschaft der Umstand zu betrachten, welchem Rechtsgebiete die in Frage kommende Person im entscheidenden Zeitpunkte angehört. Diese Frage ist für den Kl. im vorliegenden Rechtsstreit nicht ausdrücklich erörtert worden; doch kann nach dem Altsinhalte ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß der Kl. tschechoslowakischer Staatsbürger war, daß daher sein Personalstatut durch das ABGB. gegeben ist.

Dabei kann die Frage, ob für die Anfechtung der Ehelichkeit das Recht zu gelten hat, das zur Zeit der Geburt des Kindes in Kraft stand, oder eine spätere gesetzliche Bestimmung, eine Frage, die für den Bereich des BGB. durch §§ 26 ff. des Gef. v. 12. April 1938 S. 380 ausdrücklich geregelt wurde, unentschieden bleiben, da sich für das Sudetenland der Rechtszustand nicht geändert hat.

Ergänzend sei auf die zutreffenden Ausführungen des BG. hingewiesen, daß es dem minderjährigen W. J. freisteht, wenn auch seine familienrechtliche Stellung als eheliches Kind des Kl. unanfechtbar geworden ist, die Frage seiner blutmäßigen Abstammung vom Kl., falls er ein rechtliches Interesse hierfür darzutun vermag, im Wege der Feststellungsklage aufzurollen, die er gegen einen Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung einzubringen hätte. Wie das RG. in seiner zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entsch. v. 25. April 1940, VIII 785/39 ausgesprochen hat, steht die Legitimation zu einer solchen Feststellungsklage auch dem Ehemann der Mutter, vorliegend also dem Kl. zu, wenn er für eine solche Feststellung ein eigenes über die Interessen des Kindes hinausgehendes Interesse behauptet und beweist. Im vorl. Falle hat der Kl. nur dargelegt, daß die Anfechtung im Interesse des Kindes liege. Ein eigenes Interesse hat er nicht behauptet. Es war daher davon abzusehen, den vorliegenden Rechtsstreit in

einen solchen betreffend die blutmäßige Abstammung überzuleiten, wie dies das RG. in dem in RGZ. 161, 325 behandelten Falle angeordnet hat.

(RG., VIII. ZivSen., u. v. 17. Juni 1940, VIII 75/40.) [N.]

*

35. RG. — §§ 1002 ff. ABGB.; Art. 47 bis 55 GB.; §§ 120, 122 BGB. Eine Vollmacht i. S. dieser Gesetze liegt nicht vor, wo der sogenannte Vertreter keine andere Aufgabe und keine andere Berechtigung hat, als Willenserklärungen, die an ihn erfolgen, an den, für den sie bestimmt sind, weiterzuleiten (Vote).

Vom Handelsagenten gilt nach dem im Sudetenland gültigen Recht, wie nach deutschem Recht, was dem Erklärungs-mittler im allgemeinen gilt, nämlich, daß der Geschäftsherr sich seiner auf eigene Gefahr bedient.

Es ist herrschende Meinung, daß für die Anwendung des § 120 mit § 122 BGB. nur da Raum ist, wo der Erklärungs-mittler bei der unrichtigen Weitergabe der Willenserklärung von einem Versehen eingenommen ist und der Erklärung nicht eigenmächtig und vorsätzlich einen anderen Inhalt gibt, als den vom Urheber gewollten. Diese aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen folgenden Sätze des deutschen Rechts müssen auf das im wesentlichen gleichgeordnete, aber jeder näheren Regelung der Sache beim Erklärungsboten ermangelnde sudeten-deutsche Recht übertragen werden.

(RG., II. ZivSen., u. v. 31. Juli 1940, II 200/39.) [N.]

*

36. RG. — §§ 1478, 1486 ABGB.; § 3 TschechRatengef. v. 27. April 1896. Bei Ratenzahlungen entsteht der Terminverlust und die Fälligkeit des ganzen Kaufpreises nicht von selbst dadurch, daß der Käufer mit zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand ist, sondern dadurch, daß der Verkäufer dies geltend macht. — Die Verjährung beginnt, wie aus § 1478 Satz 2 ABGB. folgt, mit der Möglichkeit zu klagen. Bei Ratengeschäften läuft deshalb für jede Rate eine besondere Verjährungsfrist.

Die am 8. Aug. 1933 verstorbene Frau S. in B. hat auf Grund einer schriftlichen Bestellung vom 31. März 1930 und einer schriftlichen Auftragsbestätigung vom 4. April 1930 von der Kl. einen Kraftwagen zum Preise von 48 000 K gekauft. Auf den Kaufpreis wurden 18 000 K angezahlt. Der Restkaufpreis von 30 000 K sollte in 24 aufeinanderfolgenden Monats-raten, beginnend 30 Tage nach der Übernahme des Wagens, beglichen werden. Auf das Restkaufgeld einschließlich der Zinsen hatte Frau S. der Kl. sechs Wechsel über je 1365 K und einen Wechsel über 24 570 K mit sechsmonatiger Laufzeit zu übergeben. Der letzte Wechsel sollte, sofern die Zahlungsbe-dingungen eingehalten würden, bis zur endgültigen Barzah-lung der ganzen Kaufsumme verlängert werden. Frau S. ver-pflichtete sich, die vereinbarten Raten bei Terminverlust genau einzuhalten; im Falle der nicht pünktlichen Bezahlung von zwei Raten sollte der ganze Restbetrag sofort fällig sein und der Kl. das Recht zustehen, in den ihr übergebenen Wechsel das Datum einzusetzen und den ganzen Schuldbetrag einzu-klagen.

Die Kl. hat den Bekl. als den Erben der Frau S. in Anspruch genommen und beantragt, ihn zu verurteilen, ihr 22 952 K nebst 6% Zinsen seit dem 15. Okt. 1930 zu zahlen.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat aus-geführt, der eingeklagte Betrag sei der bisher nicht bezahlte Rest des Kaufpreises für den Kraftwagen. In dem Kaufver-trage sei vereinbart worden, daß Terminverlust eintreten solle, wenn zwei Kaufpreistraten nicht eingehalten würden. Da die Kl. den Terminverlust aber nicht geltend gemacht habe, sei der ganze Kaufpreis erst am 14. Mai 1932 fällig geworden und die Verjährungsfrist danach am 14. Mai 1935 abgelaufen. Da die gegenwärtige Klage schon am 16. Jan. 1935 erhoben worden sei, so sei die Forderung nicht verjährt. Außerdem sei die Ver-jährung durch die in den Beikaffen Ok V 93/31 des Kreis-handelsgerichts in Prag erhobene Feststellungs-klage für die Zeit vom 15. April 1931 bis zum 5. Febr. 1932 unterbrochen worden.

Das BG. hat der Verurteilung keine Folge gegeben.

Das RG. hob mit folgender Begründung auf.

Die Rev. wendet sich zunächst gegen die Entsch. in der Frage der Verjährung und macht insofern Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 503 Ziff. 2 TschechZPO.) und unrichtige rechtliche Beurteilung (§ 503 Ziff. 4 TschechZPO.) geltend.

Der Angriff der Rev. ist begründet. Die Begebung eines

Wechsels zur Deckung einer Schuldverbindlichkeit ist im Zweifel weder Zahlung noch Hingabe an Zahlungs Statt, sondern Hingabe zahlungshalber (§ 1379 ABGB. letzter Satz). Durch die Begebung der zur Deckung des Kaufpreises bestimmten Wechsel ist daher eine Umschaffung der Kaufpreisforderung nicht eingetreten. Die Forderung aus dem Kaufvertrage und die Forderung aus dem Wechsel bestanden vielmehr nebenein-ander. Auch später hat sich daran nichts dadurch geändert, daß die Kl. den Wechsel über 24 570 K nicht verlängert hat. Das Raten-geschäft ist auch nicht, wie die Rev. meint, durch die Verlängerung dieses Wechsels aufschiebend bedingt gewesen. Die Kl. macht im gegenwärtigen Rechtsstreit nach ihrer aus-drücklichen Erklärung die Forderung aus dem Kaufvertrage und nicht eine Forderung auf Grund des Wechsels geltend. In dem Kaufvertrage hat Frau S. sich verpflichtet, die verein-barten Raten unter Terminverlust genau einzuhalten; in der Auftragsbestätigung vom 4. April 1930 heißt es dann weiter: „im Falle, daß Sie zwei der Raten nicht pünktlich bezahlen, i st der ganze Restbetrag sofort fällig“. Es handelt sich danach um ein Raten-geschäft i. S. der tschechischen Gesetze v. 27. April 1896 (RGBl. Nr. 70) und v. 12. April 1935 (GS. Nr. 76), und zwar fand auf das Geschäft bis zum Inkrafttreten des Gef. v. 12. April 1935 am 19. Mai 1935 das Gef. betr. Raten-geschäfte v. 27. April 1896 in vollem Umfange Anwendung. Der Kaufpreis einschließlich der dazugehörigen Zinsen und der Spezen war in 24 Monatsraten von je 1365 K, beginnend mit dem 14. Mai 1930, zu zahlen. Auf die Gesamtschuld von 32 760 K sind insgesamt 9808 K bezahlt, so daß der Bekl. und Frau S. mindestens 17 Raten nicht pünktlich eingehalten haben. Nach § 3 Gef. v. 27. April 1896 kann der Verkäufer, der sich das Recht vorbehalten hat, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), dieses Recht nur ausüben, wenn der Käufer mit zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Raten-zahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam. Die Kl. konnte den Terminverlust danach spä-estens am 14. Jan. 1931 geltend machen. In Schrifttum und Rspr. wird übereinstimmend angenommen (vgl. Broch a s k a, „Raten-geschäfte nach dem tschechoslowakischen Rechte“, Anm. 3 zu § 7 Ratengef. v. 12. April 1935, Entsch. des Obersten Ge-richts in Brünn v. 23. Febr. 1933: Samml. O. G. 12, 383, und v. 22. Mai 1937: PragArch. Nr. 1497 S. 1983), daß der Ter-minverlust und die Fälligkeit des ganzen Kaufpreises nicht von selbst (automatisch) dadurch entstehen, daß der Käufer wenigstens mit zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand ist, sondern dadurch, daß der Verkäufer dies geltend macht. Die Rspr. folgert das aus dem § 3 Gef. vom 27. April 1896: „so k a n n er (der Verkäufer) dieses Recht ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Raten im Verzuge ist“. Von dieser stän-digen Rspr. abzugehen besteht kein Grund. Die Fassung der Auftragsbestätigung (ist der ganze Restbetrag sofort fällig) steht dem Erfordernis der besonderen Geltendmachung des Terminverlustes nicht entgegen. Eine von dem § 3 Ratengef. v. 27. April 1896 abweichende Bestimmung würde zudem, zu-mal da sie dem Käufer ungünstig wäre, unwirksam sein. Nach den Feststellungen der Gerichte in den vorangegangenen Rechts-zügen hat die Kl. den Terminverlust nicht geltend gemacht. Die Rev. meint, daß der Terminverlust zum mindesten durch schlüssige Handlung geltend gemacht worden sei dadurch, daß die Kl. den Wechsel über 24 570 K nicht verlängert und die Wechsel-forderung zur Zeit des Todes der Frau S., also im August 1933, einzuziehen versucht habe. Es würde aber, wenn in der Geltendmachung des Wechsels im August 1933 — der Zahlungsauftrag ist ersichtlich infolge des Todes der Frau S. nicht einmal zugestellt worden — die Geltendmachung des Ter-minverlustes liegen sollte, diese nicht zurückwirken können. Die letzte Rate war schon am 14. Mai 1932 fällig geworden. Da-nach ist ein Terminverlust nicht eingetreten und ein solcher bei der Entsch. über den Beginn der Verjährung nicht zu berück-sichtigen.

Hinsichtlich der Frage der Verjährung des Kaufpreises ohne Rücksicht auf den Terminverlust gehen die Rspr. des Obersten Gerichtshofs in Wien und des Obersten Gerichts in Brünn auseinander. Der Oberste Gerichtshof in Wien, Entsch. v. 21. Okt. 1930: Entsch. Samml. 1930 Nr. 271, läßt, entsprechend der allgemeinen Meinung für das im Altreich geltende, sehr ähnliche Recht, die kurze Verjährungsfrist des § 1486 Ziff. 1 ABGB. für jede einzelne Rate vom Tage ihrer Fälligkeit an laufen. Dagegen hat das Oberste Gericht in Brünn in den

angeführten Entsch. angenommen, daß die Fälligkeit des gesamten Kaufpreises, also auch der einzelnen nicht bezahlten Raten, erst nach dem Ablauf aller vereinbarten Ratenfristen eintrete, und daß der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1486 Ziff. 1 ABGB. erst von diesem Zeitpunkt an beginne. Der Ansicht des Obersten Gerichts in Brünn kann nicht gefolgt werden. Die Verjährung beginnt, wie aus § 1478 S. 2 ABGB. folgt, für das österreichische und tschechoslowakische Recht, ebenso wie nach § 198 BGB., mit der der Möglichkeit, zu klagen (actio nata) (vgl. Kl. ang., 1935, Anm. III B 1 a zu § 1478 ABGB.). Bei dem Ratengeschäft kann der Verkäufer den Kaufpreis vereinbarungsgemäß in zu verschiedenen Zeitpunkten fälligen Raten verlangen, und daher läuft für jede Rate eine besondere Verjährungsfrist. Bei Eintritt des Terminverlustes laufen somit zwei Verjährungen nebeneinander, die eine für die schon verfallenen Raten, jeweils beginnend mit dem Verfalltag, und die andere für den Rest, beginnend mit dem Terminverlust. Im gegenwärtigen Falle würde danach ein Teil der Raten verjährt sein, es sei denn, daß die Verjährung infolge einer Stundung der noch ausstehenden Raten durch die Kl. gehemmt wäre (vgl. Kl. ang., 1935, Zuz. 1 zu §§ 1494 bis 1496 ABGB.). Nach dieser Richtung hin ist der Sachverhalt aber noch nicht hinreichend geklärt. Die Gerichte der vorangegangenen Rechtszüge haben somit die Verjährungsfrage rechtlich nicht richtig beurteilt und dadurch eine erschöpfende Erörterung und gründliche Behandlung der Streitfrage verhindert. Durch die Klage in den Beilagen Ok V 93/31 des Kreishandelsgerichts in Prag ist die Verjährung nicht unterbrochen worden, denn in diesem Rechtsstreit hat Frau S. auf Feststellung, daß der Kaufvertrag mit der Kl. aufgehoben sei, und auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen geklagt. Die Abweisung der verneinenden Feststellungs-klage war nicht geeignet, die Verjährung nach § 1497 ABGB. zu unterbrechen (vgl. Kl. ang., 1935, Anm. IV B zu § 1497 ABGB.).

(RG., II. ZivSen., U. v. 3. Juli 1940, II 196/39.) (N.)

*

37. RG. — TschechGenG. Die aus einem Darlehensgeschäft zwischen dem Mitglied einer Genossenschaft und dieser erwachsenden Rechtsbeziehungen sind nicht Teil des durch die Mitgliedschaft begründeten Rechtsverhältnisses, sondern stehen außerhalb desselben, auch wenn sie auf ihm beruhen. Für sie gelten deshalb nicht die Grundsätze, nach denen sich die Genossen in Angelegenheiten der Genossenschaft dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen haben.

Der Kl. ist Mitglied der im Jahre 1931 gegründeten beklagten Genossenschaft und hat ihr gemäß ihrem Zwecke, den Mitgliedern auf dem Wege des kollektiven Zwecksparens Tilgungsdarlehen für die Beschaffung von Eigenheimen oder für sonstige auf dem Gebiete des Wohnungswesens liegende Bedürfnisse zu gewähren, bis zum 3. Nov. 1932 Sparbeträge von insgesamt 7200 K zugeführt, um auf diese Weise in den Genuß eines Darlehens von 40 000 K zu gelangen, dessen Auszahlung ihm, wie er behauptet, für spätestens Januar 1933 zugesagt worden sei. Er macht geltend, er sei, da er das Darlehen nicht erhalten habe, am 28. Aug. 1933 aus der beklagten Genossenschaft ausgetreten und von dem Darlehensvertrage zurückgetreten und beantragt demgemäß, die Bekl. zur Zahlung von 7200 K nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Jan. 1933 zu verurteilen.

Die Bekl. hat entgegnet, sie sei zu Unrecht verklagt, da der Kl. seit dem 1. Jan. 1933 nicht mehr ihr angehöre, sondern Mitglied der neu gegründeten B. genossenschaft für die Slowakei und Karpatenrußland in B. unter Übertragung seines Sparkontos auf diese geworden sei.

Der Kl. hat bestritten, Mitglied der slowakischen Genossenschaft geworden zu sein oder einer Übertragung seines Sparkontos auf sie jemals zugestimmt zu haben.

Das Kreisgericht in B. hat die Bekl. unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruchs zur Zahlung des eingeklagten Betrags nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Jan. 1934 verurteilt. Es hat festgestellt, daß der Kl. zwar der am 11. Dez. 1932 neu gegründeten slowakischen Genossenschaft beigetreten sei und mit seinem Schreiben an die Bekl. vom 28. Aug. 1933 seinen Austritt aus dieser als mit dem 1. Jan. 1933 erfolgt bestätigt habe. Es sei aber niemals zu einer wirksamen Übernahme der der Bekl. obliegenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kl. durch die slowakische Genossenschaft gekommen.

Das Obergericht in Prag hat der Berufung der Bekl. keine Folge gegeben.

Die Rev. der Bekl. wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Soweit der Kl. mit der Bekl. einen Darlehensvertrag abgeschlossen hatte, hatte dies allerdings zur Voraussetzung, daß er ihr als Mitglied angehörte. Denn nach § 4 der Satzung ist die Tätigkeit der Genossenschaft hinsichtlich der Darlehensgewährung auf die ihr jeweils angehörenden Genossenschafter beschränkt, und nach § 8 Ziff. 2 daselbst hat jeder Genossenschafter, also auch nur ein solcher, das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen, insbes. unfündbare und zinsfreie Darlehen im Rahmen der Geschäftsbedingungen zu beanspruchen. Weder der Kl. noch die Bekl. wären also satzungsgemäß imstande gewesen, Vereinbarungen über die Gewährung eines Tilgungsdarlehens nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen zu treffen, wenn nicht der Kl. Mitglied der Bekl. gewesen wäre. Das hatte aber nicht zur Folge, daß die aus dem Darlehensvertrag entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten selbst mitgliedschaftsrechtlicher Art waren. Die aus dem Darlehensgeschäft erwachsenden rechtlichen Beziehungen der Parteien waren nicht Teil des durch die Mitgliedschaft des Kl. begründeten Rechtsverhältnisses, sondern standen, wenn auch auf ihm beruhend, außerhalb desselben. Sie waren lediglich schuldrechtlicher Natur. Für sie galten deshalb auch nicht die Grundsätze, nach denen sich der Kl. in Angelegenheiten der Genossenschaft dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen hatte. Die Bekl. war nicht befugt, ohne seine Zustimmung in die durch den Darlehensvertrag begründeten Rechtsbeziehungen einzugreifen, insbes. gegen oder ohne seinen Willen durch Beschluß der Generalversammlung eine Änderung dahin einzutreten zu lassen, daß sie die ihr aus dem Darlehensvertrag erwachsenden Pflichten auf die slowakische Genossenschaft übertrage und ihrer damit ledig werde. Wurde der Darlehensvertrag aufgehoben und erlangte der Kl. damit einen Anspruch auf Rückgewähr der von ihm geleisteten Sparbeträge, so bedurfte es nach § 1405 ABGB. seiner Einwilligung, wenn ein anderer als Schuldner an die Stelle der Bekl. treten sollte. Es genügte nicht, daß die Generalversammlung eine Überleitung der Sparkonten der in der Slowakei wohnenden Mitglieder der Bekl. auf die slowakische Genossenschaft beschloß, wenn nicht auch der Kl. dem zustimmte. Die Bekl. hätte also, um einer Inanspruchnahme zu entgehen, dazutun müssen, daß auch er zu den 1343 Genossen gehört habe, mit deren Ermächtigung diese Überleitung beschlossen worden sei. Diesen Beweis hat sie nicht erbracht.

Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob es zwischen der Bekl. und der slowakischen Genossenschaft tatsächlich zu einer Übertragung der Sparkonten der slowakischen Mitglieder gekommen und ob hierbei auch das Konto des Kl. mit der slowakischen Genossenschaft verrechnet und von ihr übernommen worden ist. Wenn die Bekl. dies behauptet und der Zeuge L. ihre Behauptung bestätigt hat, so vermag dies nichts daran zu ändern, daß auch eine tatsächlich vollzogene Überleitung des Kontos nicht geeignet war, die Bekl. von ihrer Verpflichtung zu befreien, solange der Kl. dem nicht beiträgt. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob, wie die Rev. geltend macht, der Beschluß der Generalversammlung der Bekl., es seien die dieser angehörenden slowakischen Mitglieder an die neu gegründete slowakische Genossenschaft aufzugeben, zugleich auch eine Überleitung der diese Genossen betreffenden Sparkonten auf letztere bedeutete. Wäre dies der Fall, hätte sich also der Beschluß der Generalversammlung sinngemäß auch auf eine Überführung jener Konten auf die slowakische Genossenschaft erstreckt, so hätte auch dies für den Kl. in Ansehung seines Sparguthabens nur verbindlich sein können, wenn er einer solchen Rechtsänderung zugestimmt hätte.

Damit erledigt sich zugleich auch die aus § 503 Nr. 2 ZPO. hergeleitete Rüge der Rev., das BG. habe zu Unrecht den von der Bekl. angebotenen Zeugenbeweis dafür unerhoben gelassen, daß die in der Generalversammlung vom 23. April 1933 beschlossene Kostrennung des Kl. von der Bekl. und die Übertragung seines Kontos auf die slowakische Genossenschaft ordnungsgemäß stattgefunden habe. Die Bekl. konnte sich, wie bereits ausgeführt, nicht einseitig und ohne Zustimmung des Kl. von dem ihr diesem gegenüber obliegenden Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrage befreien. Die dadurch begründeten Rechtsbeziehungen der Parteien gehörten nicht zu den Angelegenheiten, in denen sich der Kl. nach § 17 der Satzung einem

Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung hätte fügen müssen. Er blieb Gläubiger der Bekl., auch wenn diese sein Sparguthaben der slowakischen Genossenschaft zugeleitet hatte.

Da der Kl. nach der Feststellung des Erstrichters Mitglied der slowakischen Genossenschaft geworden ist, bleibt zu prüfen, ob etwa damit eine Sachlage gegeben war, kraft deren die Bekl. sein Darlehnskonto mit schuldbefreiender Wirkung auf jene hätte übertragen können. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte vermag sich die Bekl. ihrer Zahlungspflicht nicht zu entziehen. Zwar kann nach § 1406 ABGB. ein Dritter auch ohne Vereinbarung mit dem Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger die Schuld übernehmen. Es wäre also denkbar, daß, wenn mit dem Beitritt des Kl. zur slowakischen Genossenschaft zugleich auch deren Eintritt in das bei der Bekl. laufende Darlehnsverhältnis hätte vereinbart sein sollen, jene die Verpflichtung übernommen hätte, dem Kl. für die Erfüllung der ihm hieraus erwachsenden Ansprüche einzustehen. Daraus könnte aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß damit auch die Haftung der Bekl. erloschen sei. Denn nach § 1406 Abs. 2 ist die dem Gläubiger erklärte Schuldübernahme im Zweifel als Haftung neben dem bisherigen Schuldner, nicht an dessen Stelle, zu verstehen. Die Bekl. kann hiernach aus dem Beitritt des Kl. zu der slowakischen Genossenschaft schon um deswillen nichts für sich herleiten, weil dieser ihr unstreitig erklärt hat, daß er sie aus ihrer Verpflichtung nicht entlasse, vielmehr von ihr Rückgewähr seiner Darlehnungen verlange.

Hat hiernach das BG. mit Recht angenommen, daß die Bekl. die Ansprüche des Kl. aus dem Darlehnsvertrag auch fernerhin zu vertreten habe, so unterliegt es ebensowenig rechtlichen Bedenken, wenn es diese in dem vom Erstrichter zugesprochenen Umfang für begründet erachtet. Es mag dahin stehen, ob dem Kreisgericht beigetreten werden kann, wenn es die Mitgliedschaft des Kl. bei der Bekl. als mit dem 1. Jan. 1933 beendet ansieht. Nach § 6 der Satzung bedarf es zum Austritt eines Genossen, der nur zum Jahresabschluss stattfinden kann, der Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Der Bekl. könnte schon mit Rücksicht auf die in § 78 GenG. bestimmte zeitliche Erstreckung der Haftung des Genossen auf die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, nicht die Befugnis zuerkannt werden, die Austrittserklärung eines Mitglieds für einen früheren Zeitpunkt gelten zu lassen. Kann deshalb dem Erstrichter nicht ohne weiteres gefolgt werden, wenn er die Austrittserklärung des Kl. vom 28. Aug. 1933 für geeignet hält, als Grundlage für ein Ausschneiden schon mit Wirkung zum 1. Jan. 1933 zu dienen, so war er jedoch nicht behindert, dem vom Kl. bei gleicher Gelegenheit erklärten Rücktritt vom Darlehnsvertrage Wirkung für diesen Tag beizulegen. Es stand im Belieben der Parteien, wie sie ihre sich aus dem Darlehnsvertrage ergebenden schuldrechtlichen Beziehungen regeln wollten. Diese unterlagen nicht den für die Beendigung der Mitgliedschaft geltenden Vorschriften und konnten mangels entgegenstehender Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen im Wege der Vereinbarung jederzeit gelöst werden. Da sich die Bekl. unstreitig mit der Aufhebung des Darlehnsvertrages einverstanden erklärt hat, ihr auch nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, er sei bereits mit dem 1. Jan. 1933 erloschen, ist ihre Verurteilung zur Rückgewähr der vom Kl. eingezahlten Sparbeträge, über deren Höhe kein Streit herrscht, begründet. Auch der Zinsanspruch ist in dem von den Vorinstanzen zuerkannten Umfang gerechtfertigt. Da § 17 der Geschäftsbedingungen eine Verzinsung der Sparbeträge ersichtlich nicht für die Dauer des Genossenschaftsverhältnisses, sondern für die Dauer des Darlehnsvertrags ausschließen will — eine andere Auffassung müßte zu einer unbilligen Benachteiligung des Genossen führen —, fällt auch hier nicht ins Gewicht, wann der Austritt des Kl. aus der Genossenschaft wirksam geworden ist.

(RG., II. ZivSen., U. v. 7. Aug. 1940, II 176/39.) [R.]

Reichsarbeitsgericht

**** 38. ARrbG.** — § 2 Ges. über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes v. 26. April 1934; Ges. über einmalige Sonderfeiertage v. 17. April 1939; Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans v. 3. Dez. 1937 (ARrbBl. I, 320). **Gesellschaftsmitglieder, die an den**

hier in Betracht kommenden Feiertagen arbeiten müssen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen freien Tages oder auf Ausgleich in Geld.

Die Kl. waren im Monat April 1939 als Musiker mit Monatsgehalt im Kasse des Bekl. beschäftigt. Für ihre Tätigkeit am 20. April 1939, dem 50. Geburtstag des Führers, verlangten sie einen freien Tag, erhielten ihn aber nicht, da ihr Vertrag am 30. April 1939 ablief und ihre Tätigkeit bis dahin nicht entbehrlich war. Mit der Klage begehren sie Abgeltung des freien Tags in Höhe von 10 RM.

Der Klage wurde in zwei Rechtszügen stattgegeben; das ARrbG. hat abgewiesen.

Der 50. Geburtstag des Führers war durch das Ges. über einmalige Sonderfeiertage v. 17. April 1939 (RGBl. I, 763) und die dazu ergangene BD. von demselben Tag (RGBl. I, 764) zum nationalen Feiertag erklärt. Nach § 2 des Ges. sind die Bestimmungen des Ges. über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I, 337) anzuwenden. Darnach war für die in Folge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

Lohnausfall haben die Kl. nicht gehabt. Aus dem Ges. v. 26. April 1934 ist ihr Anspruch daher nicht zu begründen. Aus der Erklärung des Geburtstags des Führers zum Feiertag selbst kann auch nicht gefolgert werden, daß den Gefolgschaftsleuten, die an diesem Tage arbeiten müssen, Ersatz durch Gewährung eines anderen freien Tages zu geben ist. Das Gesetz bestimmt nicht, daß jeder Volksgenosse müsse feiern können, sondern, daß der Tag selbst ein Feiertag ist. Es bezweckt nicht einen wirtschaftlichen Vorteil für die Gefolgschaft, sondern einen ideellen Gewinn, der denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern allerdings verlorengeht, die an dem Tag wie an anderen Feiertagen arbeiten müssen. Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift kann das Gesetz nicht im Wege der Anspr. dahin ergänzt werden, daß die Nachholung des Feiertags aus Billigkeitsrücksichtungen ermöglicht werden müsse. Noch weniger kann für die Gefolgschaftsmitglieder, die, wie im gegebenen Falle, an dem Feiertag arbeiten mußten, dem Unternehmer der Ausgleich in Geld vorgeschrieben und dadurch der ideelle Zweck in einen wirtschaftlichen verkehrt werden.

Das Gesetz hat die Leistungen, die der Unternehmer an einem nationalen Feiertag der Gefolgschaft zu gewähren hat, in klarer Weise abgegrenzt. Mit ihnen erfüllt er seine Fürsorgepflicht. Wenn sich der Gesetzgeber nicht für veranlaßt gehalten hat, die Nachholung des Feiertags für die an dem Tag arbeitenden Volksgenossen anzuordnen, oder doch eine geldliche Entschädigung vorzusehen, so ist von ihm die Notwendigkeit einer solchen weitergehenden Fürsorge für die Gefolgschaftsmitglieder nicht anerkannt. Die Empfehlung des Treuhänders, eine Nachfeier zu gewähren, kann daran nichts ändern; sie hat keine verbindliche Kraft. Er hat anerkannt, daß eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.

(ARrbG., Ur. v. 10. Juli 1940, RAG 233/39. — Düsseldorf.)

*

**** 39. ARrbG.** — § 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (ARrbBl. VI, 475). Die vom Führer der Verwaltung oder des Betriebs vorgenommene Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bleibt, solange nicht der Dienstvertrag in zulässiger Weise geändert wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitsstreitigkeiten maßgebend. Damit ist nicht die Unzulässigkeit des Rechtswegs für die entsprechende Gruppe von Lohnstreitigkeiten ausgesprochen, wohl aber die Bindung der Gerichte in der Vorfrage der Gruppenzugehörigkeit. Der Angestellte kann daher eine Klage auf Zahlung einer höheren Befoldung weder damit begründen, daß er von Anfang an in die Vergütungsordnung unrichtig eingruppiert worden sei, noch damit, daß bei ihm nach der ersten Einreihung die Voraussetzungen für eine günstigere Einreihung erfüllt worden seien.

Das ARrbG. hat bereits in ARrbG. 22, 330 (Ur. vom 16. Jan. 1940, RAG 132/39), die Gebundenheit des ARrbG. an die von der tariflich zuständigen Stelle vorgenommene Einreihung auf Grund der Tarifvorschrift in § 3 Abs. 2 der TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

b. 1. April 1938 befaßt und sieht nach erneuter eingehender Prüfung der Frage keinen Anlaß, hiervon abzugehen.

Der erwähnte Abs. 2 des § 3 hat mit seinen drei Sätzen folgenden Wortlaut:

„Jedes Gefolgschaftsmitglied ist vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle nach seiner überwiegenden Tätigkeit nach den in der Anlage 1 festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die entsprechende Vergütungsgruppe einzureihen; durch die Dienstordnung kann die Ablegung von Prüfungen vorgeschrieben werden. Die Einreihung ist bei Arbeitsfreitigkeiten, wenn nicht eine Vertragsänderung vorgenommen wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebend. Über den Aufstieg des Gefolgschaftsmitgliedes in eine höhere Vergütungsgruppe während des Dienstverhältnisses entscheidet der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigten Stelle.“

Hierin kommt zunächst der Grundsatz, der vordem bereits für die vom Reichsangestelltenarbeitsverträge und vom Preussischen Angestelltenarbeitsverträge erfaßten Angestellten geltend hatte (ArbG. 8, 92 [96]; 10, 248; 19, 186 [199/200] und 205 = JZ. 1938, 2058⁵² und 1206⁷¹), zum Ausdruck, daß nicht schon die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, sondern erst die Tatsache der Einreihung in eine Tarifgruppe die Rechtsgrundlage für den unabhängigen Gehaltsanspruch des Angestellten abgibt. Diese Einreihung ist dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes, der zu ihrer Vornahme eine andere Stelle ermächtigen kann, überlassen. Die danach zuständige Person hat die Einreihung auf Grund des ersten Satzes des Abs. 2 nach der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten gemäß den im Gruppenplan festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die entsprechende Vergütungsgruppe vorzunehmen. Die Merkmale sind für ihn nicht etwa nur Richtlinien, die er beachten soll, sondern enthalten die rechtlichen Gesichtspunkte, die er befolgen muß.

Schwierigkeiten entstehen bei Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange der Tarifgesetzgeber der TarD. A die gerichtliche Nachprüfung der Einreihung hat ausschließen wollen und ausschließen können.

Die oben mitgeteilten Vorschriften der TarD. A unterscheiden rein äußerlich betrachtet, ebenso wie es die früheren Tarifverträge für die Angestellten des Reichs und des Landes Preußen getan haben, den Aufstieg des Angestellten in eine höhere Gruppe von seiner ersten Einreihung, um welche es sich bei dem Kl. handelt. Über den Aufstieg hat, wie früher nach den genannten Tarifverträgen die vorgesetzte Dienstbehörde, so auch jetzt nach Satz 3 des Abs. 2 allein die für die tarifliche Einreihung zuständige Stelle zu entscheiden. Der Behördenangestellte befaßt und besitzt mithin keinen Anspruch auf Höhergruppierung infolge Änderung seiner Tätigkeit. Der Grund für die Verjagung des Anspruchs lag und liegt vor allem in der Rücksicht auf den Haushaltsplan der öffentlichen Körperschaft. Der Behördenangestellte ist damit zwar hinsichtlich einer seiner verändernden Tätigkeit entsprechenden Höhergruppierung nicht jedes Rechtes beraubt; aber er bleibt doch auf den etwaigen Schadensersatzanspruch beschränkt.

Es könnte nun angenommen werden, daß die durch die Vorschrift des dritten Satzes des Abs. 2 äußerlich in die Erscheinung getretene Unterscheidung der Höhergruppierung von der ersten Einreihung auch einen wesentlichen inneren Unterschied habe begründen sollen, und daß deshalb die gerichtliche Nachprüfbarkeit, ob die tarifliche Einreihung des Behördenangestellten seiner Tätigkeit entspricht, nur dann habe ausgeschlossen werden sollen, wenn der Betroffene infolge Veränderung seiner bisherigen Tätigkeit eine Höhergruppierung begehrt. So ist denn auch mehrfach die Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 2, daß die Einreihung, wenn nicht eine Vertragsänderung vorgenommen wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebend ist, nicht auf jede auch unter Abweichung von den Bestimmungen des ersten Satzes vorgenommene, sondern nur auf eine diesen Bestimmungen entsprechende Einreihung bezogen und in jener Vorschrift keine Ausschließung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit der ersten Einreihung gesehen worden (vgl. vor allem den Aufsatz von Dr. Kranefuß, des Sachbearbeiters beim Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, in der Zeitschrift Deutsche Verwaltung 1940, 99; ferner das Erläuterungsbuch zur TarD. A von Meißner & Schilling Anm. 4 zu § 3). Der Auffassung kann jedoch nicht beigepröf-

tet werden. Sie beachtet nicht, daß die Vorschrift von der Maßgeblichkeit der Einreihung „bei Arbeitsfreitigkeiten“ spricht. Hätte die Vorschrift nichts weiter als die, wie oben bereits bemerkt, an sich selbstverständliche Rechtswirkung jeder Tarifvorschrift ausdrücken sollen, die darin besteht, daß sie von dem Berechtigten im Wege der Klage durchgesetzt werden kann, so wäre sie überflüssig gewesen. Die eingefügten Worte „bei Arbeitsfreitigkeiten“ können deshalb nicht gut eine andere Bedeutung haben als die, den ArbG. bei ihrer Entsch. die Nachprüfung der Richtigkeit der Einreihung zu entziehen. Damit geht die TarD. A über die in den früheren Tarifverträgen für die Angestellten des Reichs und des Landes Preußen getroffene Regelung hinaus. Nach dieser blieb, wenn das dort eingehend geordnete Einreisungsverfahren auch in dem zur Nachprüfung der Einreihung bestimmten paritätischen Ausschuß zu keiner Einigung geführt hatte, dem Angestellten, wie es in § 24 Abs. 5 der Tarifverträge lautete, noch „der Rechtsweg offen“. Die Ausdrucksweise ist ungenau (vgl. dazu ARbG. 19, 186 [199/200]). Richtiger hätte es heißen müssen, daß wenigstens in dem genannten Fall die gerichtliche Nachprüfung der Einreihung noch offen steht. Nach Abs. 2 des § 3 TarD. A ist sie überhaupt nicht mehr statthaft.

Um eine unzulässige Ausschließung des Rechtswegs handelt es sich dabei nicht. Der Rechtsweg ist dem Angestellten für seine tariflichen Gehaltsansprüche nach § 13 ArbG. unzweifelhaft gegeben. Zu Unrecht glaubt die Rev. ferner, daß der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit der Tarifvorschrift seiner Befugnisse zur Ausschließung der Arbeitsgerichtsbarkeit überschritten habe. Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann er allerdings für bürgerliche Rechtsfreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einer TarD. bestimmt, nach § 32 Abs. 2 Satz 4 ArbG. und § 18 Abs. 3 ÖffArbDG. nur in dem gleichen Umfange ausschließen, wie es nach dem ArbG. den Tarifvertragsparteien möglich gewesen war, also nur durch Einführung eines Schiedsgerichts gemäß dem § 91 ff. ArbG. Die Vorschrift enthält auch keine Beschränkung des Rechtswegs, sondern ordnet lediglich an, daß die ArbG. bei der Entsch. über tarifliche Gehaltsansprüche, deren Höhe sich nach der dem Angestellten zukommenden Tarifgruppe richtet, in der Vorfrage seiner Gruppenzugehörigkeit an die von einer anderen Stelle vorgenommene Einreihung gebunden sind. Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen tariflichen Anordnung läßt sich nicht beanstanden.

Die neuere Rechtsentwicklung hat auf vielen Gebieten zu einer stärkeren Berücksichtigung der öffentlichen Belange geführt. Im Zuge dieser Entwicklung hat es gelegen, auch die Stellung der Behörden gegenüber ihren Angestellten immer mehr zu festigen und damit, wie zuzugeben ist, im gewissen Grade eine beamtenähnliche Gebundenheit der Behördenangestellten zu begründen, die in den Vorteilen der gefestigten Beamtenstellung keinen entsprechenden Ausgleich finden mag. Die Belange des öffentlichen Dienstes haben es aber geboten und gerechtfertigt, die Eingruppierung der Behördenangestellten, wie in der TarD. A geschehen, der alleinigen Verfügung der öffentlichen Behörden zu überlassen und sie der Nachprüfung der Gerichte zu entziehen. Das entspricht auch einem unbefehlbaren praktischen Bedürfnis. Denn die Eingruppierung der Behördenangestellten wird bei den großen öffentlichen Verwaltungen durch die Vielgestaltigkeit der dort ausgeübten Tätigkeiten nicht selten ganz ungemein erschwert. Sie erfordert oft eine ins einzelne gehende genaue Kenntnis des Aufbaus und der Gliederung der Verwaltungen und eine Vertrautheit mit den dem einzelnen Angestellten in dem gesamten Verwaltungsbetriebe obliegenden Aufgaben und Verrichtungen in einem Ausmaße, in welchem sie sich ein Außersiehender wie der Richter nur mit größter Mühe und auch dann kaum stets mit unbedingter Zuverlässigkeit verschaffen kann. Zudem hängt die Einreihung häufig in besonders weitem Umfange von der Anwendung billigen Ermessens ab. Die Vertreter der Behörden besitzen nun ohne Zweifel die beste Sachkenntnis in den einschlägigen tatsächlichen Verhältnissen, die für die Eingruppierung der Behördenangestellten in Betracht kommen. Andererseits gewährleisten sie kraft ihrer Beamtenstellung die zur Eingruppierung erforderliche Unparteilichkeit, so daß daraus, daß ihnen die Eingruppierung ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung anvertraut worden ist, eine ernstliche Gefährdung der Belange der Angestellten nicht zu befürchten ist. Auch die Befolgung des Lei-

stungsgrundsatzes, der in den Vorschriften des tariflichen Gruppenplanes seinen Niederschlag gefunden hat, ist durch den dem Angestellten offenstehenden Verwaltungsweg ausreichend gesichert.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gefolgschaftsmitglied trotz dieser durch die TarD. A geschaffene Rechtslage ausnahmsweise — sei es unter dem Gesichtspunkt der schuldhaften Fürsorgepflichtverletzung, sei es unter dem der unerlaubten Handlung — Schadenersatz wegen unrichtiger Eingruppierung fordern kann, bedarf im vorl. Fall keiner Erörterung. Denn für das Vorliegen eines derartigen Schadenersatzanspruches hat der Kl. nichts vorgebracht. Das Gericht ist daher an die erfolgte Eingruppierung des Kl. gebunden.

(RArbG., Urf. v. 29. Mai 1940, RAG 284/39. — Berlin.)

*

**** 40. RArbG. — § 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475).** Nur unter besonderen Voraussetzungen besteht ein Schadenersatzanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes im öffentlichen Dienst wegen unrichtiger Eingruppierung.

Nach der neueren Rspr. des RArbG. zu § 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475) hat der Führer der Verwaltung nicht nur über den Aufstieg der Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe allein zu entscheiden und der Angestellte keinen im Rechtswege nachprüfbaren Anspruch auf höhere Einstufung (Urf. v. 4. Mai 1940 [RAG 249, 250, 251 und 255/39]), sondern ist die Einstufung der Behördenangestellten überhaupt der alleinigen Verfügung der öffentlichen Behörden überlassen worden. Einen im Rechtswege verfolgbar unabhängigen Anspruch erhält der Behördenangestellte nicht schon mit Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, sondern erst mit der Einreihung in eine Tarifgruppe durch den dazu Befugten Vorgesetzten, der sie allerdings gemäß den in dem Gruppenplan festgelegten und ihn bindenden Tätigkeitsmerkmalen vornehmen muß. Einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegt aber diese Einreihung nicht, der Angestellte kann vielmehr nur bei einer offenbar unbilligen oder absichtlich unrichtigen Einreihung Schadenersatzansprüche geltend machen (RArbG. 22, 330 und das zum Abdruck bestimmte Urf. v. 29. Mai 1940 [RAG 284/39]).

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Schadenersatzanspruch aus der Verletzung der Fürsorgepflicht oder nur aus § 826 BGB. hergeleitet werden und wie weit er zur gerichtlichen Nachprüfung der dem Betriebsführer anheimgestellten Einstufung des Angestellten führen kann. Hier reichen die vorgetragene Behauptungen keinesfalls zur Begründung eines solchen Anspruchs aus. Nach der Vergütungsordnung der TarD. A ergibt sich die Einstufung nur selten ohne weiteres aus der Bezeichnung der Tätigkeit, dem Titel des Angestellten oder dem Vorhandensein objektiv feststellbarer Voraussetzungen wie einer bestimmten Vorbildung, dem Besuch bestimmter Schulen oder dem Besitz bestimmter Zeugnisse. Bei vielen Angestellten, namentlich bei denen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, des Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und Innendienstes unterscheiden sich die einzelnen Gruppen nur danach, welche Anforderungen an ihre Tätigkeit gestellt werden, ob sie einfacherer (Gruppe IX) oder schwierigerer Art (Gruppe VIII) sind, gründliche Fachkenntnisse (VII), selbständige Leistungen (VI) oder solche in Stellen von besonderer Bedeutung (V) erfordern. Die Entsch. darüber verlangt, wie schon in RAG 284/39 v. 29. Mai 1940 dargelegt ist, eine genaue Kenntnis des Aufbaues und der Gliederung der Verwaltung und der den einzelnen Angestellengruppen obliegenden Aufgaben und Einrichtungen und hängt in weitem Umfange vom Ermessen ab. Die Ausübung dieses Ermessens ist aber bei den staatlichen Verwaltungen nicht dem Vorstand jedes einzelnen Amtes überlassen, da sonst die mit dem neuen Tarifwerk für den öffentlichen Dienst gewollte Vereinheitlichung wieder gefährdet würde, sondern dem Leiter der übergeordneten Provinzialbehörde mit der Befugnis zur Einstufung übertragen, damit dadurch eine gleichmäßige Beurteilung der unter sich nicht klarer herauszustellenden Unterscheidungsmerkmale gewährleistet wird. Ist aber die Ausübung dieses Ermessens, die Beurteilung der objektiv nicht scharf abzugrenzenden Unterscheidungsmerkmale dem Leiter der höheren Dienst-

stelle überlassen, so kann daran allein, daß er anderer Ansicht wie der unmittelbare Vorgesetzte ist, noch kein Verstoß gegen die ihm nach der Tarifordnung obliegenden Pflicht, die Einreihung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen vorzunehmen, oder gar ein Mißbrauch des Ermessens, eine willkürliche, sittenwidrige Handlungsweise abgeleitet werden. Dazu bedarf es vielmehr bei der gerade von den höheren Dienststellen besonders zu erwartenden Unparteilichkeit der Aufzeigung ganz besonderer Umstände. Dazu genügt aber nicht schon die Behauptung, daß andere Arbeitskameraden die gleiche Arbeit leisten und höher eingestuft seien. Denn auch hier ist die Beurteilung, ob der einzelne Angestellte die Voraussetzung für die höhere Einstufung erfüllt, ob z. B. für die Einstufung von Gruppe VIII nach Gruppe VII seine Arbeiten genügende Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften seines Aufgabekreises zeigen, eine Ermessensfrage, die trotz äußerer Gleichheit der Arbeiten bei mehreren Angestellten verschieden ausfallen kann.

(RArbG., Urf. v. 2. Juli 1940, RAG 27/40. — München.)

*

**** 41. RArbG. — § 3 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475).** Das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ist, anders als das Beamtenverhältnis, vom Leistungsgrundsatz beherrscht. Daher hat der Dienstherr dafür zu sorgen, daß dem Dienstverpflichteten der seiner Leistung entsprechende Lohn zuteil wird. Das hierbei zu beobachtende pflichtmäßige Ermessen ist grundsätzlich der richterlichen Nachprüfung entzogen. Nur dann, wenn die vom Dienstherrn verfügte Eingruppierung offensichtlich unrichtig ist, kann eine ihm zur Last fallende Fürsorgepflichtverletzung festgestellt werden, die, falls Verschulden vorliegt, einen Schadenersatzanspruch des Gefolgschaftsangehörigen wegen unrichtiger Eingruppierung zu begründen vermag.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475) bleibt die vorgenommene Einreihung, solange nicht der Dienstvertrag in zulässiger Weise geändert wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitsstreitigkeiten maßgebend. Wie das RArbG. aus Anlaß ähnlich liegender Fälle dargelegt hat (RArbG. 22, 330 und neuerdings das Urf. v. 29. Mai 1940 [RAG 284/39] = DR. 1940, 1962³⁹⁹), ist damit zwar nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die entsprechende Gruppe von Lohnstreitigkeiten ausgesprochen worden, wohl aber die Bindung des Gerichts an die durch den Führer der Verwaltung vorgenommene Tarifeinstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst. Daraus ergeben sich die beiden Folgerungen, daß der Angestellte die Klage auf Zahlung einer höheren Befoldung weder damit begründen kann, er sei von Anfang an in die Allgemeine Vergütungsordnung unrichtig eingruppiert worden, noch damit, daß bei ihm nach dieser ersten, an sich nicht angegriffenen Einreihung die Voraussetzungen für eine günstigere Einstufung erfüllt worden seien.

Der an zweiter Stelle genannten Folgerung gibt der letzte Satz der Tarifbestimmung darüber hinaus noch eine sachlich-rechtliche Grundlage. Er schreibt vor, daß über den Aufstieg des Gefolgschaftsmitgliedes in eine höhere Vergütungsgruppe während des Dienstverhältnisses der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigte Stelle entscheidet. Damit ist die Tatsache der Einreihung in die höhere Gruppe selbst zur unmittelbaren Voraussetzung für die Entsch. des Anspruchs auf Zahlung der höheren Vergütung gemacht worden. Da sie in Ansehung des Kl. nicht verwirklicht worden ist, so ergibt sich nicht nur, daß sein Anspruch auf Zahlung der höheren Vergütung allein durch seine angebliche Beschäftigung mit Arbeiten der Gruppe VIa nicht begründet wird, sondern es folgt weiter, daß auch die Anwendung des § 315 BGB. den Anspruch nicht zu rechtfertigen vermag. Nach dieser Bestimmung hat zwar die dem einen Vertragsteile übertragene Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen zu erfolgen und ist sie, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht oder verzögert wird, durch gerichtliches Urteil zu ersetzen. Aber für die Anwendung der Vorschrift ist in Fällen, in denen der Dienstherr die Überführung des bereits in eine niedrigere Gruppe eingereihten Angestellten in eine höhere Gruppe verweigert, deshalb kein Raum, weil nach der TarD. die dem Angestellten zustehende Vergütung durch die

Einreihung in eine Vergütungsgruppe bereits vollständig geregelt und also überhaupt nicht erst noch durch die Dienstbehörde i. S. des § 315 BGB. zu bestimmen ist (RRbG. 8, 92 [100]; 10, 248).

Die Absicht, die die TarD. mit der dargelegten Regelung verfolgt, geht, wie das RRbG. in RRbG. 22, 330 (333) dargelegt hat, offensichtlich dahin, wegen einer für die Entsch. von Lohnstreitigkeiten notwendigen Vorfrage im Interesse des öffentlichen Dienstes die Verfügungsbefugnis der Behörde zu sichern, indem sie die Eingruppierung unangreifbar denjenigen Personen überläßt, die einerseits kraft ihrer Beamtensstellung die dazu erforderliche Unparteilichkeit gewährleisten, andererseits infolge ihrer beruflichen Tätigkeit die beste Sachkenntnis in den die Eingruppierung maßgebend bestimmenden Verhältnissen besitzen. Alles das gilt in besonderem Maße, wenn es sich, wie im vorl. Fall, darum handelt, ob ein Angestellter sich durch besondere Leistungen hervorgehoben hat. Die mit diesem Ziele getroffene Regelung würde aber wirkungslos bleiben, wenn der Angestellte die uneingeschränkte Möglichkeit hätte, gleichwohl eine gerichtliche Nachprüfung seiner Eingruppierung oder die Zubilligung einer Höhergruppierung durch gerichtliches Urteil auf einem Umwege zu erreichen, nämlich dadurch, daß er geltend machte, seine erfolgte Eingruppierung oder die Ablehnung seiner Einreihung in eine höhere Gruppe enthalte eine Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht.

Die Frage, ob der Dienstherr des Angestellten im öffentlichen Dienst die Pflicht hat, diesen, falls seine Leistungen auf die Dauer den Voraussetzungen einer höheren Vergütungsgruppe entsprechen, in diese einzureihen ist, ebenso wie die andere Frage, ob es zu der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehört, die erste Eingruppierung des Angestellten richtig vorzunehmen, zu bejahen. Beides folgt unmittelbar aus dem Grundsatz der Leistungsentlohnung. Er gibt zwar nicht dem einzelnen Beschäftigten einen unmittelbaren bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf eine höhere Vergütung, als sie ihm unter den gegebenen Voraussetzungen nach der TarD. oder Betriebsordnung zusteht (vgl. RRbG. 19, 212 [215] = JW. 1938, 1128¹⁹). Er legt aber dem Dienstherrn die Pflicht auf, soweit es an ihm liegt, dafür zu sorgen, daß dem Dienstverpflichteten der seiner Leistung entsprechende Lohn zuteil wird. Dieser Grundsatz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, auch für die des öffentlichen Dienstes. Es verhält sich nicht so, daß er für dieses durch die Vorschrift des § 3 Abs. 2 TarD. A außer Kraft gesetzt würde. Diese stellt zwar, wie gezeigt, sowohl die erste Eingruppierung wie die spätere Überführung in eine höhere Gruppe in das gerichtlich nicht nachprüfbare Ermessen des Dienstherrn; aber dieses Ermessen ist ein pflichtmäßiges; seine Ausübung steht unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge, die der Dienstherr dem Angestellten nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen schuldet. Es handelt sich somit bei den gebachten Vorschriften nicht um die Beseitigung des Leistungsgrundsatzes, sondern vielmehr um die Weise, in der dieser Grundsatz in dem Gebiet des öffentlichen Dienstes zu verwirklichen ist, um eine Art seiner Durchführung, die durch die Besonderheiten veranlaßt ist, mit denen dies Gebiet, wie dargelegt, notwendigerweise verknüpft ist.

Es kann gegen diese Betrachtungsweise, soweit es sich um die Aufrückung in eine höhere Gruppe handelt, nicht eingewendet werden, daß sie sich mit dem zuvor abgeleiteten Gedanken in Widerspruch setze, demzufolge dem Angestellten im öffentlichen Dienst der Anspruch auf Zahlung einer höheren Vergütung nur dann zusteht, wenn er von dem Dienstherrn in die günstigere Gruppe eingereicht worden ist. Denn dieser Satz schließt eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Vornahme solcher Einreihung nicht aus. Freilich hat das RG. für das Gebiet des Beamtenrechts ständig daran festgehalten, daß der Beamte nur aus seinem gegenwärtigen Amt im Rechtswege verfolgbare Ansprüche habe und daß er somit weder einen Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Dienststellung noch unter irgendeinem Gesichtspunkte, auch nicht unter dem der Verletzung der Fürsorgepflicht, aus dem Ausbleiben einer „Beförderung“ einen Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend machen könne. Aber diese Rechtsätze fließen allein aus dem öffentlich-rechtlichen Wesen des Beamtenverhältnisses, und nur für dieses Sondergebiet haben sie daher Bedeutung. Das Rechtsverhältnis indessen, in dem die Angestellten des öffentlichen Dienstes zu dem Betriebe oder der Verwaltung stehen, in denen sie beschäftigt

sind, gehört trotz der Besonderheiten, die ihm durch das Gef. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 22. März 1934 (RGBl. I, 220) und die TarD. für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst aufgeprägt worden sind, seiner Natur nach dem Gebiete des bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages an (RRbG. 19, 186 [192] = JW. 1938, 2058; RRbG. 23, 1 [4]). Es femt den ausschließlich verwaltungsrechtlichen Akt der Verleihung eines Amtes nicht, und ebenjowenig ist die Einreihung in eine höhere Vergütungsgruppe unter den im Beamtenrecht verwendeten Begriff der „Beförderung“ zu bringen. Statt dessen wird das Gefolgschaftsverhältnis im öffentlichen Dienst, wie alle abhängigen Arbeitsverhältnisse, eben von dem Leistungsgrundsatz beherrscht, der wiederum dem Beamtenrecht fremd ist und deshalb für dies Rechtsgebiet auch nicht zu den Folgerungen Veranlassung geben kann, die er für alle bürgerlich-rechtlichen abhängigen Arbeitsverhältnisse notwendigerweise herbeiführen muß.

Es ist demnach nicht zu verkennen, daß die „richtige“ Einreihung des Angestellten im öffentlichen Dienst dem Dienstherrn durch die ihm obliegende Fürsorgepflicht geboten wird. Bei Bestimmung der sich aus diesem Satz ergebenden Folgerungen sind jedoch andererseits die Vorschriften des § 3 Abs. 2 TarD. A nicht außer acht zu lassen. Die Verantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Angestellter im öffentlichen Dienst unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der Fürsorgepflicht Schadensersatz mit der Begründung fordern kann, daß ihm die Einreihung in die ihm zukommende Vergütungsgruppe vorenthalten werde, hat demnach die beiden erörterten Grundsätze zu berücksichtigen, die diese Beschäftigungsverhältnisse beherrschen: Den des Leistungslohnes und den der Maßgeblichkeit der Entscheidungen des öffentlichen Dienstherrn über die Einreihung des Angestellten in eine bestimmte Vergütungsgruppe und seine Befassung in dieser. Bei der an zweiter Stelle genannten Regelung handelt es sich nach dem Ausgeführten um die besondere Ausgestaltung, die der Grundsatz der Leistungsentlohnung für die Angestellten im öffentlichen Dienst durch die TarD. A erfahren hat, eine Ausgestaltung, die auch für Schadensersatzansprüche, welche in diesem Zusammenhange aus der Verletzung der Fürsorgepflicht hergeleitet werden sollen, wesentliche Bedeutung besitzt.

Die Tätigkeitsmerkmale, nach denen die der TarD. A angefügte Allgemeine Vergütungsordnung die einzelnen Vergütungsgruppen unterscheidet, sind im weiteren Umfange solche von unbestimmtem Charakter (z. B. Angestellte mit einfacheren Arbeiten, mit schwierigerer Tätigkeit, mit gründlichen Fachkenntnissen, mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung; Angestellte, die sich durch ihre Leistungen aus der vorhergehenden Gruppe herausheben). Bei der Eingruppierung von Gefolgschaftsmitgliedern nach diesen Merkmalen erfordert es das öffentliche Interesse ganz besonders, daß sie unangreifbar dem überlassen bleibt, der infolge seiner amtlichen Tätigkeit die beste Sachkenntnis in den maßgeblichen Verhältnissen besitzt. Es ist das jedenfalls der Führer der Verwaltung oder des Betriebes. Seine Stellung gewährleistet eine solche mit Unparteilichkeit gepaarte Sachkunde, daß es zum Nachweise einer von ihm bei einer Eingruppierung begangenen Fürsorgepflichtverletzung nicht schon genügt, wenn dargetan wird, daß nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen auch eine andere Eingruppierung zu rechtfertigen wäre. Vielmehr muß die Sachlage so beschaffen sein, daß die von dem Führer der Verwaltung (des Betriebes) gewählte Eingruppierung offensichtlich unrichtig ist, daß sie nach der Kennzeichnung, welche die fragliche Gruppe in der Vergütungsordnung gefunden hat, überhaupt nicht zutreffen kann. Nur dann ist eine ihm zur Last fallende Fürsorgepflichtverletzung feststellbar, die, falls sie ihm außerdem zum Verschulden anzurechnen ist, einen Schadensersatzanspruch des Gefolgschaftsmitgliedes wegen unrichtiger Eingruppierung zu begründen vermag.

(RRbG., Urt. v. 10. Juli 1940, RAG 45/40. — Köln.)

*

** 42. RRbG. — § 133 a GewD.; § 74 c HWB. Ein technischer Angestellter (§ 133 a GewD.) braucht sich auf eine mit ihm vereinbarte Karenzentschädigung nicht anrechnen zu lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeits-

kraft erwirbt. Die Vorschrift in § 74 c HGB. ist auf technische Angestellte nicht anzuwenden.

Da der Kl. als Konstrukteur der Bekl. mit höheren technischen Dienstleistungen betraut war, unterfiel sein Dienstverhältnis den Bestimmungen der GewD., wie sich aus § 133 a dortselbst ergibt. Die GewD. enthält im Gegenseite zu den Vorschriften, welche durch das Ges. v. 10. Juni 1914 (RGBl. 209) in das HGB. eingeführt worden sind, keine eingehende Regelung hinsichtlich der Wettbewerbsverbote. Der § 133 f GewD. tritt — abgesehen von einer für Minderjährige geltenden Sonderbestimmung — lediglich der unbilligen Erschwerung des Fortkommens der Angestellten durch Wettbewerbsvereinbarungen entgegen, erfordert aber weder die Zahlung einer Entschädigung für die Dauer des Wettbewerbsverbots, noch bestimmt er, daß ein anderweitiger Erwerb des Angestellten auf eine etwa vereinbarte Entschädigung anzurechnen ist. Von Gesetzes wegen wäre es daher nicht erforderlich gewesen, das dem Kl. für die Dauer eines halben Jahres nach dem Ausscheiden auferlegte Wettbewerbsverbot so, wie es nach § 74 Abs. 2 HGB. bei Handlungsgehilfen zu geschehen hat, mit dem Versprechen einer Entschädigung zu verbinden. Da die Parteien nun aber für die gedachte Zeit eine Entschädigung in der in § 74 Abs. 2 HGB. vorgesehenen Mindesthöhe vereinbart haben, fragt es sich, ob dem Kl., wie es wiederum bei einem Handlungsgehilfen nach § 74 c HGB. der Fall wäre, auf die Entschädigung anzurechnen ist, was er während des Zeitraums der Wettbewerbsbeschränkung durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erworben hat, soweit die Entschädigung unter Zurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistung um mehr als ein Zehntel übersteigt.

Mit dem BG. ist zunächst davon auszugehen, daß die durch das AbG. v. 10. Juni 1914 eingeführte Neufassung und Ergänzung der Bestimmungen des HGB. (§§ 74—75 f) unmittelbar nur für Handlungsgehilfen gilt. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf technische Angestellte würde daher einer besonderen Rechtfertigung bedürfen und sich jedenfalls dann verbieten, wenn sie der Absicht des Gesetzes widerspricht. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Gesetzgebung zeigt aber, daß die Bestimmungen in der Tat nur eine Sonderregelung für die Handlungsgehilfen bilden sollen. Ursprünglich hatte nur das HGB. in § 74 a. F. Schutzbestimmungen über das Wettbewerbsverbot in bezug auf die Handlungsgehilfen aufgestellt, die später mit Wirkung vom 1. Jan. 1900 als § 133 f in die GewD. übernommen sind. Einen weiteren Fortschritt brachte dann das Ges. v. 10. Juni 1914, auf welches die noch jetzt geltenden Bestimmungen in §§ 74—75 f HGB. zurückgehen. Damit war zum ersten Male der Grundgedanke der „bezahlten Karenz“ (§ 74 Abs. 2 n. F.) und auf der anderen Seite derjenige der Anrechnungspflicht (§ 74 c) eingeführt. Das AbändG. hat die Neuregelung aber bewußt auf die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten beschränkt und davon abgesehen, zugleich die Bestimmungen der GewD. entsprechend umzugestalten. Die Begründung des Gesetzes (Verhandl. des R., 13. Leg.-Per. 300, Druckf. 575, 728) führt dazu aus: Bei den technischen Angestellten lägen die Verhältnisse in mancher Beziehung anders als bei dem kaufmännischen Hilfspersonal, und die Durchführung der gesetzlichen Reform würde, wenn sie auf beide Arten von Angestellten zugleich erstreckt werde, bedeutend erschwert werden; auch entspreche es dem Gange, den die Gesetzgebung bzgl. der Dienstverhältnisse im Handel und in der Industrie bisher genommen habe, daß die neuen Grundsätze zunächst für die Handlungsgehilfen zur Einführung gelangten und die Entscheidung, inwieweit sie auf andere Angestellte zu übertragen seien, besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe. Zu dem Erlasse solcher Gesetze ist es bisher jedoch nicht gekommen. Es liegen nur Vorarbeiten dazu vor, und zwar zunächst der amtliche Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots aus 1922 (RArbBl. 1922 Amtl. Teil 346), sodann der vom Arbeitsrechtsausschusse beim RArbM. im Jahre 1923 aufgestellte Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (28. Sonderheft, 2. Stück zum RArbBl. 1923), der in den §§ 36 ff. das Wettbewerbsverbot behandelt, und endlich der Akademie-Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis aus dem Jahre 1938 (ArbVerichte der Akademie für DR. Nr. 8), der in §§ 24 ff. Vorschläge zur Regelung der Wettbewerbsabrede enthält. Diese Entwürfe sehen sämtlich eine Gleichbehandlung der Handlungsgehilfen und der technischen Angestellten hinsichtlich des Wettbewerbsverbots vor.

Wenn sich gleichwohl aber der Gesetzgeber bisher nicht entschließen konnte, eine dementsprechende Regelung zu treffen, dann deutet schon das darauf hin, daß vor wie nach Bedenken gegen eine Gleichbehandlung beider Gruppen von Angestellten bestehen. Bei ihnen liegen die Verhältnisse in der Tat auch verschieden. Die Beeinträchtigung, die ein kaufmännischer Angestellter durch ein Wettbewerbsverbot erfährt, werden ihn in der Regel in der weiteren Ausübung seines Berufes nicht wesentlich hindern. Kaufmännische Fachkenntnisse sind im wesentlichen von allgemeiner Natur und in jedem kaufmännischen Betriebe in gleicher Weise verwertbar, ohne daß es dabei entscheidend auf die Art des Unternehmens ankommt. Die sog. Karenzentschädigung hat daher bei Handlungsgehilfen ihren Schwerpunkt in der Fürsorge für den Fall, daß der Handlungsgehilfe dadurch wirklich gehindert wird, sein weiteres Fortkommen unter gleichen Anstellungsbedingungen zu finden. Dem entspricht die gerechte und billige Forderung, daß er sich seinen späteren Verdienst bis zu einer gewissen Grenze anrechnen lassen muß. Endlich dürfte schon der allgemeine Zwang zur Bezahlung der Karenz der Handlungsgehilfen eine Einschränkung der dadurch eintretenden Belastung der Unternehmer in Gestalt der Anrechnungspflicht erfordert haben. Alles dieses liegt bei den technischen Angestellten anders. Die Verwendbarkeit des technischen Angestellten beruht in der Hauptsache auf den Kenntnissen und Erfahrungen, die er auf bestimmten Fachgebieten gesammelt hat. Daß er diese zweckentsprechend verwerten kann, daran hat nicht nur er selbst, sondern auch die Volksgemeinschaft ein besonderes Interesse. Gerade der Nationalsozialismus hat die Bedeutung des werktätig schaffenden und schöpferisch tätigen Menschen für Leben und Wirtschaft der Gesamtheit in ihrem Werte richtig erkannt. Für den technischen Angestellten wirkt sich aber eine Konkurrenzklause in der Regel bei weitem einschneidender aus wie beim kaufmännischen Hilfspersonal. Der technische Angestellte begibt sich dadurch meistens in weit höherem Maße der Möglichkeit, seine beruflichen Kenntnisse auszunutzen. Inwieweit können auch Konkurrenzverbote von nur mäßigem zeitlichen Umfang, für welche dann eine vereinbarte Entschädigung entsprechend gering sein wird, eine empfindliche Beeinträchtigung für den technischen Angestellten bedeuten, weil er schon dadurch den Zusammenhang mit seinem Fachgebiet verlieren kann. Einer ihm versprochenen Entschädigung wird somit weit eher als beim Handlungsgehilfen das Gepräge einer Abgeltung für den Verzicht auf seine berufliche Bewegungsfreiheit zukommen, wobei der Gesichtspunkt einer bloßen Fürsorge in den Hintergrund tritt. Geht der technische Angestellte derartige Beschränkungen seiner freien Betätigung gegen das Versprechen einer Abgeltung ein, so ist nicht einzusehen, warum er nicht die ihm für die Abkehr von seinem Fachgebiete versprochene Entschädigung sollte fordern können, sofern er selbst vertragstreu handelt. Der gewerbliche Unternehmer, der eine solche Entschädigung verspricht, zeigt ja auch, daß er sich die Vorteile, die er durch die Beschränkung des Angestellten erlangt, etwas kosten lassen will. Wie der Gesetzgeber die Frage künftig einmal regeln und ob er dabei einen etwaigen allgemeinen Zwang der Bezahlung der Karenz durch eine Anrechnungspflicht ausgleichen wird, mag dahinstehen. Jedenfalls hat er diese Frage bisher einer Lösung noch nicht für reif befunden und einschlägige Bestimmungen mit voller Absicht ausschließlich für die Handlungsgehilfen getroffen. Das zwingt aber zu der Annahme, daß er bis auf weiteres die Regelung der Wettbewerbsverbote zwischen Unternehmern und ihren technischen Angestellten der freien Vereinbarung oder dem Eingreifen tariflicher Bestimmungen überlassen will.

(RArbG., Ur. v. 12. Juni 1940, RAG 205/39. — Duisburg.)

*

** 43. RArbG. — §§ 40 ff. BArbG. Alle frei vereinbarten Dienstbezüge unterliegen der Angleichung. Zeitliche Grenze der Angleichungsmaßnahmen. Umfang der gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Anwendung der Angleichungsvorschriften auf unentziehbare Rechte i. S. von § 5 Abs. 2 TarD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Die verklagte Handwerkskammer hat für den Kl. Jahre hindurch die Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungen getragen, wie sie das in gleicher Weise auch für ihre anderen Angestellten getan hat. Diese Vergünstigung bezuhte auf einem Beschlusse ihres Vorstands. Es kann nicht fraglich sein, daß die Angestellten ein Recht hierauf erworben hatten. Ihnen war

damit eine Art von Zuschuß zu ihren ordentlichen Dienstbezügen gewährt.

Ebenso wenig kann aber fraglich sein, daß ein solcher Zuschuß den Angleichungsbestimmungen in § 49 Abs. 2 BRÄndG. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) unterliegt. Die Angleichungsfähigkeit besteht grundsätzlich für alle Dienstbezüge und ist in ständiger höchstgerichtlicher Rspr. u. a. auch für Weihnachtsgratifikationen anerkannt worden (vgl. RAG 100/37 vom 6. Okt. 1937; ArbRSamml. 31, 145; RAG 147/37 v. 10. Nov. 1937; ArbRSamml. 32, 333; RAG 228/37 v. 23. Febr. 1938; ArbRSamml. 32, 236; RArbG. 20, 59 [64] = JW. 1938, 2996). Der hier im Streit befindliche Zuschuß war nicht durch eine Tarif- oder Dienstordnung geregelt, sondern beruhte auf Vereinbarung durch Einzelvertrag. Als frei vereinbarter Bezug war der Zuschuß aber der durch § 49 Abs. 2 BRÄndG. aufrechterhaltenen Bestimmung in Teil 2 Kap. I Art. 7 Abs. 2 RPräsVd. zur Sicherung von Wirtschafts- und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279, 283) i. d. Fass. der RPräsVd. Teil 1 Kap. II v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537, 539) unterworfen. Dabei ist hervorzuheben, daß sich die Angleichung aller tarif- oder dienstordnungsfreien Bezüge nach § 49 Abs. 2 zweiter Satz i. Verb. m. § 41 Abs. 3 BRÄndG. der gerichtlichen Nachprüfung entzieht (vgl. die erwähnten Entsch. ArbRSamml. 31, 145; 32, 333 sowie RArbG. 21, 1 [7] = DR. 1939, 1471).

Freilich betrifft das Verbot der Nichtnachprüfbarkeit lediglich die Angleichungsmaßnahme selbst und ihre Folgen für die Höhe der Bezüge. Es bezieht sich nicht auf die vom Kl. aufgeworfene Frage, ob die Angleichung im September 1939 noch möglich war. Insoweit steht einer Entsch. durch das Gericht nichts entgegen (RArbG. 16, 231 [232]; 19, 309 [311/312] = JW. 1938, 2429). Der Kl. hat nach dieser Richtung zunächst geltend gemacht, daß die in § 48 BRÄndG. für die Vornahme von Angleichungen bis zum 31. Dez. 1933 vorgeschriebene Frist bereits verstrichen gewesen sei. Indessen hat diese Frist nicht die Bedeutung, daß eine zur Angleichung gesetzlich verpflichtete öffentliche Körperschaft sich dieser Pflicht durch die Nichtbeachtung der Frist einfach entziehen könnte. Das RG. und das RArbG. haben daher in feststehender Rspr. auch später vorgenommene Angleichungen für zulässig erachtet (RGZ. 151, 19 = JW. 1936, 2221; RArbG. 18, 92 = JW. 1937, 1184⁵⁷ und öfter).

Der Kl. hat sich ferner darauf berufen, daß er seit dem 1. Okt. 1938 der TarD. A für Gefolgschaftsmitgl. im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475) unterstellt worden sei. Er macht geltend, daß nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TarD. A seine nunmehrigen Dienstbezüge nicht hinter dem Betrage der Dienstbezüge zurückbleiben dürfen, die ihm nach dem bisher geltenden Arbeitsvertrage am ersten Tage der Geltung der TarD. A zugestanden hätten. Der Gedanke, daß dadurch eine spätere Angleichung ausgeschlossen ist, läßt sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Das RArbG. hat schon in RArbG. 19, 309 [314] dargelegt, daß Tarifregelungen, die nach dem Inkrafttreten des BRÄndG. erlassen sind, durch Angleichungsmaßnahmen nicht mehr beeinträchtigt werden können. Dieser Grundsatz ist aber nur für den Fall ausgesprochen worden, daß die spätere Tarifordnung dem Angestellten aus sich heraus bestimmte Lohnbezüge gewährt, die ihre rechtliche Grundlage eben nur in dieser Tarifordnung finden. Für den hier streitigen Bezug gilt das nicht, denn er ist als solcher nicht erst durch die TarD. A eingeführt worden. Diese bestimmt in § 5 Abs. 2 nur, daß der Angestellte in seinen früheren Dienstbezügen nicht verkürzt werden solle, wobei nach oben hin eine Grenze bis zu dem Höchstbetrage der Grundvergütung gesetzt ist, welche für die Vergütungsgruppe vorgegeben ist, in der das Gefolgschaftsmitglied nunmehr eingereiht werden muß. Sieht man von dieser Beschränkung ab, so ist der Sinn der Bestimmung offenbar der, daß das Gefolgschaftsmitglied nicht schlechter als früher gestellt werden soll. Daqegen ist die Annahme ausgeschlossen, daß die TarD. A das Gefolgschaftsmitglied habe besser stellen wollen, als es früher stand, und daß sie solche Rechte, die früher entziehbar waren, nunmehr zu unentziehbaren Rechten habe umgestalten wollen. Das würde mit dem Grundgedanken der neuen Tarifregelung schlechterdings unvereinbar sein. Denn sie sollte die schon durch die Angleichungsgelehrgebung angebahnte Vereinheitlichung der Besoldung der Angestellten im öffentlichen Dienste nunmehr zur Vollendung bringen. Demnach kann es unmöglich in der Absicht der TarD. A liegen, Ungleichheiten, die im Wege der Angleichung beseitigt werden mußten, endgültig aufrechtzuer-

halten und ihnen einen unangreifbaren weiteren Bestand zu verleihen. Als Rechte, die sie für die Dauer bestehen lassen wollte, kommen daher nur unentziehbare Rechte in Betracht. Andere entziehbare und namentlich angleichbare Rechte konnten diese Eigenschaft durch § 5 Abs. 2 TarD. A nicht verlieren.

(RArbG., Urf. v. 7. Aug. 1940, RAG 36/40. — Weimar.)

*

**** 44. RArbG. — § 2 Vd. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939; § 16 Dienstpflicht-DurchfAnordnung v. 2. März 1939. Urlaubsansprüche des Dienstverpflichteten.**

Der Kl. war seit September 1938 bei der Bessl. als Hilfsarbeiter eingestellt. Sein Arbeitsverhältnis unterlag der TarD. für die Eisen-, Metall- und elektrotechnische Industrie im Wirtschaftsgebiet Sachjen v. 30. April 1938 (RArbBl. VI, 636). Vom 18. Nov. 1938 wurde er auf Grund der Vd. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung a. F. zur Firma Mitteldeutsche Stahlwerke in G. dienstverpflichtet und von der Bessl. dorthin abgegeben. Am 22. Mai 1939 kehrte er zu der Bessl. zurück. Er nahm aber die Arbeit nicht wieder auf, vielmehr wurde sein Beschäftigungsverhältnis am selben Tage im beiderseitigen Einverständnis gelöst. Inzwischen hatte allerdings das Arbeitsamt den Bescheid vom 8. Mai 1939 auf Weiterverpflichtung des Kl. über den 20. Mai 1939 hinaus bis zum 20. Nov. 1939 erlassen. Darüber, ob der Bescheid von Bestand geblieben und wann er den Beteiligten bekanntgegeben ist, haben die Parteien sich nicht näher geäußert. Jedenfalls hat der Kl. dann am 8. Juni 1939 bei der Maschinenfabrik G. & Co. in F. Arbeit aufgenommen, in der er jetzt noch steht.

Der Kl., der für das Jahr 1939 keinen Urlaub erhalten hat, verlangt von der Bessl. Zahlung eines Urlaubsgelds. Er beruft sich darauf, daß seine Dienstverpflichtung aus der oben genannten Verordnung das Arbeitsverhältnis zur Bessl. nicht gelöst habe. Er habe also vom September 1938 bis zum 22. Mai 1939 als bei ihr beschäftigt zu gelten und damit habe er die in der oben genannten Tarifordnung (§ 32 Abs. 1) für den Urlaub vorgeschriebene sechsmonatige Wartefrist schon vor seinem Ausscheiden bei der Bessl. erfüllt gehabt. Da die Bessl. ihm den Urlaub in Natur nicht mehr habe gewähren können, müsse sie ihm das Urlaubsgeld zahlen. Im übrigen sei er nach seinem Ausscheiden einige Tage beschäftigungslos gewesen, die als verbrachte Urlaubszeit angesehen werden könnten.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen. Das RArbG. hat ihr stattgegeben. Die Rev. war erfolglos.

Die Verpflichtung des Kl. zur Dienstleistung bei den Mitteldeutschen Stahlwerken in G. beruhte ursprünglich auf der Vd. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs v. 22. Juni 1938 (RGBl. I, 652) und der Anordnung zur Durchführung dieser Vd. v. 29. Juni 1938 (RAnz. Nr. 149 v. 30. Juni 1938). Diese Vorschriften sind dann noch während des Dienstverhältnisses durch die Vd. v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) und die Dienstpflicht-DurchfAnordnung v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) ersetzt worden. Für die hier zu entscheidenden Fragen sind die neuen Vorschriften maßgebend. Nach § 2 Abs. 1 der neuen Verordnung galt das frühere Beschäftigungsverhältnis des Kl. während der Dauer seiner Dienstverpflichtung, wie es schon nach den alten Bestimmungen der Fall gewesen war, als fortbestehend. Wenn auch nach eben derselben Vorschrift der Dienstverpflichtete für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und von sonstigen Bezügen aus seinem früheren Dienstverhältnisse hat, so berührt das nicht solche Ansprüche, die — wie der Urlaubsanspruch — von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sind. Da letztere eben als fortbestehend angesehen werden soll, ist der Betrieb, der den Dienstverpflichteten abgestellt hat, von der Erfüllung seiner Urlaubsansprüche nicht befreit (vgl. Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, Anm. 4 zu § 2 der Verordnung). Dementsprechend ist in § 2 Abs. 1 der Verordnung die Anrechnung der Pflichtdienstzeit auf die Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle ausdrücklich vorgelesen. Auch die Bestimmung in § 16 Dienstpflicht-DurchfAnordnung setzt grundsätzlich das Fortbestehen einer Verpflichtung des Arbeitnehmers des alten Betriebes zur Urlaubsbewährung an den Dienstverpflichteten voraus. Der Kl. war also der Bessl. gegenüber urlaubsberechtigt, sofern er die tariflichen Voraussetzungen dafür erfüllt hatte. Nach § 32 Abs. 1

der einschlägigen Tarifordnung war seine Wartezeit nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit vollendet. Da er im September 1938 bei der Bekl. eingetreten war, hatte er demnach angeichts der gesetzlich vorgeschriebenen Einrechnung seiner Pflichtdienstleistung bereits im März 1939 einen Anspruch auf Erholungsurlaub, und zwar gemäß § 32 Abs. 2 der Tarifordnung auf einen solchen von sechs Werktagen, erworben. Freilich war die Erfüllung dieses Urlaubsanspruchs für die Bekl. nicht durchführbar, solange der Kl. den Pflichtdienst leistete, da während dieser Zeit die Mitteldeutschen Stahlwerke über die Verwendung des Kl. verfügten. Von den sich hieraus ergebenden Folgen wird noch die Rede sein.

Der Streit der Parteien geht im wesentlichen darum, ob die Bekl. ihrer an sich bestehenden Verpflichtung zur Urlaubserteilung ledig geworden ist. Die Bekl. glaubt den Kl. zunächst darauf verweisen zu können, daß er auch gegenüber den Mitteldeutschen Stahlwerken einen Urlaubsanspruch im gleichen Umfang erworben habe. Der Bekl. muß zugegeben werden, daß letzteres nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich ist. Der Dienstverpflichtete kann nämlich auch in dem Betriebe, zu dem er abgestellt ist, entsprechend den geltenden tariflichen Bestimmungen, die hier für beide Unternehmungen dieselben waren, Urlaubsansprüche erwerben. Das ergibt sich ohne weiteres aus § 13 Satz 2 Dienstpflicht-Durchführungsordnung, wonach eine Anrechnung der Betriebszugehörigkeit in der früheren Arbeitsstätte, die den Dienstverpflichteten abgegeben hat, auf den Erwerb des Urlaubsanspruchs (aus dem Pflichtdienstverhältnis) nicht stattfindet. Der Kl. würde also bei den Mitteldeutschen Stahlwerken, sofern seine Dienstleistung dort am 18. Nov. 1938 begonnen und bis zum 17. Mai 1939 einschließlich fortgedauert haben sollte, in der Tat einen gleich hohen Urlaubsanspruch erworben haben. Das VG. hat zwar über die hierfür maßgebenden Zeitpunkte nichts näheres festgestellt, hat aber ausdrücklich erklärt, das gleichzeitige Bestehen eines solchen Urlaubsanspruchs unterstellen zu wollen. Davon muß also auch im dritten Rechtszuge ausgegangen werden.

Über die Reihenfolge, in welcher solchenfalls die mehreren Unternehmer von dem Gefolgschaftsmitglied in Anspruch zu nehmen sind, sind gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden. Auch die hier einschlägige Tarifordnung sagt nicht, an wen sich das Gefolgschaftsmitglied zu halten hat. Die Frage muß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Hiernach ist es aber grundsätzlich dem Gefolgschaftsmitglied zu überlassen, welchen Unternehmer es bei der Möglichkeit, zwischen mehreren zu wählen, wegen des Urlaubs in Anspruch nehmen will. Diesen Rechtsatz hat das ArbG. für jugendliche Arbeiter ausdrücklich anerkannt (RArbG. 23, 141 [143] = DR. 1940, 1487 m. Anm.). Ihm kommt jedoch darüber hinaus allgemeine Bedeutung zu. Er widerspricht auch nicht der Entsch. RArbG. 19, 138 = 33. 1938, 1131²⁵ m. Anm., da diese nur die Haftung aufeinanderfolgender Inhaber desselben Betriebes für rückständige Urlaubsansprüche der Gefolgschaft betrifft, während es sich hier um in verschiedenen Betrieben entstandene Urlaubsansprüche handelt.

Freilich liegen bei Pflichtarbeitern die Verhältnisse insoweit besonders, als der Unternehmer, der den Pflichtarbeiter abstellt, für die Dauer des Pflichtdienstverhältnisses seinerseits gar nicht in der Lage ist, dem Gefolgschaftsmitglied Urlaub in Natur zu gewähren. Das kann der Unternehmer des abstellenden Betriebes erst tun, wenn der Dienstverpflichtete wieder in seine Bestimmungsbefugnis zurückkehrt. Davon geht auch die den Ausgleich zwischen den beteiligten Unternehmern regelnde, im übrigen aber für ihr Verhältnis zu dem Gefolgsmann selbst einflusslose Bestimmung in § 16 Dienstpflicht-Durchführungsordnung aus. Das Gefolgschaftsmitglied hat daher zunächst den Zeitpunkt seiner Rückkehr in den früheren Betrieb abzuwarten,

bevor er mit Urlaubsansprüchen an den Unternehmer dieses Betriebes herantritt. Andererseits ist es aber nicht notwendig, daß der Unternehmer, wenn sich der Gefolgsmann bei ihm wieder zurückmeldet, ihn wieder beschäftigt. Einigen sich beide, wie es hier unstrittig geschehen ist, über die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses, dann ist der Gefolgsmann natürlich nicht gehindert, die Erfüllung seines Urlaubsanspruchs in Gestalt der Zahlung vom Urlaubsentgelt zu verlangen. So ist die Rechtslage, wenn die Rückkehr des Gefolgsmannes nach der Beendigung des Pflichtdienstverhältnisses erfolgt. Würde das Pflichtdienstverhältnis allerdings noch fortbestanden haben, so würde das zwar einer vereinbarungsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien nicht entgegenstehen haben. Aber hinsichtlich des Urlaubsanspruchs könnte dann mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob der Kl., weil ihm in dem abstellenden Betriebe kein Urlaub mehr gewährt werden konnte, nicht auf denjenigen Urlaubsanspruch zu verweisen ist, den er unter der obigen Voraussetzung gegen den Betrieb besaß, zu dem er abgestellt war. Für die Bejahung dieser Frage müßte der Gesichtspunkt sprechen, daß nach dem Grundgedanken des Urlaubsrechts ein Anspruch auf Urlaubsgewährung in Natur vor einem Ansprüche auf Gewährung bloßen Urlaubsentgelts unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorrang besitzen muß.

Aber so liegt die Sache hier nicht. Der Kl. hatte seine Tätigkeit in G. nach den getroffenen Feststellungen nämlich beendet und war am 22. Mai 1939 wieder zur Bekl. — wenn auch nur zur einverständlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses — zurückgekehrt. Seine anschließende weitere Dienstverpflichtung nach G., von der dahinstehen mag, wenn sie den Parteien bekanntgegeben ist, hat jedenfalls nicht mehr zu einer Wiederaufnahme der Arbeit seitens des Kl. in G. geführt und kann deshalb nicht von Bestand gewesen sein, zumal der Kl. einige Zeit später unbehindert bei der Firma G. & Co. in Arbeit getreten ist. Die Lage am 22. Mai 1939 war daher so, daß dem Kl. nicht vorgeworfen werden kann, er sei seinem Ansprüche auf Gewährung von Urlaub in Natur gegen die Mitteldeutschen Stahlwerke absichtlich aus dem Wege gegangen, nur um das Urlaubsentgelt von der Bekl. zu erhalten. Der Kl. vertritt dazu den durchaus verständigen Standpunkt, daß ihm nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien bis zu seinem Dienstantritt bei der Firma G. & Co. genügend Zeit zu seiner Erholung blieb, für die das Urlaubsgeld zu verwenden gewesen wäre. Er ist daher nicht lediglich auf eine Bereicherung ausgegangen. Andererseits hätte die Bekl. schon im Hinblick auf die Vorschriften über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels in der 2. Durchführungsordnung zu der oben genannten B.D. v. 10. März 1939 (RSt. I, 444) der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzustimmen brauchen. Tat sie es dennoch, so muß sie sich auch mit den Rechtsfolgen abfinden, die daraus entstanden sind, daß sie dem Kl. nunmehr den Urlaub nicht mehr in Natur gewähren konnte. Keinesfalls stand dem Kl. damals noch ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in Natur gegen die Mitteldeutschen Stahlwerke zu, auf den er hätte verwiesen werden können. Denn er war, wie bereits gesagt, dort ausgeschieden, und ihm stand bestenfalls auch gegen die Mitteldeutschen Stahlwerke nur ein Anspruch auf Urlaubsentgelt zu, wie er ihn auf Grund seines Wahlrechts nunmehr gegen die Bekl. erhebt. Die Bekl. erleidet dadurch auch keinen unbilligen Nachteil. Denn sie kann nach § 16 Dienstpflicht-Durchführungsordnung von den Mitteldeutschen Stahlwerken eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen, wobei es nicht von Belang ist, ob sie dem zurückgekehrten Gefolgschaftsmitglied den Urlaub in Gestalt von bezahlter Freizeit oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Zahlung von Urlaubsentgelt gewährt.

(RArbG., Urt. v. 7. Aug. 1940, RAG 39/40. — Chenin.)



GEGRÜNDET 1905

VERSICHERUNGSSCHUTZ

ist während des Krieges notwendiger denn je!

Der DBK - Versicherungsschutz leistet

bis auf weiteres auch für Gesundheitsschäden der Zivilbevölkerung, die als Folge von Verdunkelungsmaßnahmen oder Feindangriffen entstehen.

Der DBK-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile;

er wird empfohlen: durch den NS-Rechtswahrbund, durch den Reichsbund der Deutschen Beamten und den Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Diese Steuerkommentare erster Sachkennner schaffen Rat!

Kennernacht, Körperschaftsteuergesetz

„... ein Meisterstück von ganz seltenartiger Vollendung!“ It. Jurist. Wochenschrift v. 8. 2. 36. Ab. 1530 Seiten (Blattgröße 17x24)..... **RM 33.50**

Peters, Einkommensteuergesetz

Begründet v. Senatspräsi. d. RFG. i. R. A. Mrozek †, seit 1934 bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. F. F. Peters. Ab. 1230 Seiten (17x24)..... **RM 29.50**

Abraham, Gewerbesteuergesetz

Bearbeitet von Regierungsrat am Zentralfinanzamt i. R. Johannes Abraham. Ab. 680 S. (16,3x20,5) **RM 13.20**

Scholz, Grundsteuergesetz

Verfasser ist Senatspräsident d. Pr. V. G. a. D. Dr. Franz Scholz. Ab. 560 Seiten (16,3x20,5).. **RM 14.50**

Arlt, Reichsabgabenordnung

Bearbeiter sind Senatspräsi. d. RFG. a. D. Arlt, Reichsrichter Pepp, Präsi. d. RFG. i. R. Erz. Zahn †, Senatspräsident d. RFG. Dr. Hübschmann. Rund 760 Seiten (17x24)..... **RM 16.50**

Sämtlich in Buchform!



Bestellbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus

Der Führer:

Das **WHW.** ist eine praktische Erziehung zur Volksgemeinschaft.



DEUTSCHE REICHSPOST POSTSPARKASSENDIENST

Auf jedem
Postamt
liegt
Geld für Sie,



wenn Sie ein Postspargbuch haben. Überall in Großdeutschland können Sie Ihre Spargelder einzahlen; jedes Postamt, jede Poststelle, selbst der Landzusteller zahlt Ihnen die gewünschten Beträge aus.

Verlangen Sie noch heute beim nächsten Postamt ein Postspargbuch!

Sie legen damit Ihr Geld sicher an und schützen es vor Verlust. Es trägt Ihnen Zinsen und ist dabei jederzeit schnell und leicht verfügbar.

Postsparen ist bequem! / Jedes Postamt gibt gern Auskunft!



LÄNDERBANK WIEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, AM HOF 2

50 Niederlassungen und Zweigstellen
in der ganzen Ostmark

AUSFÜHRUNG ALLER BANKGESCHÄFTE



**Führende Berliner Treuhandgesellschaft
sucht qualifizierten**

juristischen Mitarbeiter

mit wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen. Es besteht Möglichkeit zur Ableistung des anwaltlichen Anwärterdienstes. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Angabe von Gehaltsansprüchen unter **A. 5819** an Ala, Berlin W 35.

Für die Beratung von Mitgliedern und die Bearbeitung von Einzelfällen werden

Sachbearbeiter

für folgende Gebiete gesucht: Mietrecht, Mietpreisrecht, Steuerrecht, Hypotheken- und Grundbuchrecht sowie andere einschlägige Rechtsgebiete.

Es kommen Anwaltsbürovorsteher oder ähnlich vorgebildete Herren, evtl. auch pensionierte Beamte in Frage.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins an

**Landesverband
hamburgischer Grundbesitzervereine e. V.,
Hamburg 1, Paulstraße 10**



WIR SUCHEN

zum baldigen oder späteren Dienstantritt

1. Sachbearbeiter
2. Stenotypistinnen

für unsere Rechtsabteilung.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines erbeten an

TELEFUNKEN

Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H.
BERLIN-ZEHLENDORF · OSTEWEG

Tüchtige Stenotypistin

für Anwaltsbüro gesucht.
Dr. Carl Fald, Rechtsanwalt,
Berlin-Lichterfelde-Df.,
Devrientweg 30.

Ich suche für meine Anwaltspraxis
möglichst zu sofort eine

Angestellte od. Schreibhilfe.
Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen
bitte ich an meine nachstehende
Adresse zu richten.

S. U. Kownatzki, Rechtsanwalt,
Neubrandenburg,
Adolf-Hitler-Straße 35.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt, Dr.,

35 Jahre alt, bis jetzt und z. Zeit noch
in Industrie als Syndikus tätig, gut
qualifiziert (Präbifikatbesitzer), mit
Spezialkenntnissen im Gesellschafts-,
Steuer-, Devisen- u. Patentrecht, mit
im Ausland erworbenen französischen
und englischen Sprachkenntnissen
(2 Jahre Auslandsaufenthalt), sucht
Assoziation oder Mitarbeit
in Anwaltskanzlei mit Aussicht auf
spätere Assoziation oder Übernahme,
evtl. auch Praxisübernahme.
Angebote unter **A. 1338** an: Anz.-
Abteilg. des Deutschen Rechtsverlags,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner LG-Anwalt,

35 Jahre, frei für Mitarbeit,
Vertretung, Sozietät, Praxis-
übernahme.
Angebote unter **A. 1345** an die
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlags,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dresden.

Rechtsanwalt wünscht Mitarbeit
in guter Praxis, auch vorübergeh., od.
Vertretung.

Angebote unter **A. 1343** an die
Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechts-
verlags, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsbürovorsteherin i. ungel.
Stellg., perf. Stenotyp., mit sämtl. vorf.
Arb. vertz. u. an selbst. u. zuverl. Arb.
gew., sucht Stelle i. Anwaltsb. o. Ind.
z. l. l. 41. Beste Zeugn. vorh. Ang. m.
Gehaltsang. u. **A. 1342** an: Deutsch.
Rechtsverl., Str. W 35, Lützowufer 18.

Erfahrener Bürovorsteher
für beide Fächer
sucht Stellung.

Angebote unter **A. 1341** an: Anz.-
Abteilung Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Werdet Mitglied der NSV.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Praxistausch

Rechtsanwalt und Notar will aus familiären Gründen seine
langj. gute Praxis in Ostseebad/Pommerns gegen gleich-
wertige in Berlin oder nächstem Vorort (bis Potsdam)
tauschen. — Komfort-Eigenhaus mit Garten in unmittel-
barer Nähe vom Strand und Wald.

Angebote unt. **A 1344** an: Anzeigen-Abteilung des Deut-
schen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Gebrauchte Sammlungen der Jahrgänge
1933 bis einschließlich 1939 „Entscheid-
ungen des Reichsgerichts“, heraus-
gegeben von Mitgliedern des Gerichts-
hofes und der Reichsanwaltschaft, Ent-
scheidungen in Zivilsachen, Verlag
Walter de Gruyter & Co. Berlin-Leipzig,
zu kaufen gesucht.

Angebote unter **A. 1339** an: Anzeigen-
Abteilung des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Entscheidungen des Reichsgerichts in
Zivilsachen, Band 27 39, 58 sowie 99
bis 112, Justizministerialblatt bzw. Justiz,
Jahrg. ng 1931 bis 1936, Jur. Wochen-
schrift bzw. Deutsches Recht, Jahrgang
1921 bis 1933, Reichsgesetzblatt, Teil I,
Jahrgang 1919 bis 1924 und 1931 bis 1937,
von Thur, Allgemeiner Teil, 3 Bände,
sämtlich gebunden

abzugeben.

Angebote unter **A. 1340** an: Anzeigen-
Abteilung des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.



*Das Fachhaus
für Rechtsanwälte u. Notare*

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtsstrachen

Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger Hannover

Wer
großräumig
denkt.....
liest die
GEOPOLITIK

MONATSHEFTE / HERAUSGEBER: PROF. KARL HAUSHOFER

Wir alle fühlen heute: Großdeutschland braucht Menschen, die großräumig sehen. Es braucht sie in Politik und Verwaltung, in der Industrie wie im Handel. Ja — jeder braucht großräumiges Denken, der unseren Weg in den kommenden Jahrzehnten verstehen will. — Dies Denken fliegt nicht an. Man sollte schon ein paar Stunden monatlich daran wenden. Und Sie haben in der „Geopolitik“ — Eurafrikas größter weltpolitischer Monatsschrift — den besten Wegweiser! — Wollen Sie sich nicht einmal ein Probeheft kostenlos auf dem anhängenden Zettel erbitten vom

Kurt Vowinkel Verlag / Heidelberg
Wolfsbrunnenweg 36 — Berlin — Magdeburg

Die „Geopolitik“ kostet einzeln M. 2.—, vierteljährlich M. 5,50
Hier abreißen und einsenden!
KURT VOWINKEL VERLAG / HEIDELBERG II
Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich durch die Buchhandlung
1 Probeheft der „Geopolitik“ und
die Bezugsbedingungen

Name:

Anschrift:

In Kürze erscheint:

Die Reichspachtschutzordnung

Von Dr. E. Sauer und Ministerialrat Dr. Weißer.

Rund 450 Seiten, in Ganzleinen gebunden etwa **RM 8.50** und Porto.

Ein Erläuterungswerk zur Reichspachtschutzordnung vom 30. 7. 1940.

Schon lange zeigt sich in der Praxis das Bedürfnis nach einem Erläuterungswerk über die Befugnisse der Pachtbehörden, in laufende Pachtverträge einzugreifen und sie anderweitig zu gestalten. Die Verfasser — seit Jahren an maßgebender Stelle mit der Bearbeitung und Steuerung des Pachtwesens betraut — haben das vorliegende Material (Erlasse, Ausführungs- und Dienstverordnungen des Reichsbauernführers, Einheitspachtverträge, Pachtleistungsrichtlinien usw.) zusammengestellt und die einzelnen Bestimmungen eingehend für die Praxis erläutert im Sinne der agrarpolitischen Zielsetzung von Partei, Staat und Stand.

Aus dem Inhalt: Gesetzestext unter Berücksichtigung der Einführung in der Ostmark und im Sudetenland / Erläuterungen / Pachtschutz / Einrichtung der Pachtbehörden / Verfahren / Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer sowie der Gau- und Kreisjägermeister / Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz / Kosten / Übergangs- und Schlußvorschriften / Anordnungen / Pachtverträge, Erlasse usw.



Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von der **Reichsnährstand-Verlags-Ges. m. b. H.**

Berlin N 4, Liniestraße 139/140

und ihren Zweigniederlassungen.

Verlangen Sie bitte kostenlos unser Verzeichnis über Rechtsschrifttum C 31



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Deine frau braucht täglich Geld,

auch wenn Du nicht mehr fein wirst.
Darum: Versichere Dein Leben!
Willst Du unbeeinflusst und in aller Ruhe eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfe die sparsame unmittelbare „hannoversche Verbürgung“, die billigen „hannoverschen Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan“. Wende Dich — ehe es zu spät sein könnte — an die altberühmte



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu hannover
vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: hannover 1 • Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen
über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____ geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____